

## Nachtrag

### zu der Geschichte der Freiherren von Eberstein, Sondershausen 1865.

(Vgl. auch die Zusätze in v. E., Gesch. S. 1207 ff. und den  
Anhang in v. E., Fehde S. 83 ff.)

S. 109, zu Nr. 33.

Die Besitzungen zu Mühlfeld kaufte *Hermann von Eberstein* nebst den Burggütern zu Henneberg „vff dem Slosze vnd der wustenuung zum Ruchsnydt“ von Albrecht Schrympfen und wurde damit von dem Grafen Wilhelm zu Henneberg zu Mannlehen beliehen (s. v. E., Gesch. 1217). Hermann v. E. starb am 16. April 1480 und wurde in der Kirche zu Mühlfeld neben der Kanzel begraben. Sein Sohn *Georg*, der sich „Georg v. E. zu Mühlfeld“ schrieb, starb um d. J. 1497, und am 16. Juni 1497 verkauften (nach einer durch Herrn Appellationsgerichtsrath Wilhelm Frhrn. von Bibra zu München mir gefälligst mitgetheilten Notiz) die Vormünder der Georg von Eberstein'schen Kinder Mühlfeld an Euchar von Bibra.

S. 115.

#### Das Schloss Lichtenstein,

welches 22. Juni 1450 Markgraf Albrecht von Brandenburg dem Ritter Gerlach von Eberstein, seinem Rathe, für genommene Kriegsschäden auf ein Jahr überliess (s. v. E., Fehde 89).

#### Das halbe Schloss Grassultz

und Behausung mit seinen Zugehörungen des Dorfes, Marktes und der Aecker, welches Lorenz von Eberstein von Hans von der Tann kaufte und 21. Dec. 1463 von dem Abt Eberhard auf dem Münchberge zu Mannlehen empfing (s. 17. Ber. d. hist. V. z. Bamberg 83).

S. 116.

#### Im Herzogthum Sachsen-Coburg: zu Ketschendorf.

Güter, welche Asmus von Eberstein an Albrecht und Karl von Coburg verkaufte. Letztere wurden damit 1484 beliehen „in allermaasz, wie sie die vormals von Herzog Wilhelm zu Lehen herbracht.“

#### 1.

S. 236, nach Nr. 82.

1176. Abt Burchard von Fulda bestätigt einen von seinem Domstifte an Cuno Herrn von Münzenberg geschehenen Güterverkauf in Altorf. Unter den Zeugen: Tragebodo, *Willehardus Frater Beroldi* (muss heissen *Beroldi*).

Wenk, Hess. Landesgeschichte I. Urkundenbuch S. 291.

#### 2.

S. 237, nach Nr. 84.

1193. Heinrich Abt zu Fulda bestätigt und vollzieht den an Cuno Herrn von Münzenberg geschehenen Verkauf einiger Güter in Assenheim.

Unter den Zeugen: Tragebodo de Fulda, Ditterus de Angersbach, Lintegerus de Haselstein, Bodo de Bomenbige (Boinenbure), Sifridus de Aldenbure, Bernhardus de Bibersteyn, *Ditherus de Epstein* (jedenfalls *Eberstein* [vgl. v. E., Gesch. 238 u. 1207]).

Wenk, Hess. Landesgesch. I. Urkundenbuch 291.

#### 3.

S. 251, nach Nr. 110.

1311 Sept. 25. Über dy gut czu Marthbach. *Heinr. dei gratia fuldensis Ecclesiae. Abbas* Recognoscimus publice profitendo. Dilectos nobis in Christo | filios . . . Decanum et Conuentum Monasterii Scti Johannis prope fuldum. apud strenuos mili | tes. *Heinricum de Eberstein* et Eberhardum de Heustreuwe. de consensu heredum suorum. duo | Allodia et quatuor hubas. in villa Martpach sitas cum silua dicta Eichberg. pratis. pass | cuis. aquis aquarumue decursibus. ac omnibus eorum pertinenciis — a nobis in feudo descendentes | pro Octoginta quatuor libris. denariorum fuldens. iusto emptionis tytulo comparasse. Que quidem Bona | per dictos. *Heinr.* et Eb. pro se et suis heredibus. coram nobis libere resignata. Decano | et Conuentui praelibatis ad ipsorum defectus multiplices quos in praebendis sustinent relic | uandos propter deum et in anime nostre remedium appropriauimus et appropriando donamus et tradimus | in hijs scriptis nostri sigilli robore communitis. Dat. fulde. Anno. Domini Millesimo tricen | tesimo. undecimo. VII<sup>o</sup> jd. Septembr: — : — : —

Perg.-Orig. in Fulda, Siegel abgefallen.

Diese Urkunde ist hier noch einmal abgedruckt worden, weil der 1875 in Wernigerode gedruckte Schluss der „Beigabe“ nicht in allen Exemplaren enthalten ist.

Die in Kindlinger's Handschr. T. CXLII, S. 137 aufgeführten Ludolph und Heinrich v. E., Marschälle von Gotzirstete, welche 1369 den Gebrüdern von Vypech 40 Pfd. Heller Zins verkaufen, gehören nicht zum Eberstein'schen Geschlechte, sondern zur Familie der Marschälle von Ebersberg. Diese sowohl, als auch die v. Gosserstedt bildeten eine Nebenlinie der Familie von Eckardsberg, welche die Würde als landgräfl. Marschälle und zugleich die Bewachung der Eckardsburg bis gegen 1300 hatte. Die Familie Vipeche erhielt den Namen von den drei Orten Vippach bei Weimar (s. Rein, Thuringia sacra).

S. 263, nach Nr. 132.

In Hessen und umliegenden Landen bildete sich 1371 gegen die landesherrliche Uebermacht des Landgrafen Hermann von Hessen ein Ritterbund von mehr als 2000 Personen (darunter 350 Burgbesitzer). Als Hauptmann des Bundes galt Graf Gottfried von Ziegenhain. Der Stern aus dem Wappen des Grafen war des Bundes Zeichen; darum hiessen denn dessen Mitglieder die Sterner. Zweck des Bundes war der Schutz aller Bundesglieder; Pflicht, jenen, wenn nöthig, mittelst offener Fehde zu erzwingen; Bedingung, dass, sobald der Bund die Sache in die Hand genommen, kein Mitglied für sich ein Abkommen treffen durfte. Der Bundeshauptmann, welcher schon 1368 und 1370 mit den Landgrafen von Hessen in Fehde standen, suchte auf die muthwilligste Art den Streit, und als Landgraf Hermann aus Veranlassung eines ganz andern Streitens das Schloss Herzberg bei Alsfeld belagerte (Sept 1371), rückten die Sterner mit 1500 Rittern und Knechten zum Entsatz an. Der Landgraf, zu einem eiligen Rückzuge genöthigt, fand in der Stadt Hersfeld Einlass. Doch der Streit spann sich in immer heftigerer Erbitterung fort. Von beiden Theilen wurde abscheulich gesengt, geraubt und verwüstet, und der Landgraf liess Glieder des Sternbundes, jedes Lösegeld zurückweisend, mit Ketten belastet in feuchte Verliesse werfen, so dass ihnen Hände und Füße erfroren und viele des elendesten Todes starben (vgl. Frhr. Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft I. 464). Da sich aber der Vortheil immer mehr auf die Seite des Landgrafen neigte, so löste sich der Bund allmählig auf. Im Herbst 1375, in dem Kriege um den Mainzer Stuhl zwischen dem Grafen Adolf von Nassau und dem Landgrafen Ludwig von Thüringen, erschienen die Sterner zum letzten Male im Felde; und das letzte Auftreten derselben erfolgte gegen die Stadt Hersfeld, deren Bürger trotz ihres Abtes mit Hessen ein Schutz- und Trutzbündniß gegen Ziegenhain und die Sterner geschlossen hatten. Der Abt Berthold von Völkershausen trachtete nämlich, Hersfeld um jeden Preis zu unterjochen und verschwor sich deshalb mit allen Rittern der Nachbarschaft, darunter Eberhard, Gottschalk und Otto von Buchenau und mehrere Herren von Eberstein, Falkenberg, Hune, von der Tann und Weyhers. Der Wahltag der Rathsschöpfen, an welchem der Abt die vornehmsten Bürger zu einem Imbiss laden sollte, wurde zur Ausführung eines verrätherischen Ueberfalls festgesetzt. In der Nähe befanden sich die vornehmsten Häupter des Sterner Bundes. In der Stadt und im Stifte leiteten der Dechant, Albrecht von der Tann, und Fritz von Hattenbach, der alte Mönch, mit andern Rittern den ganzen Anschlag. An dem anberaumten Tage, welcher den Namen des heiligen Vitalis führt (28. April 1378), entschloss sich einer der verschworenen Ritter, Simon von Hune, eingedenk alter von den Bürgern ihm erwiesenen Wohlthaten, seine Ehre durch einen offenen Fehdebrief zu wahren, den er aus dem Lager sandte und worin der Stadt der bevorstehende nächtliche Angriff seiner Seits angekündigt wurde. Diess rettete die Stadt. Nach einer augenblicklichen Berathung wurden die verdächtigen Häuser untersucht, sieben Bündner beim Dechant Albrecht von der Tann ergriffen, gerichtet, geschleift, enthauptet, die Wachen verstärkt, die Mauern besetzt. In der Abenddämmerung rückten die Feinde heran und befestigten ihre Sturmleitern. Die beherzten plötzlich auftretenden Bürger widerstanden einmüthig jedem Angriffe. Mit einer Armbrust versehen, durchschoss einer der Bürger, welche auf der Stadtmauer standen, den eisernen Hut eines Ritters, von Engern, welcher hier seinen Ruhm, neun Stöße erstiegen zu haben, mit dem Leben büsste. Der Hut des Ritters, aufgehangen vor dem Rathhause, blieb ein Denkmal dieses blutigen aber für die Stadt siegreichen Kampfes. Der Abt vereinte sich mit den Sternern, befestigte die dem heiligen Johannes und Petrus geweihten Bergklöster, verheerte die Dörfer und Felder der Stadt und forderte hierdurch die Rache der Bürger auf. Vergebens verurtheilte ihn und seine Helfer der kaiserliche Hofrichter zu einer Geldstrafe von 10,000 Mark Silbers und erkannte die Execution auf alle Bürger und Städte des Hochstifts. Vergebens entschied auch der von beiden Seiten gewählte Schiedsrichter, Landgraf Hermann, ohne den herkömmlichen Einkünften des Abts etwas zu entziehen, für die Beibehaltung aller Freiheiten und Vorrechte der Stadt. Noch viele Jahre nachher erneuerte eine dem Andenken der Nacht des heiligen Vitalis gewidmete Feier den alten Groll. Nach Auflösung des Sternerbundes traten einzelne Trümmer desselben in neue Rittergesellschaften über (Rommel, Gesch. v. Hessen II. 205).

S. 267, nach Nr. 146.

Episcopo Johanni ab Eggloffstein successit Johannes de Brunn, ein Elsasser, electus in Decembr. A. 1411, hat regiert 29 Jahr, ist A. 1440 gestorben im Januario. Zu seiner Zeit sind Domherren gewesen wie folgt:

Otto de Milz Praepositus — Engelhardus de Eberstein — Theodericus v. Eberstein obiit d. 8. 7br. 1428 — Martinus de Keher ist Landrichter gewesen A. 1410 obiit 24. Aug. 1415.

„Abdruck eines alten raren Manuscripts, die Fratres Domus S. Kiliani in Würzburg betreffend“, s. Historische Bibliothek von S. W. Oetter I. 144 u. 145.

Die eben genannten Engelhard und Dietrich v. Eberstein waren Brüder, Söhne Heinrich's v. E. und der Katharina von Malkos (s. v. E., Gesch. Nr. 147—156). Im Würzburg. Lib. sepult. und bei Salver wird Engelhard irrtümlich Conrad genannt (s. v. E., Gesch. 270 u. Fehde 86); jedoch ist ein Domherr Conrad v. E. bis jetzt in Urkunden nicht aufgefunden worden und hat jedenfalls nur die undeutliche Grabschrift den Irrthum veranlasst. Der Grabstein zeigt, dass Engelhard 1420 „in die sti. mathei“ (d. i. 21. Sept.) und nicht „in die sti. mathie“ (d. i. 24. Febr.) gestorben ist, wonach die Angabe auf S. 270, Nr. 135 und auf Engelhard's Bilde in der Beigabe zu berichtigen wäre. — Engelhard war zu gleicher Zeit auch Domherr in Bamberg. Wie mir Herr Dr. Valentin Loch, Erzbischoff, geistl. Rath und Professor in Bamberg, gütigst mitgetheilt, ist in einer im Bambergischen Kapitels (?)-Archive befindlichen Handschrift „Elenchus Canonicorum, qui in Ecclesia Imperiali Bambergensi de anno 1319 praependati fuere“ zu lesen

p. 21: „Anno 1412 obiit D. Fridericus stieber Docanus, filius Joannis stieber Militis ejus Cononicatum et Praebendam obtinuit Engelhardus de Eberstein per summas differentias in Curia Romana adversus Conradum stieber juniorem“.

p. 25: Anno 1422. 8. Maji obiit Engelhardus de Eberstein, cui successit Wernerus de Aufses vigore primarum precum D. Friderici de Aufses Episcopi Bambergensis.“

Da nach den in Würzburg vorhandenen Aufzeichnungen der Domherr Engelhard v. E. im J. 1420 gestorben und ausserdem nicht anzunehmen ist, dass zu gleicher Zeit noch ein anderer Engelh. v. E. existirt hat, der nur Domherr in Bamberg war, so beruht jedenfalls die Bezeichnung des Todesjahres durch „Anno 1422. 8. Maji“ auf einer Ungenauigkeit, wenn es nicht wirklich einen Domherrn Conrad v. E. gegeben, der 1420 am Matthaei Apostelstage gestorben ist. Uebrigens weicht die Angabe, dass Engelhard's Nachfolger Werner von Aufses gewesen, von derjenigen im 31. Berichte des histor. Vereins zu Bamberg (S. 74 u. 77) ab; denn nach S. 74 folgte auf Engelh. 1422 Friedericus Pincerna de Limburg, und nach S. 77 folgte Werner von Aufses 1433 dem Erckner von Vestenberg. Der im 31. Berichte ff. veröffentlichte Elenchus soll freilich seiner sonstigen vielen Unrichtigkeiten wegen gar nicht in hoher Autorität stehen. — Engelhard v. E. hatte bereits 1412 die Curia Teutleben zu Würzburg inne. Als Besitzer des Domherrenhofes Sternberg erscheint Veit von Eberstein, der 29. Oct. 1475 starb (s. Arch. d. histor. Vereins v. Unterfranken 214 u. v. E., Fehde 86).

## 6.

S. 275, zu Nr. 102.

Von den Mitgliedern der unwandelbar an ihrer Reichsunmittelbarkeit, im Gegensatz zur Landeshoheit, festhaltenden Ritterschaft des alten Buchenlandes oder Grabfeldes waren es ganz besonders die v. Buchenau, v. Eberstein, v. Weyhers, v. Steinau, v. Bimbach, v. Romrod und v. Trubenbach, welche den Kampf der Unabhängigkeit gegen den Landgrafen von Hessen durchfechten zu müssen glaubten (vgl. Rommel, Gesch. v. Hessen II. 205). Das Ende der hieraus hervorgegangenen Fehde fiel jedoch ganz zu ihrem Nachtheil aus. Zuerst, im April 1396, gerieth Wetzlar von Buchenau in des Landgrafen Gefangenschaft. Nun gab es damals ein „Leistungsrecht“ in deutschen Landen, welches darin bestand, dass der Verpflichtete versprach, wenn er seiner Schuldigkeit nicht nachkomme, sich auf vorangegangene Anmahnung, allenfalls mit einem bestimmten Gefolge, an einem gewissen Orte einzufinden und diesen, bei Strafe der Ehrlosigkeit, nicht eher zu verlassen, als bis er das Geforderte geleistet haben werde. Im Sinne dieses Rechts verpflichtete sich Wetzlar von Buchenau am 29. April 1396, zu Kassel in dem Hause Henne Mattenbergs, eines der damals besuchtesten Gasthöfe, ein rechtes Gefängniß zu halten. Erst am 17. März 1397 stellte er eine Urfehde aus, womit er schwur, nimmer des Landgrafen Feind zu werden. Aber im Mai 1397 rückten die Buchischen mit einem grossen reisigen, d. h. berittenen Zuge, bei dem sich u. A. auch die Gebrüder Hermann, Eberhard, Mangold und Karl von Eberstein befanden, in das Hessenland ein und gestatteten sich entsetzliche Verwüstungen. Bis Homburg drangen sie vor; da erreichte sie der Landgraf und schlug sie nach heissem Gefechte in die Flucht, machte viele, darunter die eben genannten vier Gebrüder v. Eberstein (s. Fehde- und Sühne-, wie auch Urfehde- und Verlöbnißbriefe, so an die Landgrafen zu Hessen ausgestellt worden de Anno 1342 bis 1615) zu Gefangenen und führte an 150 gesattelte Hengste als Siegesbeute mit sich hinweg. Dennoch dauerte die Fehde fort. Dabei fielen noch Dietrich von Ebersberg und Wigand von Buchenau in Gefangenschaft. So wie Dietrich am 14. April 1398 sein Gefängniß in Henne Mattenbergs Herberge zu Cassel zu halten versprach, so geschah diess auch am 13. Juli 1398 mit Wigand v. Buchenau; doch wandten Beide die sehr kostspielige Verpflichtung dadurch ab, dass dieser am 29. Juni, jener am 27. Dec. 1399 Urfehde schwor und damit jeder Feindseligkeit gegen den Landgrafen entsagte. Die jedenfalls vor ihnen gefangen genommenen Gebrüder von Eberstein hatten bereits am 4. Nov. 1398 die in v. Eb., Gesch. S. 275 ff. abgedruckte Urfehde ausgestellt (Zeitschrift des Vereins für hess. Gesch. u. Landeskunde, Neue Folge III. 67 ff.).

## 7.

S. 284, vor Nr. 109.

1422 Febr. 22. Die Brüder Hans und Wilhelm von Abersfeld tragen dem Grafen Wilhelm von Henneberg die Kemmate zu Abersfeld, einen unter dem Kirchhofe gelegenen Hof und Zehnten, den Hof und Zehnten, den die von Eberstein innehaben, und andere Güter zu Abersfeld zu Lehen auf (Henneberg. Urkundenbuch VI. 110).

## 8.

S. 292, nach Nr. 182.

1413 April 2 Heinz Zennlein, Bürger zu Swinfurt, verkauft dem Juncker Hermann von Eberstein (*Eyberstein*) 1) 4 Malter Korngülte auf den Hof zu Abersfeld (Albersfeld), die vorher dem verstorbenen Peter von Abersfeld gehörten, nebst den rückständigen Zinsen; 2) einen 2 Schilling Heller, 1 Fastnachthuhn und 1 Weihnachtsemmeleib betragenden Zins, der auf dem Hause zu Steinach ruht, welches dem Hans Schüler gewesen ist (Henneb. Urkundenb. VI. 4).

## 9.

S. 296, nach Nr. 189.

1416 Sept. 28 Konrad von der Kere, Donherr zu Würzburg, und des Bischofs Johann „manne und diner, mit namen her Wilhelm von Rinkhofen, her Hanns Zolner, her Otte vogt von Salezberg, her Hanns von Rosenberg, her Hanns Truchsesz, her Apel vom Lichtenstein, Hanns vogt Ryneck, Rabe Hoffwart, Ditz Truchsesz von Wetzhusen, Eberhart von Eberstein vnd Hans von Tottenheim“ entscheiden einen Streit zwischen Frau Kunigunde von Oberstein und der Stadt Geroldzhoven (Henneberg. Urkundenb. VI. 40).

## 10.

S. 302, vor Nr. 206.

Um Ostern 1438 hatte Bischof Johann von Würzburg den Herren von Hirschhorn, denen er ein Capital von 15000 fl. schuldete, versprochen, die Zinsen pünktlich zu zahlen und für ihre bisherigen Unkosten 6000 fl. zu erlegen, jedoch diesen Vertrag weder erfüllt noch Bürgen dafür eingesetzt. Die Ritter Hans und Philipp von Hirschhorn sendeten deshalb dem Bischof einen Fehdebrief d. d. 30. Nov. 1438 und nahmen ihn am 7. Dec. bei Hochstedt gefangen. Sobald die Nachricht von Johanns Gefangennehmung nach Würzburg gelangte, verordneten die Domcapitulare und die bischöfl. Räte eine Anzahl von ihren Mitgliedern zum Schutze auf das Schloss Frauenberg. Auch erliessen sie am 29. Dec. Sendschreiben an den Markgrafen zu Baden, die Grafen von Württemberg; die Bischöfe von Trier, Köln, Speier und Augsburg und an den älteren Grafen von Oettingen, auch an die Gesellschaft des hl. Georgenschild, worin sie denselben den ganzen Hergang der Sache auseinandersetzen und sie zur Befreiung des Bischofs mitzuwirken aufforderten. Die Unterschrift dieser Sendschreiben lautete: „Geben unter unserm des Capitells insiegel am Montag nach dem heil. Christ-tag anno 38 (nicht 39). Eitel Hiltmar, als der älteste an eines Dechants statt, und das Capittel des Domstifts von Wirtzburg, Georg von Bebenburg Hofmeister, Eberhard von Eberstein und Engelhard von Münster, Hauptleute auf unser Frauenberg.“ Erst am 18. März 1439 wurde der Bischof seiner Haft entlassen (Archiv für hess. Gesch. u. Alterthumsk. XI. 100).

## 11.

S. 316, nach „1478 Juli 25.“

Hermann IV. v. E., welcher von Albrecht Schrympfen das Gut zu Mühlfeld nebst den Burggütern zu Henneberg etc. gekauft hatte (s. v. E., Gesch. 1217), starb am 16. April 1480 und liegt zu Mühlfeld begraben. Ein Grabstein in der Kirche daselbst neben der Kanzel zeigt noch die Inschrift: „Anno Domini 1480 auf Sonntag Misericordias Domini starb der vest Hermann von Eberstein (nicht Cherstein), dem Gott begnad.“

Weinrich, Henneberger Kirchen- und Schulstaat 385. v. Wolzogen, Geschichte II. 59.

## 12.

S. 319, nach 240.

1497 am Freitag nach S. Veitstag (16. Juni). Hanns von Bibra der Elder und Peter von Ebersberg gen. von Weyers als vormünder *Jörgen von Ebersteins sel.*, ihres Schwagers und Veters, gelassener *Kinder*, verkaufen mit Zustimmung Hanns von Ebersberg's, Eberhard's von Lutter, *Lips von Eberstein's*, Fritzen und Adolf's von Bibra gebrüder, alsz nechsten freunden Jorgen v. Eberstein's, Mühlfeld mit allem was zu ihme gehört, mit aller seiner herrlichkeit, freyheit, gerechtigkeit, gewonheit vnd Herkommen etc. Wie das Jorg von Eberstein, ihr Schwager vnd Vetter Seeliger, Herbracht vnd jenen gehabt hatt, um 1800 fl. an Eukarius von Bibra.

Mitgetheilt von d. k. bayer. Appell.-Gerichtsrath Wilhelm Frhrn. von Bibra zu München (s. dessen Geschichte S. 83).

S. 498, zu Nr. 357.

Die Urk. von 14. Febr. 1444 ist seitdem gedruckt im Henneberg'schen Urkundenbuche VII. 124. Das Original hat Maingolt und Marpperg, nicht Warsperg.

## 13.

S. 517, nach Nr. 379.

1469. Graf Philipp zu Hanau schreibt „an den vesten *Philipp von Eberstein* unseren Amtmann in Steinau und lieben Getreuen“ und klagt, dass seine Mühe, Fleiss und gute Meinung, die er, Ordnung herzustellen im Kloster (Schlüchtern), angewendet, wie ihm berichtet, ganz unbeachtet bleiben und befiehlt nun: „also begehren wir, dass Philipp Hoelin gen. Slichtern in das Kloster reite und dem Abt und Convent sagen wolle, dass sie unseren Anordnungen und Satzungen in allen Punkten sollen ohne Weigerung nachkommen, halten und vollführen und so es nicht geschieht, wollen wir Gedanken haben, auf andere Weise Untersuchung lassen thun, also, dass ihr Kloster nicht ganz verderben werde, und was Dir zur Antwort wird, lass uns fürderlich wieder wissen.“

Abt Johann musste sein Amt niederlegen, und an seine Stelle trat 1470 Wilhelm von Lauter.

Zeitschrift des Vereins für hess. Gesch., Neue Folge III. 320.

## 14.

S. 514, zu Nr. 381.

1473. „*Jutte vom Stein, Philipps von Eberstein sel. hinterlassene Werthin etc.*“ bekennt in diesem Briefe, dass es der Wunsch ihres Mannes gewesen sei, für sie beide und ihre Voreltern ein Seelengeräth und ein ewiges Gedächtniss zu stiften, dass ihr Mann dazu auch bereits von seinem Vater 50 Gulden erhalten und solche seither genützt habe und fährt nun wörtlich also fort: „so han ich dem würdigen Herrn, Herrn Christian Abt und dem ganzen Convent zu Sluchter und allen ihren Nachkommen ewiglich in testamentsweise inzulaben recht und redlich gegeben und verschrieben alle die Güter und Zinsen, Nutzungen, Genüsse und Gebrauchungen, die mein etc. Hauswirth selig von dem Abte und Convente des Klosters zu Neustadt St. Benedicti Ordens recht und redlich gekauft und an uns bracht han etc. und sind solehe Güter gelegen zu Fellen und Rengersbronn nach Ausweis des Hauptbriefes etc. und sollen nun die obgenannten Herren zu Sluchter solche Güter etc. als ewiges Testament und Seelengeräth etc. inhaben und genießen etc., doch unschädlich dem Abt und Convent zu Neustadt an ihrem Wiederkaufe, den sie vom Abt und Convent zu Sluchtern thun mögen wann sie wollen.“

Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Neue Folge III. 323.

## 15.

S. 531, nach Nr. 417.

Hans von Hutten, Stallmeister des Herzogs Ulrich von Württemberg, wurde am 7. Mai 1514 von dem Herzog erstochen, wozu des Letzteren Zuneigung zur schönen Ursula Thumbin, Hansens junger Gemahlin, den Anlass gegeben. Ein Fürst hatte einen von Adel ermordet und beschimpft; daran entzündete sich der ganze Groll, der seit dem drohenden Anwachsen der Fürstenmacht in der Ritterschaft kochte. Man schlug an das Schwert und griff zur Feder: zur letztern vor Allen Ulrich von Hutten. Und nachdem am 24. Nov. 1515 dem Herzog seine Gemahlin entflohen, um sich in den Schutz ihrer Brüder, der Baiernherzöge, zu begeben, erfolgte am 1. Febr. 1516 die naheliegende Vereinigung beider von Herzog Ulrich beleidigten Theile. Jetzt erst sahen die Hutten'schen eine genügende Macht hinter sich. Im September standen sie mit nahezu 1200 Pferden bei Wemdingen im Riess (s. Strauss, Hutten). Den drohenden Krieg zu vermeiden, lud der Kaiser den Herzog auf den 20. Sept. vor seinen Richterstuhl nach Augsburg und sprach am 11. Oct., nachdem der Herzog nicht erschienen, die Acht gegen ihn aus. Zehn Tage später kam jedoch ein Vertrag zu Stande, durch den alle Feindseligkeiten von beiden Seiten beigelegt wurden.

Den Hutten'schen beizustehen, war auch Mangold von Eberstein bei Wemdingen erschienen. In Steinhofers Württembergischer Chronik (Stuttgart 1755) IV. 303. 305 findet sich darüber: „Diese Specification der Huttischen Pferd und ihrer Führer ist folgende: — *Mangolt von Eberstein 3.* — Dass diese raisige Pferd, über 1150 an der Zahl, alle beysammen gewesen und am Sonntag Crucis (14. Sept) mit Wein und Brod zu Wemdingen gespeiset worden, ohne die Wagenpferd und Fussknecht, das war bekannt.“

## 16 u. 17.

S. 532, vor Nr. 420.

1510. Vertrag, vermittelt durch Georg Diemar von Winicken, Hans Küchenmeister, *Philipp von Eberstein*, Amtmann zu Schwarzenfels, und Bastian von Lauter zu Schlüchtern, über einen Hof zu Marjosz, die Dysselbach genannt; darin wird auch noch „Henne von Slichter, Katzenößs genannt,“ erwähnt, welches Geschlecht bald nachher ausgestorben sein muss.

1512. Vertrag zwischen Abt Christian und „denen von Weyers“ den Ellerts bei Hintersteinau betr., darin erwähnt werden „Hans und Lorenz von Weyers, *Philipp von Eberstein*, Amtmann, Hans Leler, Hofmeister zu Hintersteinau, Hector von Mürlau, genannt Behm, Georg Romann, Schultheiss zum Neuenhof, Dietrich von Ebersberg, Philipp Schenk, Hans von der Thann, Marschall und Daniel von Fischborn, Amtmann“ (Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte, Neue Folge III. 334).

## 18.

S. 555, vor Nr. 447.

1440 Nov. 18. *Erasmus und Wilhelm Gebrüder von Eberstein* bekennen sich mit vielen Anderen von der fränkischen Ritterschaft zu Feinden der sächsischen Herzöge (Notiz aus dem Hauptstaatsarchiv zu Dresden [Citat verloren]).

## 19.

S. 555, zu Asmus.

## 1484. Albrechten vnd karln von koburg lehenbriue.

Anno dom. etc. lxxxiiij Montags Chrispini vnd Chrispiani haben mein gnedige hern Albrechten vnd karln vonn koburg etc. die lehen, die sie haben vor der Stat koburg etc. Eyn Hofflein zu Newses etc. vnd die lehen zu Keeschendorff, die sie *Asmus von Eberstein* abgekauft etc., je allermasz wie sie die vormals von Herzogen Wilhelmen etc. zu lehen herbracht, zu rechtem gesampten Lehen gereicht vnd gelihen. Test etc. Hugolt von Sleinitz Vbermarschalch. Act. Coburg.  
Des Hauptstaatsarchivs zu Dresden Cop. 63, Bl. 298b.

## 20.

S. 88 und 556, nach Nr. 447.

1450 Juli 8. Gebin an sannt Kilianstage. Heinrich von Wechmar stellt den hochgebornen Fürsten und Grafen Wilhelm, Johannes und Berthold von Henneberg einen Revers darüber aus, dass sie ihm zur vollen Vergütung seines in ihrem Kriege mit *denen von Eberstein*\*) erlittenen Schadens das Lehngut zu Haselbach, welches seither im Besitze des Cunz Schrimpf gewesen etc., mit Ausschluss des dasigen kleinen Zehnten als Mannlehn, den kleinen Zehnten aber als freien Besitz überwiesen etc. haben etc. (Henneb. Urkbch. VII. 263).

\*) Wahrscheinlich Ritter Gerlach, dessen Söhne Erasmus und Wilhelm, dann Heinrich und Lorenz, Karls Söhne.

## 21.

S. 559, nach Nr. 450.

1464 ersuchen *Asmus von Eberstein*, voyt zu Kunsberg, und Andere vom Adel das zu Würzburg versammelte Capitel des Benedictiner-Ordens, den Abt Eberhard zu S. Jacob zu meyntz, der sich yetzund schreibt Abt zu Münchberg und Neuerungen macht wider die Freiheiten des Klosters, welches allein ist für dye vom Adel v. schildt geboren, anzuhalten, dass er ihre Vettern und guten Freunde im Kloster bei ihren Freiheiten leben lasse (17. Ber. d. hist. V. zu Bamb. 88 ff.).

## 22.

S. 565 und 632.

## Leichenbegängniß des Kurfürsten Friedrich II., am 17. März 1471.

Der Hochgeborene Fürst und Her, Her Frideriche, Marggraff zu Brandenburg, des Heyligen Romischen Reichs Ertz-Camerer vnd Kurfurst, ist mit tod verschiden am Sontag Scolastice zu der Neuenstat an der Aysch, neun 5r in die nacht, des sel Got der Almechtig geruch gnedig vnd barmherzig zu sein, vnd sein begencknus darnach zu Haysprun worde am Sontag Oculi, alles im LXXI<sup>ten</sup> iaren, vnd seind alle Cleinet und Wappen getragen worden, als hernach volget, vnd sein alweg zwey rett vor des Wappen eine gangen.  
Vor dem Brandenburg. Banier ist gangen: Jorg von Wangenheim, Marschalck. Jorg von Absperg, Doctor u. Canzler. Das Banier hat getragen: Der Herzog von Trospier aus der Slesien.  
Den schilt sol tragen: Conrat von Helmstat, des Pfälzengraunen rat vnd diener. Her Heinrich von Brandenstein, Herzog Wilhelm von Sachsen rat vnd Diener.  
Den Brandenburgischen helm sol tragen: Landgraue Friedrich von Leuchtenberg, Herzog Ludwigs von Bayrn ratte. Item vor dem Banier des Zepfers sind gangen: Heinz von Kyndsporg, Hausvogt. Hans von Absperg.  
Des Zepfers banier hat getragen: Philipp, der alt Her zu Weinsberg, Erb-Camerer.  
Den schilt haben getragen: Philipp Michael von End der jung, von Sachsen ratt. Wilhalm Schenck der lang, Herzog Ludwicks von Bayren ratt.  
Den helm hat tragen: Her Hans von Redwitz, des Bischoffs von Bamberg Hofmeister.  
Item vor dem Stetinischen banier sind gangen: Wilhelm von Creulzheim vnd Heinz von Seckendorff, Aberdar.  
Das banier hat getragen: Graff Ott von Henneberg.  
Den schilt haben getragen: Her Hans von Wolfstein, Herzog Otto von Bayrn ratt. Ott von Seckendorff, Marggraff Karls von Baden ratt.  
Den Helm hat getragen: Herr Hans Veyt, des Bischoff von Wirzburg ratt.  
Vor dem Pomerischen panier sind gangen: Burkart von Wolmershausen der alt. Engelhard von Absperg.  
Das banier hat getragen: Graff Ludwig von Otting.  
Den Schilt haben getragen: Assen Diepoltzkyrch, Herzog von Bayren ratt, vnd Her Mang, Marschalck, des Bischoffs von Augsburg ratte.  
Den helm hat getragen: Antoni von Emershofen, Graffe Vlrichs von Wirtemberg ratte.  
Vor dem Burggraueschen banir sind gangen: Ludwig von Eyb vnd Sebastian von Seckendorff.  
Das banir hat getragen: Graff Albrecht von Manszuel.  
Den schilt haben getragen: Wilhalm Schenck, des Bischoffs von Eistet Rat. Graff Friederich von Helffenstein, Graff Eberharz von Wirtemberg rate.  
Den helm hat getragen: Wigleysz Rusenbach, des Bischoffs von Regensburg Ratt.  
Vor dem Cassuben banir sind gangen: Hans von Barchlichingen vnd Dix von der Than.  
Das banir hat getragen: Graf Friderich von Castell.  
Den schilt haben getragen: Her Hans von Walrod vnd Her Heinrich von Aufsäsz.  
Den helm hat getragen: Her Michel von Schwarzenberg.  
Vor dem banir, weis vnd schwarz, sein gangen: Hans von Vestenberg vnd Albrecht Stiber.  
Das banir hat getragen: Schenck Albrecht von Limberg.  
Den schilt hat getragen: Herr Hans von Seckendorff zu Hilpoltstain vnd Her Hans von Egloffstein.  
Den Helm hat getragen: Her Luz von Rotenhan.  
Vor den Wendenbanir sind gangen: Wilhalm von Velberg vnd Hans Truchses von Pomerszuelden.  
Das banir hat tragen: Gebhard, Her zu Epstein.  
Den schilt haben tragen: Her Sigmund von Egolfstein vnd Her Ratan von Helmstat.  
Den helm hat getragen: Her Hans Schenck von Symen.  
Vor dem Ragischen banir sein gangen: Hans von Spornek vnd Hans von Seckendorff zu Birkenfels.  
Das banir hat getragen: Sigmund, Her zu Schwarzenberg.  
Den schilt haben getragen: Her Appel von Lichtenstein. Her Asmus von Rosenberg.  
Den helm hat getragen: Her Sigmund, Marschalck zu Papenheim.  
Vor dem rotten banir sein gangen: Carl von Guttent. vnd Heinz von Luchaw.  
Das banir hat getragen: Sigmund, Her zu Schwarzenberg, der iung.  
Den schilt haben getragen: Her Heinrich von Kyndsporg vnd Her Hilbrant von Thungen.  
Den Helm hat tragen: Herr Eglof von Riethaim.  
Vor dem spies sind gangen: Nordwein von Hesperg vnd Lorenz von Eberstein.  
Den spies hat tragen: Jorg von Wolfersdorf, der jungen Herrn von Sachsen rate.

Das schwerd hat getragen: *Asmus von Eberstein*, Herzog Wilhalm von Sachsen rate.  
 Darnach hat man zehn pferde gezogen, dy seynd mit schwarzen daffat beclayt vnd yedes Wappen nach der obgeschribnen ordnung hinter sich hangend an der cleydung gemahlet gewest vnd haben alweg zwen ain pferd gezogen.  
 Das erst: Christoff von Wolfstein. Veit von Rechberg.  
 Das ander: Frix von Seckendorff, genant Reinhoven. Wilhalm, Marschalck zu Papenhain.  
 Das drytt: Hans von Eglofstein, Pfleger zu Warperg. Karel, Truchses genant.  
 Das vird: Peter von Stein. Jorg von Wisentaw.  
 Das funfft: Peter von Wilmansdorff. Merten Truchses.  
 Das sechst: Hans von Mäental. Konz von Knoring.  
 Das sybent: Ebolt von Lichtenstein. Hans von Emerszhouen.  
 Das acht: Erkingen von Seckendorff. Lienhardt von Seinschaym.  
 Das neunt: Jorg von Schaumberg. Veit von Gych.  
 Das zehnt: Jorg von Ehenheim. Darius von Hesxberg.  
 Hernach volget was die IV Ampt derselben begencknus allenhalben gestanden haben, mit sambt der begencknus vnd ist alles ein nacht gewesen vnd hat bey V<sup>m</sup>. menschen gehabt.  
 Riedel, Codex diplom. Brandenb., 3. Haupttheils I<sup>r</sup> Band, S. 546. Jungen's Miscell. I. 315.

## 23.

S. 601, vor Nr. 492.

1465 Juli 30. Heinrich Fuchs zu Walpurg legt in der Stadt Ebern Appellation gegen das Verfahren des Bischofs Georg zu Bamberg an den h. Vater Paul II. ein. Zeugen: Conrad von Hutten, Hiltprand von Thungen, *Peter von Eberstein* u. A. (s. 17. Ber. d. hist. V. zu Bamb. 104).

## 24.

S. 605, nach Nr. 495.

1482 März 17. Peter von Eberstein, Amtmann zu Kulsheim, erhält von Kurfürst Ernst u. Herzog Albrecht Befehl, Schloss und Stadt Kulsheim, vom Grafen Johann zu Wertheim ihnen zu getreuer Hand zugestellt, an das Erzstift Mainz abzutreten.  
 Von gotis gnaden wir Ernst etc. kurfürst vnd wir Albrecht gebruder Hertzogen zu Sachsen etc. Entpieten vnserm Amptman zu Kulsheim vnd liben getrauwen *petern von Eberstein* vszere gunst vnd thun dir zu wissen Als Culszheim Slos vnd Stat nach erkante vrteiln durch grauen Johansen von Wertheim in vszere hant gestalt wurden ist, das zu getrauwen hant in zuhaben bisz zu ende der sache, die sich zustehn vnserm hern vnd frunde von Mentz eins vnd grauen Johansen jtzigenant andern teils, angetzogens Costenhalben zu recht gehalten hat lawt der Vrteil vorgemelt, vnd nu vnser her vnd frunt von Mentz solchs costens mit vrteil erledigt vnd erkant wurden ist, das sein libe den ausz zurichten nit pflichtig sej, vnd vns darauf den sondern handeln nach geburt, Culszheim, Slos vnd Stat, vnserm hern vnd frunde von Mentz vnd sein libe Stift abzutreten vnd zu vberantworten. Demnach so heissen vnd befehlen wir dir hirmit ernstlich vnd volkomenlich, das du auf gesynnen vsers hern vnd frunts von Mentz Culszheim, Slos und Statt mit allen herlicheiten, Nutzen vnd anhangen vnuertzogenlich eingebest vnd abtretist, Auch die Burg vnd Inwoner vnd ander bey den eiden vnd pflichten, damit sie vns gewant sein, heist vnd gebietet, vnserm hern vnd frunde von Mentz ader seinen libe anwelten zu huldigen, globen, swern vnd zu gewarten, Wie sich das geburt vnd sie einem ertzbischoff vnd stift Mentz zuthun schuldig sein; vnd so solche Huldigung von yn gescheen ist, Alsdann sagen wir sie aller pflicht, globde vnd eide, die sie vns getan haben, gantz ledig vnd loesz in craft dits briuesz, des in keine weize wegern noch anders halten, doran tustu vsere meynung. Zu vrkunde mit vnserm hertzogen Ernsts zu Ruckufgedruckten Insigel, des wir Hertzog Albrecht hirtzu mit gebrauchen, wissentlich besigelt vnd geben zu Liptzik am Sontag letare anno dni m<sup>o</sup> cccc<sup>o</sup> lxxxij<sup>o</sup> (des Hauptstaatsarchivs zu Dresden Cop. 62, Bl. 32).

## 25.

S. 620, nach Nr. 567.

1434 April 25. Die Grafen Wilhelm und Heinrich zu Henneberg, Gebrüder, leihen von Anna von Bibra, der Witwe des verstorbenen Fritz von Bibra, und ihren Söhnen Andres (Euchar?), Adam und Karl ein Kapital von 2000 Gulden rhn. Mitbürge ist *Karl von Ebirstein* (Henneb. Urkbch. VII. 14).

## 26.

1434 Nov. 9. Graf Albrecht von Wertheim, Domherr und Pfleger des Hochstifts Würzburg, scheidet Irrungen zwischen dem Grafen Wilhelm von Henneberg und dem Hans von Stetenberg. Gegeben vff vnser frauwenberg.

Graf Wilhelm v. H. soll Hansen v. St. 300 fl. rhn. innerhalb eines Jahres zahlen „vnd jne die jnn dem nechsten manden nach datum dises briuffs in seinen offen besigelten brieffe nach der besten formen vnd dreyen burgen, nemlichen *Karl von Eberstein*, Micheln vnd Jorgen Truchsessen verburgen“ (Henneb. Urkbch. VII. 22).

## 27.

S. 620, nach Nr. 568.

1436 Nov. 18. Else Fuchsin, Peter Truchssen Witwe, verkauft mit gutem Rathe *Karl's von Eberstein*, Caroll Truchsessen zu Sternberg und ihres Bruders Georg Fuchs zu Schweinschautten, die ihrer Kinder Vormünder sind, ein Viertel des Schlosses zu Kühndorf (nämlich von dem halben Theile, den genannter Peter und Georg Truchsess vom Ritter Carl Truchsess gekauft, die Hälfte) und andere Güter um 1350 Gulden rhn. an den Grafen Georg von Henneberg, der bereits ein Viertel des genannten Schlosses von ihrem Schwager Georg Truchsess erworben hat (Henneb. Urkbch. VII. 56).

## 28.

S. 626, vor Nr. 516.

1444. Sept. 14. Bischof Gottfried zu Würzburg, Jörg zu Henneberg, Wilhelm zu Castel, Jörg zu Wertheim und Conrad zu Winsperg, Grafen und Herren, Eberhard von Schawinberg, Karl Truchsess, Lorenz von Ostheim, Wilhelm Marschalk, Ritters, *Karl von Ebirstein*, Bernhard von Schawinberg, Wilhelm von Bybra, Erhard von Rotenhan, Jacob und Dytrich Füchse entscheiden über die von dem Grafen Heinrich zu Henneberg an die Kinder seines verstorbenen Bruders Wilhem erhobenen Erbansprüche an die Grafschaft Henneberg. Gegeben zu Nürnberg (Henneb. Urkundenb. VII. 134).

## 29.

1445 Januar 17. Die Henneberger Grafen Georg an einem und Wilhelm, Johannes und Berlt an dem andern Theile, einigen sich, ihre ererbten gegenseitigen Gebrechen und Irrungen einem Austragsspruche ihrer „heimlichen vnd liben getrewen *Karl von Ebirstein*, Wilhelm Marschalgen zu Mariszuel, Caspern vom Stein zu Northeim, Heinrichen vom Stein zum Lebinstein, Hansen Zolnern zu Birkenholt vnde Otten von Myltze“ anheim zu geben. Geschehen zu Römheld (Henneb. Urkbch. VII. 159).

## 30.

1445 Juli 18. Jorg zu Hennberg, Jorg zu Wertheim, Wilhelm zu Castel, Grauen, Karl Truchses zu Vesleben, Eberhard von Schawinberg zu Rugenheim, Wilhelm Marschalk zu Raweneck vnd Lorentz von Ostheim, Ritters, *Karl von Eberstein*, Wilhelm von Bibra, Erhart vom Rotenhan, Reinhart von Schawinberg zu Trawstat, Jacob vnd Dietrich Fuchs bezeugen, dass ihr zu Nürnberg (14. Sept. 1444) in Bezug auf den Streit des Grafen Heinrich zu Henneberg mit seinen Neffen gethaner Spruch und Schied in den darüber ausgestellten und vom Bischof zu Würzburg versiegelten Urkunden genau wiedergegeben und enthalten, daher das Gerücht, es stimmten Spruch und Urkunden nicht überein, unwahr sei (Henneb. Urkbch. VII. 174).

## 31.

S. 629, nach Nr. 520.

1463 Dec. 21. Ich *Lorens von Eberstein* bekenne, dass mir Abt Eberhart auf dem Munchberg zu rechten Manlehen gelihen hat den halben Teil des Schloss und Behausung Grassultzs mit seynen Zugehorungen des Dorfs und Marckes und der Ecker etc., das ich von Hannsen von Thanne gekauft han. Ich habe Manlehenspflicht geleistet. Ins. des L. v. E. Geben an s. Thomastag des hl. Zwelfpoten 1463 (17. Ber. d. hist. Vereins zu Bamberg 83).

S. 643.

Am 29. Sept. 1449 empfangen Konrad von Thüna und dessen Söhne Rudolf, Georg und Friedrich nachstehende Güter, Zinsen etc. vom Herzog Wilhelm von Sachsen zu Manlehen:

a) zu Dornburg: den Siedelhof mit Garten und einer Heuscheune, 5½ Hufe Land Artacker, 3 Wiesen (2 unter Steudnitz, wo der Bach in die Saale fällt, 1 bei Ober-Steudnitz), ca. 20 Acker Weingarten (theils bei Dornburg, theils bei Jena gelegen), 3 Fleck Holz (das Bramenthal [Brementhal?], Heinrichsthal und Thamenthal [Thumenthal?]) und Erbzinsen; b) zu Zimmern: einen freien Hof mit Acker, Wiese und Holz, ¼ an dem schosshaftigen Gute, ¼ am Lehenpferde, ¼ am Backofen, ¼ am Geschosse, ¼ der Gerichte und Erbzinsen; c) zu Dorndorf, Naschhausen, Kessnitz, Wilsdorf, Obern-Trebra, Wormstedt, Werchhausen und Heroldesrode Erbzinsen; d) zu Nerkewitz: Backofen, Keltern, Ober- und Untergerichte und Erbzinsen.

Konrad's Söhne Rudolf und Friedrich (der Georg von Thüna, welcher 1498 als Abt zu Saalfeld vorkommt [s. König, Adels-Hist. III. 1117] ist vielleicht der 3. Sohn) nahmen nach ihres Vaters Tode eine brüderliche Erbtheilung vor (vgl. Lehenbrief v. 1455 Mittwoch nach Martini [s. des Hauptstaatsarchivs zu Dresden Cop. 49, Bl. 137]). Dabei erhielt

1) Rudolf von Thüna: a) zu Dornburg: die Hälfte an dem freien Hofe mit der Behausung und Garten, 2½ Hufe Land, eine Wiese unter Steudnitz, 8 Acker Weingarten (den Anger, im El[r?]menthale, bei der Warte zu Dornburg und den Burgstadel), 2 Fleck Holz (das Brementhal am Forste und im Heinrichsthal) und Erbzinsen; b) zu Zimmern: die Hälfte der väterl. Güter; c) zu Kessnitz, Hirschroda, Wilsdorf, Eckelstedt, Werchhausen, Naschhausen, Dorndorf, Steudnitz und Trebra Erbzinsen; d) zu Nerkewitz: die Hälfte des Backofens, der Keltern und der Ober- und Untergerichte, ausserdem Erbzinsen.

II) Friedrich von Thüna: a) zu Dornburg: die Hälfte an dem freien Hofe mit dem Vorwerke, Heuscheune und Garten davor, 2½ Hufen Land, 2 Wiesen (unter der Burg und am Stiege diesselt des Steudnitzer Baches), 3 Weingärten (Hofe[?]genberg), Castzernen und im El[r?]menthale und ¼ des Weingartens Thurnberg, 4 Fleck Holz (im Brementhale, auf dem Thumenthale, am Schönsberge u. im Heinrichsthal) und Erbzinsen; b) zu Zimmern: die Hälfte der väterl. Güter; c) zu Hayne, Steudnitz, Kessnitz Neuenstedt, Oberndorf, Wilsdorf, Wormstedt, Golmsdorf, Naschhausen und Dorndorf Erbzinsen; d) zu Nerkewitz: die Hälfte des väterl. Besitzes.

Friedrich v. Thüna verkaufte seinen Antheil (mit Ausnahme seiner Lehen zu Naschhausen und Nerkewitz) an *Heinrich von Eberstein*, und Rudolf v. Thüna den seinigen an Rudolf v. Watzdorf, der von Heinrich's v. Eberstein Söhnen: *Hans, Simon, Karl* und *Philipp* 1488 u. 1490 ausser Friedrich's v. Thüna gewesenen Antheil auch noch das Kretschmar-gut zu Dornburg käuflich erwarb (vgl. v. E., Gesch. 653 ff.) und also auf diese Weise alle Güter wieder vereinigte, welche vormals Konrad von Thüna besessen, wie aus hier unten folgenden Urkunden ersichtlich ist.

## 32.

1449 Sept. 29. Gesamppte lehin *Cunrad thunen, Rudolffs, Jurgen* vnd *fridrichs* sin sone, Auch *fridrich, Hansen* vnd *Heinrich* sin vettern, Ern *fridrichs* seligen sone.

Wir Wilhelm von gots gnaden Hertzog zu Sachsen etc. Bekennen etc., daz wir etc. *Conrad Dhunen, Rudolffen, Jurgen* vnd *friderichen*. Sinen sonen, *friderichen, Hannsen* vnd *Heiarichen*, sinen vettern, Ern *friderichs* seligen Sonen, vnd yren rechten libeslehen erben diese hinach geschribin lehin, tzinsen vnd guter von vns zu lehin rurende, Mitnamen den *Sedilhoff* zu Dornburg mit den garten da vmb vnd eyner hewschünen, Sechsthalber hufen landes artackers vor der Stad daselbs zu Dornburg gelegin, die wingarten, einsteils die Dornburg vnd die andern zu Jhene gelegen, geachtet an Czwentzig acker, Item Czwe wiesen vnder Studentitz, als der bach in die Saal fellet, Eyne bie obern Studentitz mit eym holzte genant daz Bramental, Ein holtz in dem Heinrich tal ligende, daz anderthalbin gulden czinset, vnd ein holtz vff dem Thamentail, Item in der Stat zu Dornburg an den Burgern Czehin scheffil haffern, tzwee gense, Czwoelf huner, Ein halb schog grosschen, Einen halben Stein vnslets, Einen lamesbuch zu ostern, alles jerlicher Erbezinsse, geben sie von acker, wingarten vnd holzte; Item in dem dorffe zu Czmyern einen frihenhoff mit dem acker dartzu gehorende, Ein wiesenfleck am hofe vnd ein holtz dabe gelegin, In demselbin dorffe Sechs besessen Menner, die mitsamt andern Mennern, die nicht besessin sind, tzinsen drissig scheffel korns, gersten vnd haffern, Ein halp schog grosschen Czwe lamesbuche zu ostern vnd etliche Huner von hofen vnd acker; Item in demselbin dorffe zu Czmyern einen vierdenteil, den yn ankomen ist von den von obernwymar, Es sey an luten, czinsen ader gelde, daz von sollichem Schoszhafftigem gute gehit, funffzehin hunere, Einen lamesbuch, Einen vierdenteil an eym lehinpferde, Einen vierdenteil an eym Bagkofen vnd einen vierdenteil am geschosse, Nemlich Nuenvnddrissigk schillinge czinse jerlich vnd furd denselbin vierdenteil mit gerichtten vnd rechten in dorffe vnd felde, nach dem der von den von Obernwymar jnnegehabt vnd herkomen ist; Item in dem dorffe zu Dorndorf Siben besessin Menner, die mit andern nicht besessin sind czinsen vier schog grosschen, vier scheffel korns, drittehalbin scheffel haffern, funfvnddrissig Huner; Item in dem dorffe zu Naschusen funf besessen Mann, die tzinsen drie lamesbuche, Ein pfunt wachs, Einen scheffel korns, funff scheffel hafern, Czwentzigk grosschen vnd funffzehin huner; Item eyne wiesen vnder Dornburg; Item in dorffe zu kosenitz tzweue besessen mennere, die czinsen drei malder korns vnd gersten, tzwey huner vnd tzweue nuwe grosschen; Im dorffe zu wilstorff czweue Menner, die czinsen nuen scheffel korns, Czehin scheffel Haffern, Einen scheffel gersten, Sechs Huner, ein halp schog grosschen; Item zu Obern Dreben drie scheffel korns, drie scheffel gersten an Titzeln kappelndorff daselbs; Item zu wormstedt tzwoelf Huner, drie gense, Sechs grosschen vnd drie pfund wachs; Item zu werchusen vnd zu heroldisrode tzwoelf huner, tzwey schog grosschen, Ein pfund wachs; Item zu Nerkewitz in dem dorffe drissig vnd achthalb ald schog grosschen vnd eylf pfenige, Eilftthalbin scheffel korns, funfftehalbin scheffel gersten vnd einen halbin scheffel erweisz, achtzehin viertel honigs, funffzehin kese, bie czweyen schocken hunern mynner ader mer, Czehin schog vnd eine mandeln eyer, czwo gense, Sechsthalp lamp, vier metzen manes, Item Einen Backofen, Eyne keltern vnd alle gerichte eberst vnd nyderst, ober hals vnd hant, in dorffe vnd in felde, als daz langetzyt herkomen ist. Die obgeschribin guter alle *Conrad dhunen* vnd sinen sonen zu stehin. So sind diese nachfolgenden guter der obgenanten *friderichs, Hansen* vnd *Heinrichs*, Ern *friderichs Dhunen* seligen sonen zu stehinde, Nemlich zu grossen kamstorff funffzehin schog viervndtzwentzig huner, funfvnddrissig eyer, vierdehalbin metzin maens; Item (zu) obern weldigenborn

Sechsthalp schog vnd Sibenvndtzwentzig grosschen, Sechsthalbin scheffel Rocken vnde Sechsthalbin scheffel gersten, viervndtzwentzig huner, drie metzen maen; Item zu Nidern weldigenborn drietzendehalin scheffel rocken vnd dritthalbe metzen viertzehin scheffel gersten vnd ein scheffel weisse, vier schog vnd zwayvndtzwentzig grosschen czinses, viertzig huner vnd viertzehindehalbin kesse; Item zu Olsen jne dorffe eyllf scheffel korns; In der Stadt zu koehel jerlich Sechtzig schog czinses, daran wir den widerkauff habin; Item zu Salmelt ju der Stad einen friehenhoff; Item zu Oberritz daz oberste gericht etc. Itzunt zu rechtem gesampften manlehin gnediglich gereicht vnd gelihen habin, etc. Dabic sind gewest als getzugen etc. Bartholomes von Bibra vnser oberMarschalg, Er friderich von witzleiben, Er Busae vnd Er Apel vicztumb, Er Hans Blanckenberg Ritter etc. Geschehen zu Salmelt vff Sant michels tag Anno dm. etc. xlvno.

Des Hauptstaatsarchivs zu Dresden Cop. 47, Bl. 94 und Cop. 10, Bl. 34.

## 33.

S. 645, vor Nr. 540.

## 1461. Heinrich von ebersteins lehinbriff obir etlich gud zu dornburg etc.

Wir Wilhelm von gotesgnaden hertzog zu Sachsen, landgraue ju doringen vnd marcgraue zu missen, Bekennen offentlich an diesem briue vor vns vnd vnser erben vnd thun kund allermennlich, das wir vnsem Lieben getruwen *Heinrichen von eberstein* vnd sinen liebeslehins erben diese hernachgeschriben lehin vnd guter von vns rurende Mitnamen einen frien sedilhoff auch ein schunen vnd ein gertchen douer mit irem vmbfange ein Schog tzwen groschen zewene pfennige ein lammesbuch achtzehin huner sechs scheffel hafern anderthalb phund wachs ein virteyl eins steins vnselets zewen becher jerlicher tzinsze yn vnser stad dornburg mit ii $\frac{1}{2}$  hufen landes vnd drien wingarten, der ein an dem Hegenberge, der andere in dem elmental, der dritte an dem Herrichs berge, vnd einen achtenteyl der fruchte an einem winberge gnaud der tarinberg, alle vor Dornburg gelegen; Item Ceweyvndtzwentzig acker Holz vff dem forste; Item zu tzymern eine hufen landes, einen achtenteyl an dem gerichte vnd an dem backofen, lvij gl i $\frac{1}{2}$  pfennige, ein lammesbuch xxj huner xij scheffel i $\frac{1}{2}$  virteil korns iij scheffel iij virteil gersten xj scheffel iij virteil hauern j virteil erweysz  $\frac{1}{2}$  phund wachs xv kesse  $\frac{1}{2}$  cloben flachs vnd an dem schoszhaftigem gute j schog xvj gj  $\frac{1}{2}$  lammesbuch vii $\frac{1}{2}$  hun j virteyl hafern; Item zu dorndorff j schog lvij gl i $\frac{1}{2}$  pfennig xix huner ii $\frac{1}{2}$  scheffel iij masz korns ij scheffel iij virteyl iij masz hafern j masz mahen ein masz Hanffs j virteil einz steins vnselets; Item zu Studenitz ix gl j heller vij huner j virteil kornsz ij scheffel j virteil hafern j phund wachs j stein vnselets; Item zu kosenitz vij pfennige ein Hun v scheffel j virteyl korns v scheffel gersten j scheffel hafern; Item zu wormstedt vij groschen j pfennig iij gense xx Huner iij phund wachs; Item zu wilstorff vj scheffel korns j scheffel gerstenn vij scheffel hafern Item zu briesenitz j schog iij gl Item zu Oberndorff Golmszdorff vnd unwested iij gense vnd vj Huner mit allin uren rechtem, frieheytten, widden, herkomen gerechtikeiten vnd zugehörungen, Inmassen *friedrich thune*, dem er die apgekoufft, vor Ingehabt vnd williglich vor vns vffgelassen had, zu rechtem manlehin gnediglich gereycht vnd gelien, als vil wir durch recht doran zunerlien haben. Keychen vnd Iyen geinwertiglich in krafft diesz briues Also, das derselbe *Heinrich von eberstein* vnd sin liebslehins erben sulch lehin, tzinsze vnd guter mit iren zugehörungen, Inmassen obgeschriben stet, furd mer vonn vns vnd vnsern erben zu manlehin Innhaben, besitzen, genissen gebruchen, als sich geburt verdinen vnd den lehin, wie oft die zufallen komen, rechte volge thun sullen, als sulcher manlehin guter altherkomen, recht vnd gewonheit ist an allerley Intrag vnd geuerde Mit orkunde dies briues, doran wir vnser Insigel fur vns vnd vnser erben wissintlichen haben thun hencken. Gebin zu Wimar vff dinstag vigilia Anunciacionis marie virginis gloriosissime Anno dom. m<sup>o</sup> cccc<sup>o</sup> lxx<sup>mo</sup> (des k. Hauptstaatsarchivs zu Dresden Cop. 51, Bl. lxxx ix).

## 34.

## 1483. Rudolf von Watzdorfe lehenn briue.

Anno dom. etc. lxxxij fritage decollacionis sancti Johannis haben mein gnedigen hern Rudolffen von Watzdorff vnd seinen liebslehenserben vnd von seiner vleiszigen bete wegen mit sampt ym pangraczen vnd Heinrich gebrudern, Conrad's seins brudern seligen Sonen, Erhardten, Wigelos, Andres, Jorgen vnd Junge Cuntzen alle genant von Watzdorff vnd iren liebslehinszerben samptlich diese hernach geschriben lehen vnd guter Nemlich eynen freyenhoff mit der husunge vnd gartten zu Dornburg, ii $\frac{1}{2}$  hufe lands vor der Stad doselbst Item ein wisen gelegen vnder studenitz, Item ein holcz genant das bremental gelegen an dem forste, Item ein holcz Heynrichstal zinsset x nuwe g, Item xiiij acker winwachs, eyn wingarten genant der anger, eyner gelegen jm el(mental), eyner gelegen by der Warthe zu Dornberg vnd einer gnant der Borgstadol Item iij scheffel hafera xxiiij huner iij gense  $\frac{1}{2}$  stein vnslits vnd l alde g von eckern wiesenn widen vnd krutendern, (szo) die Burger zu Dornberg jnehaben, Item ix virteil honigs vj scheffel korns lxxiiij huner xvij alt schog vnd das gericht halb oberst vnd vnderst vber hals vnd hand in feld vnd jnn dorffe zu Nerckewicz, Item zu Czymmern xij scheffel korns mynner ein virteils vij scheffel vnd ein virteil gersten x $\frac{1}{2}$  scheffel hafern j virteil erweisz xxvj huner j pfund wachs i $\frac{1}{2}$  lammesbuch i $\frac{1}{2}$  alt schog xv alde g drey besessen Menner mit andern die nicht besessen sind ju demselben dorffe zu Czymmern eynen virdentheil halb an dem schoszhaftigen gute, es sey an luten zinsen ader gelde, das von sollichem schoszhaftigen gute gehet, es sey an herfarthpferden an Backoffen vnd den virdentheil halb mit gericht vnd rechte ju dorffe vnd ju feld vnd die helften in dem frien hote, der acker darby ein wiseflecke vnd ein holcz doselbs gelegen als die thunen herbracht haben, Item ju dem dorffe zu kosenitz einen besessen man iij scheffel korns iij scheffel gersten i $\frac{1}{2}$  virteil hafern xi $\frac{1}{2}$  hun, j virteil erweisz vnd iij alde g Item in dem dorffe zu Hersrode v $\frac{1}{2}$  scheffel hafern vij huner vnd xxxij nuwe g Item in dem dorffe zu Wilstorff einen besessen man iij scheffel korn, iij scheffel hafern vj huner vnd x nuwe g Item zu Eckilsted iij huner Item ju dem dorffe zu Naschhusen einen besessen man iij scheffel hafern xij huner, ij alde  $\beta$  xx alde g ij pfund wachs einen lammesbuch, vnd alle weichfasten ein dinst fische Item zu Dorndorff iij scheffel korns mynner j mass ij scheffel hafern weniger j mass xxx huner vj besessen menner iij $\frac{1}{2}$  alt schog xvij alde g j pfund wachs vnd ij pfugrat Item zu Studenitz j scheffel hafern iij huner, Item zu Drebra iij scheffel korns iij scheffel gersten j hun vnd j gans, Das alles der obgnant *Rudolf von Watzdorff seym Swecher Rudolf Dhunen* abgekoufft, zu rechten gesampften manlehen gereicht vnd gelihen, Also wo der gnant Rudolff von Watzdorff ane liebslehinszerben abginge, Alsdann vnd nicht ehr solten die obgeschriben Hof lehen vnd guter vf pangracz vnd Heinrich seins bruders sone vnd jre liebslehinszerben, oder ob dieselben auch nicht liebslehinszerben liesz, denn vf die gemelten sein nechste vedtern vnd jre liebslehinszerben komen vnd gefallen. Test. der Erwidige Ingotaater her Johans Bischof zu Meyssen Hugolt von Sleinicz obermarschalck, Fr. Heinrich von milicz Er Heinrich von Einsidel Ritter Act. Liptzk Anno dom. uts. (Cop. 63, Bl. 153<sup>b</sup>).

## 35.

S. 648, nach Nr. 542.

1483. Heinrich von Eberstein ist ein Mitbürge im Schied zwischen Werner Vitzthum und Heinrich von Hausen, d. d. Wymar, Dinstags vigilia circumcicionis domini.

„Werner vitzthum sal der frauen der vorbestympten Suma geldes halben gungliche, gewonliche vorschreibung vberantworten vnd jr Ditterich vnd friderich von witzlewben vnd *Heinrich von Eberstein* zu selbschuldigen burgenn seczen“ (Cop. 63, Bl. 85<sup>b</sup>).

## 36.

1484 Mai 9. Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen, Gebrüdere, bekennen, dass sie sich mit Rudolffen von Watzdorf und *Heinrichen von Eberstein* vertragen haben, dass sie und ihre Erben hinfür den Backofen zu Zschimmern (Zimmern) ganz und gar, auch das Obergerichte auf ihren Gütern zu Naschhausen, Dorndorf und dem Acker vor Dornburg gelegen innehaben und behalten, dagegen der von Watzdorf und der *von Eberstein*, auch ihre Leibes-Lebens-Erben das Lehpferd uf der Dorfschaft zu Zschimmern, daran sie vormalis einen vierten Theil gehabt,

gar und ganz, dazu das Erbgericht auf allen ihren Gütern zu Naschhausen, Dorndorf, Wilsdorf, Kossnitz und ihrem Acker vor Dornburg innehaben und behalten sollen. Hierbey seynd gewesen vnd gezeugen: Hugolt von Slinitz, Ober Marschal, Doctor Johann Peck und andere. Geben zu Leipzig Sonntags Jubilate nach Christi Geburt 1484 (Miscell. 7, Nr. 3681).

## 37.

1489 Oct. 23. Rudolf von Watzdorf empfängt das halbe Dorf Nerckewitz und etliche Acker, Wiesen und Gehölz zu Zimmern zu Mannehen.

Wir George etc. Herzog zu Sachsen etc. Bekennen etc., dasz wir etc. *Rudolffen von Watzdorff* disse nachgeschriben lehen vnd güter in der Pflege zu Dornburg gelegen etc. Mitnamen: das halbe dorff zu *Nerckewitz* mit dem Hausze, hofze, Eckern, wiesen, geholzen, weyngarten, Backoffen, keltern, zinszen, fronzen, dinsten, gerichtten, Obersten vnd Understen, vber Hals vnd Handt, in feldt vnd in dorffe, vnd dorezu etzliche ecker, wiesen vnd geholze zu *Zeymern* gelegen etc. in aller massen *Hans* vnd *friderich von thun die Jungern* die von vns zu lehen redlich herbracht etc., ym die nuhe vorkaufft vnd mit vorwillig irer vettern zu vnsern Handen vffgelassen, zu rechtem manlehenn gereicht vnd geliehen etc. haben. Wir haben auch etc. seine vettern *bancracz* vnd *Heinrich von Watzdorff* gebruder, seins Bruder sone, vnd *Cunzen Erharten*, wiglosz, *Andres* vnd *Jurgen von Watzdorff* mit sulchen gutern samptlich belehnet etc. Hie by sind gewese vnd gezeugen etc. Er *Dietrich von Schonberg* Hofmeister Ritter *Caspar von Schonbergk*, Er *Johans Erholt* Doctor Canceler etc. Geben zu Dresden am freitage Sante Seuerins tagk etc. virczehnhundert vnd dornach jnn lxxxvliij (Cop. 56, Bl. 110).

## 38.

S. 602, vor Nr. 554.

1499 April 11. Hans von Eberstein ist Vormund von Rudolffs von Watzdorf ehelicher Hausfrau *Wilhelmina* wegen ihres Leibgedinges Dornburg etc.

Vongots gnaden Wir Georg Hertzog zu Sachsen etc. an stat etc. vnserz etc. Vaters hern *Albrechts* etc. Bekennen etc. Das wir vmb vlüssiger bete willen etc. *Rudolffen von Watzdorffs* der Erbarn *Wilhelman*, siner elichen Husfrawen, disse nachgeschriben lehn vnd guter etc. Mitnamen seinen *Wohnhoff* sampt der scheuren vnd stallung vnd dem garten dafür zu *Dornburg*, wie den *Etwan Heinrich von Eberstein* jngehabt vnd bemelter *Rudolf von Watzdorff* in kauffweise zu sich pracht had, mit disen nachgeschriben Mennern vnd zinsen, vnd Nemlich alle seine menner zu *Naschawszen*, die jerlich sibem gulden sechs groschen sechs pfennig an gelde, Ein halben scheffel korn, Ein halben scheffel Hafern, zwene lambsbauch auf ostern vnd sechs vnd drissigtheil huner auf michaelis; Zum *Dorndorff* alle seine menner mit der fron, die jerlichen acht gulden acht pfennige sechs scheffel anderhalb vrtel mangkorn, vir scheffel ein vrtel vnd ein masz Hafern vnd acht vnd virzig huner Zinsen, Ein Wise vnder *Dorndorff* am *Stewdenitzer* bach vnd ein *wynberg*, der anger genant, ob *Dorndorff* an der sale gelegen; Item das forweg, acker vnd wisen zu *Czymern* mit der *Schefferey* vnd *Schafftrift* vnd alle menner daselbs, mit der frune vnd jerlichen Zinsen, funff gulden zwanzig groschen sechs pfennige an gelde, Sibem vnd zwenzig scheffel mangkorn, zwenvndzwenzig ein halb vrtel hafern, ein halb scheffel arbeits, Ein malder kesse, ein kloben flachs, drey lambsbewch, Ein schog vnd zwelf Huner, mit allen gehulze vnder *Czymern* gelegen, Item das dorff *Nerckewitz* gantz mit der frune, aller nützung vnd zinsen, Nemlich acht vnd zwenzig gulden vir pfennige an gelde, sechs scheffel korn, ein scheffel vnd ein vrtel Hafern, zehen metzen mahen, sechs lambsbeuch, schzehen vrtel Honigs, anderhalb schog acht Huner vnd achthhalb schock eyer, acker vnd wysen, keltern, Backoffen, den fischbach vnd die Weingarten daselbs mit allen vnd iglichen erten nutzen, werden etc. nichts vnzgenommen, Sondern in aller massen, Wie bemelter *Rudolf von Watzdorff* solche guter vnd zinsze von etc. vnsern hern Vater vnd vns zu lehenn redlichen herbracht etc., die also der gnanten siner Husfrawen vor vns aufgelassen etc. zu einem rechten lipgut gereicht, bekant vnd verschriben haben. Reichen, bekennen vnd verschriben der gnanten *Frawen Wilhelman* solche obenberurt guter vnd zinsze wie gemelt, die hinfur nach tode des gnanten irs elichen Mannes, ob sie den erlebt, vnd eher nicht, zu einem rechten lipgut in zuhaben etc. Vnd geben dorober der bemelten frawen zu vormundern, die sie gekorn, vnser lieben getrawen *fridrichen von Thune* zu *Wassenburg*, *Heinrichen Vitzthume* zu *Witschitz* vnd *Hannsen von Eberstein*, die sie dobey hanthaben, schutzen vnd verteidigen sollen, so oft vnd dicke ir des not sein wirdt etc. Liptzk am Dornstag nach dem Sontag Quassimodogenitj anno etc lxxxix (Cop 55, Bl. 177).

## 39.

1510 Oct. 7. Volrad v. Watzdorf wird mit den Gütern beliehen, welche sein Vater Rudolf v. W. kaufte a) 1483 von Rudolf v. Thüna; b) 1489 von Hans und Friedrich v. Thüna; c) 1488 u. 1490 von Heinrich's v. Eberstein Söhnen: Hans, Simon, Karl und Philipp (s. v. E., Gesch. 653).

Wir Georg etc. Hertzog zu Sachsen etc. thun kundt etc., Das wir etc. *Volrad von Watzdorff* etc. disse etc. lehen etc. Nemlich eynen freyen Hoff mit der behausung vnd garten zu *Dornbergk*, drithalb Hufen landts vor der Stadt doselbst (mit dem *Lehenbrieffe v. 1483 gleichlautend bis*) zu *Naschhausen*, vnder *Dornburgk*, die *Schenckstedt* ader *kretzschmar*, etwan *Heinrich von Ebersteins* vnd seiner Erben gewest, mit seyner freiheit vnd zugehorung, Item eynen besessene Man, vyer scheffel hafern, zwelf Huner, zwey alde schogk zwentzick alde groschen, zwey pfundt wachs, Eyn lambsbauch vnd alle weichfusten Ein dinst fisch; zu *Dorndorff* vyer scheffel korn mynner eyn masz, dreissigk huner, Sechs besessene Menner, funff alde schogk Newu Newgroschen vnd ein pfundt wachs mit den Erbgerichtten auff allen yhren gutthern der obergerurten dorfer vnd jren zugehorungen; Zu *Stendenitz* Eynen scheffel hafern, vyer huner; zu *Drebra* drey scheffel korn, drey scheffel gersten, Eyn huen vnd Ein ganzz etc. in aller massen *Rudolf von Watzdorff*, sein Vater got seliger, dieselben gutther vormals in gebrauchunge gehabt; Dar zu das halbe dorff zu *Nerckewitz* mit dem Hausz, Hoff, Eckern vnd wiesen, geholzen, Weyngarten, Backoffen, keltern, Zinsen, fronzen, dinsten, gerichtten, Obersten vnd Nydersten, vber hals vnd handt, in feldt vnd dorffe, vnd dartzu etliche Ecker, wiesen vnd geholtz zu *Zeymern* gelegen etc., wie die obgemelt sein Vater *Rudolf von Watzdorff* dieselben gutther von *Hansen* vnd *friderichen von Thunaw dem Jungen* erkaufft.

Dartzu eynen freyen hoff mit scheunen, gerthen vnd stallungen zu *Dornbergk* gelegenn (mit der in v. E., Gesch. 655 ff abgedruckten *Urk. gleichlautend bis*) Item Ein halbe freye hofstadt vnd Eyne freye Hufen artlands zu *Zeymern* gelegenn, Item das forwegk, acker vnd wiesen mit der *Schefferey* vnd *schafftrift* auch doselbst zu *Zeymern*, etc. in aller massen, obgemelter *Rudolf von Watzdorff* gotseliger dieselben gutther von den *tonn Eberstein* durch eynen kauff an sich pracht etc. hat, zu rechtem Manlehen etc. verlihen haben etc.

Wir haben auf vmb gemelts *Volrads von Watzdorffs* fleissiger bitte willen *Casparn* vnd *Rudolffen von Watzdorff*, sein gebruder, *pangracen*, *Hainrichen*, *Wiglos*, *Georgen*, *Andres*, *Appeln*, *Georgen*, *Balthasarn*, *Erharten*, *Hansen* vnd *Eustachien*, auch alle von *Watzdorff*, seyne vedtern, samptlich zu yme belehent etc. Hierbey seint gewest als gezeugen etc. Her *Cesar* pflugk Ritter, *Cristoff* von *Taubenheyn*, *Sigmundt* von *Maltiz* etc. Geben zu Leipzick am Montag nach *franciscj* etc. Tausent funffhundert vnd jm zehenden Jharen (Cop. 75, Bl. 69-72).

## 40.

S. 662, nach Nr. 553.

Ohne Jahr und Tag (wahrscheinlich 1497 im April). Antrag der Gebrüder Rudolf und Günther von Bünau zu Droysig an den Gerichtschreiber Valentin, den *Eberstein* zu *Flurstedt* und dessen Bruder *Simon*, welche Beide den genannten v. Bünau 9 oder 10 Jahr lang jährlich 10 Gulden Zins schulden, am Montag nach Frohnleichnam (ist der 29. Mai i. J. 1497) vor das Gericht zu laden.

Die mir vorliegende Originalurkunde, welche im Auftrage verschiedener Interessenten durch Herrn Oberlehrer *Clemens Menzel* in Sangerhausen ausser andern Urkunden i. J. 1875 aus dem Hauptstaatsarchive zu Dresden, nachdem die Oberhofgerichtsacten zur Vertheilung gekommen, reclamirt worden, lautet:

Vnszern dinst zuuorn lieber Valentine, besunder guter frundt, jst vnszer bethē, meynsz bruder vnd meyn, ir wollet Mattisz Senfen Eyne citacion zu schicken zu vollfürunge desz vf geleyten eydesz —, wollet sulchen laden vff Montag noch desz heyligen warenlichnamsz tag etc. Auch lieber Valentine ist auch vnszer bethē, jr wullet den *Ebersteyn zu flursthe vnd seyner bruder* auch vorladen vff sulchen gericht tagk, dasz vnsz der selptige ix adder x jar vngeuerlich etliche zinsze schuldig ist je desz jarsz x gulden. Auch al mich beduncket, heyst *der ebersteyn* der hanzz helt zu *flurste, Symon*, aber den andern weysz ich nicht bey namen. Auch wolt vnsz myt schicken eyn Zedel, dasz wyr den gericht tag nicht vergeszen. Auch schicken wyr vch hye eyn gulden wert geldtaz by vnszern bothen, wan dasz nicht gnugsam ist, wln wyr auch vf sulchen gericht tag vollen vergnuge. Gegeben etc. *Rudulff vnd Gunther von bonaw* gebruder zu Droyssigk.

An Valentin den gericht Schreiber sal diszer briff.

## 41.

1497 April 20. Gunther und Rudolf von Bunau zu Droyssig vordert Hansen von Ebersteyn zu Flurstedt.

Ich Hans von Oberritz, itzund Hoffrichter und Oberhauptmann in Düringen des Durchlauchtigen etc., Empite euch Erbaren *Hansens von Ebersteyns* sampt euren *Bruder zu Flurstedt* Meyne dienste vnd thue euch zu wissen, das mir Rudolf vnd Gunther von Bunau, Gebrüder zu Droyssigk, haben anbracht, das Wyuol jr on alle jar zeehens Reynisch gulden jerlicher zinsz zuegeldes schuldigk, hettet jr on doch jn zeehen addere newen jaren vngeferlich keynen zinsz gegeben, derhalben sy vorrsacht, euch sampt Ewren Bruder rechtlich anzuredden, Mich dornebhen gebethen, euch beyde doruf zueladen etc. vf den nechsten Sonnabend nach des heyligen Vronlichnamstage (27. Mai) schierst den selben tagk etc. Geben zu Aldenberge vf Dornstag nach Jubilate anno domini m<sup>o</sup>cc<sup>o</sup>xxc<sup>o</sup>septimo

vff montag nach Cantate (24. April) hat Blessingk wayner, der geschworne bothē, sulch citation *Hansen von Ebersteyn persönlich* geantwortet.

Mit dem Original — No. 1376 der Oberhofer. Acten — gleichlautend *Menzel*, Sangerhausen, 20. X. 1875.

Im Hauptstaatsarchive zu Dresden findet sich diese Urkunde verzeichnet unter Oberhofgerichtsacten, Günther von Bunau zu Droyssigk v. Hansen von Eberstein zu Flurstedt v. J. 1494; die Urk. selbst hat jedoch, wie obige Abschrift zeigt, 1497.

## 42.

1497 Mai 24. Christoph von Taubenheim, Amtmann zu Dornburg, bittet den Oberhofrichter Hans von Oberritz, die von Bunau ins Amt vor ihren ordentlichen Richter zu weisen, wo ihnen die von Eberstein des Rechten zu gestehen und zu pflegen sich erbieten.

Mein fruntlichen dinst zuuor. Gestrengen Achtparn vnd Hochgebieten besunder guten frundt. *Simon von Eberstein*, meines g. herrn hertzog Georgen zw Sachsen etc. Erbar man vnd Ampts vorwanter, hat mir elagende anbracht. Wie er vnd sein bruder von Rudeloff vnd Gunter von Bunaw, meinen schwern zu Drossigk, etlicher zinsze halben, Wie wol sie yn vnd seinen bruder jm Ampt, do sie gesessen, als vor jrem ordentlichen Richter, nicht vorlaget, nach doselbst von yn Rechts nicht geweigert, vff Sonnabint schierst (27. Mai) alher vor obir Hoffgerichte geladen sey, das er sich also beschwert befindet, mich derhalben yn vnd seinen bruder abzufordern gebeten, das ich ym, als ir ermessen mogt, nicht fuglich habe weygern mogen. Ist der wegen an euch mein gutliche Bethē, dy weyle gedachte *Eberstein* sich ym Ampt des Rechten zu gestehn vnd zwpflegen erbewt, Wollet gedachte die von Bunaw von gemeltem gerichte alhie vnd jns Ampt vor jren ordentlichen Richter weisen, do yn geburlichs rechten gestat vnd verhalten sal werden. Des vorsehens, euch hir june wie billich gutwillig ertzeigen, bin ich vmb euch willigk zuuordinen. Geben mitwochen am abint corporis Christi Anno etc. xcvij<sup>o</sup>

*Cristoff von Taubinheim*, Amptman zw dornburgk.

Den Gestrengen Achtparn vnd Hochgebieten *Hanssen von Oberritz* itz oberhofrichter vnd Andern beysitzenden desselbigen gerichtz, Meynen Besunder guten Frunden.

Bereits i. J. 1494 sollen die v. Bunau wegen rückständiger Zinsen gegen die v. Eberstein klagbar geworden sein. Die darauf durch den derzeitigen Oberhofrichter zu Leipzig Hans v. Oberritz erfolgte Vorladung auf nächsten Sonnabend nach St. Matthaei wurde „vff Dornstag? vigilia? Assumptionis beattissime Marie virginis immaculate durch den geschwornen bothen Blessingk wayner der von Ebersteyns mütter jn örer aller abewesens zu flurstedte ausgeantwortet.“ Da diese Vorladung jedoch nach der Mittheilung des Herrn Menzel in den meisten Zügen schon verwischt ist, so wird wohl für xciiij vff Dornstag vigilia Assumptionis (14. Aug. 1494) xcvij vff Dinstag in die Assumptionis (1497 am Mariä Himmelfahrtstage [15. Aug.]) stehen. Im letztern Falle wäre entweder keine Einigung zwischen den v. Bunau und v. Eberstein im Amte Dornburg zu Stande gekommen, oder der Oberhofrichter hätte die im Schreiben v. 20. April 1497 ausgesprochene Bitte nicht erfüllt und nur den Termin verschoben.

S. 665.

Kaum  $\frac{1}{2}$  Stunde von der Stadt Apolda lagerte an einem von dem Ilmthale sanft ansteigenden Hügel ehemals das Nonnenkloster Heusdorf (Hugisdorf, Hugsdorf, Husdorf), welches dem Benedictinerorden angehört. In diesem Kloster befand sich um d. J. 1500 (vgl. Rein, *Thuringia sacra* II. 67 und Otto, *alte Thuringia sacra* 430) die Nonne Barbara von Eberstein († 1540, s. unten), wahrscheinlich eine Schwester der ersten Acquirentin von Gehofen Hans und Philipp v. E.

## 43.

1496 Sept. 17. Hans sontag, moller yn der obirmol zu wigkerstedt, mit Gerdrud seyner elichen wirthenn bekennt, das er an seyner mol do selbst, dy do zu lehen rurt von den etc. Closter juncfrawen vnde probistyen zu *Huszdorff* vnde zinszt jerlich funff malder korn appoldisch moss, vorkaufft habe vff wydderkauff dry rynsche gulden jerlichs zinszes, dor vor ihm gedachter probst 36 rynsche gulden bezalt had. Siegler: Johann Friderici, Propst, Beatrix Mouchen, Priorin, und Gutte von Wigkerstedt, Kelnerin. Geben am Tage Sancti Lamperti.

Perg.-Orig. im Hauptstaatsarchive zu Dresden.

## 44.

1496 Sept. 17. Propst Johann Friderici bekennt, dass er die genannten 36 Gulden von der Nonne Ilse Voyt erhalten und dass dieselbe mit der Nonne Barbara von Eberstein den Zins von 3 Gulden beziehen solle. Nach Beider Tode fällt der Zins an die Propstei.

Ich johannes friderici probst zu huszdorff Bekenne etc., das ich etliche Schulde ermant, dy todes halben vff geerbet etc. juncfrawen *Ilzenn voyt*, nemlich Sechs vnd dreyssig rynsche gulden, die ich vordir mit irm willenn vnd gunst der ganzzen Sampnungz usz gelegen habe vff wydder kauff zu vnszer probesty dynen dem Erszamen *Hanszen Sonntag, moller* zu wigkerstedt yn der Obir mol, *Gerdrudis*, seyner elichen husz frawen etc. Dor vor hat zu pfande yngesetzt die gedachte mol mit wesen, widen vnd aller zu gehorunge, dy zu lehen rurt von vnszir probistyen vnde zinszt vnsz jerlich funff malder korn, had sich vorsehen, solche mol yn buwelichen Weszen halten, dy forder nicht vorseze nach besuern. Von solcher summa szal her etc. jerlichen von zeychen der probistyen dry rynsche gulden, anderthalbenn vff pfingsten nehest kommen vnde anderthalben gulden vff Martini schierst. Solche zinsze szal vnde wyl ich gedachter probist vordir mit allen meynen nachkomen bey eygener kost yn manen vnd vnvercoiglich vff solch tagecyt geben genanten *Ilzen Voytis* vnde geistlichen

Junc frawen *Barbaren von ebersteyn* zu ir beyder lebetagen, dy got lange spare. Dar nach ir beyder tode sollen solche dry gulden an ydermannes yn sprache gerunglich vnszir probistyen volge bisz szo lange solche xxxvj gulden mit allen vorsesszen zcinszen widder vnszir probistyen vorgunget vnde bezalt werden. Szo sal dan eyn probst von solchen geylde der heyligen Sampnunge dry alde schogk geben yr beyder sele zu troste vnde selikeyt etc. Gegeben nach Cristi gepurt der mynner zcal yn Sechs vnd neuntzygsten jare vff tage Sancti Lamperti.

Aufschrift: „1496. Der Obermullir zu wigkerstedt jst junckfrawen *Barbara von Eberstein* jherlich iij fl. zu reichen ir lebenslang schuldig gewest, welche nu forthin dem Closter vff Martini fellig werden. Vbergeben am Donerstag nach Bartholomej a<sup>o</sup> etc. 40<sup>o</sup>.

Perg.-Orig. im k. Hauptstaatsarchive zu Dresden.

## 45.

S. 606, vor Nr. 556.

1511 Dornburg, Mittwoch nach Servacii (14. Mai). Eustachius von Draxdorff, Amtmann in Dornburg, schliesst zwischen dem Propst von Heusdorf Lorenz Carnifex und der Gemeinde zu Flurstet einen Recess über die strittige Trift in Flurstet ab im Beisein von Claus Behem, Schosser zu Rossla einen und *Hans' von Eberstein* und der Gemeinde von Flurstet andern Theils.

Rein, Thuringia sacra II. 250, Nr. 400.

Abgedr. in der alten Thuringia sacra von H. F. Otto (Francof. 1737), S. 411.

## 46.

S. 670, vor Nr. 561.

1522 Mai 7. *Philipp von Eberstein* ist Vormund der Agnes, Gemahlin Volrad's von Watzdorf, wegen ihres Leibgedinges Dornburg und Naschhausen.

Von gots gnaden wir Jorg Hertzog zu Sachsen etc. Bekennen etc., Das wir vmb fleissige etc. pit willen vnsers etc. volradt von Watzdorff's zu Dornburg etc. Agnesen seiner Ehelichen Hawsfrawen Auf vnd von seinen guettern, von vns zu lehen rurende, Nemlich sechzig gulden Reinisch etc. zuraichen. Auch die behawssung, so gedachts volradts von Watzdorff's mütter vater gewesen; Item den weinberg vber naschhausen, der heygenberg genant, desgleichen die wise, so bemelter volradt von Watzdorf von storgklaf erkauft, Auch auf dem forst souil holtz, als sye zu jrer nottorfft bedarf, vnd gestrew vngeferlich zu vnderhaltung funff kuhe zu einem wahren leipgut genediglich bekandt, geraicht vnd verschrieben haben etc. Vnd haben jr hiruber zu vormunden gegeben vnsere lieben getrewen *hainrichen von Bunaw* zu Elsterberg jren Bruder vnd *phelipsen von Eberstein*, die sye bei solchem jrem leipgut ja erforderung der nottorfft von vnsern wegen schutzen, handthaben vnd ver- teydingen sollen etc. Geben zu leiptzk Mitwoch nach dem Sonntag Misericordia domini etc. Tausent funffhundert vnd jm zweyvnzwanzigsten Jahren (des k. Haupt-Staatsarchivs zu Dresden Cop. 88, Bl. 16).

## 47.

S. 673, zu „Philipp IV.“

1541 Dienstags nach Martini (15. Nov.) *Philipp von Eberstein*, Rath der Mansfelder Grafen Philipp und Johann Georg, schlichtet zu Heldringen in Verbindung mit dem Dr. Reinhard von Lubschwitz einen Rechtsstreit, welcher zu der weitschichtigen von Dobeneck'schen Rechtssache gehörte (Notiz aus dem k. Haupt-Staatsarchive zu Dresden).

## 48.

S. 690, zu „Hans V.“

1555 Januar 1. Verschreibung Hansz Georgens und Hansz Albrechts Gebrüdere Grafen und Herrn zu Mansfeld, worin dieselben für sich, ihre Brüder und unmündigen Vettern, Graf Philipps nachgelassene Söhne, bekennen, dass sie verkauft haben *Boden von Bodenhausen*, seinen Erben und Inhabern dieses Briefes Hundert und dreyssig gute vollwichtige, unverschlagene Goldgülden uf allen und jeden ihrer Cammer und Einkommen, Gütern, Lehen und Nutzungen für 2600 Rgold. der Churfürsten Mütze, weshalb sie ihm zu Bürgen und Selbstschuldige eingesetzt *Christof Struben* zu Gerbstett, *Florianen von Greussen* zu Kutzleuben, Carl Marschaln zu Artern, *Hanszen von Trebra* und *Hanszen von Eberstein beyde zu Gehofen*. Datum uf den Dinstag des heiligen Neuen Jahrstags Anno 1555 (des k. Haupt-Staatsarchivs zu Dresden Misc. 7, Nr. 3410).

## 49.

1559 Mai 1. *Hans von Eberstein* auf Gehofen ist ein Mitbürge, als Christoph Schorbrand auf Kirchheilingen den Gebrüdern Hans Georg und Peter Ernst Grafen zu Mansfeld 2000 Thlr. auf 10 Jahre lieh.

Wir Hans George vnd Peter Ernst Gebrüdere grafen vnd hern zu Mansfeldt Edele Herrn zu Heldringen vor vns vnsere Mundige vnd vnmündige gebrüedere vnd vettern Auch vor alle vnsere Erben vnd Erbnemen gegen meniglich, dieses briefes Ansichtigen, öffentlichen Bekennen vnd thun kundt, Das vnsz der Erbare vnd vhesten vnsere lieber besonder Christof Schorbrandt zu kircheylingen zwei Tausent thaler ader gulden groschen, So jtzo ganghaftigk, HauptSumma auff vnsere gutlich ansinnen vnd Bitt jnn vnsere anliegendenn sachen zehen jar langk, die nechsten nach Dato an zurechnen, gutwillig geliehen vnd vorgestreckt hatt, Die wir bahr an einer Summa empfangen vnd eingehomen etc. etc. Vnd so wir ader vnsere Brudere, Vettern oder Erben mit betzalung der obgenanten HauptSumma sampt den Zinsen auf angesagte termin vnd ausgange berurter tagzeit Seumigk wurden, Das doch in keyne wege sein oder geschehn soll, So haben wir gedachten Christof schorbranden, seinen Erben vnd mitbeschriebenen zu mehrer sicherheit zu Rechtenn etc. Burgen gesatz Die Gestrengen, Erbar vnd vhesten vnsere lieben getrewen vnd besondern Heinrich vonn Ruxleben, Hauptmann zu Stolbergk, *florian von Greussen* zu schinstedt, *Volckmar von pretis* zu Artern, *Hans law* zu polleben, *Hans von Eberstein zu Gehoffen* vnd Ernst Voigt zu Closter Mansfeldt. Vnd wir jtz genante Burgen Heinrich von Ruxleben, *florian von greussen*, *Volckmar von pretis*, *Hans law*, *Hans von Eberstein* vnd Ernst Voigt semplichen vnd Sonderlichen vor vns, vnsere Erben vnd Erbnemen gereden vnd geloben bei vnsern waren worten, trawen vnd guten Glauben, Das diese vorschreibung Stett, vhesten vnd vnvorbruchlich sol gehalten werden, Vnd werden dorauff wissentlichen Burgen vnd Selbschuldigk von Wolgedachte Grafen hern Hans Georgen vnd peter Ernst gebrüdere Grafen vnd hern zu Mansfeld etc., vnsere gnedige Herren, vnd jrer gnadenn Brudere vnd vettern gegen Christof schorbranden, seinen Erben vnd mitbeschriebenen, So die zwei tausent thaler oder gulden groschen obgenannter wherunge auf angezeigte tagzeit sampt den Zinsen nicht betzalt würden, Das doch nit sein oder geschehen soll, Das wir bei vngerurten vnsern trawen vnd glawben, so wir von gedachtem Christof schorbrandenn oder seinen Mitbeschriebenen schriftlich oder Mundlich erfordert oder gemauet werden, Semplich oder ieder in Sonderheit von stundt vnd vnvorzuglichen gegen Saltza oder Mulhausen in eine Gemeine Herberge, So vns ernent wirt, etc. mit zweien pferden vnd einem knechte einreiten oder einschickenn wollen vnd leistunge wie geburlichenn halten, vns auch aus solcher leistunge nit wendenn, Es sei den Christof schorbrandt vnd seine Mitbeschriebene wie angezeigt zuorn der HauptSumma vnd Zinse obgemelt sampt allen iglichenn schadenn, was der dorauff gegangen, were betzalt vnd guugsam vergunget etc. Geben nach Cristi vnsers lieben hern geburt jnn funftzehen hunderten vnd Neun vnd funftzigsten Jare Montagk am tage philippi vnd Jacobi.

Des k. Hauptstaatsarchivs zu Dresden Misc. β (jetzt G), Nr. 3617 und Fasc. Christoph Schurbrandt zu Kirchheilingen und *florian von Grusen* zu Schinstedt, einer Schuldforderung halber 1572.

*Hanns von Eberstein zu Gehofen* ist Mitbürge wegen 2000 Gülden für Graf Hans Georg zu Mansfeld gegen *Caspar Wormb zu Oberleben* (Notiz aus dem k. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. S. auch Geheim-Archiv Copialband Nr. 372, Meissn. Cop. v. J. 1572 [Loc. 1584], Bl. 803: Schreiben vom 22. Dec. 1572).

s. 692.

Bisher nahm man an, dass *Hans v. Eberstein* (zuerst in Diensten des Herzogs von Braunschweig und des Grafen von Gleichen, 11. Juni 1587 kursächs. Kriegshauptmann, 21. Juni ej. a. des Kurfürsten Christian v. Sachsen Thürknecht und Hauptmann über die „Gwardj“), welcher 1590 bis 2. Nov. 1607 *Commandant der Festung Königstein* war, zu dem reichsritterl. Geschlechte Eberstein in Franken und Thüringen gehöre und dass derselbe *Hans V. v. E.* ältester Sohn sei. Letzterer führte aber die Namen *Hans Wilhelm*, auch wird der kurs. Kriegshauptmann Hans v. E. niemals in Gehofen'schen Lehenbriefen genannt. Bei Durchsicht der ihn betreffenden Urkunden im k. Hauptstaatsarchive zu Dresden fand ich nun einen Brief dieses Hans v. E. d. d. „Bercknestung Kenigstein den 14. Octob. etc. 91“ mit seinem Siegel. Dieses trägt die Aufschrift *H. v. E.* und zeigt das Wappen der Niedersächs. Grafen v. E. (Löwen im Schilde und 4 Straussfedern als Helmzier). Dieser Hans gehörte aber weder zur gräl., noch zur reichsritterl. Familie E., er war überhaupt gar kein Eberstein. Da er sich verschiedene Dienstvergehen hatte zu Schulden kommen lassen, so wurde er deshalb vernommen und auf die Frage: „*Ob nicht der gewesene heubtmann zum Konigstein einen andern namen alsz Hansz von Eberstein habe,*“ erfolgte die Aussage: „*Sagt Ja, sein Vater, so lange Der gelebet, habe Kersebeer geheissen und sey kein kriegsz- sondern ein hauszman gewesen, und er schreibe sich von Eberstein von dem Ort, da sein Vater gewohnet, und wie ein Soldat.*“ Er war aber auch nicht einmal aus einem Orte Namens Eberstein, sondern aus Ebershausen, wie aus den Bestallungsurk. von 1587 ersichtlich ist. Im J. 1613 begab er sich in das Braunschweigsche, wo er ein Gütchen erworben hatte (vgl. Vorschrift des Kurfürsten v. S. an Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig). Dieser sogenannte Hans v. E. hatte einen Bruder: Ernst von Eberstein, zuerst Soldat, dann Wachtmeister auf dem Königstein, welcher sich dort 1594 verheirathete und wahrscheinlich der Vater des Hans von Eberstein war, der 1644 von den Schweden aus seinem Wohnorte Burgk vertrieben wurde und nach seiner 1647 erfolgten Rückkehr als „Salpeter- und Pulvermacher“ erscheint.

s. 695.

1645 ist in den Palmorden und fruchbringender Gesellschaft eingetreten:

446. <i>Hans-George von Eberstein.</i>
<i>Der Abthuende.</i> <i>Der Meldensahmen.</i> <i>Die gelbe Sucht.</i>
(Name)                      (Gewächs)                      (Wort)

G. Neumark, der neusprossende teutsche Palmbaum oder Bericht von der fruchtbringenden Gesellschaft, S. 283.

S. 750, nach Nr. 595.

Nr. 51. Schreiben des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen vom 17. Juni 1644, die Ernennung Ernst Albrechts v. E. zum hessen-darmstädt. Generalmajor betreffend.

Auch Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter, herr Vatter vnd Gevatter, mögen E<sup>r</sup> L. Wir in sonderbahren wohlmeinenden Freundsöhlichem vertrauen nicht verhalten, Welchergestalt Wir bewogen worden, bey den itzigen sehr gefährlichen Kriegsleufften vnd zumahl in dem Wir Vnsz allerhand Machinationen besorgt nach einem wohl qualificirten Subjecto zum Commandanten in Vnsere Vestung Giszzen, auff dessen treuw vnd qualitäten Wir Vnsz in begebenden fällen sicherlich zu verlassen haben möchten, zutrachten. Worauff sich dann zugetragen, dasz Vnsz endlich vnd nachdem Wir Vnsz hierunder eine Zeithero bemüht, E<sup>r</sup> Ld. Landsasz der hibevor gewesene *Niederhessische GeneralMajor Ernst Albrecht von Eberstein vff Gehoven vnd Renstorff* von vnderschiedenen orten vorgeschlagen worden. Gleichwie Wir nun vor nötig befunden haben, hierbey gute Vorsichtigkeit zu gebrauchen, Also haben Wir Vnsz vor allen Dingen dessen person, auch Religion, thun vnd wandels mit allem fleis erkundiget. Vnd nach dem Wir befunden, dasz er 1) Vnserer wahren seeligmachenden Religion der vnverenderten Augspurg. Confession zugethan, 2) in E<sup>r</sup> Ld. Churfürstenthumb geessen vnd begütert vnd Derselben eingeborner Landsasz, auch ohnangesehen seiner vorigen nunmehr quittirter Kriegsdienste widerumb in derselben gnad vnd hulden ist, 3) auch sonst von guter renomé vnd 4) von ihm selbst hibevor die Niederhessische Dienste quittirt, vber das auch vnd 5) vor diesem schon, alsz er noch in Niederhesz. Diensten sich befunden, gegen Vnsz vnd die Vnsrige mit ziemlicher Moderation vnd discretion sich iederzeit erwiesen, vnd Wir 6) dafür gehalten, dasz Wir auch durch das juramentum vnd leibliche aydspflichte seiner desto besser würden versichert sein können: So haben Wir Vnsz endlich in Gottes nahmen nach vorgehabtem reiffen bedacht resolvirt, Ihn GeneralMajor in Vnsere Dienste anzunehmen, allermassen auch erfolgt, dasz Wir denselben, alsz er jüngsthin (8. Juni) persönlich bey Vnsz in Vnserer Statt vnd Vestung Giszzen gewesen, in Vnsere pflichten genommen vnd zu Vnserm KriegsRath, auch OberCommandanten Vnserer Vestung Giszzen würcklich bestellt haben. Nachdem er dann in willens ist, seinen Vffzug ausz E<sup>r</sup> L. Landen ehistes (geschah etwa Anfang August) zu befördern, So haben Wir nicht vnderlassen wollen, E<sup>r</sup> Ld. auch hiervon freund Vetter: vnd Söhnliche communication zu thun, Nicht zweiffelnd, E. Ld. werden solches Ihro gefälligkeit sein lassen, auch denselben vmb dieser Vnserer ihme zum besten gemeinter recommendation willen vnd seiner hinderlassender guter halber auff allen fall, vnd do er sich vnderthenigst derentwegen anmelden würde, in gute gnedigste recommendation nehmen, Gestalt Wir Sie darumb freund Vetter- vnd Söhnlich hiermit ersuchen. Datum ut in literis Darmstatt den 17. Juny Anno 1644.

Georg.

Nr. 52. Anticortschreiben des Kurfürsten vom 12. Juli 1644.

Auch hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Sohn und Gevatter, haben wir aus E. L. Post-scripto vernommen, wasz maszen Sie vns nicht allein die annehm- vnd bestellung des gewesenen Niederhessischen *GeneralMajors Ernst Albrecht von Eberstein* zu dero KriegsRath vnd OberCommandanten der Vestung Gieszzen frundsöhnlich communiciren, sondern auch denselben als unsern LehenMann wegen seiner hinterlassender Güter bestes recommendiren. Bedancken vns dieser beschehenen communication freundväterlich vnd lassen vns die annehm- vnd bestellung des von Eberstein person nicht zu wieder seyn: Vnd gleich wie wir bald nach vnserm ihme ertheilten Perdon die gehörige notturfft wegen seiner Güter angeordnet: Also wollen wir ihn auch in künftigt zutragenden fällen E. L. freundsöhnlich recommendacion geniessen laszen, Dero wir zu aller angenehmen willfahung ieder Zeit geneigt vnd erbötig verbleiben. Signatum ut in ltris. SchlossChemnitz den 12. July 1644.

An Landgraff Georgen zu Hessen.

Johann Georg.

Am 20. Dec. 1644 berichtet der Kammerschreiber Philipp Riesz dem Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt:

„dasz der Niederhessische Commissarius Goeddaeus fleiszig nach etc. *GeneralMajor dome von Eberstein* gefragt, was er machte vnd ihme das zeugnüs gegeben, das er ein *tapferer Cavallier* seye, der es in *allen occasionen frisch gegen seinen feind wagte*, vnd darbey diesses gedacht, wir solten zusehen, wie lang wir ihnen in Diensten behalten würden etc., dasz die Niederhessen damit vmbgingen wie sie ihme, herrn *GeneralMajor*, wo nicht in ihre, jedoch zum wenigsten in frantzösische dienste bringen möchten, auch was sie, Niederhessen, ihres orts nicht darzu thun, noch zu wegen bringen könnten, solches durch andere ins werck zu richten gedächten“ (s. v. E., Gesch. 795).

Ein Schreiben des Generals Grafen Holtzapfel gen. Melander d. d. Köln 16. Dec. 1645 an den Landgrafen Georg enthält bezüglich Ernst Albrecht's v. Eberstein folgende Stelle: „Sonsten thue Ew. frstl. Gdn. Generalwachtmeisters des von Ebersteins (: welcher sowohl seiner kriegserfahrenheit, als alter vertrauter freundschaft halber mir von hertzen lieb vndt angenehm sein soll:) mit verlangen erwarten“ (s. v. E., Gesch. 936).

Der Landgraf nennt sich selbst in einem Schreiben v. 14. April 1646 an Ernst Albr. v. E. (s. v. E., Gesch. 1024) „des Herrn Generallieutenant getreuer guter freund bisz in tod.“

Der Feldmarschall Graf Guébriant sagt in einem Schreiben an den französischen Gesandten in Kassel Herrn Beau-regard d. d. Rinteln 23. Oct. 1642 (s. v. E., Gesch. 737) bezüglich Ernst Albrecht's v. E.: „Le General Major es ticy, qui est en fort honnête homme, avec vingt-quatre Compagnies de Cavalerie.“

Von sich selbst sagt Ernst Albrecht v. E. in einem Schreiben an den schwed. Generalmajor Bötticher d. d. Glückstadt 7. Juli 1658: „Für meine Person bin ich kein Glückstädter, die dennoch auch gleichwol ehrliche Leute seyn: Und ist mein Name so gar unbekannt nicht“ (s. v. E., Gesch. 1066).

## 53.

s. 1047.

Ernst Albrecht von Eberstein — 1648 und 1649 kaiserl. Feldmarschall Lieutenant — befindet sich unter den 100 kaiserl. Offizieren, deren Bildnisse der Gen.-Feldm. Graf v. Buchheim 1649 anfertigen und in ein Album — Honori Sacrum betitelt — zusammenstellen liess. Sein Bildniß trägt die Umschrift: „Ernestes Albrecht Dominus ab Eberstein, S. C. Rq. M. Consiliarius Avlicus Gen. Campi Vice Mareschallus Equitum Colonellus A° 1649“.

s. 1053 u. Nr. 1087.

Nr. 54. Schreiben des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen an die Röm. Kaiserl. Maj. vom 2. April 1655, Ernst Albrecht's v. E. rückständigen Sold betreffend.

Allergnädigster herr. Nachdem an E. kais. Maj. vmb meine Interceszion dero gewesener General-Feldmarschalch Lieutenant Ernst Abraham (m. h. Albrecht) von Eberstein etc. vermittels Einschuss (Gehofen 21. Marty 1655) unterthänigst ansuchung gethan: So habe ich zwar darmit E. kaiserl. Maj. bey dero bekanten hochwichtigen Reichs u. andern geschäften zu behelligen angestanden, gebühre mir auch nicht, dero selben ziel u. mas zu setzen, weszen Sie sich gegen dero gewesenen kriegsOfficirer zu bezeigen: Jedemoch aber in anmerckung seines darein gesetzten guten Vertrauens u. das er dadurch vergunung zu erhalten verhofft, habe Ich Ihm solche nicht verweigern wollen. E. kaiserl. Maj. gehorsamst ersuchende, Sie wollen erwehnten von Eberstein zu dero kaiserl. gnaden u. gebühlicher unmasgeblicher bezeugung recommendirt gehalten vndt dieser meiner Ihm zu gnaden gemeinten Vorschrift ersprieszlich geniesen zu laszen, gnädigst geruhen. U. E. Kais. Maj. Verbleibe etc. D. Dressden den 2. April 1655. Johann George.

Entwurf des Schreibens im k. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

s. 1053.

1656 trat in den Palmenorden u. fruchtbr. Gesellsch.:

	657. Ernst-Albrecht von Eberstein,	
	General-Feldmarschall.	
Der Wohlverdiente.	Feldpoley.	Heilet wunderbarlich.
(Name)	(Gewächs)	(Wort)
	G. Neumark, a. a. O. 398.	

## 55.

s. 1076, zu Nr. 572.

1659 Nov. 21. Der König in Dennemarck schreibt nach erhaltner Victorie auff Fühnen an die Herren General-Staten (enthält auch den Schluss).

Wir Fridrich etc. Nachdem wir von unsern Feld-Marschallen, Ernst-Albrecht von Eberstein und Johan Schack, eine gleichlautende Relation empfangen, dasz Gott der Allerhöchste am Fridrichs-Tage, war der 14. dieses Monats, Unsern und unsrer Allirten, und Er. Hochmög. conjungirten Truppen auff der Insel Fühnen eine so herrliche Victorie verliehen, indem sie unsern Feind den Schweden in einer öffentlichen Bataille geschlagen und niedergeleget, und zwar auff eine solche Weise, dasz die Überbliebenen mit der Flucht nach Nieburg sich retiriren, und folgendts mit allen Standarten, Fahnen und der gantzen Artillerie auff Discretion ergeben müssen, immaszen allein der Pfaltzgraf von Sulzbach und Feldmarschall Steinbock vor ihre Personen in einem Fischer-Boote üben Belt nach Seeland entkommen, Bey welcher Bataille Er Hochmög. Trouppen und Officirer, die die Herren uns jüngst zum Succurs überschicket sich so tapffer und Mannhaft erwiesen, dasz ihnen deszhalbten mit Rechte Ruhm, Gotte aber vornusz Ehre und Danck zu geben. Als haben wir nicht können vorbey gehen, En. Hochmög. solches hiemit Freund-Nachbarlich zu notificiren; Sondern zu dem Ende unsern Residenten und Lieben Getreuen Petrum Charisium in specie befiehlt, En. Hochmög. hiervon weitläufftigern Bericht zu thun; Nicht zweifelnde, E. Hochmög. werden sich über die herrliche Victorie mit Uns erfreuen. Womit wir E. Hochmög. in den Schutz GOTTES befehlen. Gegeben in Unserer Residentz zu Coppenhagen den 21. Novembr. 1659. Friedrich.

Aus der Beilage zur Leipziger Zeitung v. 1. Januar 1860.

## 56.

s. 1083.

1666 Januar 1. Bestallung vor den General-Feldmarschalch Herrn Ernst Albrecht von Eberstein.

Von Gottes gnaden Wir Johann Georg der Andere Herzog zu Sachsen, Jülich, Clev und Berg, des heiligen Römischen Reiches ErzMarschalch und Churfürst, Landgraff in Thüringen etc. Uhrkunden hirmit und bekennen, Welcher gestalt Wir bewogen worden, den WohlEdlen unsern lieben getreuen herrn Ernst Albrechten von Eberstein, Ritters zu Gehofen und Passbruch Erb- und Gerichtsherrn, Königl. Majest. zu Dennemarck und Norwegen gewesenen GeneralFeldMarschalchen und Gouverneur über dero Milice, umb seiner guten qualität und Kriegserfahrung willen, zu Unsern Geheimen- und Kriegs-Rath, auch General-FeldMarschalchen, Cammerherrn und Obristen zu Ross und Fuss, von Haus aus dergestalt zubestellen, nemlich: Er solle schuldig und verbunden sein, Uns alle treue, hulde und Dienstwartung zuerweisen, uf alles und jedes, so uns schaden und gefahr drohet, genaue acht zuhaben, Uns dasselbige gebührend zu advertiren und zugleich sein rathsames gutachten, ob es schon in specie nicht erfordert wird, seinem obligo und Gewissen nach, bey Tag und Nacht, so schrift: als mündlich zu eröffnen, uf jedes Unser erfodern unverzüglich zu erscheinen, und was seiner Charge gemees, gebührend zu praestiren, bedürftige KriegsVölker zu Ross und Fuss, vor Uns zurichten, selbige und andere, so Wir ihme assigniren, unter seine Conduite zu nehmen, ufs beste zu guberniren, conserviren und zu Unserm Dienst anzuwenden, Im übrigen auch alles andere treulich, tapfer und und unverdrossen ins Werk zusetzen, was solch sein Generalat und Pflicht, so er nebenst abgebung schriftlichen Rerversus würcklich vor uns abgelegt, von ihme erheischt und mit sich bringet.

Dargegen versprechen wir krafft dieses, dass er von niemanden als Uns selbst dependiren solle, Wir wollen Ihme auch vor solche seine Dienste, biss es zu würcklichem Feldzuge gelangen möchte, zu jährlichem Wartegeld Vier Tausend Thlr. aus Unser Geheimden Einnahme paar oder durch Anweisung, an den Renthmeister zu Eisleben geben und entrichten, auch so

oft wir ihn zu gewisser Aufwartung beschreiben von dem Tage seiner Abreise, bisz er wieder nach hause gelanget, uf 12 Pferde, jedes Tag und Nacht die gewöhnliche Auslösung, als nemlich vierzehn Gr. bezahlen und erstatten laszen. Wegen seiner Felddienste aber Uns von Anfang bisz zum Ende derselbigen, einer neuen und absonderlichen Bestallung mit ihm vergleichen. Im fall dann Unsere gelegenheit nicht wehre, diese Bestallung zu continuiren, oder Er gewisser erheblichkeit wegen, dieselbe zu resigniren bedacht: So ist jederm theil die Aufkündigung ein Viertel Jahr vorher zuthun bedinget; bisz zu endung dessen aber bleibet dieser Unser Bestallungsbrief und seine darauf gethane Pflicht in schuldiger unverbrüchlicher kraft und Würde. Alles treulich sonder gefehrde. Uhrkundlich haben wir Uns eigenhändig unterschrieben, auch Unser Chur-Sesret wiszentlich vordrucken laszen, So geschehen und geben in Unser Residenz Dresden, den 1. January, im Jahr Christi etc. 1666.

*Nr. 57. Revers des General-Feldmarschalls von Eberstein vom 25. Jan. 1666.*

Nachdem der Durchlauchtigste, hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann Georg der Andere, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk etc. tot. tit. mein gnädigster Herr, mich endes unterschriebenen zu dero Geheimen: und Kriegs-Rath, auch GeneralFeldtMarschalchen, Cammerherrn und Obristen zu Rosz undt Fusz von Haus aus bestellet und mir hierüber schriftliche Bestallung ausantworten lassen, welche sich anföhret:

Von Gottes gnaden Wir Johann George der Andere, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des heiligen Römischen Reichs ErzMarschalch und Churfürste etc. und endet: So geschehen und geben in unser Residenz Dresden den 1. January, im Jahr Christi Unsers Erlösers und Seligmachers 1666.

Als gerde ich hierauff und verspreche bey meinen Adelichen Ehren, trau und Glauben, dasz dieser Bestallung ich in allen Puncten und Clausula gehorsamblich und treulich nachkommen, und mich derselben allenthalben gemees tapfer und unverdrossen erweisen will. Zu uhrkund habe ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben undt mein angebohren Petschaft hierauff gedruckt. Geschehen zu Dreszden den 25. January Ao. 1666.

*Nr. 58. Schreiben des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht v. E. an Kurfürst Johann Georg II. vom 13. Juni 1666, die Bitte und Intercession wegen seiner Forderung an den Kaiser enthaltend.*

Durchleuchtigster etc. Churfürst etc. Ewer Churfürstl. Dehlet gebe hiermit vnderthänigst zu vernehmen, wasz gestalten Ibro Kays. Mt. mir an vorgeschoszenen geltern vnd einem allergnädigsten recompens eine anweisung auff Acht tausent Reichthaler thun laszen. Ob nun wohlen dieselbe darinnen allergnädigst befohlen, dasz von dero OberSächsischen Herrn ReichsPfenningmeister, deme von Lüttichaw, welchen ich auch so balden obmentionirte anweisung zugestellt, mir auff die Römerzugsgetlere eine assignation vnd dann von Dero Kays. ObberHoffzahlmeisterAmbt die Quittung darüber gegeben werden solle, So habe aber von gedachtem herrn ReichsPfenningmeister, der sich einig vnd allein bisz anher auff solche quittung bezogen, der assignation dato nicht haabhaft werden können. Vnd ob ich zwartten zue Wien über die vier ganzer Monath darumb sollicitiren vnd inständigst anhalten laszen, dasz solche quittung auff die Grüfl. Mannsfeldische Römerzugsgetlere gestellt vnd ausgefertigt werden möchte, hat es jedoch eben so wenig einen effect erreichen wollen. Derentwegen Ewer Churfürstl. Dicht. ich hiemit vnderthänigst ersuche, Sie geruhen, an Allerhöchstgedacht Ibro Keys. Mt. Dero höchstgültige Intercessionaten mir gnädigst zu ertheilen, dasz Dero OberhoffzahlmeisterAmbt mehrermelte quittung ohne fernern verzug vnd vffenthalt mir zuzustellen vnd zu ediren allergnädigst demandirt werde, damit von dem herrn ReichsPfenningmeister die assignation bekommen vnd allszo dermahleneinst die Bezahlung meiner vorgeschoszenen getlere, auch dabey erlittenen costen vnd schaden Wiederumb erlangen möge etc. Ew. Chf. D. vnterth. etc. Ernst Albrecht von Eberstein. Torgaw den 13. Junij 1666.

*Nr. 59. Entwurf zu einem Schreiben des Kurfürsten Joh. Georg II. v. S. an Graf von Zintzendorf vom . . . Juni 1666 Ernst Albrecht's v. E. Forderung an den Kaiser und rückständigen kaiserl. Sold betreffend (ist nicht abgegangen).*

Johann Georg der Ander, Unsern grusz in wohlgenieitem willen zuvor, Hochwohlgebohrner lieber besondere, Uns hat umb intercession an die Römische Kays. Mait, unsern allergdsten Herrn, unser geheimer und KriegsRath, auch GeneralfeldMarschalch, Cammerherr und Obrister, Herr Ernst Albrecht von Eberstein zu Gehoffen und Passburg, Ritter, zu dem ende, damit er die bey dem Keyserl. OberhoffzahlmeisterAmbt über die bereits allerdst angewiesenen gelder annoch desiderirende quittung umb soviel eher erlangen möchte, unterthänigst angessuchet, wie aus dem inschluss mit mehrern zuvernehmen. Nachdem aber allerhöchstgedachte Keyserl. Mait. wir bey dero ohne dies hochwichtigen Reichs und andern Verrichtungen hierunter zubehelligen angestanden Und hingegen der Zuversicht leben, Es werde der Herr Graf obermelten Imploranten in diesem seinen anliegen, do er sich diesfalls gebühlich anmelden wird, Seiner sonderbaren Wohlvermögenheit nach gute beförderung und hülffe wiederfahren zulassen von selbstem geneiget seyn, Als ersuchen Wir denselben hiermit günstiglich, Er wolle nicht allein mit einem vielgiltigen Vorwort bey Ihrer Keys. Mait. ihme dermassen zustatten zukommen, sondern auch solche zulängliche Verfügung thun zuhelfen belieben, damit er in seinem allerunterthsten suchen allergnädigste resolution fördersamb erlangen und dieser unserer ihm zu gnaden gemeinten Recommendationschrift würcklich genießen möge. Und wir seynd dem Herrn Grafen hinwiederumb alle annehmlichkeit zu bezüügen erbötig, auch sonsten iederzeit mit Churf. affection wohl beygethan. Datum auf vnserm Schloz Hartenfels zu Torgaw, den . . . Junij Ao 1666.

An h. Grafen von Zintzendorff Keyserl. HoffCammer Präsidenten.

*Nr. 60. Schreiben des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht v. E. an Herzog Moritz zu Sachsen vom 29. März 1669, die Bitte um eine Hof-Junkerstelle für seinen Sohn Anton Albrecht enthaltend.*

Hochwürdigster etc. Fürst etc. Ew. hochfürstl. Durchl. hierdurch unterthänig auffzuwarten hat mich veranlasset, dasz Dero selbstn ich noch nicht Persönlich auffwarten können, auch ohlengst bey der ChurPrinzl. Einsegnung zue Dreszden (die wohl ich schon uff dem Wege begriffen gewesen, zue Mörseburgk aber mit leibes schwachheit dermassen überfallen worden, dasz ich fort zue reysen nicht getrauet, sondern mich wieder zurück begeben müssen und noch biez diese stunde an solcher zue handen gestoszenen leibesschwachheit laboriren musz) meine unterthenige schuldigkeit abzulegen nicht vermocht. Wann dann entzwischen, Wie Ew. Hochfürstl. Durchl. jederzeit mein gnädiger fürst und Herr gewesen, verspühret, maszen dann von Deroselbden ich alle hohe Fürstl. gnade unterthenig empfangen, dahero mich in solcher untertheniger zueversicht mich erkühnet, E. Hochfürstl. Durchl. unterthenig anzuelangen undt gehorsambst zue bitten, dieselbde gnädig geruhende, mir die hohe fürstl. Gnade zu erzeigen undt gegenwärtigen meinen Sohn Anthon Albrechten von Eberstein (welchen ich in der lateinischen, Italienisch- undt Frantzöischen Sprachen, auch in Fortificationsachen unterweisen undt sonst an den kaysrl. Hoff in Ungarn undt Dero Örtler reysen laszen) vor Einen Jungkhhn an Dero Hochfürstl. Hoffstadt, wofern Eine Stelle offen oder sich entlehdigen, Er auch qualificirt darzue befunden werde, in Dero Dienste zuenehmen, gestalt ich denn Denselbigen an keinem andern orte, denn bey Dero hochlöbl. fürstl. Hoffstadt sehen undt wünschen möchte, verhoffens, Er in Sr. aufwartung sich also unterthenigst erzeigen undt erweisen werde, dasz E. Hochfürstl. Durchl. gnädig mit Ihme würde zufriednen sein können. Wie ich nun hierin keinen Zweifel setze, Als will Dero hochfürst. Durchl. (negst gnädigster resolutions erbietung) dem Obschutz des Allwaltenden Gottes, zue allerselbst wehlenden hochfürstl. Wohlergehen, auch Seelen undt leibes ersprieszlichkeit, mich aber undt ermelten meinen Sohn Dero hochfürstl. Durchl. zue allen gnaden unterthenigst entpfohlen haben. Datum Gehoven den 29. Martij Ao 1669. Ew. Hochfürstl. Durchl. vnterth. etc. Diener

Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Hochwürdigsten etc. Moritz Hertzogen zu Sachssen etc.,

Postulirten Administratorm des Stiffes Naumburgk etc.

Acta. Die an Herzog Moritzen etc. von Anno 1663 bis 1669 eingelaufenen etc. Schreiben betr. Vol. 8592, Bl. 336, im k. Hauptstaatsarchive zu Dresden.

Nr. 61. Schreiben des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht v. E. an Herzog Moritz zu Sachsen vom 3. Mai 1699, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Hochwürdigster, Durchläuchtigster Fürst etc. Ew. hochfürstl. Durchl. gnädigstes Rescript sub dato Moritzburgk an der Elster von des negst verwichenen Monats Aprilis habe ich von *meinem Sohne* mit gebührender reverentz erhalten und Dero gnädigste Zuneigung wegen meines Sohnes daraus unterthänigst zur gnüge vernommen, davor ich mich den in aller gehorsamigkeit höchstes fleisches bedanneken thue. Und weiln Ew. hochfürstl. Durchl. meinen Sohn gnädigste Vertröstunge bis zu itzo instehender Leipziger Ostermesse sich zugedulden undt so dann wieder anzumelden zathun, gnädigst geruhende, belieben wollen, Alsz habe dieszem nach zu unterthänigst gehorsambster folge ich gedachten meinen Sohn hinwieder abschicket, bey Ew. hochfürstl. Durchl. sich unterthänigst anzumelden, Belanget demnach an Ew. hochfürstl. Durchl. nochmahls mein unterthänigst gehorsambstes bitten, Dieszelbe mehr ermelten meinen Sohn, woferne einige stelle sich mittlerzeit ereignet undt Er darzu qualificiret sein möchte, an Dero hoffstadt auff undt anzunehmen gnädigst geruhen wollen. Solche hohe fürstl. milde Gnade werde ich nebst Ihme mit schuldigster Dancknehmung unterthänigst erkennen undt dieselbe mit gehorsambsten Dienstleistungen zu verschulden lebenslangk höchstes fleisches angelegen sein laszen. Hiernechst Ew. Fürstl. Durchl. sambt Dero hochfürstl. Gemahlin undt jungen Herrschaft, auch gantzem hochfürstl. Hauze der getreuen sichern Obhuedt des Allerhöchsten, mich aber undt meinen Sohn in Dero hohe Churf. Gnade unterthänigst empfehlendt undt verpleibe Ew. etc. Durchl. vnterth. etc.

Gehoven 3. May An. 1699.

Ernst Albrecht von Eberstein.

Nr. 62. Schreiben des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht v. E. an Kurfürst Johann Georg II. vom 8. Aug. 1671, worin er diesem mittheilt, was er beim „Sauerbrunnen“ erfahren.

Durchleuchtigster etc. Churfürst Ew. Churfürstl. Durchl. kan hierdurch vnterth. zu berichten nicht umgang nehmen, Dasz ich bey dem Sauerbrunnen von denen daselbst anwesenden Hohen Häubtern, so wohl auch denen Brandenb. Vornehmsten Ministris und Räten gnugsam erfahren, dass I. Churfürstl. Durchl. von Brandenb. unter der handt sich bemüheten, mit denen Herzogen zu Braunsch. und Lüneb. eine nähere alliance bey itzt weitauszehenden Zustande zutreffen. So hat mir auch der vornehmste Minister von denen Herzogen zu Braunsch. und Lüneb., welcher mit des ChurPrinzen von Heydelberg Durchl. bey I. Königl. Mayt. in Dennemareck gewesen und eben der ist, so mit h. Diedloff von Alefeldt aus Bewuster sache geredet, im Vertrauen eröffnet, dass sie dieselbe alliance zu schlieszen in voller arbeit webren. Da er dann auch verneint, dass I. Königl. Mayt. von Dennemareck E. Churf. Durchl., weil Dieselbe so nah mit Schwägerschaft verwandt und es denen beyden, als Ober- und Nieder-Sächs. Kreyszen sehr zuträglich fallen würde, darum gerne haben möchten, Es würde zugleich bey denen Fürstl. und andern hohen Officiren und Ministere gedacht, Wie es mit der Franzoischen armatur ein weit gefährlich aussehen hette, und befürchteten sie sich, wann der König von Frankreich itzo was vornehmen würde, er ein groszes verrichten könnte, weil die deutsche Fürsten in schlechtem Verbündtnus und Verfassung stünden. Es war auch Prinz Wilhelm von Fürstenbergk, Bischoff, aldar bey dem Brunnen und wardt gänzlich dafür gehalten, dass er von König in Frankreich hingeschickt wehre, Was in ein und andern aldar vorginge, zu penetriren und etzliche Gemüther zu gewinnen, Welches er sich hochangelegen sein laszen und I. allerseits Durchl. die herzoge täglich, einen nach dem andern, fleiszig besucht und immer die sacke voll Briefe gehabt. Er ist über 8 tage beim Brunnen gewesen, hat aber mit seinem Bruder, den Bischoff von Strasburgk, welcher itzo zu Cölln ist, fleiszig Briefe gewechselt und des Königs von Frankreich Partey trefflich gehalten. So wolt auch verlauten, dass 4 meil über Cölln Französche Völcker ankommen wehren. Sonsten kahn ein vornehmer Churfürstl. Brandenb. Bedienter dahin, welcher nur 3 tage von I. Churfürstl. Durchl. gewesen, der berichtete, dass I. Churfürstl. Durchl. bey seiner abreise von deren Minister einen, der bey dem König in Frankreich wehre, schreiben bekommen hetten, dass der König in Frankreich dem Keyser Krieg solte angekündigt haben. Von gar gewisser handt hat man auch, wann sich Braunschweig noch was gehalten hette, da die holländer einen entsatz darauf würden gethan haben. Welches desgleichen von Schweden verlauten will. E. Churfürstl. Durchl. solches gehorsamst zu hinderbringen, habe meine vnterth. schuldigkeit zu seyn befunden, E. Churfürstl. Durchl. damit göttl. groszen Bewachung, mich aber beharrlicher Gnaden überlassendt, Verbleibe lebenslang Ew. Chf. Durchl. vnterthänigster etc.

Neuhaus den 8. Augusti 1671.

Ernst Albrecht von Eberstein.

An Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen eingekommene Schreiben und darauf erteilte Antworten de Ao. 1650—1680. Vol. I. Nr. 8562 Bl. 282 im k. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

Nr. 63. Schreiben des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht v. E. an Kurfürst Johann Georg II. vom 28. Sept. 1672, worin er die Annahme des k. dän. Rittmeisters Claudi in kursächs. Kriegsdienst etc. bevorwortet.

Durchleuchtigster Churfürst, Gnädigster Herr.

Ew. Churfürstl. Durchl. sind jederzeit meine unterthänigste gehorsambste vnd pflichtschuldigste Dienste bevor, und kan ich nicht unterlassen, bey Ihr. Churfürstl. Durchl. wegen desz Rittmeistern Hansz Christoph Claudi, welcher in Holstein bey Ihr. Königl. Mayt. in Dennek. Ober Jäger und Rittmeister, nochmahln unterthänigste Erinnerung zu thun. Wann dann ged. Rittmeister, deszen Vater sehl. Isaac Claudi bey Ihr. Churfürstl. Durchl. Herrn Vatter sehl. gedächtnus zu Annaburgk Jäger und Wildmeister gewesen, nunmehr, da er bey Ihr. Churf. Durchl. auff eingerley weise könnte accommodiret werden, sich seiner Dienste loesz machen wolte. Und ist derselbe nun ein guter ehrlicher Mann und unter meinem dahmahligen Regiment in Dennek Rittmeister gewesen und das seinige wohl thut. Alsz habe Ihr Churfürstl. Durchl. seinetwegen nochmahln unterthänigst ersuchen und bitten wollen, ihm die Hohe Gnade zuerweisen vnd ihn entweder in Kriegsdienste oder bey der Jägerey zu employren. Ewer Churf. Durchl. nebst Dero hohem Churfürstl. Hauze langfristender Gesundheit und allem hohen Churfürstl. Wohlergehen der Allwaltenden Obschiren Gottes hiemit getrewlichst empfohlen, der ich sterbe Ewer Churfürstl. Durchl. Unterthänigst treweghorsambster vnd pflichtschuldigster

Neuhaus den 28. 7bris Ao. 1672.

Ernst Albrecht von Eberstein.

Nr. 64. Schreiben des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht v. E. an Kurprinz Johann Georg III. vom 23. Juni 1673, die Bitte um Intercession beim Kurfürsten wegen seiner rückständigen Besoldung enthaltend.

Durchlauchtiger, hochgebohrner Fürst und Herr.

Ewr. Churprinzl. Durchl. sind meine unterthänigste gehorsame dienste jederzeit an vor, Gnädiger Herr. Ewr. Churprinzl. Durchl. unterthänigst meiner schuldigkeit nach Persönlich gehorsambst auffzuewarten, habe ich zwar mir fürgenommen gehabt, bien aber durch eine unvermuthete angelegte Fellsbrunst zue Gehoven und ob solchem unglück überfallene leibes beschwehrung davon abgehalten worden, Dahero ich meinen Sohn Christian Ludwigen von Eberstein Dero höchst geehrten Herrn Vater eine unterthänigste Supplic Wegen meiner restirenden besoldung undt umb deren Abrechnung, weiln meine bestallungsgelder von tag zu tag sich heuffen undt aus der Geheimen Einnahme ich noch nichts empfangen, zue sollicitiren abgefertiget habe. Dieweil ich dann ie undt allwege verspühret, dass Ewr. Churprinzl. Durchl. in Gnaden mir wohl gewogen, Als habe ich die Kühheit, Dieselbe intercedendo anzuelangen genommen. Ergethet demnach an Ew. Churprinzl. Durchl. mein Unterthäniges suchen vndt bitten. Dieselbde geruhen, do es nötig, die hohe Gnade mir bey zuelegen undt eine gnädige Intercession bey mehr höchst ermeltem dero Herrn Vattern für mich, dass ermelter mein Sohn mit ge. . . ger gnädigster resolution versehen werden möge, zue thun gnädig belieben wollen. Solche Cur-Prinzl. hohe Gnade zue tag und nacht lebenslang hinwieder zueverdienen bien ich so bereitwilligst als gehorsambt schuldigst, und Dieselbde sambt dero Hertzgeliebten Gemahlin und Jungen Herrschaft zue allen Chur-Prinzlichen Wohlergehen in des allwaltenden Gottes Schutz, Mich aber in Dero Chur-Prinzl. Hulde entpfelende, Datum Gehoven den 23. Juny ao. 1673.

Ewr. Chur-Prinzl. Durchl. unter thäniger vnuud gehorsamer Diener

(Siegel: Wappen mit 5 Feldern [s. v. E., Gesch. 1082]).

Ernst Albrecht von Eberstein.

Corresp. Schr. Anno 167.—78, Nr. 8564, Bl. 39 im k. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

Nr. 65. Schreiben des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht von Eberstein an Kurfürst Johann Georg II. vom 29. Mai 1674, die Bitte um eine Rittmeisterstelle für seinen Sohn Christian Ludwig enthaltend.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr, Ewer Churfürstl. Durchl. unterthänigst hierdurch anzulangen, veranlasst mich, dass, nach deme der Herzog zu Braunschweig zu Wolfenbüttel meinen Sohn *Christian Ludwig von Eberstein* in Kriegs-dienste begehret vnd demselben eine Compagnie zugeben gnd. versprechung thun laszen. Alldieweil solche Werbung nicht wieder das Römische Reich, sondern vielmehr zu behueff deselben angesehen sein soll, dahero auch bey Ew. Churf. Durchl. uhrlaub zu erlangen ich ungezweifelt verhoffet, meine bewilligung auff gewisse masze dazu gegeben; inzwischen aber ich vor gewisz berichtet worden, wie Ew. Churf. Durchl. Hoehgeehrter Herr Bruder, der Hochwürdigste, Durchleuchtigste Fürst vnd Herr, Herr *Moritz* Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg etc., mein auch gnädiger Herr etc., zu Dero ohlengst gerichteten Regiement zu pferde amoch zwey Compagnien erworben vnd noch eine Rittmeisters stelle dazu vacant sein solle, vnd ged. meinen Sohn viel lieber in Ew. Churf. Durchl. den in andern Kriegs-Diensten sehen vnd wissen möchte, immaszen dann Ew. Churf. Durchl. zu unterschiedenen mahlen meine Söhne zu employren gste Vertrüstung gegeben haben: So habe an Hochbesagte Ew. Churf. Durchl. Herrn Bruder Hochfürstl. Durchl., weila die bewandnisz deszen nicht gewust, ümb sothane Compagnie unterth. ansuchung gethan, welche dan gst begehret, dass ich meinen Sohn dahin kommen lassen möchte, damit Sie selbst mit ihm reden könnten, wie dann zu gehorsambster folge er zu unterth. aufwartung sich eingestellt, da dann hochbesagte Hochfürstl. Durchl. nicht allein ihn gerne dazu employret sehen möchten, sondern auch an Ew. Churf. Durchl., alsz bey welcher solches zu suchen vnd sich zu praesentiren, seinethalben ein Vorschrift mitgeben wolten. Wie nun oftged. mein Sohn bereits unterwegs gewesen, Ew. Churf. Durchl. so wohl dero Herrn Brüdern Hochfürstl. Durchl. schreiben persönlich einzuliefern, alsz auch sonsten zue gehorsambster unterthänigster aufwartung sich einzufinden: so hat er aber unterwegs mit den pferden unglück gehabt, dass er nicht fortkommen können, vnd dennoch eingeschlossen schreiben gehorsambst überschicken wollen. Gelanget demnach an Ew. Churf. Durchl. mein unterthänigstes suchen vnd bitten, Sie geruhen gnädigst offbesagtem meinen Sohn die vacante Rittmeisters charge bey richtung ged. zwey Compagnien vor andern gst. zugönnen vnd dazu beförderlich zu sein, nicht zweifelnde, weil er allbereit gute leute an der Handt, eine solche Compagnie auffbringen werde, dass derselbe damit zubestehen verhoffet, gestalt ich denn zu solcher Werbung dafür zu caviren unterthänigsten erbietens bin. Geruhen auch Dieselbe nicht ungnädigst zu vermerken, dass zu unterth. aufwartung er persönlich sich nicht einfinden können. Da aber über verhoffen solch ged. Compagnie etwa vergeben vnd er seine employ nicht haben könnte, so geruhen Ew. Churf. Durchl. gst., mehrged. meinen Sohn gst. zu dimitiren und zu verlauben, dass er in andere Kriegsdienste gehen möge. Solchesz werde ich nebst meinem Sohn mit unterthänigster Dancknehmung erkennen vnd solches ümb Ew. Churf. Durchl. zu Tag und Nacht lebenslang unterth. zu verdienen möglichst angelegen sein laszen. Datum Neuhaus den 29. May Ao. 1674. Ewer Churfürstl. Durchl.

Unterthänigster Trowgehorsambster vndt pflichtschuldiger Diener  
Ernst Albrecht von Eberstein.

(Siegel: W. m. 5 F.)

Nr. 66. Bericht des Canzlers und der kurfürstl. Rätthe an Kurfürst Johann Georg II. vom 30. Januar 1675, die auf Requisition der F. S. Oberamtsregierung zu Lübben vor dem Ober-Aufseheramte der Grafschaft Mansfeld zu bewerkstelligende eidliche Abhörung des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht von Eberstein betreffend.

Durchl. etc. Churfürst etc. Als Ew. Churf. Durchl. jüngsthin von der Fürstl. Sächs. Ober-Amts Regierung des Marggraffthums Nieder Lausitz, damit Dero geheimter und KriegsRath, General Feldmarschall, Cammerherr, auch Oberster zu Ross und Fusz *Ernst Albrecht von Eberstein*, Ritter, über zweyen articul, weil ihn Caspar Ernst von Caras, LandesAeltester des Luckoischen Creyszes, in rechthängigen Sachen zwischen ihn und Wilhelm Philippen von Seifertitz und Consorten zum Zeugen angegeben, eydlich vernommen werden möchte, unterthänigst angelanget und uns solch requisition Schreiben aus Dero geheimten Canzley Lerüber gegeben worden: Haben in Ew. Churf. Durchl. hohen Nahmen wier in ausehung, dass es eine Justitien und vor dieses Collegium gehörige Sache, dem OberAufseher der Grafschaft Mansfeldt, dass Er dieses suchen dem *Feldmarschalch Eberstein* zuvernehmen geben, ihn sodann über die ercolte articul eydlich abhören, deszen Aussage mit fleisz registriren lassen und solche hernachmals in formâ probante zur Regierung anhero einsenden sollte, anbefohlen; Es hat sich aber Derselbe, wie ihm disfalls von dem OberAufseher andeutung geschehen, in der Beylage sub j beschweret und darinnen mit anführung seines von Ew. Churf. Durchl. erlangten Privilegii und Immediat-dependenz, dass Er forthin in solchen und dergleichen fällen von mir, dem Canzler, verschonet bleiben möchte, gebeten. Allermaszen Wier nun die von Ew. Churf. Durchl. habende Immediat-dependenz weder in Zweifel ziehen, noch in militaribus etwas an ihn verordnen: Also können Wier auch nicht ursach finden, warum derselbe alsz der unter Ew. Churf. Durchl. in der Grafschaft Mansfeldt hoheit wohnhaft, Dero Regierung in civilibus nicht agnoscirren solle, zumahl da von andern Ew. Churf. Durchl. hohen und mit dem herrn *Feldmarschalch* in gleichen und höhern gradu stehenden, auch ebenfals von Ew. Churf. Durchl. immediate bestelten Ministris in Justitien Sachen, wie disfalls ratsame Exempla anzuführen weren, alle in Ew. Churf. Durchl. hohen nahmen von der Regierung gefertigte Befehliche willigst angenommen werden, Er auch sonsten in andern Dingen, alsz in Sachen v. *Christian Vallentin Sorgen*, vor dem OberAufseherAmte, wie auch contr. *Hannsz Christoffen* und *Erich Volckmar von Tettenborn*, wie nicht weniger v. *Hannsz Moritzens von Brühl Erben* vor dem OberAmte *Tennstedt* gestanden, in dieser Sache aber auch bereits ein schriftliches Altestatum von sich gestellet, welches mit würeklicher Eidesleistung zu bestürcken, Er te Jure sich schwerlich entbrechen können wird. Wollen demnach der unterthänigsten hoffnung leben, Ew. Churf. Durchl. werden uns ebenfals bey den herkommen schützen, den *Feldmarschalch Eberstein* mit seinen suchen ab- und dahin weisen, dass Er in solchen und dergleichen Justitien Sachen sich der gebühr gemez bezeigen und mich, den Canzler, mit dergleichen unverdienten Anschuldigungen gegen Ew. Churf. Durchl. ins Künftige verschonen, auch die in Dero hohen Nahmen ausgefertigte Rescripta beszer respectiren möchte. Welches Ew. Churf. Durchl. Wier unterthänigst zubericthen nicht umhin gekont, zu Dero gnädigsten gefallen stellende, Was Sie uns hierunter anbefehleß wollen. Deme sodann gehorsamst nach zuleben, Ew. Churf. Durchl. auch ohne das gehorsamste, treueste Dienste zuleisten, erkennen Wier uns jedesmahls so willigst alsz pflichtschuldigt. Datum Dresden, den 30. Januarj Anno 1675. Ew. Churf. Durchl. unterthänigste gehorsamste verordnete Cantzler und Rätthe alhier  
K. D. Frh. von Taube. Andreas Hahn.  
Geheimarchivsacten zu Dresden (Justizsachen de ao. 1673-75), Bl. 346-349. Loc. 8876.

Nr. 67. Antwortschreiben des Kurfürsten Johann Georg II. an seine Regierung zu Dresden vom 8. März 1675.

*Johann Georg der Andere* etc. Wohlgebohrne, Veste, hochgelehrte Rätthe vnd lieben getrewe, Wir haben aus ewerm vom 30. Januarii itzhin abgelaßenem unterthenigsten Bericht verlesen hören, was Euch auff unsers *Geheimen und Kriegs-Raths* auch *General-Feldmarschalls Ernst Albrecht von Eberstein* unterthenigstes Einwenden, in sachen ein von ihme auff Ansuchen der Fürstl. S. Regierung zu Lübben in NiederLausitz verlangtes Zeugnis und nuwe deszhalber gethane Verordnung betreffend, zu Gemüthe gehe. Nun dann in Justizsachen unser *General-Feldmarschall* von dem ordentlichen foro nicht eximirt, auch wenn seinem disfalls gethanem Ansuchen geßigt werden sollte, es zu beschwerlichen consequenzen gereichen würde: Als ist unser gnedigstes Begehru, ihr wolleß, was die Rechte und der Process notturfft hierunter erheischt, gebührend und anderweit anordnen. Doran etc. Und etc. Dresden, am 8. Martij 1675.

Nr. 68. Schreiben des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht v. E. an Kurfürst Johann Georg II. vom 11. Juni 1675, worin er um Entschuldigung bittet, dass er dem Kurfürsten noch nicht in Person habe aufwarten können.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr!  
Obwohl meine unterthänigste Schuldigkeit erfordert hette, E. Churfürstl. Durchl. (: wie Ich denn solches oftmahls willens gewesen, auch nach jüngst verloszenem Pfingstfest mir gänzlich fürgesetzt:) in Persohn gehorsambst auff zu warten, So bin doch alle Zeit von meinen alten- und itzo wieder von neuen zustossenden Accidentis (: salv. respect:) an den schenckeln, in dem mir zu gehen und einigs treppen zusteigen unmöglich fället, solches gebührender maszen werckstellig zu machen, wieder meinen willen davon abgehalten worden. Alsz lebe der unterthenigsten confidence, es werden E. Churfürstl. Durchl. solches

in keinen ungnaden zuvermercken und mir zu keiner nachlässigkeit aus zudeuten, sondern nach wie vor mein gnädigster Churfürst und Herr zu sein und zu verbleiben gnädigst geruhen. Worzu Ich dann nach gethaner hertzgetreuer empfehlung Götlicher allgewaltigen Protection E. Churfürstl. Durchl. Dero Frau Gemahlin Churfürstl. Durchl. und ganzen Churhause zu allen selbst wehlenden höchsten Churfürstl. prosperitäten, mich in tiefsten gehorsamb recommendire, ersterbende  
Neuhaus 11. Junij ao. 1675. E. Chf. Durchl. Unterth. Gehorsambster trewer Diener *Ernst Albrecht von Eberstein*.

An Kurf. Joh. Georg II. z. S. eingek. Schr. etc. 1657—80, Vol. III<sup>b</sup> Nr. 8563, Bl. 249, im Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

*Nr. 69. Schreiben des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht v. E. an den Kriegs-Rath Moritz Schwabe zu Dresden d. d. Gchoven 24. Januar 1676, die Anstellung des Obersten Lobach in kurs. Dienste betreffend.*

WohlEdler, vest. vnd Hochgelahrter, Hochgeehrter Herr KriegRath.

Deszen glückliches und Beständiges wohlgehen zu vernehmen, wird Mich iederzeit erfreuen, und weilen hierauszen viel geredet wird, ob solten Ihr Churfürstl. Durchl., unser gnädigster herr, einige Regimenter zu Pferde werben zu laszen vorhabens sein, Dahero ein Obrister Namens Lobach zu mir kommen und Mich ersucht, Ihn doch bey Churfürstl. Durchl. bestens zu recommendiren, Er hotte gute Lenthe an der hand und wolte Ihr. Durchl. in 6 wochen ein Regiment richten, Daran Sie contentement haben solten.

Weil Ich ihn den lang kenne vnd weis, dasz Er ein Ehrlicher und rechtschaffener Soldat ist, darmit Ihr Churfürstl. Durchl. verwahrt sein, und meritirts, das Er recommendirt wird, So habe auch an Ihr Churfürstl. und ChurPrinzl. Durchl. unterthänig geschrieben und ihn deroselben beyderseits recommendirt. Weil Ich dan weis, das mein hochgeehrter h. Kriegs-Rath viel darbey thun kann, Als ersuche denselben, dafern es an deme, das was vorgehen solte, meine gethane recommendation bey Ihr. Churfürstl. Durchl. seinem wohlvermögen nach zu secundiren, und cooperiren zu helfen, dasz mehrgedachten Obristen Loba(e)hen ein Regiment gnädigst conferirt werden möge, Demselben versichere, das, da er dahin kommen wird, Er dem herrn KriegsRath mit einer guten discretion an die handt gehen wird, Und da Ich demselben einige freundschaft wieder werde erzeigen können, wird Er mich allezeit willig finden, Als der ich verharre Meines hochgeehrten h. Kriegs-Raths Dienstwilliger  
*Ernst Albrecht von Eberstein*.

A Monsieur Monsieur Moritz Schwabe consellier de gverre d. S. A. Ectorale de Saxon Dresden.

*Nr. 70. Schreiben des Oberaufsehers Ernst Friedemann von Selmnitz an Kurfürst Johann Georg d. d. Eisleben 13. Juni 1676, worin er meldet, dass der General-Feldmarschall von Eberstein am 9. Juni 1676 gestorben ist.*

Durchleuchtiger Churfürst etc. Nachdem durch des allerhöchsten Gottes gerechten undt unwandelbahren Rathschluss Ew. Churf. Durchl. gewesener geheimer undt KriegsRath, General FeldtMarschall, Cammerherr, auch Obrister zue Rosz vndt fuesz, herr Ernst Albrecht von Eberstein, Ritter etc., am verwichenen 9<sup>ten</sup> Juny nachmittage (m. h. früh zw. 7 u. 8 Uhr) diese Zeitlichkeit gesegnet, Als hatt meine unterthste schuldigkeit erfordert, solches Ew. Churf. Durchl. hiermit gehorsamt zu hinterbringen, zu Dero gnuden resolution derbenebenst stellende, Ob Dieselbte deshalb etwas anzuordnen oder beobachten für nötig undt gut befinden möchten, Vndt deme in alle wege schuldigste parition zu leisten etc., bin ich lebenslang unterthst verbunden alsz Ew. Churfürstl. Durchl. unterth. gehorsambster  
*Ernst Friedemann von Selmnitz*.

*Nr. 71. Schreiben der Gebrüder Wilhelm Ernst, Anton Albrecht, Christian Ludewig und Georg Sittig von Eberstein an Kurfürst Johann Georg II. d. d. Neuhaus 14. Juni 1676, worin sie den Tod ihres Vaters, des Feldmarschalls, melden.*

Durchlauchtigster Churfürst, gnädigster Churfürst und Herr.

Eür Churfürstl. Durchl. sollen wier in Unterthänigster Devotion nicht verhalten, wasgestalt der allerhöchste Gott nach seinem unerforschlichen Rath undt willen weylant Dero Geheimten undt KriegsRath, General FeldMarschallen, CammerHerrn undt Obristen zu Rosz und Fusz, *Unsern freundl. geliebten herrn Vatern, Ernst Albrecht von Eberstein, Rittersn*, verlietenen 9<sup>ten</sup> hujus früe zwischen 7 und 8 Uhren von dieser Zeitlichkeit abgefordert und der Seelen nach zu sich in sein ewiges FreudenReich auf- und angenommen, Deszen Almacht den entsaelten Leichnam in der Erden eine sauffte Ruhe und an jenem groszen Tage eine fröliche Auferstehung zum Ewigen Leben verleihen wolle.

Wiewohl nun Unsere unterthänigste Schuldigkeit gewesen were, diesen ohnvermutheten plötzlichen Todesfall Eür Churfürstl. Durchl. sofort unterthänigst zuberichten, So hat doch die Abwesenheit der Meisten unter Uns wieder unsern willen es verhindert, Dahero wier unsern in Gott ruhenden herrn Vatern jederzeit mit Churfürstl. Gnade bey gethan gewesen. Also auch Sie diese hohe Churfürstl. Gnade an uns hinterlaszenen Kindern zu continuiren und auch unser gnädigster Churfürst und Herr zu sein und zu verbleiben, gnädigst geruhen wollen. Wier werden dahingegen in dieser Welt uns nicht glückseeliger schätzen, als wen vor Eür Churfürstl. Durchl. und Dero gantzes hohe Churhaus, nach dem Exempel unsers hertzgeliebten herrn Vatern, so viel an uns sein wirdt, wier Leib, guth und Bluth aufzusetzen die grosze Gnade haben und darinnen bis an unser Seel. Ende verharren solten, Die wier göttlicher Almacht zu langem Leben, guter beständiger gesundheit, glücklichen Regierung undt allen selbst anwünschenden Churfürstl. Wohlergehen gantz treülig, zu Dero continuirenden hohen Churfürstl. Gnade aber uns alle sambt gehorsamst empfehlen, ersterbende Eur. Chf. Durchl. unterthänigste etc.  
*Wilhelm Ernst von Eberstein,*  
*Anton Albrecht von Eberstein, Christian Ludewig von Eberstein, George Sittich von Eberstein.*

*Nr. 72. Schreiben des Friedrich Adolph von Haugewitz an „Anton Albrechten, Herr George Sittichen und Herrn Wilhelm Ernsten, allerseits gebrüdere von Eberstein auf Jehofen“ d. d. Dresden, den 25. Sept. 1676, die Forderung wegen rückständigen Soldes und das Leichenbegängniß des General-Feldmarschalls v. E. betreffend.*

Hochgeehrte Herren Vetter,

Dero an mich recommendirtes Supplicat an Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Unsern gnädigsten Herrn, habe ich bey guter Gelegenheit unterthänigst vorgetragen. Ob nun wohl höchst gedachte Se. Churfürstl. Durchl. Sich gar gnädigst finden laszen, auch sich der dem seel. herrn General Feld-Marschall gethanen gnädigsten Vertröstung wohl erinnert: So haben doch wegen zeither ereigneter vieler unvermutheter Ausgaben sich diemahl die Mittel nicht finden wollen, und haben Se. Churfürstl. Durchl. befohlen, meine hochgeehrten Hrn. Vettern zu einer annoch wenigen Gedult zu ermahnen mit Versicherung, dasz sobald nur einige Möglichkeit seyn wird, Sie nach aller Billigkeit ohnfehlbar beobachtet werden sollen, darinnen dann fleiszigst zu invigilliren und bey Gelegenheit Erinnerung zu thun, ich unvergessen sein werde.

Die zu *Formirung des Leichen Begängnisses* verlangte 2 *Compagnien zu Rosz und zu Fusz* wolten Se. Churfürstl. Durchl. gern von ihren eigenen Völkern beordern, weil aber wegen Entlegenheit und andern Ursachen es sich nicht wohl füget, So sind Dieselben gnädigst mit dem gethanen Vorschlage zufrieden. Was im übrigen zu wohl verdienten Ehren und Gedächtnis des seel. Herrn General Feld-Marschalls, sowohl denen Hrn Vettern zur Dienstfertigkeit ich werde thunlich und möglich finden, will ich aufrichtig und willigst in Acht haben, Als etc. etc.  
*Friedrich Adolph von Haugewitz.*

*Nr. 73. Schreiben der Gebrüder Wilhelm Ernst und Anton Albrecht von Eberstein an Kurfürst Johann Georg II. vom 24. Oct. 1676, die Bitte um des Letztern Erscheinen bei dem Leichenbegängnisse ihres Vaters, des Feldmarschalls v. E., enthaltend.*

Durchlauchtigster etc. Churfürst etc. Eür Churfürstl. Durchl. haben bereits das am 9<sup>ten</sup> junij beschehene absterben des weylant Dero bestalten Geheimten undt KriegsRath General FeldMarschallen, Cammerherrn undt Obristen zu Rosz und fuesz Ernst Albrecht von Eberstein, Rittersn, Unseres hertzgeliebten herrn Vaters, in aller Unterthänigkeit berichtet. Wan dan nunmehr Uns seinen hinterlaszenen Kindern aus kindlicher schuldigkeit gebühren will, abgelebten unsern Seel. Hrn Vater zu seinem Ruhe Kämmerlein, Christlichem gebrauch nach, zubefördern, wier auch darzu kommenden 21. Monatstag *Novembris* bezielet, Gleichwie nun Eür. Churfürstl. Durchl. hohe Clementz gegen vielbesagten unsern Seel. Vater wier stets in Unter-

thänigkeit wargenommen, derselben uns auch noch gehorsamst trösten, So nehmen anderweit die grosse freyheit, Eur. Churfürstl. Durchl. Unterthänigst zu ersuchen, Sie geruhen gnädigst, Uns die hohe Hulde und Gnade, zuförderst aber Dero nunmehr in Gott ruhenden alten Diener die letzte Ehre zu erweisen und angesetzten tages bey angestellten Exequien mit Dero Churfürstl. Anwesenheit Uns zu begnadigen, hernachmahls mit unterthänigster und gehorsamster Aufwartung hiesiges Orts Zeit und Gelegenheit nach gnädigst verliehen nehmen. Solche hohe Churfürstl. Gnade werden wier mit unterthänigstem gehorsam erkennen und solches mit Leib und Bluth zu verdienen uns euserst angelegen sein laszen, Die wier Eur. Churfürstl. Durchl. sambt Dero gantzen hochgründendem Churfürstlichen Hause zu aller beständigen Leibes disposition Gottes getreuen obhuth, Uns aber Dero hohen Gnade unterthänigst empfehlen, Lebenslang verharrende Eur. Churfürstl. Durchl. Unseres gnädigsten Churfürsten und Herrn unterthänigste pflichtschuldigste gehorsamste Diener und Knechte

Gehofen den 24. Octobris 1676.

Wühelm Ernst von Eberstein. Anton Abrecht von Eberstein.

Nr. 74. Schreiben des Architecten etc. Herrn Otto Moser an Louis Ferdinand Frhrn. v. E. zu Dresden d. d. Leipzig 11. Febr. 1676, Ernst Albrecht's v. E. Denkmal in der alten Gehofener Kirche betreffend.

„Noch könnte ich das herrliche Denkmal zeichnen, rechts der Feldmarschall in vollem Harnisch, den Helm zur Seite, links die Gemahlin, beide vor einem Crucifix knieend, das Ganze von zierlich gearbeiteten Wappen der verwandten Adelsgeschlechter umgeben. Dass dieses kostbare Epitaph so vandalenhaft vernichtet werden konnte, habe ich dem sel. Pastor Wollweber noch heute nicht vergeben“ (vergl. v. E., Gesch. 1094).

Nr. 75. Schreiben der Kinder des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht von Eberstein an Kurfürst Joh. Georg III. d. d. Gehofen 20. Febr. 1689, die Bitte um Auszahlung des von ihrem Vater herrührenden Besoldungs-Rückstandes betreffend.

Durchlauchtigster etc. Ew. Churfürstl. Durchl. können wir in Unterthänigkeit nicht verhalten, ist auch Deroselben zweifelsohne gnädigst bekannt, wasmassen von Dero in Gott ruhenden Höchstseeligen Herrn Vaters, weyl. Herrn Johann Georgens des Andern Churf. Durchl. unser seel. Vater, weyl. Hr. Ernst Albrecht von Eberstein, Ritter, zum General-Feld-Marschall vom 1. Januar 1666 an laut ausgefertigter gnädigster Bestallung in Churfürstl. Gnaden angenommen und bestellt worden, welcher Charge derselbe auch bis an sein seel. Ende, welches im Junio 1676 erfolgt, gebührend vorgestanden und darinnen beharret. Wenn denn Höchstseelig gedachte Churf. Durchl. unsern Vater seel. zu einem jährl. Bestallungs-Gelde von gedachtem 1. Januar 1666 an 4000 Thlr. dergestalt versprochen, dass 2500 Thlr. jährl. aus der Churfürstl. Rent-Cammer, 1500 Thlr. aber von denen Churfürstl. Steuer-Geldern aus der Renterey zu Eiszleben jährlich jedesmahl richtig vergnügt werden sollten, und aber aus der Churfürstl. Rent-Cammer die ganze Zeit über gar nichts davon abgeführt worden oder zu erheben gewesen, sondern laut der Befuge sub A ein Rest von 26083 Rthlr. 16 gr. — angewachsen, an der gnädigsten Assignation nach Eiszleben aber laut Anfüge sub Lit. B 5005 fl. 2 gr. 2½ pf. ohngefehr restiren und wir der tröstlichen unterthänigsten Hoffnung leben, es werden Ew. Churfürstl. Durchl. in gnädigster Erwernis unsers seel. Vaters geleisteten treuen Dienste und in Erinnerung der sonderbaren Hohen Churfürstl. Gnade, womit demselben jederzeit beygethan gewesen, gegen uns, dessen hinterlassene Kinder, sich so gnädig und Landesväterlich beweisen, dass wir uns dieser von unserm seel. Vater verdienten Besoldung nach und nach zu unserm sonderbaren Bedürfnis zu erfreuen und getrösten haben möchten: Als gelanget an Ew. Churfürstl. Durchl. unser unterthänigstes gehorsamstes Bitten, Sie geruhen gnädigst, nicht nur wegen der bey Ew. Churfürstl. Durchl. hochlöbl. Rent-Cammer diesfalls habenden Forderung ein ergebiges in Abschlag bezahlen und auf das, so noch rückständig bleibet, wegen künftiger Zahlungs-Termine einige Handlung mit uns pflegen und nach derselben uns contentiren lassen, sondern auch wegen des bey der Mannszfeldischen Steuerhälfte vermöge der Churfürstl. gnädigsten Assignation noch haftenden Restes Dero Ober-Aufsehern, dem von Kospoth, gnädigst anzubefehlen, dass er sich mit uns deshalb durch den Rentmeister berechnen und in Abschlag solches Restes, sobald etwas baar bezahlen, auf das übrige aber die compensation Dero Land- und Tranck-Steuer bey dem Amt Leunungen und zu Gehofen uns so lange, bis wir deshalb völlige Vergnügung erhalten, verstaten solle etc.

A. J. N. J. Vermöge des von letzt höchst seeligst verstorbenen Churfürstl. Durchl. christmildesten Andenckens mit Dero gewesenen Feld-Marschall Herrn Ernst Albrecht von Eberstein, Ritter etc., unsern seel. Herrn Vater aufgerichteten Bestallung haben jährlich 2500 Thlr. aus der Churfürstl. wohlhöbl. Rent-Cammer und die übrigen 1500 Thlr. aus der Sequestrations-Renterey zu Eiszleben erfolgen sollen, und zwar vom 1. Jan. 1666 an. Solches beträgt bei der Churfürstl. löbl. Rent-Cammer allein auf 10 Jahr und 5 Monathe, weil unser seel. Vater im Junio 1676 verstorben, 26053 Thlr. 16 gr. —, worauf gar nichts abgeführt, sondern die völlige Post rückständig.

B. J. N. J. Vermöge Churfürstl. Sächs. gnädigster Assignation hat weyl. Hr. Ernst Albrecht von Eberstein, Ritter, und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachszen bestallt gewesener General-Feldmarschall seel. an Besoldung vom 1. Januar 1666 an bis zu dessen seel. Absterben aus der Sequestrations-Renterey von denen Mannszfeldischen halben Steuern empfangen sollen wie folgt: 1500 Rthlr. vom 1. Jan. 1666 bis dahin 1667, 1500 Rthlr. den 1. Jan. 1668, 1500 Rthlr. 1. Jan. 1669, 1500 Rthlr. 1. Jan. 1670, 1500 Rthlr. 1. Jan. 1671, 1500 Rthlr. 1. Jan. 1672, 1500 Rthlr. 1. Jan. 1673, 1500 Rthlr. 1. Jan. 1674, 1500 Rthlr. 1. Jan. 1675, 1500 Rthlr. 1. Jan. 1676, 895 Rthlr. 8 gr. — bis zu dessen seel. Absterben, Sa. 15895 Thlr. 8 gr. — oder 17895 fl. 5 gr. Es sind aber hierauf, so viel man Nachricht findet, nach und nach nicht mehr erhoben worden als 12890 fl. 2 gr. 9½ pf. und zwar 857 fl. 3 gr. Anno 1666, 2057 fl. 3 gr. Anno 1667, 1249 fl. 14 gr. 4 pf. Anno 1668, 1669 fl. 9 gr. 11 pf. Anno 1669, 1382 fl. 11 gr. 10½ pf. Anno 1670, 1000 fl. Anno 1671, 1400 fl. Anno 1672, 1249 fl. 1 gr. 4 pf. Anno 1673, 1714 fl. 6 gr. Anno 1674, 360 fl. 19 gr. 4 pf. Anno 1675 und 1676, Sa. 12890 fl. 2 gr. 9½ pf. Fände sich aber ein mehrers an Quittungen, wird solches billig von dem Rückstande abgezogen. Diesemnach verbleiben an solcher gnädigsten Anweisung noch rückständig 5005 fl. 2 gr. 2½ pf. oder 4379 Rthlr. 11 gr. 2½ pf.

Nr. 76. Schreiben Christian Ludwigs von Eberstein an Kurfürst Friedrich August III. d. d. Dresden 15. Januar 1774, die Bitte um Auszahlung der rückständig gebliebenen Feldmarschalls-Besoldung enthaltend.

Durchlauchtigster etc. Ew. Churfürstl. Durchl. geruhen gnädigst, HöchstDenenselben submisses vortragen zu lassen, was massen Ihro des in Gott ruhenden Herrn Johann Georg des Andern Churfürstl. Durchl. unsern Elter-Vater weyl. Ernst Albrecht von Eberstein vom 1. Januar 1666 an zum General-Feld-Marschall gnädigst zu ernennen und selbigem zu einem jährlichen Bestallungs-Gelde von ersagtem 1. Januar 1666 an 4000 Thlr. dergestalt auszusetzen huldreichst geruhet, dass 2500 Thlr. jährl. aus der ChF. Rent-Cammer, 1500 Thlr. aber von denen ChF. Steuer-Geldern aus der Renterei zu Eiszleben jedesmalen richtig haben vergnügt werden sollen. Da nun gedachter unser Elter-Vater dieser Charge bis an sein im Junio 1676 erfolgtes Ende gebührend vorgestanden, diese Zeit über aber von dem aus der ChF. Rent-Cammer zu erheben gehaltenen Tractamente gar Nichts, auf das bei der Renterei zu Eiszleben zu erhebende Tractament aber mehr nicht, als 12890 Thlr. 2 gr. 9½ Pf. an selbigen ausgezahlt worden, so ist solchergestalt ein Besoldungs-Rückstand von 30465 Thlr. 3 gr. 2½ pf. erwachsen. Dieses Rückstandes halber haben gedachten Ernst Albrecht's von Eberstein hinterlassene Erben, unsere Väter und resp. Grossväter, inhalts derer abschriftlichen Aufagen sub © et ) Ihro des nunmehr ebenfalls in Gott ruhenden Herrn Johann Georgens ChF. D. sowohl, als höchst Dero Herrn Elter-Vaters Königl. Majt. etc., wir selbst aber Ew. ChF. D. Herrn GrossVaters Königl. Majt. etc. angegangen und um dessen Auszahlung devotest gebeten, sind aber niemals mit einiger gnädigster Resolution versehen worden. Da wir nun gedachten Ernst Albrecht's von Eberstein Descendenten und Erben sind (massen wir uns als solche gebührend zu legitimiren nicht ermangeln werden), mithin obiger Tractaments-Rückstand auf uns nach Erbgangs-Recht verfallen worden, wir auch zu Ew. ChF. D. Höchsten Gnade des submissesten Vertrauens leben, dass HöchstDieselben uns dieserhalb unsere Befriedigung angezeihen zu lassen gnädigst geruhen werden Als unterwinden wir uns Ew. ChF. D. unterthänigst gehorsamst zu bitten, HöchstDieselben wollen sothanen Tractaments-Rückstand auf uns nach Ew. ChF. D. uns huldreichst auszahlen zu lassen und deshalb behörigen Orts gnädigsten Befehl zu ertheilen mildest geruhen. Die wir etc. in tiefster Devotion ersterben werden Ew. ChF. D. etc. Christian Ludwig von Eberstein vor mich, meine Brüder und Vettern

Nach Empfang dieses Gesuchs schrieb Kurfürst *Friedrich August* bereits am 29. Januar 1774 an sein Kammer-Collegium:

Gleichwie ihr nun hiernächst aus dem copeilichen Anschlusse des mehrern erschet, was an Unser Geheimes Consilium das Königl. Preuss. Ministerium sowohl dieses Besoldungs-Rückstandes halber, als wegen einer der Ebersteinischen Familie nach dem am 22. Oct. 1580 publicirten Mansfeldischen Locationis Urthel zustehen sollenden Forderung gelangen lassen (s. v. E., Gesch. 161, Nr. 35), Also ist hierdurch Unser etc. Begehren, ihr wollet, was es mit dem bei der Rentkammer von denen Ebersteinischen Erben dem Anführen nach zu fordern habenden Besoldungs-Rückstande eigentlich vor Bewandtniss habe, auch was für Exceptiones sothaner Praetension mit Bestande entgegenzusetzen? genau untersuchen und Uns darüber euren ausführlichen etc. Bericht mit Beifügung eures etc. Gutachtens förderndst erstatten."

Im kurfürstl. Kammergemache zu Dresden beliebte man am 14. April 1774 „in Consessu Collegii bei dem eingegangenen Höchsten Special-Rescripte sub Nr. 40 in Kammerachen wegen der von Eberstein angeblichen Forderungen ein Protocoll zur kurf. General-Hauptkasse zu erlassen, dass der Rentkammermeister angewiesen werden möge, in den alten Kämmerci-Rechnungen nachzuschlagen und ob oder was von Ao 1666 an den damaligen *General-Feldmarschall von Eberstein* auf die u. A. aus der Rentkammer geordnet gewesene jährliche 2500 Thlr. Besoldung bezahlt und in der Kammer-Rechnung verschrieben worden? genau zu eruiren, auch das Befinden zum Kammer-Collegio schriftlich anzuzeigen." In Folge dessen gingen u. A. nachstehende Berichte ein:

Nr. 77. *Extract ex Actis des Geheimen-Kriegs-Canzley-Archivs, Rep. B. Loc. 119. No. 399 a. d. d. Dresden 3. Oct. 1775.*

Der Feldmarschall *Ernst Albrecht von Eberstein* ist am 1. Januar 1666 in ChF. S. Dienste getreten. Mit der ihm ausgesetzten Besoldung an jährl. 4000 Thlr. ward er an die Intraden der Grafschaft Mansfeld nacher Eisleben, und was allda nicht zu erlangen, an die ChF. Geheime-Einnahme gewiesen. Es beklagte sich aber derselbe bei ChF. D., dass er keine Assignationen auf seine Besoldung erlangen könne, da denn ChF. D. sub dato 12. Juni 1666 Befehl an das Kammer-Collegium ertheilten, gedachten Feldmarschall ohne weiteren Verzug mit Assignations Befehlich nach Eisleben an die Hand zu gehen. Diesen Befehl haben die Herren Kammerräthe durch den Secretarium Zscheuden 17. Junii ejusd. ai. zurück nacher Torgau bringen lassen, weil die Mansfeldischen Einkünfte nicht in die Kammer, sondern zur Geheimen Verwahrung einliefern. Worauf den 18. Junii dict. ai. Befehl an den Oberaufseher zu Eisleben ergangen: er solle an den Rentmeister zu Eisleben verordnen, dass, soweit die Einnahme zureiche, er den *Feldmarschall* gegen dessen Quittung quartaliter bezahle. Nach des Feldmarschalls den 9. Junii 1676 erfolgtem Ableben, welches dessen hinterlassene 4 Söhne den 14. Jun. ejd. ai. einberichtet (s. oben Nr. 71), erging den 20. ejusd. Befehl an den Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld, den von Selmnitz: dass, da der Feldmarschall mit seiner Gage à 4000 Thlr. in die Grafschaft Mansfeld verwiesen gewesen, er einzuberichten habe, wann solche angegangen, wie viel darauf empfangen und was ihm annoch in Rest bis zu seinem Tode verbleibe. Worauf gedachter Oberaufseher sub dato den 22. Junii ejd. ai. seinen Bericht dahin erstattete: Es sei der Feldmarschall mit mehr nicht als 1500 Thlr. vom 1. Januar des 1666. Jahres an die kurf. Hälfte der Mansfeldischen Steuern jährlich angewiesen worden, und wären darauf vermöge beigelegter Specification\*) und darüber habenden Quittungen von Jahren zu Jahren 13140 fl. 5 gr. 9½ pf. zum wenigsten bezahlt, dennoch aber über 4000 fl. annoch im Rückstand verblieben, welcher grosse Rest mehrentheils daher erwachsen, weil in diesem und vorhergehenden 1675. Jahre die Grafschaft Mansfeld mit so schwerer Einquartierung belegt gewesen, wie dann die Hannöversche damals noch continuiert, dass also die Ordinar-Steuern und Gefälle in gänzlichem Stocken gerathen und Armut's halber von denen Eingesessenen fast gar Nichts zu erheben gestanden, wannhero nicht abzusehen, woher der Rückstand zu tilgen sein möchte. Von der übrigen an die Geheime Einnahme gewiesen gewesene Gage gedachten Feldmarschalls ist bei dem Geheimen Kriegscanzlei-Archiv keine Nachricht oder Rechnung vorhanden, da selbige vermuthlich unter Ihro ChF. D. immediaten Höchsten Direction gestanden.

\*) Dem ChF. D. weiland gewesenen Geheimen- und Kriegsrath, General-Feldmarschall, auch Obersten zu Ross und Fuss, Tit. Herrn *Ernst Albrecht von Eberstein*, Ritter, seind vom 1. Januario 1666 an von Sr. ChF. D. zustehenden Mansfeldischen Steuern-Hälfte jährlich 1500 Rthlr. oder 1714 fl. 6 gr. — pf. zur Bestallung gnädigst angewiesen, welche bis auf den Junium dieses laufenden 1676. Jahres und also in 10½ Jahre betragen 15895 Rthlr. 8 gr. — oder 17895 fl. 5 gr. — Hierauf nun ist von Jahren zu Jahren ihm vermöge seiner Quittungen abgetragen worden wie folgt: Anno 1666 — 857 fl. 3 gr.; 67 — 2057 fl. 3 gr.; — 68 — 1249 fl. 14 gr. 4 pf.; 69 — 1669 fl. 9 gr. 11 pf.; 70 — 1332 fl. 11 gr. 10½ pf.; 71 — 1000 fl.; 72 — 1400 fl.; 73 — 1249 fl. 1 gr. 4 pf.; 74 — 1714 fl. 6 gr. —; 75 u. 76 — 360 fl. 19 gr. 4 pf.; ohne was derselbe von dessen Gütern und Unterthanen in 3 Terminen abgewichenen 75. und jüngst verstrichene Ostern dieses 1676. Jahres an Steuern eingehoben und innebehalten, so auch uf ohngefähr 250 fl. sich beträgt, dessen eigentliche Gewissheit aber dahero noch nicht zu wissen, weila unerachtet vielfältigen Erinnerns die gehörigen Extracte bis dato von solchen Örtern nicht zu erhalten gewesen. Jedoch diese 250 fl. (: wenn allenfalls die im vorigen und itzigen Jahre innebehaltene Steuern nicht höher kämen :) zu voriger Summa geschlagen, beträgt der Empfang 13140 fl. 5 gr. 9½ pf. Diese nun von obigem Quanto der 17895 fl. 5 gr. — pf. gezogen, verbleiben annoch im Reste 4754 fl. 20 gr. 2½ pf. Und ob man wohl sothanen grossen Rest gerne vermieden gesehen und nach dessen Abführung getrachtet, So ist doch um deren harten Pressuren, so die Grafschaft Mansfeld durch die starke Einquartierung eine geraume Zeit her erlitten und bis dato noch damit beschweret ist, fast Nichts mehr von denen armen Unterthanen zu erheben. Wie dann in obiger Zahlungs-Specification klärlich zu erschen, dass von vorigem 1675. Jahre und also der Zeit an, da sich die Einquartierung angehoben, der grösste Rest erwachsen.

Nr. 78. *Pro Memoria vom 30. Dec. 1781. Was von der Ebersteinischen Bestallung und Besoldungs-Anweisung beim Geheimen-Archiv aufzufinden gewesen, besteht in Folgendem:*

a) Kurfürst *Johann Georg II.* an den Oberaufseher zu Eisleben ertheilter Befehl d. d. 18. Jun. 1666, die dem *General-Feldmarschall* verschriebene Besoldung an jährlichen 4000 Thlr., soweit die Einnahme der dasigen kurfürstl. Intraden zureicht, quartaliter zu bezahlen; b) des Oberaufsehers Bericht d. d. 8. Jul. 1666 um Declaration wegen dieser und vorheriger Anweisungen; c) kurf. Rescript an den Oberaufseher d. d. 3. Nov. 1666 nach angezeigter Bewandtniss der Sache, dem *General-Feldmarschall* nunmehr nur 1500 Thlr. jährlich zu bezahlen und ihn des übrigen halber an den Kurfürsten zu verweisen, auch, da die Einnahme sich bessern sollte, die Übermasse zu Dero *Geheimen-Einnahme*, wohin er ohne das seine übrige Vergütung zu gewarten, wie bishero einzuliefern; d) Vorstellung des *General-Feldmarschalls* d. d. 8. Dec. 1671, dass er zu Eisleben keine völlige Zahlung und aus der Geheimen-Einnahme noch gar Nichts erhalten habe; e) kurf. Rescript an den Oberaufseher d. d. 10. Januar 1672 um Bericht, was bisher bezahlt worden und wie die Cassa stehe? f) Bericht des Oberaufsehers d. d. 1. Febr. 1672, dass der *General-Feldmarschall* und *Kammerherr Ernst Albrecht von Eberstein* in den 6 Jahren vom 1. Januar 1666 bis wieder dahin 1672 von den halben Mansfeldischen Steuern 9000 Thlr. erhalten sollen, hierauf aber nur 7130 Thlr. 7 gr. 5½ pf. empfangen, mithin zu selbiger Zeit und daselbst noch 1869 Thlr. 16 gr. 7½ pf. zu fordern behalten; g) anderweites Supplicat des besagten Herrn *von Eberstein* d. d. 24. Febr. 1672, dass er zu Eisleben nur bei 7000 Thlr. und aus der Geheimen-Einnahme noch nicht einen Thaler empfangen habe, worauf h) ein kurf. Rescript d. d. 10. Jul. 1672 ergeht, nach Abfindung der unumgänglich ordinären Ausgaben sich die aufgewachsene *Ebersteinische* an die Mansfeldische Tranksteuern verwiesene *Besoldung* und deren künftige gute Richtigkeit mit Fleiss angelegen sein zu lassen, oder woran der Mangel zu fernerer Verordnung Bericht zu thun. Hiernächst zeigt sich, dass sich die wegen Einziehung der kurf. Steuerhälfte medio seculo superiori getroffenen Anstalten mehrmals geändert haben, etc. etc. Wieviel aber diese Einnahmen betragen und ob auch auf die etc. Verordnung von 1657 wirklich etwas zur Rentkammer gekommen? ist in den Geheimen Archivs-Acten ebensowenig zu befinden, als dass in dem Zeitpunkte von 1666 bis 1676 einige Übermasse verblieben und denen damaligen Befehlen, insonderheit dem Eingangs bemelten vom 3. Nov. 1666 zufolge zur Geheimen-Kammer eingeliefert worden etc. etc. Es ist aber unter diesen allen, sowohl unter den *Bestallungs-* und *Besoldungs-Sachen* Nichts von der *Ebersteinischen Forderung* und deren *Bezahlung* anzutreffen. Dresden am 30. Dec. 1781. *Carl Rudolph Gräfe D.*

Nr. 79. Bericht\*) des Christoph Gottlob von Burgsdorff, Oberaufsehers in der Grafschaft Mansfeld, d. d. Eisleben 19. April 1777 (vgl. auch v. E., Gesch. 134, Anm. 33).

Bei Ew. ChF. D. hat nach Anleitung begehender Acten sub No 115. Loc. E Christian Ludewig von Eberstein für sich, seine Brüder und Vettern fol. 4 um Auszahlung eines von ihrem Aelternvater, dem ChF. S. *General-Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein*, herrührenden **Besoldungs-Rückstandes** von 30465 Thlr. 3 gr. 2½ pf. unterm. gebeten, nicht weniger durch ein an Höchst Dero Geheimen Consilium von dem Königl. Preuss. Ministerio fol 9 erlassenes Vorschreiben eine an die **Mansfeldische Sequestration** habende Anforderung in Erinnerung bringen lassen, auch — nachdem man zu desto gründlicherer Erstattung des mittelst gnäd. Rescripts fol 1 erfordernten gehorsamsten Berichts und in Conformität der in dem anderweiten Höchsten Rescripto fol 10 diessfalls befindl. Nachlassung den Supplicanten, mit ihrer etwa habenden rechtlichen Nothdurft ad acta einzukommen, fol 12 freigestellt — solcher Anforderung halber an verschiedenen Capitalien und Interessen fol. 42 auf fast **eine Million Gulden** liquidiren wollen.

Was nun hierunter zunächst den angeblichen Besoldungs-Rückstand anlangt, so beweisen allerdings die hier nachfolgenden Acta sub No. 298 Loc 7, dass juxta fol 1 dem *General-Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein* eine jährliche Besoldung von 4000 Thlr. gnädigst zugetheilt und er damit an die ChF. Intraden nach Eisleben, in soweit deren Einnahme zureichen würde, gewiesen, pro terminis perceptionis a quo auch mittelst anderweitem Höchsten Rescripte fol 19 der 1. Januar 1666 als der in Rescripto Clementissimo benannte Bestallungstag festgesetzt, nicht weniger auf des Oberaufsehers *Ernst Fridemann von Selmitz* fol. 3 und fol. 9 erstattete gehorsamste Berichte und darinnen bescheinigte Unzulänglichkeit der angewiesenen ChF. Intraden zu Bezahlung so grosser Summen durch ein nochmaliges Rescript die Einrichtung getroffen worden, dass von denen zur *General-Feldmarschalls-Besoldung* ausgesetzten 4000 Thlr. nur 1500 Thlr. jährlich aus den mehrerwähnten ChF. Intraden zu Eisleben bezahlt, die übrigen 2500 Thlr. hingegen aus der ChF. *Geheimen-Einnahme* unmittelbar der angewiesenen ChF. Intraden zu Bezahlung so grosser Summen durch ein nochmaliges Rescript, dessen datum in den Ebersteinischen Supplicibus fol 20 vom 3. Nov. 1666 angegeben wird, alles Nachsuchens ungeachtet sich nirgends auffinden will, so lässt sich doch dessen Existenz nicht wohl bezweifeln, da in dem auf diese Supplices fol. 19 erlassenen Höchsten Rescripto diesen Ebersteinischen Berechnungs-Fundamento nicht widersprochen, auch in allen nachherigen Verhandlungen die Summe von jährlichen 1500 Thlr. als an die ChF. hiesigen Intradem dem *General-Feldmarschall von Eberstein* auf seine also genannte Hausbestallungsgelder à 4000 Thlr. assignirte Quantum allezeit anerkannt, unter andern in dem Rescripto fol. 60 der nach diesen Voraussetzungen von ihm angegebene Rückstand in der geforderten Masse als richtig angenommen und nach solchen Principis endlich die fol. 33, 42 & 48 zu befindende Special-Berechnungen sowohl, als der fol. 80 gnädigst eingeforderte und fol. 81 eingesendete Berechnungs-Abschluss fol. 82 allenthalben gefertigt worden. Es ist aber Inhalts dieses letztern fol. 80 befindlichen Höchsten Rescripti mehrererunter *General-Feldmarschall von Eberstein* am 9. Juni 1676 verstorben und, wie aus der zugleich erfordernten Anzeige: „wieviel bey seinem Tod noch an assignirter Besoldung rückständig gewesen“ sich schliessen lässt, in den bekleideten Chargen und in dem Genuss derer davon zu erheben gewesenen Einnahmen bis an seinen Tod verblieben, und daher in dem Rechnungsabschluss fol. 82 das tempus perceptionis überhaupt auf 10½ Jahre angenommen worden; gleichwie jedoch der von denen Ebersteinischen Interessenten vormals übergebenen Rest-Specification juxta fol. 7<sup>b</sup> Actor. sub No. 115. Loc. E. nur zehn Jahr und 5 Monat gefordert worden. Also beträgt das totum der ausgesetzt gewesenen Besoldung 41666 Thlr. 16 gr. —, und per calculum haben auf die ChF. Intraden zu Eisleben nur ½ davon und mehr nicht als 15625 Thlr., auf die ChF. *Geheimen-Einnahme* hingegen die übrig ½ mit 26041 Thlr. 16 gr. — kommen müssen. Und es lässt sich daher nicht beurtheilen, wie die aus den hiesigen ChF. Intradem zu bezahlen gewesenen Antheile fol. 82 Actor. Nr. 298. Loc. 7 auf 15895 Thlr. 8 gr. —, mithin noch um 145 Thlr. 8 gr. höher, als es selbst nach dem angenommenen Verhältniss von 10½ Jahren gekommen sein würde, angesetzt, auch der Calculus von den Ebersteinischen Interessenten so, wie fol. 8 Actor. sub No. 115. Loc. E. geschehen, formiret werden mögen.

Nach dem Rechnungs-Extract fol. 82 Actor. No. 298. Loc. 7 hat der *General-Feldmarschall von Eberstein* laut der von ihm ausgestellten Quittungen und mit Inbegriff derer im Jahr 1676 unmittelbar erhobenen und wenigstens 250 Gulden betragenden Steuern auf die ihm in Eisleben zu zahlenden Gelder bis an seinen Tod in Allem 13140 Gulden 5 gr. 10 pf. oder 11497 Thlr. 17 gr. 10 pf. bekommen. Und solem nach wäre der diessfallsige Rückstand auf 4127 Thlr. 6 gr. 2 pf. zu bestimmen, und es würde, in sofern etc. von denen aus der ChF. *Geheimen-Einnahme* unmittelbar zu vergütigen gewesenen ratis gar Nichts abgeführt worden, das totum desselben allerdings 30168 Thlr. 22 gr. 2 pf., nicht aber etc. 30465 Thlr. 3 gr. 2½ pf. betragen etc.

Wenn nun hierbei die Frage entsteht, wohin eigentlich die solem nach ab annis 1658 bis 1701 aus der mehrerwähnten Steuer-Hälfte bestandenen ChF. Intradem, insofern nach Tilgung der dahin geschehenen Ueberweisungen ein Ueberschuss geblieben, abgeliefert worden, und mit was vor landesherrl. Kassen wegen des oberwähnten Ebersteinischen Besoldungs-Rückstandes von 4127 Rthlr. sowohl, als wegen des aus der ChF. *Geheimen-Einnahme* unmittelbar zu bezahlen gewesenen Antheils an 26041 Thlr. 16 gr. Berechnung zu pflegen, auch ob etwa auf diese Rückstände nachhero etwas abbezahlt worden oder nicht zu untersuchen sein würde: so lässt sich aus den hiesigen Nachrichten dergleichen um so weniger mit Zuverlässigkeit bestimmen, da in dem fol. 44 Actor. sub 115. Loc. E. mir gnädigst zugefertigte Extract eines aus Ew. etc. Kammer-Collegio dieser Sache halber erstatteten etc. Berichts asseriret wird, dass diese Einnahmen damals nicht zur Rentkammer, sondern zur *Geheimen-Verwahrung* eingelaufen, die in hiesigen Actis befindl. wenigen Nachrichten hingegen das Contrarium an Hand geben und der zur ChF. Kammer geschehenen Einsendung lediglich Erwähnung thun etc. Und gleichwie übrigens zu erwarten sein wird, inwiefern die Supplicanten die fol. 3<sup>b</sup> Actor. No. 115. Loc. E. von ihnen selbst erwähnte Legitimation quoad personas bewirken werden, also könnte es zwar scheinen, als ob die Praescription ihnen entgegen stehen würde. Ich vermag jedoch diessfalls ein unmassgebliches Gutachten nicht zu erstatten, weil einestheils es hierbei auf die Zeit der von den Supplicanten verschiedentlich eingereichten und von ihnen fol. cit. absque datis angeführten unterm. Bittschriften, und andertheils überhaupt darauf ankommt, in wie fern exceptis praescriptionis bei Besoldungs-Rückständen mit Ew. etc. Höchster Genehmigung zu opponiren sein möchte. So viel ist indessen unterm. nicht zu verhalten, dass viele derer Supplicanten in dürftigen Umständen sich befinden, die statt fol. 4 auf 30465 Thlr. 3 gr. 2½ pf. angegebenen und nach denen obigen Bemerkungen, wenn nicht bei andern landesherrl. Kassen mehrere Quittungen aufgefunden werden können, eigentlich 30168 Thlr. 22 gr. 2 pf. betragenden Besoldungs-Rückstandes per aversionem mit einer sehr mässigen Summe abfinden lassen und eine jede milde Entschliessung hierauf vor Landesväterliche Wohlthat unterm. erkennen würden.

Weit mehr aber steht ihnen in Ansehung der aus der hiesigen Sequestrations-Cassa geforderten Summe ratione quanti sowohl, als quoad ordinem perceptionis entgegen. Ihre Forderungen, wie sie solche fol. 41 Actor. sub. No. 115 Loc. E. liquidiret haben, bestehen in 90,220 fl. Capitalien und 888,359 fl. Zinsen. Und da ist zuverörderst in genere anzumerken, dass ihre Vorfahren eine dergestaltige Summe nie, sondern der *Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein* juxta fol. 5<sup>b</sup> Actor. sub No. 875 Loc. 34 330,000 fl. an Capitalien und Interessen zwar anfänglich gefordert, dessen Descendenten hingegen etc. hiervon völlig abgegangen etc. Auf alle Fälle aber ist die Forderung der Interessen bei dem hiesigen Sequestrations-Wesen vor Bezahlung aller Capitalien völlig verfassungswidrig etc. Und eben dieses wird von denen zu Errichtung des am 19. Mai 1580 zu Eisleben vollzogenen Abschieds bevollmächtigt gewesenen Commissariis mit angeführten gegründeten Ursachen fol. 222 wiederholt, dass „obwohl das Mansfeldische Urthel, so ohne Verzug nunmehr am 15. Sept. 1580 zu Eisleben eröffnet werden sollte, wie die Gläubiger nach einander zu bezahlen, richtige Masse geben werde, dennoch vor rathsam angesehen worden, allerseits Gläubiger nochmals auf den 25. Julij ej. ai. zu erfordern und dahin mit ihnen zu handeln, dass sie alle Bezahlung in Abschlag der Hauptsummen, sie seien wiederkäufl. oder mahnhaftig, annehmen etc.“

\*) Nachdem *Christian Ludwig v. Eberstein u. Cons.* unter dem 1. Juli 1774 an den Kurfürsten *Friedrich August* die Bitte gerichtet hatten, da der Demselben von dem Oberaufseheramte erstattete Bericht sehr unvollständig ausgefallen sei, eine Abschrift desselben vor Fassung gnädigster Resolution ihnen mitzutheilen, schrieben sie am 17. März 1775 dem Kurfürsten: „Da wir nun aber zu unseren bereits vor 200 Jahren rechtskräftig locirten und bereits längst an der Perception stehenden, sowohl übrigen Forderungen endlich einmal zu gelangen schüllichst wünschen: Als gelanget an Ew. Churf. D. unser etc. Bitten, Höchstdießelben wollen dem Oberaufseheramte Eisleben die Erstattung mehrgedachten bereits Anno 1752 erfordernten etc. Berichts etc. nunmehr binnen 14 Tagen zu injungiren etc. geruhen.“

Gleichwie nun nach diesen unwiderleglichen principiis die Ebersteinischen Forderungen etc. sich von selbst vermindern, also ist ferner deren in Actis No 14 Loc. E oftmals und neuerlich in Actis sub No 115. Loc. E. fol. 41 sq. angeführte Location sub No 149 und 256 des Hauptdesignations- auch No 76 und 112 des Leuterungs-Urthels nach dessen fol. 53 cor. Act. zu denen Actis genommenen Extract zwar allerdings gegründet und einiger Ausstellung nicht unterworfen. Da aber die Classis hypothecariorum prima mit der 148. Nummer des Locations-Urthels juxta fol. 229 Act. No 10 Loc. C sich endiget, so beweiset eben diese Location, dass die *Ebersteinischen Liquidanten* durchgängig unter die gemeinen und solche Gläubiger, so von dem ganzen Complexu der Masse zu bezahlen sind, gesetzt worden. Bei Anlegung der Sequestration bestand diese bekanntermassen aus dreien verschiedenen, nämlich ChF. Sächs., Erzstift. Magdeburg. und Erzstift. Halberstädtischen Lehnschaften; und da der passus, wieviel eigentlich aus einer jeden dieser Sequestrations-Massen zu dergleichen Auszahlungen beizutragen sei, vormals nicht ausgemacht und bei Aufhebung der Sequestration in dem Magdeburgischen Antheil diessseits gleichergestalt nicht vrgirt worden, dessen discussion aber nun erst keinesweges tempestive vorgenommen werden würde; so ist eine diessseitige determination ex aequo & bono das einzige, was man in vorkommenden Fällen dieses Punkts halber thun kann und hierbei den obigen ursprünglichen Einrichtungen vielleicht am gemässesten, wenn nach der nurbezeichneten Eintheilung auf jeden fond ein Drittheil gerechnet und folglich aus diessseitiger Sequestration denen gemeinen Gläubigern gleichergestalt jedesmal nur  $\frac{1}{3}$  vom toto gewilliget wird. Allemal muss es vor eine vorzügliche Billigkeit geachtet werden, wenn man auf die Consolidirung der Magdeburgischen und Halberstädtischen Antheile hierbei Rücksicht nehmen, beide Theile vor einen rechnen und daher dergleichen Creditores vsque ad dimidium hier zur Perception admittiren will. Zu einem mehreren aber kann um so weniger sich verstanden werden, da vormals dergleichen praecautiones nicht gebraucht etc.

Und wann dann hierdurch die von denen Supplicanten mehrmals angeführte Liquidation der Hauptstämme durchgängig auf die Hälfte herunterfällt, so ist doch dieses noch immer nicht die letzte Verminderung, die ihre Liquidation nach der Rechnung und der Natur der Sache leiden muss, indem nicht nur die bei denen ex numero 149 Sententiae locatoriae liquidirten 1000 Gulden Dienstgeld hinzugesetzten 80 fl., als soviel das Dienstgeld auf jedes Jahr Inhalts der fol. 11. sub No 130 in Actis 854 No 8 abschriftlich befindlichen Verschreibung betragen sollen, ohne alles Fundament und wider den klaren Buchstaben des Locations-Urthels, welches ausdrücklich in verbis dispositivis nur der 1000 fl. Hauptsumme Erwähnung thut, gefordert werden und daher von selbst wegfallen, sondern auch die meisten der übrigen Summen blos aus dergestaltigen Documentis gefordert werden, wo die *Ebersteinischen Vorfahren* vor die Grafen mit gutsagen müssen etc. Und gleichwie etc. in Ansehung der bürgschaftl. Summen den *Ebersteinischen Liquidanten* zförderst der Beweis, „dass und wie viel sie wegen dieser Posten auslegen müssen“, aufgegeben worden; also ist offenbar, dass die blose Mitunterschrift das Recht zur alleinigen Perception des Crediti unmöglich bewirken könne etc.; es könnten denn die *Ebersteinischen Interessenten* die Hauptverschreibungen wirklich einliefern etc. Es lässt sich also übersehen, dass diese anfänglich so fruchtbar scheinende Forderung etc. immer kleiner werden und endlich auf ein sehr mässiges Quantum sich von selbst reduciren müsse. Allein auch die mässigste Summe kann in dem gegenwärtigen Falle nach der Location den Supplicanten nicht sogleich ausgezahlt werden, da noch so manche unbezahlte Hypothecarii zurück sind etc.

Und ob auch gleich die in dem fol. 14 Actor. sub No 115 Loc. E befindl. Pro Memoria des damaligen Oberaufseheramts-Archivarii u. A. fol. 16<sup>b</sup> angeführte Abzahlung einer *Ebersteinischen* aus einem Documento de ao. 1497 herrührenden Schuldpost die gegenwärtig liquidirten nicht afficiren oder vermindern kann, weil unter den in Actis liquidationis 854. No 8 in copia beigebrachten Urkunden sich keine de ao. 1497 befindet und daher solche Post von den *Ebersteinischen Creditibus* bei dem Creditwesen gar nicht mit liquidirt, sondern als eine propre Schuld des Rathes angesehen, auch eben diejenige zu sein scheint, weshalb die *Ebersteine* in Actis sub No 520. Loc. 16 ab annis 1597 bis 1599 wider den Rath zu Eisleben aus dem fol. 4 cor. Act. in copia vidimata befindl. Documento geklagt und sich vermuthlich zuletzt verglichen haben etc. (:s. v. E., Gesch. 665, Ann. 94.); so wird doch solches durch Production der Original-Documente, so die Supplicanten in Händen haben müssten, dafern sie diese Post jetzt noch zu fordern gedächten, zu seiner Zeit sich am deutlichsten ergeben, endlich aber auch noch der Umstand Erledigung bedürfen: Ob nicht die Wiedererhebung des Lein- und Mohrungischen Bergwerkes, so sie noch dormalen betreiben, ihnen in solutum und statt der gesammten Sequestrations-Forderungen concedirt worden sei? Einerseits ist die Intention ihrer Vorfahren aus denen fol. 2 seq. Act. sub No 875 Loc. 34 von dem *General-Feldmarschall von Eberstein* am 14. April 1669 unterthänigst eingereichten Supplicibus hierunter klar und in solchen ausdrücklich um Höchste Concession gebeten worden: „dass die *Ebersteinische Familie* zu Contentirung der an die Mansfeldische Sequestration habende Forderungen das Lein- und Mohrungische Bergwerk wieder aufnehmen und solches so lange, als sie ratione Capitalien und Zinsen befriediget worden, inne haben dürfe“ (vgl. v. E., Gesch. 1085), und ebenso notorisch ist es, dass das mehrerwähnte Bergwerk von den *Ebersteinischen Interessenten* als Inhabern des Amts Lein- und Mohrungischen Bergwerke so, wie jeder andere auch gethan haben könnte, ohne einige Vorzüge dabei zu verlangen oder zu geniessen und ohne alle Rücksicht auf seine Forderungen gemuthet und nach Eingang des fol. 30 abschriftlich befindl. Höchsten Rescripti bestätigt erhalten hat; weshalb denn diese Muthung mit jenem Antrag in weiter keiner Verbindung zu stehen scheint, vielmehr aus diesem allen die praesumption erwächst, dass die datio in solutum nicht genehmigt worden (*der Feldmarschall wurde abfällig beschieden*, s. v. E., Gesch. 1085). Indessen bin ich der etc. Meinung, dass denen Supplicanten solches Alles bekannt zu machen und, wie sie es abzulehnen vermögen, abzuwarten, überhaupt auch in Conformität der obangeführten Rechts- und Verfassungsgrundsätze ihnen pro resolutione zu erkennen zu geben sein werde: „dass sie züförderst durch hinlängliche Stammtafeln und Attestate sich quoad personas, nicht weniger durch Production der Original-Documente von jeder einzelnen Schuldpost ad causam zu legitimiren, sodann aber die exceptionem praescriptionis, sowohl den Umstand, dass ihnen das Lein- und Mohrungische Bergwerk in solutum und bis zur Tilgung ihrer Schuldforderung überlassen etc. worden sei, gnüßlich abzulehnen, ferner bei Liquidirung derer aus denen Original-Documenten erweislichen Summen nur die Hälfte jeden Hauptstammes zu liquidiren, auch die Interessen, welche zwar ad liquidum zu deduciren ihnen frei bleibe, ad effectum solutionis keineswegs dormaln mit in Computum zu bringen, ebenso wenig einige Befriedigung in tramite juris extra ordinem und zum Nachtheil der prioritatischen Gläubiger zu gewarten haben etc.“

Des k. Hauptstaatsarchivs zu Dresden 1) Cammer-Acta, des General-Feldmarschalls von Eberstein Besoldungsrückstand betr. de ao. 1666. Abth. XVI. Nr. 1391. Bl. 366<sup>b</sup>. Nr. 68 und 2) Geheimekanzleiacen, derer v. Eberstein sowohl bei der Rentkammer, als bei der Renterei zu Eisleben angebl. Forderungen betreffend de ao. 1774. Loc. 34. No 30 (Loc. 5305 des H.-St.-Arch.).

#### 80 und 81.

Am 29. Nov. 1782 berichtete dem Kurfürsten das kurfürstl. Kammer-Collegium: „dass der ehemalige *General-Feldmarschall von Eberstein* vom 1. Januar 1666 an bis zu seinem 1676 erfolgten Ableben eine jährliche Pension von  $\frac{4}{m}$  Thlr. zu geniessen gehabt, welche mit 1500 Thlr. aus den kurf. Intraden zu Eisleben, mit 2500 Thlr. aber aus der damaligen Geheime-Einnahme vergnügt werden sollen; dass auch derselbe auf erstere 11497 Thlr. 17 gr. 10 pf. wirklich erhalten, mithin ungefähr 4127 Thlr. 6 gr. 2 pf. zu fordern behalten; dass hingegen in Ermangelung der Rechnungen über die Geheime-Einnahme nicht eruirt werden können, ob, wie die Supplicanten anführen, die auf die Geheime-Einnahme angewiesene Besoldungs-Rata auf die ganze angegebene Zeit in Rückstand verblieben; dass sich endlich weder bei der Rentkammer, noch im Kammerarchive eine Spur davon finde, dass ausser den aus den Mansfeldischen Einkünften

geschehenen Auszahlungen auf die Ebersteinische Besoldung etwas bezahlt worden wäre, es dürften jedoch die von dem ehemaligen Geheimen-Cämmererer Löben geführten Geheimen-Rentkammer-Rechnungen, welche im **Grünen Gewölbe** verwahrlich beigelegt seien, darüber die gewisseste Auskunft geben können.“ Hierauf theilte der Kurfürst seinen Geheimen-Räthen mittelst Rescripts vom **4. Oct. 1783** zur **Nachachtung** mit: „dass sich nach sorgfältiger Durchgebung aller in der Geheimen-Verwahrung des Grünen Gewölbes befindlichen Schriften weder etwas von einigen Rechnungen des ehemaligen Geheimen-Cämmererer Löben, noch sonst einige Nachricht oder Berechnung über die damals, dem Angeben nach, zur Geheimen-Einnahme gelieferten Mansfeldischen Gelder aufgefunden, und dass die von den *Descendenten* des 1676 verstorbenen *General-Feldmarschalls v. Eberstein* geltend gemachte *Forderung ohnehin, wenn nicht die derselben überhaupt entgegenstehende Verjährung von den Ebersteinischen Erben durch gerichtliche Interpellation binnen rechtsverwährter Zeit erweislich unterbrochen worden, in keine Rücksicht kommen möge.*“

Da die von Eberstein ihr Anliegen wegen Auszahlung der rückständigen Feldmarschalls-Besoldung stets nur **bittweise** vorgetragen (nachdem Kurfürst Johann Georg II. im Sept. 1676 des Feldmarschalls Söhne zu „*einer annoch wenigen Geduld ermahnt, da sich diessmal die Mittel nicht finden wollten* [s. oben S. 23, Nr. 72]): so mussten sie nunmehr alle Hoffnung auf Aushändigung der ihnen wirklich zustehenden **30463 Thlr.** (und der Zinsen davon seit d. J. 1676) aufgeben, und es war wohl nur die Noth, die den Obersten Franz Heinrich v. E. veranlasste, an Kurfürst Friedrich August III. nachstehendes Bittschreiben zu richten:

*Nr. 82. Schreiben Franz Heinrich's von Eberstein an Kurfürst Friedrich August III. d. d. Gehofen 8. Juni 1799, worin er bittet, dass ihm gegen Entsagung aller Ansprüche auf jede Forderung ein Aversional-Quantum von 1000 Thlr. ausbezahlt, oder er mit einer jährl. Pension begnadigt werden möchte.*

Durchlauchtigster etc. Ew. etc. geruhen gnädigst, Höchst Sich zurück zu erinnern, dass bey Höchstdenenselben ich und meine Vettern, *Christian Ludewig von Eberstein und Cons.*, um gnädigste Auszahlung eines von unserm *Aelternvater*, dem Chf. S. *General-Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein*, herrührenden Besoldungsrückstands von 30465 Thlr. 3 gr. 2½ pft bereits vor langen Jahren unterthänigst angesucht haben. Nachdem nun hierauf HöchstDieselben HochDero damaligem Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld und dormaligen Minister *Christoph Gottlob von Burgsdorf* über die eigentliche Bewandnis dieser Forderung etc. Bericht abgefordert haben: So hat derselbe in einem unterm 19. April 1777 erstatteten Bericht die Richtigkeit dieser BesoldungsGelder etc. bezeugt und aus denen damals mit eingesendeten Acten sub 298 Loc. 7, dass dem *General-Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein* eine jährliche Besoldung von 4000 Rthlr. gnädigst accordirt und er damit an die Chf. Intraden nach Eisleben, insoweit deren Einnahme darzu hinreichen würde, gewiesen, der Terminus Perceptionis aquo durch ein höchstes Rescript auf den 1. Januar 1666, als dem bestimmten BestallungsTage, gesetzt, und endlich bey Unklinglichkeit der Casse die Summe derer aus den Chf. Intraden zu Eisleben beyzutragenden Feldmarschalls-BesoldungsGelder auf 1500 Thlr. bestimmt worden, dentlich erwiesen. Ob nun wohl gegen diese Forderung die Ausflucht der **Verjährung** vorgeschützt werden wollen, So sollte ich doch, in Unterthänigkeit und sonder alle ungeziemende Massgabe gesprochen, dafür halten, dass eines Theils diese Ausstellung gegen Besoldungs-Rückstände nicht zur Schutzwehr gebraucht werden könnte, andern Theils aber durch die zum öftern von der Ebersteinischen Familie eingereichte Supplices die Verjährung, selbst wenn sie auch mit Beifall vorgeschützt werden mögen, dennoch unterbrochen sein würde. Von diesen soeben unterthänigst erwähnten Besoldungsgeldern stehet nun auch mir ein ansehnlicher Theil zu. Allein sowohl mein hohes Alter als auch traurige Lage, in welcher ich mich befinde, lassen mir den Ausgang dieser Sache ohnmöglich erwarten. Seit dem Jahre 1744 bis zum Jahre 1780 habe ich in Ew. etc. Kriegsdiensten zu und bis zum Major gebracht. Im Jahr 1780 bin ich nach vorgängiger HöchstDero gnädigster Verabschiedung in holländische Dienste getreten, habe aber selbige in der Qualität als Obrister um deswillen wiederum verlassen, weil ich mich in die einige Zeit darauf in Holland ausgebrochenen Unruhen nicht mischen konnte und wollte. Da ich nun, gnädigster Herr, dormalen im 70. LebensJahre stehe, von zeitlichem Vermögen ganz entblößt bin, indem mein väterliches Rittergut *Gehofen*, der *Haackenhof* genannt, sowohl durch Aufopferung so manchen Kosten-Aufwandes im Dienste bei HöchstDero glorreichen Vorfahren und für das Vaterland, als auch durch dreimalige unglückliche Brände dergestalt mit Schulden belastet ist, dass die Einkünfte desselben zu Befriedigung derer Gläubiger verwendet werden müssen und ich mithin von daher auf nicht die geringste Unterstützung rechnen darf: so werden HöchstDieselben leicht ermessen, dass ich den Abend meines Lebens unter dem Druck des Elends und einer bemitleidenswerthen Dürftigkeit verbringen muss und dass würklich meiner jetzigen Tag Loos oft Thränen sind.

Ew. etc., als ein für das Wohl treuer Diener und Unterthanen so zärtlich sorgender Landesvater, würden mir daher eine der grössten Wohlthaten erweisen, wenn HöchstDieselben mir für meinen Anspruch auf die vorhin unterthänigst erwähnte Feldmarschalls-Besoldung und auch selbst auf die übrigen an die Mansfeldische Sequestration gemachten Forderungen und gegen meine dagegen auf alle und jede Ansprüche zu bewirkende *Renunciation* ein Aversional-Quantum von 1000 Thlr. auszahlen zu lassen, oder mir eine jährliche Pension auf die gewiss noch kurze Dauer meiner LebensJahre huldreichst zu verwilligen, in höchsten Gnaden geruhen wollen etc. Ew. etc. *Franz Heinrich von Eberstein, Obrister.*

*Nr. 83. Vortrag der Geheimen Räte über Franz Heinrich's v. E. Gesuch.*

Ihro Chf. D. haben auf das bei Höchst Denenselben unmittelbar von *Franz Heinrich von Eberstein* wegen der Besoldungs-Rückstände seines etc. Aelternvaters, des i. J. 1676 verstorbenen *General-Feldmarschalls von Eberstein* angebrachte etc. Gesuch unterm 24. Aug. v. J. dem **Geheimen-Consilio** gnädigst anbefohlen, nach vorgängiger Erörterung, in wiefern Supplicantem die **Verjährung** entgegenstehe und ob selbiger zu gedachter Forderung ganz oder zum Theil legitimirt sei, über dessen Suchen gutachtlich Anzeige etc. zu erstatten. Es ist hierbei zuerörderst eherbietigst zu bemerken, dass seit dem auf den etc. Vortrag des **Geheimen-Consilii** vom 26. April 1783 in dieser Sache ergangenen Höchsten Rescripte vom 4. Oct. desselben Jahres, dessen Inhalt sofort dem **Geheimen-Finanz-Collegio** bekannt gemacht worden, wegen obermeldeter Forderung keine Anregung bei dem Geheimen Consilio geschehen ist. Zum Behuf der Höchstbefohlenen Erörterung des Supplicanten Gesuchs hat man noch von dem Geheimen-Finanz-Collegio, in wiefern diessfalls bei demselben etwas ergangen sei, Erkundigung eingezogen und dessen Gedanken zu wissen verlangt. Es ist aber Inhalts des abschriftlich anliegenden *Recommuni-cats* seit gedachter Zeit auch daselbst in dieser Sache Nichts vorgekommen, und solchemnach hat die Lage derselben seit dem vorangezogenen unterthänigsten Vortrage vom 26. April 1783 sich nicht verändert. Das Geheime-Consilio ist daher der ohmassgeblichen Meinung, dass der *jetzige Supplicant*, sowie die ersteren: *Christian Ludewig von Eberstein und Cons.*, wenn sie sich dieser Forderung halber wieder melden würden, nach Massgabe des in der Sache ergangenen Rescripts vom 4. Oct. 1783 dahin anzuweisen: *dass die erwähnte Forderung, wenn nicht die derselben entgegenstehende Verjährung von den Ebersteinischen Erben binnen Rechtsverwährter Zeit erweislich unterbrochen worden, in keine Rücksicht kommen möge; und erst alsdann, wenn diese Forderung noch im Wege Rechtens dargethan werden könnte, zu erörtern sein würde, zu welchem Antheil Supplicant bei Erhebung des Geldes unter den übrigen sich hinlänglich ad causam zu legitimiren habenden Klägern concurrirre.* Dresden am 15. März 1800.

*Georg Wilhelm Graf von Hopfgarten, Christoph Gottlob von Burgsdorf,  
Peter Friedrich Graf von Hohenthal, Carl Wilhelm von Carlowitz.*

Anmerkung. Erst durch das Erkenntnis des k. pr. Obertribunals vom <sup>29. Sept. 1855</sup> ~~28. Mai 1856~~ und durch Purifications-Resolution des k. pr. Kreisgerichts zu Eisleben vom 22. Oct. 1859 wurde der Special-Process der von Eberstein'schen Liquidanten in der Gräfl. Mansfeld'schen Creditsache — der älteste Process der Welt — beendet. Ende d. J. 1865 erhielt ich von dem k. Kreisgerichte zu Eisleben nachstehende Mittheilung:

„In der Mansfelder Concurssache erhalten Sie zur Nachricht, dass nach den von der Kalkulation angefertigten und in unserm Bureau zur Einsicht bereit liegenden Distributionspläne die Forderungen des Hans von Eberstein betragen: Classe XXII 21405 Thlr. 4 sgr. 2 pf. incl. Zinsen bis 1. Juli cr., Classe XXVIII 120262 Thlr. 11 sgr. 3 pf. incl. Zinsen bis 1. Juli cr. Davon kommen auf die Erben des Majors Gustav Adolph von Eberstein, als: a) Wittve Freifrau von Eberstein, Juliane Bernhardine geb. Stief zu Halle, b) Hauptmann a. D. Louis Ferdinand von Eberstein zu Sondershausen, c) Rittergutsbesitzer Moritz Leberecht von Eberstein zu Gehofen, d) Frau Pastor Juliane Charlotte Gustavine Niemeyer geb. von Eberstein zu Halle, <sup>26499</sup> mit 24 sgr. 3 pf. und 5 Thlr. 16 sgr. 3 pf., im Ganzen 6 Thlr. 10 sgr. 6 pf. Zur Auszahlung dieses Betrags, welcher von den Erben nur gemeinschaftlich in Empfang genommen werden kann, steht Termin an den 4. Januar 1866, Vorm. 10 Uhr. an Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Saage. Wenn in dem Termin sich Niemand meldet, wird der obige Betrag zu einer Specialmasse genommen. Eisleben, den 12. October 1865. Königl. Kreisgericht I. Abtheilung. *Füller.*“

Da hierauf — weil der Process so schon so ungeheure Kosten verursacht hatte — von Seiten der Erben des Majors G. A. v. E. weiter Nichts geschah, so sandte mir das k. Kreisgericht zu Eisleben folgende Zuschrift:

„In der Gräfl. Mansfeld'schen Creditsache sind Ew. Hoch und Wohlgeboren in Gemeinschaft mit Ihrer Frau Mutter und Ihren Geschwistern mit einem Percipiendum von zusammen 6 Thlr. 10 sgr. 11 pf. zur Hebung gelangt, deren Auszahlung bisher der Umstand entgegenstand, dass es an einer beglaubigten Erklärung sämtlicher Interessenten über die einzelnen Antheile derselben gefehlt hat. Zur Beseitigung der gebildeten Judicial-Masse wollen wir nunmehr auf Beibringung dieser Erklärungen, die mit unverhältnissmässigen Kosten und Weitläufigkeiten verknüpft sein würden, verzichten und lassen Ihnen den oben gedachten Betrag abzüglich des entstehenden Porto mit noch 6 Thlr. 8 sgr. 11 pf. durch Postanweisung unter dem ergebensten Ersuchen zugehen, sich gefälligst der Vertheilung dieses Geldes an die Empfangsberechtigten unterziehen zu wollen. Von einem speciellen Zahlungs-Nachweis Ihrerseits sehen wir vertrauensvoll ab. Eisleben, den 10. Mai 1870. *Füller. Rembe.*“

I. 2777. Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

An den Königl. Preuss. Ingenieur-Hauptmann a. D. Herrn *Freiherrn Louis Ferdinand von Eberstein*, Hoch und Wohlgeboren zu Nordhausen.

Auf Requisition des k. Kreisgerichts zu Eisleben hatte ich vor dem fürstl. Kreisgerichte zu Sondershausen folgenden Eid abzulegen: „Ich schwöre: dass ich der von mir angewendeten Bemühungen ungenchtet ausser den zu den Akten angezeigten oder in denselben ausgemittelten Umständen Nichts weiss, wodurch meine Behauptung widerlegt würde, welche dahin geht: dass Wolf Dietrich von Eberstein ein ehelicher Sohn des im Gräfl. Mansfeld'schen Lokationsurteil von 1580 und im Läuterungsurteil von 1609 angesetzt Gläubigers Hans von Eberstein, und dass der Kurfürstl. Sächsische General-Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein ein ehelicher Sohn jenes Wolf Dietrich von Eberstein gewesen“; nachdem bereits am 3. April 1852 mein Vater Gustav Adolf Frhr. v. E. vor der I. Abth. des k. Kreisgerichts zu Nordhausen die eidstattliche Versicherung abgegeben gehabt, „dass ihm nähere oder gleich nahe Verwandte des Hans von Eberstein, Wolf Dietrich v. E., Ernst Albrecht von E., Christian Ludwig v. E., Carl v. E., Johann Carl Friedrich v. E. und Wilhelm v. Eberstein-Büding (mein Grossvater), als die von ihm und den früheren Liquidanten zu den Acten angezeigten Personen nicht bekannt sind.“ Es ist also nachgewiesen und beschworen worden, dass der 1588 † Hans v. E. der Grossvater von dem Ur-Grossvater meines Ur-Grossvaters war, und diese Feststellung ist der einzige Gewinn aus dem weltberühmten Prozesse.

S. 1169, zu „Ernst Friedrich Reichsgraf von Eberstein.“

Nr. 84. Schreiben Ernst Friedrich's v. E. an Herzog Moritz Wilhelm zu Sachsen, postulirt. Administrat. des Stifts Naumburg, d. d. Dresden 1. März 1710, die Bitte um Entlassung aus dessen Diensten enthaltend.

Hochwürdigster etc. Obwohln nie vermuthet, Ew. Hochfürstl. Durchl. Dienste eher als mein Leben zu quittiren, so scheint es doch, als ob die Göttliche Fügung hierin ein Anderes disponiren wollte. Dann Ihre Königl. Majt. Allergnädigst resolviret, Dero Dienste mich, sonder dass davon das mindeste gewusst, zu würdigen. Gestalten nun diese allergnädigste Intention von solcher Beschaffenheit, dass, weil ich mein zulängliches und convenables Hinkommen dabei finde, ich nicht Ursach gehabt, derselben mich zu entziehen. Als habe im Namen des Höchsten bis auf Ew. Durchl. gnädigste permission und Genehmigung zu Annehmung dieser Ihre Königl. Majt. Diensten mich entschlossen. Und da Ew. Hochfürstl. Durchl. ausnehmende Clemence und bekannte Gënerositë mich gewiss hoffen lässt, Sie werden diesshalben keine Ungnade auf mich werfen, vielmehr mich Dero Hochfürstl. Hulde allezeit aufs mildeste eingeschlossen sein lassen, die ich nichts weniger in Zukunft durch möglichste gehorsamste Dienstbegierde und unterthänigsten Respekt zu verdienen trachten werde: So erühne mich hierdurch, Ew. Hochfürstl. Durchl. Höchstes Consentiment darob aufs Submisseste mir zu erbitten, zuförderst aber Deroselben etc. vor die vielen Gnadenbezeugungen, so ich während der Zeit, da ich die Gloire gehabt, in Dero treueste Dienste zu stehen, genossen, den respectueusesten Dank vorläufig zu erstatten, welchen bei meiner Hinunterkunft zu erstatten in äusserster Unterthänigkeit zu wiederholen und meine diessfallsige unverlöschlich devoteste Erkenntlichkeit dehmüthigst zu versichern die Gnade haben werde. Hochwürdigster etc. Eur etc. treuunterthänigster etc. *E. F. von Eberstein.*

Nr. 85. Resolution d. d. Moritzburg an der Elster 17. März 1710.

Dem Hochwürdigsten etc. Fürsten etc. *Moritz Wilhelmen*, Postulirten Administratoren des Stifts Naumburg, Herzogen zu Sachsen etc. ist gebührender Vortrag geschehen von dem, was Dero zeithero gewesener Hof-, Justitien- und Consistorial-Rath, Herr *Ernst Friedrich von Eberstein*, wegen mutation seiner Dienste unter dem dato Dresden den 1. Martij 1710 unterthänigst zu erkennen gegeben und gebeten. Ob nun wohl Höchstbesagt Dieselben ihn gern länger darinnen sehen und deren Continuation zu Ihrem gnädigsten Gefallen geniessen mögen; alldieweil sich aber, ihn in der Verbesserung seines Glückes zu hindern, billig Bedenken gefunden: so ist die gesuchte Erlassung in Gnaden zu ertheilen resolviret und dieses unter Dero eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckt Fürstl. Geheimen Secret demselben, deme Sie mit Gnaden gewogen verbleiben, auszufertigen befohlen worden. Signatum Moritzburg an der Elster den 17. Martij 1710.

Nr. 86. Schreiben Friedrich August's I. an Statthalter und Geheime Rätthe, den Legations-Rath v. Eberstein betr.

Uebrigens hat Unser gegenwärtig am Chur-Mainz. Hofe befindliche Legations-Rath von Eberstein etc. angelanget, dass, nachdem Wir ihn schon Ao. 1704 zum Hof- und Justitien-Rath in der Merseburg-Stifts- und Erblandes-Regierung, jedoch ohne Bestallung ernennet und nunmehr durch tödtl. Abgang des dortigen Hofraths von Bünau eine wirkliche Stelle und Besoldung nebst dem, was derselben annectirt ist, vacant worden, Wir ihm solche conferiren möchten; welchem Suchen Wir denn auch in Ansehen seiner guten Dienste, falls nicht Jemand vorhanden, der vor ihm die Anwartsung auf eine wirkliche Stelle allort erhalten, in Gnaden statt gegeben. Als haben Ew. Lbdu. und ihr nicht weniger dieserwegen, und damit ihm des von Bünau gehabte Besoldung à dato, da selbige cessirt hat, gereicht werde, behörige Verfügung zu thun etc. Marienburg, den 14. Juli An. 1710. *Augustus Rec.*

VII. Abth. S.-R. Fr. Aug. I. Bd. XXIX. Nr. 2884 im k. Hauptstaatsarchive zu Dresden.

Der Legationsrath Ernst Friedrich von Eberstein wurde am 19. Febr. 1714 wegen „seiner guten Qualitäten und Dienste willen, so er bei bisherigen Verschickungen erwiesen“, von König August zu dessen Kammerherrn ernannt (s. S.-R. Fr. Aug. I. Bd. XXXVII. Nr. 3650).

Nr. 87. *Instruction für Ernst Friedrich von Eberstein bei dessen Verschiebung an den kurtrier-, köln-, pfälz-, ingl. an den paderborn- und münsterischen und osnabrückischen Hof wegen Geltendmachung der Garantie wider alle Schäden gegen die Schweden.*

Von GOTTES Gnaden Friedrich August König in Polen, Herzog zu Sachsen etc., Kurfürst, Vester Rath, lieber getreuer, Was Wir und Unsere getreue Unterthanen des Churfürstenthums Sachsen, incorporirter und übriger Lande, nicht nur durch den ungerechten Einfall derer Schweden in dieselbe in denen Jahren 1706 und 1707\*) vor unsäglichen, auf viele Millionen sich belaufenden Schäden erlitten, sondern auch, was für kostbare Aufwendungen Wir von ao. 1711 bis hieher bei der von Schweden Uns abgenöthigten Fortsetzung des Krieges, und von Reichswegen, anstatt des Neutralitäts-Corps in Pommern beschehenen Einrückung, und all der Uns abgedrungene Operationes Wir thun müssen, ist sowohl Reichs- und Weltkundig, als noch Jedermann in gutem Gedächtniss schweben muss, wie Wir zu der Zeit, als die Reichs-Kriegs-declaration wider Frankreich erfolgen sollen, dass die Garantie wider Schweden in dem Reichs-Concluso Uns namentlich versichert werden möchte, bei dem Reiche suchen lassen, und obgleich Glimmets halber so deutl. zu exprimiren nicht gut befunden worden, dennoch Uns des verstorbenen Kaisers Lepoldi Majt. und das gesammte Reich vermittelst solchen Reichs-Conclusi de ao. 1702 die General-Garantie wider alle Vergewaltigung und Schäden effectiv versprochen haben. Es ist euch auch verhoffentlich nicht unbewusst, was Wir wegen Unserer in sothaner Obligation gegründeten Forderungen und der Indemnisation halber bei des Kaisers Majt., dem Reiche und denen Südtischen Allirten, sowohl an verschiedenen Chur- und Fürstl. Höfen, insonderheit auch zu Regensburg und im Haag fürstellen lassen und bei denen mehrsten dererselben den Beifall, besonders bei denen Chur-Mainz., Trier- und Pfälzischen Höfen dergestaltig favorable Instructiones an ihre Ministros bei dem Friedens-Congress zu Utrecht, ingleichen gewierige Vorschriften an des Kaisers Majt. erhalten, wie die hier angefügten Copeyen in mehreren besagen, und des Königs von Preussen Majt. nach der fernern Beilage nur noch kürzlich gar angelegentl. gethan haben. Alldieweil Wir aber nunmehr occasione des Kaiserl. Commissions-Decreti vom 11. Jan. 1716 diese Sache bei dem Reichs-Convent von Neuem rege machen und durch Unsern daselbst befindlichen Gesandten, den Grafen von Bose, dahin antragen zu lassen gnädigst entschlossen, dass in dem an Ihr. Maj. den Kaiser zu erstatten habenden Reichs-Gutachten auf Unsere aus dem fundamento der Reichs-Kriegs-declaration und dahi gehörigen obangezogenen conclusi originirende Schadloshaltung auf die Jahre 1706 und 1707, denn von ao. 1711 bis hieher, äusserstenfalls durch Zuschlagung eines proportionirten Antheils der Intraden aus denen durch Unsere Waffen unter Gottes Segen mit eroberten Orten umsoviel gewieriger mit reflectiret werde, als Wir weit mehr dabei und seither der Schwed. Kriegsruhe gelitten und zugebüsset haben, als Unsere Mit-Allirten, denen Wir aber dasjenige, so hiernächst in ihrem faveur von dem Reiche wird vor gut geachtet werden, gerne gönnen. Als begehren Wir gnädigst, Ihr wollet sowohl bei den Mainz-, Trier- und Pfälz. Höfen, als auch bei derer Bischöfe zu Paderborn und Münster auch Osnabrück LLLbd., an welche Wir zu solchem Behuf begehende Creditive abgelassen, durch geziemende Vorstellung aller hierzu dienlichen Motive dieses zu erwirken euch bemühen, dass Ihr. LLLbd. Dero Gesandtschaften bei dem Reichs-Convent zu nachdrücklicher Unterstützung obgemelten Unsers gerechten und billigen Suchens favorabiler zu instruiren belieben wollten. Und weil bei des itzo zur Regierung gekommenen Herrn Churfürstens zu Trier, wie ingleichen des Herrn Churfürstens zu Köln Lbd. Lbd. bei denen ehemaligen Conjunctionen Wir diesfalls noch Nichts anbringen lassen können, gleichwohl nach des Ersteren angetretenen Regierung und des Andern erfolgter völligen Wieder-Einsetzung in vorige Rechte, auch Dero assistenz und approbation zu suchen sein will: Als haben Wir an Dieselbe Euch abzuschicken der Nothdurft befunden, gnädigst begehrende, Ihr wollet sobald möglich zu Deroselben euch begeben, durch die zu solchem Ende ebenfalls hierbei kommende Creditive euch legitimiren und um gleichmässige Vorschrift an Ihr. Maj. den Kaiser, sowohl um eine gewierige Instruction zu seiner Zeit für Dero Gesandten zu Regensburg anhalten und das Handschreiben sowohl als die Copey davon, welche man euch nicht versagen wird, unverlängt allergehorsamst einsenden und sonst von dem Erfolg unterthänigst berichten. Dabei aber werdet Ihr überall mit der nöthigen Behutsamkeit zu verfahren, und die Umstände sammt der Zeit, wo und wie hier und da die Sache anzubringen, wohl zu unterscheiden, auch ob allegirter Copeyen mit erforderter prudence Euch zu bedienen wissen, nicht weniger mit denen negotiis bis zu Unserer fernern Verordnung nicht vorgehen, sondern inzwischen Alles wohl zu praepariren suchen. Daran geschieht Unser Will und Meinung. Und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum Warschau den 18. Augusti 1716.

Augustus Rex.

Dem Vesten Unsern Cammerherrn, auch Legations-Rath und lieben Getreuen Ernst Friedrichen von Eberstein.

Nr. 88. *Von Ihr. K. M. in Polen an die Kurfürsten von Trier und Köln, den Bischof von Osnabrück und Bischöfe zu Paderborn und Münster.*

Nachdem Wir in gewissen Unsern Angelegenheiten den Vesten Unsern Kammerherrn, Legationsrath und lieben Getreuen Ernst Friedrichen von Eberstein an Ewr. Lbd. abzuschicken für gut befunden haben, als ersuchen Wir Dieselbe hiernit freundschaftlich, Sie wollen denselben geneigt zu admittiren geruhen, sein Anbringen von Unsertwegen willig vernehmen und ihm hierunter völligen Glauben beimessen, gestalt Wir auch zu Ewr. Lbd. der ungezweifelten Zuversicht leben, Sie werden Sich gegen ihn so heraus zu lassen und zu erklären belieben, wie es Dero Uns jederzeit bezeigten Freundschaft und Unserm in Sie gesetzten besondern Vertrauen gemäss ist etc. Geben zu Warschau den 18. August 1716.

Nr. 89. *Schreiben des k. poln. u. kurs. Ministers Ernst Friedrich v. Eberstein an den Grafen von Flemming d. d. Mainz 21. Aug. 1716, die dringende Bitte um Unterstützung in seiner trostlosen Lage und um richtige Auszahlung seiner Gage enthaltend.*

Eur Hochgräfl. Excellenz geehrtes Schreiben vom dato Lublin den 24. July habe den 19. in geziemendem Respect zurecht erhalten, daraus aber mit äusserster Gemüths-Bestürzung erschen, dass Ihre Königl. M. sich genöthiget sehen, Dero gesammten auswärtigen Ministren einen Theil ihrer Besoldung auf dieses Jahr durch zinsbare und 1725 gefällige Steuerscheine bezahlen zu lassen. Nun erkenne zwar gegen Eur Excellenz ich mit dem allerersinnlichsten gehorsamsten Dank, dass Selbige gegen mich die Gnade haben und davon Nachricht geben wollen, lebe auch der gerechten Hoffnung, es werden Ihre K. M. samt Dero Höhen Ministerio von mir überzeugt sein, dass Ihre mein Blut und Leben zu sacrificiren so wenig einen Augenblick balanciren werde, als der geringe fond meines kleinen Vermögens mich bis anhero in keine Weise abgehalten, solches und deutlich zu sagen, mein ganzes Alles zu Dero Dienst und Ehren aufzuwenden. Allein nichtsdestominder bin der tröstlichen Zuversicht, es werden K. Mjt. zu allerhöchsten Gnaden mir zu halten geruhen, auch Eur Excellenz nicht ungnädig vermerken, das hiedurch, dagegen jedennoch mit dem allersubjectesten Respect der Welt, vorzustellen mich ohnmöglich entbrechen kann. Wasmassen bis anhero zu Königl. M. Ehre und in allerunterthänigstem Vertrauen, dadurch Dero allerhöchsten Gnade mich desto mehrers zu bewürdigen, auch allergnädigste Consideration zu ferneren wichtigen Employ und künftigen Ersatz Dero eingestammten und weltkundigen Générosité nach zu verdienen, allezeit mich in Equipage, Meublen und sonst allenthalben dergestalt angeführt, dass alle Augenblick darthun kann, wie über 20/10 fl Mehreres darzu employret, als das von Deroselben mir allergnädigst angeordnete appointement betragen; zumalen dann sich gar leicht einzubilden und zu ermässigen, dass mit 15 bis 16 Pferden und 14 Per-

\*) Kurfürst Friedrich August I. der 2. Juni 1697 die kathol. Religion angenommen und 5. Sept. ej. a. die Krone Polens erhalten, bekriegte die Schweden, weil sie Liefland, Polen gehörig, gemisshandelt hatten. General Flemming fiel 1700 in Liefland ein, aber Karl XII. trieb die Sachsen aus ihren Postirungen und spielte den Krieg nach Polen. König August brach sogleich dorthin auf und suchte seine Arme, die bei Guben stand, an sich zu ziehen. Der schwed. General Rhenschild griff diese an, siegte und rückte in Sachsen ein, wo nun Noth und Elend die armen Unterthanen heimsuchte. Karl XII. hatte sein Hauptquartier zuerst in Taucha, dann in Altranstedt, wo auch 24. Sept. 1706 der Friede geschlossen wurde, nach welchem den Schweden Winterquartiere in Sachsen gestattet wurden. Erst am 1. Sept. 1707 brach Karl XII. mit seiner 40000 Mann starken Arme wieder nach Polen auf, nachdem er in Sachsen 23 Millionen Thaler gehoben hatte (Kreussler, Sachsens Fürsten 36).

sonen an auswärtigen Orten vor baar Geld, und in meistentheils *doppelter menage allhier* und zu *Bamberg* zu leben ohnmöglich mit den von Königl. M. habenden  $\frac{2}{3}$  Thlr. auszureichen vermocht. Ueber das haben des sel. Herrn Ober-Marschalls Grafen von Pflug und Hrn Grafen von Hoyms Excel. bei meiner Verpflichtung mich vertröstet, nicht weniger Herrn Graf Werthern Excellenz Hoffnung geben, dass Königl. M. dasjenige, was in Dero Diensten und dem Hofe zu folgen, vor Reisekosten, Postgelder etc. aufwenden müsste, mir besonders erstatten lassen würden, alleine es ist solches bis dato, ausser was die Düsseldorf und Münsterischen Reisekosten gewesen, doch noch nicht zum Effect kommen, ob es schon ein gar Erkleckliches vor mein Armuth ausmachet, wodurch ich mich dann dermassen consumiret, dass fast Nichts mehr übrig habe, sondern ganz völlig entkräftet bin, das Mindeste mehr beischliessen zu können. Nächstdem befahre billig, dass Jemand in Sachsen sich finden dürfte, der ohne considerablen Verlust einem dagegen baar Geld giebt, wann er sich ja noch resolviret, selbiges auf 9 Jahr zu creditiren. Auswärtiger Orten aber ist gar keine Hoffnung, wann man auch schon die Hälfte verlieren wollte, baar comptanten darauf zu erlangen. Ob nun solches bei meinem Wenigen auszustehen? das werden Eur Excellenz selbst gnädigst zu consideriren geruhen. Ferners ist Eur Excellenz gnädig bekannt, dass ich nicht wie die anderen beständig an einem Ort sein kann, sondern dem ChurMainzischen Hofe bald hier, bald dorthin, gewiss mit grossen Unstatten und Kosten, auch Ruin von Equipage und allen andern, folgen muss. Zu geschweigen wann Königl. allerhöchste Geschäfte mich nach dem ChurTrierischen und Pfälzischen Hofe erfordern, das bei Ausmachung des Indemnitions-Gesuchs künftig noch frequenter sein wird. Bei welcher Bewandniss dann man öfters auf einmal eine Partie Geld haben, aber nie auf Credit sein, sondern Alles mit dem baaren Pfennig contentiren muss. So ist auch leicht zu urtheilen, dass, wann dieses bekannt werden sollte, man gar nicht den geringsten Credit, auch nur auf wenige Tage und Wochen an fremden Orten finden würde, vielmehr ist sicher, dass Jedermann das Seine um so höher und theurer anschlagen und rechnen wird, dass also noch dazu doppelte Einbusse daher erwüchse. Endlich unterstehe mich zwar nicht von etwas mir allzu Hohen und mich nicht Angehendes zu gedenken; jedoch werden Eur Excellenz nicht ungnädig nehmen, dass aus treuester Devotion gegen Dieselbe nicht zu verbergen getraue, wie mir nicht wenig anliegt, dass, da ohnedem die Boshait so weit reichet, dass bekanntlich ein Jude hiesiger Gegend sich nicht gescheuet, durch die leichtfertige Devise: *Beim König in Polen, ist Nichts mehr zu holen*, Ihre Königl. M. geheiligten Respect anzutasten. Wann ohngefähr von dergleichen weitern Steuer-Assignationen etwas fremder Orten erfahren werden sollte, bei der Welt jetzigen Läuften solches vielleicht nicht genugsam respectuouse Raisonnements veranlassen dürfte. Aus welchen allen dann Eur Excellenz zu erfinden geruhen werden, dass einiglich aus Noth und Ohnmöglichkeit getrieben aufs Allerinständigste und Möglichste dehmüthigst bitten muss, die grosse Gnade vor mich zu haben und bei Königl. M. dahin zu cooperiren, dass mir fernershin mein ja *ohnedem nicht zureichendes appointement monatlich baar und accurat* gereicht, ingleichen die Rechnung meiner bis dahero vorgeschossenen *Extra-Gelder an Post- und Reisekosten* vergnügt werden möge. Eur Excellenz geruhen gnädig zu consideriren, dass bei meinem bis daheringen Gehalt und dem zu Königlichem Respect gethanen Aufwandt ich Nichts ersparen noch beilegen können, vielmehr, wie aller Welt bekannt, Alles, was ich nur im Leben gehabt, zugesetzt; mithin in Wahrhaftigkeit ausser Möglichkeit bin (so bereit ich auch mich in Allem gelassentlich zu sacrificiren) nur das Geringste entbehren zu können, *ich müsste dann Leute, Pferde und Alles abschaffen, welches Ihre Königl. M. despectuös*, also schwerlich angenehm und recht sein dürfte. So ist es ja auch ein so Geringes und wird es Ihre ja auf so wenig baare 100 Thlr. nicht ankommen. Eur Excellenz thun hiedurch einen wahren Coup de Générosité. Ich aber verbleibe bis ins Grab in treuester Devotion Eur Hochgräf. Excellenz ganz gehorsamster etc.

E. F. von Eberstein.

Mainz 21. Aug. 1716.

Gehorsamstes Inserat! Auch hochgeborner Graf: Will davon gar nicht gedenken, wie unendlich unglücklichst sein würde, wann, da ich bishero Nichts erwinden lassen, was nur zu Ihre K. M. Ehren sein mögen und zu dem Ende gewiss mehr gethan als welche vielleicht doppelt mehr als ich bekommen, sonder dass ich Ihre K. M. mit vielen Implorationen behelliget, hingegen dadurch alles das Meinige völlig consumiret, wie auch, da durch mein Abwesen bei dem *Stift Merseburg* äusserst zurückkommen, ja dermalen (wann anders Ihre K. M. nicht das gerechteste Einsehen meinen vorlängstigen dehmüthigsten Bitten gemäss haben und durch Dero allerhöchste protection und Vorschrift mich conserviren) im hazard und äusserster Befahrniss bin, mein *Capitulshaus* und *praesenz* daselbst zu verlieren, anstatt der gehofften Recommendation zu weiteren allerhöchsten Gnaden der Zulage und remuneration mich gänzlich ausser Stand ferners fortzukommen finden sollte, dann Ihre K. M. grosses und aller mildestes Gemüth allzubekannt, auch Eur Excellenz allzu hocheleuchtet und generos sind, dass Sie solches nicht von selbst ermässigen und mir zu Gnaden rechnen sollten. Getröste mich vielmehr gewiss, dass Eur Excellenz Gnade und Protection vor mich nicht geringer, als gegen alle, so Deroselben sich gleich mir herzlich und vollen devouiret, sondern so gross sein werde, dass Sie vor mein solides Unterkommen und beständiges Stücklein Brod einige gnädige Sorgfalt nehmen und bei K. M. mir ein *fermes Etablissement* zu erwirken geruhen werden. Welches bis an meinen Tod in unverletzlichem Attachement, Treue und Respect erkennen werde Eur Hochgräf. Excellenz ganz gehorsamst ergebenster etc.

E. F. von Eberstein.

Mainz 21. Aug. 1716.

Des k. poln. u. kursächs. Legationsraths und Ministers am kurmainz. Hofe Ernst Friedr. von Eberstein Correspondenz mit dem General-Feldmarschall Grafen von Flemming im k. Hauptstaatsarchive zu Dresden, Jahrg. 1716, S. 62. Nr. 29.

Nr. 90. Schreiben Ernst Friedrich's v. E. an K. Maj. in Polen d. d. Bamberg 3. Sept. 1716, die Bitte um Ertheilung einer Vorschrift an das Dom-Capitel zu Merseburg enthaltend.

Ewr. K. M. mich nochmaln in meinen wenigen privatis etc. zu Fusse zu werfen, finde mich wider Willen genöthiget, um Dieselben etc. zu bitten. Sich etc. zurückzuerinnern zu geruhen, was Deroselben schon sieder 1714 wegen meiner *Curia zu Merseburg* und dasigen *Praesenz-Einkünften* etc. vorgestellt. Nun hätte ich zwar billig hoffen sollen, es würde dasiges Dom-Capitel in reife Erwägung nehmen, dass ja Ewr. K. M. etc. Befehl und *Geschäfte*, nicht aber meine Privat-Angelegenheiten mich hemmten, die in denen Statuten vorgeschriebene *Residenzzeit* daselbst gegenwärtig sein zu können. Deme ohn ermesen aber will solches in keine Weise verfangen, sondern ich bin im Hazard, nächst bevorstehendes General-Capitul drum zu kommen solche zu verlieren, ob ich schon bei bemeltem Dom-Capitul verschiedentlich und umständlich repraesentiret, dass ja unmöglich dadurch solcher mich verlustig machen können, dass ich *propter absentiam Reipublicae causâ* meine Residenz bis anhero nicht jährlichen zu bewerkstelligen vermocht. Ich liesse zwar dahin gestellt sein, dass man vermeinet, die Statuta hielten nur *allein die negotia Ecclesiae* vor *sufficient*, Jemanden von der *Residenz* zu eximiren; jedoch müsse man specialiter wohl bedenken, dass nach allen geist- und weltl. Rechten, auch der bei allen andern Erz- und Stiftern noch grünender Observanz *negotia Reipublicae* auch *negotia Ecclesiae* sind, und die Verschickung in Landes-Geschäften um dessentwillen sowohl, als in Kirchen-Geschäften anderwärtig die Residenz hinlänglich excusiret, *weiln salus Ecclesiae à salute Reipublicae dependiret*, auch überdem bei dem Hochstift Merseburg dieses sonderlich zu respectiren und zu statten kommen muss, dass die mir allergnädigst anvertraute Geschäfte von dem Stiftsschutzherrn und Chef de famille, nämlich Ewr. K. M., herkommen und wahrhaftig dem armen Stift übel gefücht sein würde, wenn solches nicht von der Wohlfahrt des Hohen Churhauses und des Christenthums participiren und mit selbigen gleichen Schutz, Schirm und Nutzens Rechens fruiren sollte. Gelanget demnach an E. K. M. mein etc. Bitten, Dieselbe wollen etc. geruhen, durch Dero allerhöchste Autoritaet mir diessfalls zu statten zu kommen und an Ein Dom-Capitul des Stifts Merseburg rescribiren zu lassen, dass man mir darum, weil bis dahero meine ordentliche Residenz-Wochen zu Merseburg nicht halten können, meiner optirten Curia nicht priviren, noch von andern der praesenz anhangenden beneficien ausschliessen, sondern vielmehr in Betracht Ewr. K. M. etc. Verschickung und so lange solche dauert, man mich nichts desto minder *pro actualiter praesenti* allenthalben achten und die sämtlichen *beneficia fixa et non fixa* zusamt denen *panibus, Holzung* und was denen ferners anhängig oder denen Residenten gehörig, unverweigerlich pro parte sonder Consequenz und Praejudiz auf andere mitgeniessen, auch meine curiam ohne Widersetzen lassen solle etc.

E. F. von Eberstein.

Untern 26. April 1717 sandte König August die von seinem Kammerherrn E. F. v. E. erbetene durch seine Unterschrift vollzogene Vorschrift zur weiteren Ueberschickung an seine Geheimen-Räthe (VII. Abth. S.-R. Fr. Aug. I. Bd. XLVI. Nr. 4553 und Bd. XLVII. Nr. 4693 im k. Hauptstaatsarchive zu Dresden).

*Nr. 91. Schreiben Ernst Friedrich's v. Eberstein an den Grafen von Flemming d. d. Bamberg 18. Oct. 1716, worin er mittheilt, dass der Kurfürst von Mainz eine Vorschrift zu seinen Gunsten an den König von Polen gesandt habe.*

Hochgeborner Graf. Die sonderbare Gnade und Protection, deren Eur Excellenz mich allezeit bewürdiget, lässet mich keinen Anstand nehmen, Deroselben hiedurch etc. zu berichten, was gestalt kurfürstl. Gdn von Mainz gestern Dero mainzischen Canzler zu mir geschicket und eröffnen lassen, wie Sie die Nachricht erhalten, dass der Hr Statthalter Fürst von Fürstenberg verstorben; Sie zweifelten nicht, es würde solches viele Veränderungen nach sich ziehen und wünschete, dass dabei auch etwas Glückliches sich vor mich ergeben möchte. Nun würde ich aus Demjenigen, was Sie vorm Jahre als permission erhalten, auf kurze Zeit nach Sachsen zu gehen, durch Uebersendung Dero *Geheimden-Raths-praedicats* (s. v. E., *Gesch. 1169, Nr. 914*) zu meiner Recommendation bei Königl. M. und Legitimation wegen meines Aufführens gethan, bereits erkannt haben, wie begierig Sie wären, zu meinem Glück beförderlich zu sein, möchte ich Ihnen also Nachricht geben lassen, ob solches einigen Effect gehabt und ob profitable glaubte, dass kurf. Gd. bei diesem tempo, wie Sie zu thun intentionirt wären, an Königl. M. und Dero Ministros etwan in favor meiner schreiben. Ich habe darauf mich vor diese zugedachte abermalige Gnadenprobe mich geziemend bedanket und erwähnt, dass Ihr kurf. Gd. mir vor dem Jahr nachgeschicktes gdsts Praedicat an Eur Excellenz und den Hrn Graf Werthern Excell. übersandt und Deroselben von Allen unständliche Nachricht gegeben, glaubte aber, dass die zeitherige polnische Troublen kein erwünschtes Tempo gestattet, Ihr Königl. M. davon einigen Vortrag zu thun, getröstete mich doch nichts desto minder, dass eine so gnädig gemeinte Intention dereinst mir einen consolablen effect bringen würde. Was des Hrn Statthalters Tod vor Mutationes veranlassen würde, könnte ich zwar nicht wissen, die Recommendation aber eines so grossen Kurfürsten könnte einem zu keiner Zeit Schaden bringen; ich sei ausser Landes, Königl. M. sähen Nichts von meinem Thun und Wesen, die zeitherigen Geschäfte wären auch nicht so beschaffen gewesen, dass dadurch mich zulänglich recommendiren können, würde ich also mit unterthänigstem Dank allerdings anzunehmen haben, wann kurf. Gdn so gnädig sein und in einige Erinnerung mich zu bringen geruhen wollten, worauf er nach ein und anderen mehrern Reden Abschied von mir genommen. Als nun heut gewöhnlich nach Hofe gefahren und kurf. Gdn vor diess Dero gdsts Wohlmeinen danken wollen, haben Selbige mir gesaget, wie Sie mit gestriger Post bereits an Königl. M. und Eur Excellenz vor mich geschrieben und Ihrem Canzler befohlen hätten, mir die Copien zuzuschicken, Sie hätten es solcherweise einrichten lassen, dass Sie gewiss glaubten, dass was Ihr voriges Decret noch nicht gethan, doch diese Vorschrift erwirken würde, welche mir auch jetzo von dem Hrn Hofrath Grachen überbracht worden und mich recht enjoué setzen. Ich erkenne zwar Ihr kurf. Gdn gnädigstes Contento und Begier, mir zu einem stabilen employ zu verhelfen, billig aufs Dankbarste, werfe mich aber aufs Gehorsamste in Eur Excellenz hohe Hände und bitte mit vollkommlicher Resignation dehmüthig, Dero hohe Protection mich dergestalt dabei finden zu lassen, als sie es selbst à propos ermässigen. Weil mein hiesiges employ wohl nicht länger als bis zu einem Nordischen Friedensschluss und Ausmachung des Indemnisations-Werks dauern wird, so werden Eur Excellenz mich einer gnädigen Sorgfalt selbst nicht unwürdig erachten können, welche bis ins Grab zu verehren geflissen sein werde, demnächst beharrnd Eur hochgräf. Excellenz ganz gehorsamst ergebenster etc.

Bamberg in Eil 18. 8<sup>br</sup> 1716.

Angef. Correspondenz v. 1716, S. 84. Nr. 36.

E. F. von Eberstein.

*Nr. 92. Schr. Fr. Aug. I. an die Geheimen-Räthe d. d. Warschau 6. Nov. 1716, „die Abschickung des Kammerherrn von Eberstein an den kurtrier- und andere Höfe wird deren Gutbefinden überlassen.“*

Uns ist geziemend vorgetragen worden, was Ihr sowohl wegen *Abschickung des Kammerherrn von Eberstein* an den Chur-Trierischen und andere Chur- und Fürstl. Höfe, als wegen des von des Fürsten zu Löwenstein-Wertheim lhd. beschenehen Sachens, Dero Introduction in den Fürsten-Rath betr., gehorsamst einberichtet etc. Wie wir nun, ob und wie lange mit Abschickung des Kammerherrn von Eberstein angestanden werden möge, Eurem Gutbetinden anheim stellen, also approbiren Wir etc., was in Unserm Namen Ihr an Unsern Geheimden-Rath und Plenipotentiarium Grafen von Bose in Sachen die Fürstl. Löwenstein-Wertheimische Introduction betr. verfügset (S.-R. Fr. Aug. I. B. XLVI. Nr. 4566).

*Nr. 93. Schreiben Ernst Friedrich's von Eberstein an Graf von Flemming d. d. Bamberg 17. Nov. 1716, die Bitte um Ertheilung des Characters als Envoyé bei den kurmainz. Höfen enthaltend.*

Hochgeborner Graf! Eur Excellenz werden ohnzweiffentlich annoch in geneigter Erinnerung führen, was vor einiger Zeit Deroselben vorzustellen mich entblödet, dass Ihr Maj. allergnädigst gefälligst sein möchte, bei den *kurrheinischen Höfen* mir den Character *Envoyé* beizulegen. Nachdem nun in Conformitet dessen gleichmässig an meinen Herrn Oheim des Grafen von Werthern Excell. geschrieben und von selbigem die Antwort gestern dahin erhalten, dass er solches nicht anders dann ganz billig finde; nur Sorge er, dass es damit bei Hofe einzig das Bedenken haben würde, dass man bei jetzigem Zustande der Gesandtschaftskasse mir nicht sogleich auch das Tractament werde zu geben practicable achten, stellte mir also anheim, was etwan zu dessen Erledigung an Eur Excellenz per avance zu melden rathsam finden möchte. Nun dann Eur Excellenz gnädig bekannt, dass meine ganze Begierde alleinig dahin gehet, Ihr Königl. M. zu Ehren und unterthänigsten Diensten zu sein, und dass zu dem Ende auch meinen letzten Heller nicht ansehen werde: So werfe mich auch hierunter lediglich in Ihre Königl. M. allergnädigste Hand und Eur Excellenz geneigteste Disposition, der völligen etc. Zuversicht, dass wann sie auch gleich stracks Anfangs das ganze Tractament mir reichen zu lassen nicht wohl thunlich erfinden sollten, Sie dennoch dadurch sich nicht hemmen zu lassen, sondern nur also mit mir zu schaffen gnädigst und höchstgeneigt geruhen werden, dass (wie mir mein Gewissen zeiget und aller Welt bekannt, bisher allenthalben gethan zu haben) auch fernerhin eines so grossen Herren Diensten mich würdig aufzuführen continuiren könne, sintemalen keinesweges darunter meinen Vortheil, sondern einzig Ihre Königl. M. Gloire envisagire und die commodité, Ihnen desto besser und füglich dienen zu können. Obschon (wie Königl. M. selbst, wie auch Eur Excellenz gewiss leichtlich erfinden werden) bei meinen Reisen und Veränderung des Aufenthaltes einiger Zulage auch ausserdem so bedürftig, als würdig bin. Womit etc. in ewiger Devotion verbleibe Eur Hochgräf. Excellenz ganz geh. ergebenster etc.

Bamberg 17. Nov. 1716.

Angef. Correspondenz v. 1716, S. 76. Nr. 37.

E. F. v. Eberstein.

*Nr. 94. Schreiben Ernst Friedrich's von Eberstein an Graf von Flemming d. d. Bamberg 7. Dec. 1716, die Bitte um Urlaub zu einer Reise nach Sachsen enthaltend.*

Hochgeborner Graf! Weil meine Privatbedürfnisse mich genöthiget, bei Königl. M. um allergnädigste Permission zu bitten, auf das letztverstrichene *General-Capitel* nach *Merseburg* zu gehen, so habe darum allerdehmüthigst angesuchet, weiln aber wegen der damaligen Confusion der polnischen Posten meine diessfallsige Briefe bei Königl. M. hohem Ministerio erst eingelaufen, als das *General-Capitel* allschon verstrichen gewesen, so haben des Herrn Graf von Wackerbart's Excellenz mir unterm 16. 8<sup>br</sup> geschrieben, im Fall die Reise nach Sachsen noch von Nothwendigkeit und Nutzen erachtete und der Dienst Ihre Königl. M. und vorfallende pressante affairen nicht entgegenständen, ich solche nur vornehmen könnte. Nachdem nun dormalen einige Vorfällenheiten sich ergeben, so meine Gegenwart gar sehr erheischen, als verhoffe, Ihre K. M. und Eur Excellenz werden nicht ungnädig nehmen, dass dahin eine kleine Reise zu thun mich nicht entbrechen kann, welche ohne das allermindeste Praejudiz des königl. allerhöchsten Interesses ist, denn nicht das mindeste Geschäft da hausen auf dem Tapir, über das die instehenden Ferien und dahero gewöhnliche Andachten, so zu reden, Alles schliessen, und endlich kurfürstl. Guad. retour nach Mainz hinzutritt, welche Sie den 7. Januarii antreten, sich aber unterwegs aller Orten dergestalt arretiren würden, dass Sie vor Anfang des Februarii schwerlich in Dero Residenz zurückkommen dürften etc. In ewiger Devotion verharre Eur etc.

Bamberg 7. Dec. 1716.

Angef. Correspondenz v. 1716, S. 96. Nr. 40.

E. F. von Eberstein.

Nr. 95. Schreiben Ernst Friedrich's von Eberstein an Graf Flemming d. d. Merseburg 20. Dec. 1716, worin er meldet, dass er gegen den 9. Januar 1717 seine Rückreise nach Mainz antreten werde.

Hochgeb. Graf! Eur Excellenz werden etc. aus meinem letzthünigen zu ersehen geruhet haben, was gestalten wegen einiger Unumgänglichkeiten mich genöthiget funden, dass von des Hrn Grafen von Wackerbart's Excellenz mir ertheilten Urlaubes: eine kleine Tour anhero zu thun, mich zu bedienen. Nachdem nun etc. wegen der vorstehenden Heiligen Zeit, auch drauf vorsehenden Retour Ihero kurfürstl. Gdn nach Dero Residenz Mainz, da Sie unterwegs zu Geubach im Spessert und zu Aschaffenburg jagen werden, Nichts dormalen zu verabsäumen etc.: so lebe der etc. Zuversicht, Ihero K. M. werden etc. erlauben, dass meine Privata hier vollends zu Ende bringen dürfe: ich werde solche dergestalt einrichten, dass gegen den 9. Januar meine Rückreise antreten könne etc. Verbleibe Eur hochgräf. Excellenz ganz gehorsamst ergebenster etc. Merseburg 20. X<sup>br</sup> 1716. (Angef. Correspondenz v. 1716, S. 100. Nr. 43.) E. F. von Eberstein.

Nr. 96. Extract Schreibens Ernst Friedrich's von Eberstein an des Hrn Geh.-Raths v. Watzdorf Excellenz d. d. Mainz den 22. Jun. 1717, worin er über seinen schlechten Zustand sich beklagt.

Meine wenigen Extraordinarien belangend, so ist Gott bekannt, dass, wann es möglich und ich im Stande wäre, es thun zu können, ich viel lieber Ihero Königl. Maj. bloss vor die Ehre unterthänigst aufzuwarten, dann vor Besoldung dienen wollte etc. Nachdem aber mein Zustand bekannt und dass, so lange meine Eltern leben, nichts Eigenes habe etc., so werden Eur Excellenz etc. ermässigen, dass etc. nicht mehr im Stande bin, mir mit dem Steuerscheine vor diessmal aus meiner Noth zu helfen etc. Ueberdem werden Eur Exc. zu consideriren belieben etc., dass mein Appointement, so knapp den 4<sup>ten</sup> Theil desjenigen, so Hr Graf Nostiz ordinarie hat, womit er wohl auskommen kann, ich hingegen beständig zusetzen muss etc., zugeschweigen, dass meine doppelte Wohnung zu Bamberg und hier ein 5<sup>tel</sup> alleine wegnimmt etc. (Angef. C. v. 1717, 139.)

Nr. 97. Schreiben Ernst Friedrich's von Eberstein an Graf von Flemming vom 15. Aug. 1718, worin er seine Erhebung in den Reichsgrafenstand anzeigt.

Monseigneur! les grâces dont Vотре Excellence a toujours daigné me combler et la protection dont Elle m'honore me font si précieux que je m'en croirais entièrement indigne, si je cachais la moindre chose qui me regarde. Je prends donc la liberté d'avouer à Vотре Excellence, que S. M. Impériale m'a fait la grâce de me déclarer Comte du St. Empire, et que Mr. le Vice-Chancelier de l'empire, Comte de Schonborn, m'en a informé, il y a quelque temps avec la notification, que l'ordre étoit donné de m'en expédier le diplôme. Il est vrai, que je suis très-content de mon sort et de ma condition, vu que sans vanité ma famille est une de celles, qui n'ont rien à se reprocher. Mais cette grâce me parait trop digne, principalement dans le siècle où nous vivons, que d'être refusé. Et comme je suis trop persuadé des bontés et de la bienveillance que Vотре Excellence a pour moi, je ne doute nullement, qu'Elle approuvera que je l'accepte avec tout le respect dû et que je La supplie très-humblement, de m'en procurer le consentement et l'approbation de Sa Majesté Notre Auguste Roy. Je suis comme toujours avec un respect très-profond et un zèle très-solide Monseigneur De Vотре Excellence le plus humble etc. à Munich ce 15. août 1718. (Angef. Correspondenz v. 1718, S. 222. Nr. 19.) D'Eberstein.

Nr. 98. Schreiben Ernst Friedrich's v. E. an König Friedr. August d. d. Frankfurt 14. Dec. 1720, worin er diesem seine Erhebung in den Grafenstand anzeigt.

Allerdurchlauchtigster etc. König und Herr. Ew. Königl. Mayt. kann allerdehmüthigst zu hinterbringen nicht umhin, was gestalten Ihero Kaiserl. M. mir die ohnvermuthete Gnade erwiesen und den 4. Jan. 1718 mich in Grafenstand erhoben. Gleichwie nun diese Begnadigung als eine zu Splendeur Ew. Königl. M. Hofes, davon zu sein ich die höchste Gnade habe, gereichende Sache billig ansehe, also hoffe, Ew. Königl. M. werden allergnädigst agreeiren, dass mit dem diessfallsigen Kaiserl. Notificationsschreiben Ihero hiemit allergehorsamst mich zu Füssen legen dürfe. E. Königl. M. allerunterthänigster etc. E. F. Graf von Eberstein.

Nr. 99. Notificationsschreiben an Ihero Königl. M. in Polen als Kurfürsten zu Sachsen d. d. Wien 23. Oct. 1720, Ernst Friedrich's v. E. gräf. Standeserhöhung betr.

Wir Carl der sechste etc. Erwählter Römischer Kaiser etc. entbieten dem etc. Herrn August dem Andern, König in Polen etc. und Kurfürsten etc. alles Guts etc. Nachdem Wir den Ernst Friedrich von Eberstein in Ansehung seines uralten Rittersmäßigen Geschlechts und seiner Vor- und Eltern sowohl, als seiner selbst eigenen Verdiensten aus eigener Bewegniss bereits den 4. January Anno 1718 in des Heil. Röm. Reichsgrafenstand erhoben, er uns auch anbei allerunterthänigst angelanget und gebeten, wir solche Erhöhung Ew. Lbden vor Andern zu wissen zu machen ggst geruheten etc.: als ersuchen Wir Ew. Lbden zu dem Ende etc., Sie wollen bei Dero Canzleien die Verordnung thun, auf dass solches angemerket und ihm, Graf von Eberstein, in allen Begebenheiten ermelter gräf. Titel und Ehrenwort Hoch- und Wohlgebornen im Schreiben und Reden geben werde etc.

Mittelst Schreibens d. d. Mainz 2. Mai 1722 übersendet Ernst Friedrich Graf von Eberstein das kaiserl. Diplom, welches von der kursächs. Geheimen Cabinets-Expedition „zu darauf thuender Königl. Verordnung verlangt worden“, worauf die Bestätigung des Königs erfolgte. (Sp. R. Fr. Aug. I. Bd. LXIV Nr. 6343.)

Nr. 100. An Geh. Räte, dass der Kammerherr von Eberstein in Zukunft als Graf geschrieben und tractirt werden solle.

Nachdem Ihero Maj. der Kaiser Unsern Kammerherrn und am ChurMainzischen Hofe der Zeit befindlichen Ministre Ernst Friedrichen von Eberstein in den Reichs-Grafenstand erhoben und Uns hiervon freundvetter-, brüder- und nachbarl. Nachricht ertheilet: Als ist hiemit Unser gnädigstes Begehren, ihr woltet hiervon an Unser Marschallamt und gesammte Collegia gewöhnliche Notificationes ergehen lassen, und dass bemeldter Unser Kammerherr von Eberstein in Zukunft als Graf geschrieben und tractirt werde, verfügen etc. Warschau den 6. Aug. 1722. A. R. Chr. Gr. von Watzdorf.

(Am 8. Aug. 1722 mit der ordentl. Post nach Sachsen abgeschickt worden.)

S. Geheimekanzleiacten im k. Staatsarchive zu Dresden: Reichsgrafen-Standeserhebungen no 1701 ff., Bl. 147—165 (Abschrift des Grafen-Diploms für Ernst Friedr. v. E. Bl. 152—165), auch S.-R. B. LXIV. Nr. 6343.

Nr. 101. Schreiben des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein an den Ober-Postcommissar Jacobi zu Leipzig d. d. Mainz 24 April 1724, den Postwechsel, Briefbeförderung etc. zu Erfurt betreffend.

HochEdler etc. OberPostCommissaire. Dero unter dato Gotha 16. April 1724 an mich erlassenes benebenst Beifügen habe ich den 21. dieses wohl erhalten, bin Ihnen davor in alle Weise verbunden. Ich habe nach deren Durchschung Gelegenheit genommen und mich äusserst bemühet, diese Sache bei hiesigem Ministerio auf gute Wege zu richten, alleine man bleibet ferne bestehen, keine andere Post in Erfurt einfahren und daselbst wechseln zu lassen, als welche lediglich es mit dem kaiserl. Taxischem Postamte halte und unter dessen Autorität stehe. Und hat die Flixische boshafte Vorstellung, nämlich, dass man unserer Seits suche, dadurch per indirectum den Kaiser und Fürsten von Taxis wegen des Postregal Eintrag zu thun, per indirectum ein sächs. Postamt (gleichwie die hessischen Häuser in Frankfurt gethan) anzurichten und mithin das kaiserl. peu à peu daselbten zu vernichten und an sich zu ziehen, — so feste Wurzel gefasset, dass also der einige gewiseste Weg, hiesigen Hof selbst dahin zu bringen, dass Er gelindere Seiten aufziehen und selbst zur Aenderung Anlass geben muss, vielleicht, wann Königl. Mjt. und der Herzog von Gotha auch ferne verbleiben und

den Postwechsel zu Mittelhausen wohl einrichten; sintemalen sich desshalber schon in Erfurt viele Beklag- und Beschweren hervorhuh. Alleine eines ist hiebei hauptsächlich nothwendig, und ersuche ich aus Pflichtschuldigkeit gegen Königl. Mjt. hierdurch meinen hochwerthesten Herrn Ober-Post-Commissarium aufs Nachdrücklichste, ja allen Ernstes dahin zu sehen, damit ja nicht etwas verhängt werde, welches in dem Commercio der Briefe, das nach und durch Erfurt und von dannen weiters gehet, einige Sperr- und Hinderniss causiren könne, als wodurch bei dem kaiserl. Hofe man Aufsehen orwecken und Gegentheilen gute Spiele machen würde. Dahingegen wir mit der Zeit des Triumphs gewiss sind, wann das *Commercium litterarum* frei, sicher und beschleuniget verbleibe, wie ich dann auch ausser Zweifel bin, es werde die gute Anstalt verfügt worden sein, dass die Briefe durch reitende Posten an das Taxische Postamt zu Erfurt geliefert und die von dannen auf unsere Posten geschickten ohne Hinderniss abgenommen und weiters befördert werden, wovon ich mir cito einige umständliche Zuverlässigkeit ausbitte.

Von denen Thätlichkeiten, sonderlich, dass die Wacht das Gewehr auf unsere Post angeschlagen, habe ich in Mangelung Königl. Befehls nur etwas im Discurs einfließen lassen können. Ich versichere, dass man hier darüber recht erschrocken, sintemalen Kurfürstl. Gnd. nimmermehr etwas mit willen geschehen lassen werden, welches das gute Vernehmen mit Königl. Mjt. einiger Weise unterbrechen oder den Respect gegen Ihren allerhöchsten Namen und Person antasten könnte. Mir wird eine Freude sein, mich zu erweisen meines etc. Herrn Ober-Post-Commissarii dienstbereiteter Diener

Mainz 24. April 1724.

A Monsieur Monsieur Jacobi Commissaire-General des Postes de  
La Majesté le Roy de Pologne, Electeur de Saxe à Lipzic.

E. F. Gr. v. Eberstein.

Nr. 102. Schreiben des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein an den Ober-Postcommissar Jacobi, d. d. Mainz 5. Dec. 1724, die kursächs. Post zu Erfurt betreffend.

Hochgeehrter Herr Post-Commissair! Dass dero unter d. 12. 8br an mich erlassenes nicht eher beantwortet, dessen Ursache ist, weiln Sie mich darinnen auf dero ferneres Schreiben und Übersendung Copie des Scripti der Niedersächs. Kreisstände de ao. 1662 vertröstet, welche ich aber noch nicht erhalten. Indessen kann ich nicht umhin, Ihnen hierdurch zu melden, dass man sich allhier beschweret, und mir gleichsam vorgehalten, dass ich an Sie so gar ipsissima verba, deren sich die Confidentiores gegen mich bedienet, überschrieben hätte; will also hierdurch bitten, dergl. ein wenig mehrerer zu menagiren, sintemal genug ist, dass Sie es wissen, um sich zu Dienst Königl. Maj. darnach richten und davon profitiren zu können. Das vor der Zeit Blossgeben aber damit nicht allein der Sache nachtheilig ist, sondern auch mich ohverschuldet aus der Confidens verdränget und Andere gegen mich zurückzuhalten nöthiget. Demnächst vermelde, dass man sich hier gar sehr beschweret, dass von Seiten des Leipziger Postamts neuerlich praetendiret würde, der beizulegenden Erfurtischen Post-Differenz halben, cum legitimo zu tractiren, und wolle doch seiner Seits ohne Legitimation verbleiben. Und dann wolle solches den Postwagen zu Transportirung der Postbriefe brauchen und also keine Briefe an das kaiserl. Postamt abgeben, welches erstere ich mir um deswillen nicht einbilden kann, weiln die Erfurt. Regierung und die von dar deputirten Rätthe durch den erhaltenen kurfürstl. Befehl und Commission, diese Sache zu richten und beizulegen, meines Davorhaltens gungsame Legitimation vor sich haben; das 2<sup>o</sup> kann mir vollends nicht überreden, gestalten es schnurstracks gegen mein von K. Maj. diessfalls erhaltenes etc. Rescript ist, wie auch gegen Dero mir übersandte Punkte, endlich auch ich glauben sollte, dass, wenn wir dergleichen praetensiones neuerlich formirten, Sie Mir davon Nachricht zu geben nicht unterlassen haben würden, gestalt leicht abzusehen, dass dergleichen sowohl dem kaiserl. Postreservat, als auch der von Kurmainz praetendirenden Territorial-Superioritaet also nahe eingreifende Sachen nothdringlich das Werk achrochiren müste, habe also dieses als ein mal entendu von der Erfurter Regierung tractiret, will aber hiedurch mir davon nicht alleine zuverlässliche Erläuterung ansbitten, sondern auch zugleich aus treuester Pflichtschuldigkeit wohlmeinend an Hand geben, die Sache nicht zu hoch zu treiben, und versichere, dass, wenn wir darauf bestehen sollten, dass wir die Postbriefe und deren Felleisen nicht wie bis daher franco in das Taxische Postamt zu Erfurt einliefern und von selbigem wiederum annehmen wollten, auch unser Postfactor sich nicht Collegir- und Distribuirung derer Briefe in Erfurt vermengen und dessen sich anmassen sollte, man von hier aus dergl. nimmermehr eingestehen, sondern sofort das Werk ad Caesarem bringen wird, welches ich dahin stelle, ob es uns nicht sonderliches praesudic hierinnenfalls geben dürfte. Womit verbleibe Meines etc. Herrn PostCommissarii dienstbereiteter etc.

E. F. Gr. von Eberstein.

Pr. S. Vor die gültige Offerte wegen des Pitschafts bin verbunden und will solches gegen dankbare Bezahlung gewärtigen.

Nr. 103. Schreiben des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein an den Ober-Postcommissar Jacobi vom 20. Januar 1725, das Postwesen zu Erfurt betreffend.

HochEdler etc. Ober-PostCommissarie. Aus Dero an mich erlassenen vom 12. habe ersehen, wie weit es in der Erfurtischen Postsache bei letzterer Conferenz gediehen, daher ich alsotort Gelegenheit genommen, mit hiesigen Ministris ausführlich von der Sache zu sprechen und melde im Vertrauen, dass man nunmehr von aller Aufkündigung abstrahiren wird; hingegen soll der 5. Punkt also eingerichtet werden, dass, daferne über kurz oder lang sich dieser fahrenden Post und desshalbigen Vergleichs wegen einige Differenz herfürthun und äussern sollte, sodann allerseits Interessenten sich dessenthalben wieder zusammen betagen und die Sache gütlich und zu unveränderlicher Beibehaltung nachbarlicher Freundschaft und guten Verständnisses billigmässig ausmachen sollten. Weilen Sie in ihrem letzten vor Übersendung der mir vorlängst ausgebetenen Copie von dem Niedersächs. Kreisständischen Scripto de ao. 1662, ingleichen dem Pitschaft Nichts gedacht, so werden Sie nicht übel nehmen, dass solches hierdurch nochmalen erinnere. Meines etc. Herrn Ober-PostCommiss. dienstwilligster etc.

E. F. Gr. von Eberstein.

Mainz 20. January 1725.

Nr. 104. Schreiben der kurs. Geheimen Rätthe an „Ihro Königl. M. in Polen“ d. d. Dresden 23. Juli 1725, worin sie die Rückberufung des Grafen Ernst Friedr. von Eberstein beantragen (ps. Exc. Dnis de Seebach, Bünau, Ponickau, Leipziger, Zech, Loss).

Ew. Königl. M. haben i. J. 1710 vor gut gefunden, eine eigene Abschiekung an den ChurMainzischen Hof zu thun und dazu den damaligen Hof- und Legations-Rath von Eberstein zu gebrauchen, zweifelsohne in der allergdsten Absicht, nicht nur Sr. Churf. Gnd. zu Mainz dadurch ein Kennzeichen von Dero gegen Sie als den ersten von Dero Hrn Mit-Churfürsten tragenden Hochachtung und Freundschaft zu geben, sondern auch die damals an verschiedenen Höfen angebrachte Schwed. Indemnitions-Angelegenheit nebst der Hanauischen Consenssache und andern durch ChurMainz besser praepariren zu lassen. Es ist auch Graf von Eberstein von solcher Zeit an beständig an selbigem Hofe geblieben, ausser, wenn ihme denn und wenn an andern Höfen darneben noch besondere Commissionen aufgetragen worden. Allermassen aber in der Schwed. Indemnitionssache an dem ChurMainz. Hofe wenig Gedeihliches bis dato anzurichten gewesen, mit der Hanauischen Sache es in andern Stand durch die mit Hessen-Cassel gepflogenen Tractaten gekommen, auch in andern Affairen dermaln wenig an mehrgemeldten ChurMainz. Hofe zu negotiiren, gleichwohl des Grafen von Eberstein jährliches Tractament ein Ziemliches beträgt und bei der ohnediess sehr beschwerten Gesandtschaftskasse gar füglich zu ersparen; als wollten wir der ohnmassgeblichen etc. Meinung sein, es würde Ew. K. M. Dienst darunter nicht leiden, wenn der Graf von Eberstein hinwieder rappelliret würde, zumal es ohnediess Ew. K. M. hohem Respect fast nachtheilig zu sein scheint, dass, da Sie nun schon an die 15 Jahr mit nicht geringen Unkosten einen eigenen Ministre an dem ChurMainz. Hofe gehabt, von diesem hingegen die ganze Zeit her, soviel uns wissend, an Ew. K. M. kein Ministre abgeschicket worden, ausser was zur Zeit des Interregni nach Absterben weiland Kaiser Josephi etc. geschehen, wozu aber Ihro Chf. Gnd. zu Mainz nach Massgebung der Goldenen Bulle verbunden gewesen, der Abgeschickte auch nur wenige Tage sich allhier aufgehalten hat. Jedoch beruhet Alles bei Ew. K. M. höchsten Entschliessung, und wir verharren in etc. Devotion Ew. K. M. etc.

Geheime Rätthe.

Nr. 105. Schreiben König Friedrich August's an seine Geheimen-Räthe vom 27. Juli 1725, „des Kammerherrn und Legationsraths Grafen von Eberstein Rappellirung wird approbiret, der Modus aber ihrem Gutbefinden überlassen.“

Uns ist aus euerm an Uns unterm 23. Juli d. J. erstatteten etc. Bericht etc. vorgetragen worden, aus was vor Ursachen ihr die Rappellirung Unsers am ChurMainz. Hofe dermaln befindl. Kammerherrn und LegationsRaths Grafen von Eberstein vor dienlich erachtet. Wie wir nun, dass selbiger von dasigem Hofe rappelliret werde, approbiren, also überlassen Wir etc. euerm collegialischen Gutbefinden, wie solches mit so guter Behutsamkeit bewerkstelliget werden möge, dass die unsere An gelegenheiten betreffenden bei ihm befindliche Schriften bei dieser occasion nicht in andere Hände gerathen, sondern mit guter Art in Sicherheit gebracht und aufbehalten werden etc. Datum Dresden, den 27. Julij 1725.

Spe.-R. B. XCIII. Nr. 9301.

Augustus Rex. J. H. Gr. v. Flemming.

### 106 und 107.

Hierauf entwarfen die kursächs. Geheimen-Räthe Schreiben an den Kurfürsten von Mainz und den Grafen von Eberstein. Die Concepte derselben wurden am 8. Aug. 1725 „ps. Exc. Du. de Seebach, de Leipz., de Zech et de Los verlesen; auch wurde befohlen, dieselben des Hrn Grafen von Mantuffel Excell. zuzubringen, um daraus mit des Hrn Gen.-Feldmarschalls Exc. zu communiciren, auch wenn sie mundiret und von J. Königl. M. unterschrieben, solche sodann aus Polen anher zu senden.“ Diese Schreiben lauteten 1) das an den Kurfürsten von Mainz: „Nachdem wir Unsers Kammerherrn und an Ew. Lbd. Hof eine geraume Zeit subsistirenden Ministre, des Grafen von Eberstein, in gewissen Angelegenheiten allhier benöthiget sind und ihn zu solchem Ende anbefohlen haben, bei E. Lbd. sich geziemend zu beurlauben und Derselben zugleich von Unsertwegen Dank zu sagen, dass Sie ihm, wenn Derselben in unseren Geschäften er etwas vorzutragen befehligt gewesen, jedesmals willigst den Zutritt und geneigtest Gehör gestatten wollen etc“; 2) das an den Grafen von Eberstein: „Wir haben vor gut befunden, von euerm bisherigen posto euch zurückzuberufen, solches auch des Hrn Kurfürsten zu Mainz Lbdn in dem copeil. Anschlusse zu erkennen zu geben, und begehren dannenhero gndst, ihr wollet das ebenfalls hierbei kommende Originalschreiben Sr. Lbdn je eher, je besser geziemend einhändigen, von Derselben euch gehörig beurlauben und die Rückreise nach Dresden soviel möglich beschleunigen; wie ihr denn euere Haupt- und Schlussrelation über alle und jede an dem kurmainz. Hofe und anderwärts euch committirt gewesene Geschäfte zu gedachtem Dresden fertigen könnet. Wir werden euch sodann das Weitere und wozu Wir euch sonst gebrauchen, gndgst gemeinet, in Unserm Geh.-Consilio anzeigen lassen.“ Der König hatte sich inzwischen jedoch eines Bessern besonnen; er unterschrieb nicht und Graf Eberstein blieb auf seinem Posten in Mainz bis Ausgangs des Jahres 1729 (vgl. v. E., Gesch. 1172).

Nr. 108. Schreiben des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein an Graf von Flemming vom 6. Nov. 1725, worin er um Urlaub nach Dillenburg (wo am 3. Nov. sein Bruder, der nassau. dillenb. Ober-Jägermeister, gestorben) bittet.

Monseigneur, je viens de recevoir la triste nouvelle, que mon frère, le Grand-Veneur de Nassau à Dillenburg, est mort le 3. d. c. (vergl. v. E., Gesch. 1181. „Karl“) laissant une femme, grosse de 8 mois, et deux fils de deux mères, dont je ne me saurai pas excuser de prendre la tutelle comme le plus proche et l'unique qui est porté dans ce pays-ci. C'est pourquoi que je me vois contraint de supplier Votre Excellence très-humblement à me faire la grâce de m'obtenir par Son intercession la permission du roi d'y pouvoir aller pour une vingtaine de jours. J'en ai aussi écrit au conseil privé et je mettrai si bon ordre ici, que je serai .....ment de retour, si la moindre chose survenait qui pourrait demander ma présence ici. J'ai l'honneur d'être avec tres-profonde veneration Monseigneur De Votre Excellence le plus humble et le plus dévoué valet

à Mayence ce 6. Nov. 1725.

A. S. E. Le GFMaréchal Comte de Fleming.

D'Eberstein.

### 109.

Hierauf erwiderte der General-Feldmarschall Graf von Flemming (Varsovie le 21. 9br. 1725, an C. d'Eberstein): „J'ai reçu vos lettres du 1. et 6. d. c. Je prends part de la douleur que vous cause la mort de Mr. votre frère, et si le conseil privé y consent, vous pouvez aller à Dillenburg régler les affaires de votre famille.“ Nach eingetretener Urlaubsbewilligung meldet am 15. Januar 1726 Graf Eberstein dem Grafen Flemming: „Ayant aussi reçu la permission du conseil privé d'aller régler les affaires de feu mon frère à Dillenburg je fais état de partir dimanche prochain de m'y rendre.“ Am 2. Febr. sandte Eberstein von Dillenburg den ersten Brief nach Warschau und unterm 9. Febr. schrieb er von dort aus dem Grafen von Flemming: „Je me vois contraint par les difficultés qui se rencontrent au règlement de la succession de feu mon frère de supplier Votre Excellence très-humblement à me faire la grâce d'interceder auprès de Sa Majesté pour moi afin qu'Elle pardonne, si je ne suis pas en état de pouvoir encore retourner la semaine qui vient à Mayence, en considération qu'il vaudra mieux de rester quelque jours au-delà de ma permission de 3 semaines ici, que d'être obligé de faire encore une fois ce pénible voyage.“ Nach erfolgter Rückkunft theilt der Graf Eberstein dem Grafen Fl. am 14. März 1726 mit: „J'ai eut tant de neige et des chemins si peu praticables que je n'ai pu arriver ici que le 24. de Janvier et j'ai le malheur d'avoir à faire avec deux femmes si peu raisonnables et d'une antipathie si extrême, savoir la veuve de mon frère et la grand-mère de ses enfants du premier lit, que je crains fort s'ils continuent du train qu'ils ont commencé de m'en fatiguer encore longtemps sans les pouvoir mettre à la raison et vider le règlement de la succession (s. angef. Correspondenz v. Jahre 1725, S. 109 u. 110, und v. J. 1726, S. 117 u. 122).“

Nr. 110. Schreiben des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein an Graf von Flemming v. 19. Oct. 1726, worin er mittheilt, dass sein Sohn, kurmainz. Lieutenant, ohne sein Wissen und Willen zur katholischen Religion übergetreten sei.

Monseigneur! La protection dont Votre Excellence m'a toujours honoré m'engage à Lui faire rapport d'une chose, dont il ne m'est encore jamais arrivé de pareillement sensible! Mon fils, à qui (après l'avoir fait étudier les humanités avec l'histoire et géographie) j'ai laissé la liberté de choisir une profession selon son inclination, et lors qu'il a fait choix de celle de la Guerre ou Soldat, je l'ai fait instruire dans la fortification, artillerie et autres exercices convenables, où il s'est si bien comporté, que S. A. E. l'a fait Lieutenant, et M. le général Baron de Leaeu l'a pris pour sa compagnie à profiter de mon absence pendant le temps que j'ai été à Francfourth assister les princesses de Nassau pour executer le dessein, que son colonel de Welsh (auprès de qui il a ordinairement passé deux heures par jour, s'exercer à l'architecture militaire) Lui a fait naitre par l'instruction qu'il lui a fait donner par le père Rotenhahn Jésuite au lieu de celles de la fortification, savoir celles de se faire Catholique, et est allé avec ce même colonel et son beaufrère de grand matin chez les Jésuites où, après que l'on a fermé l'église, il a fait l'abjuration de la Religion Paternelle avec tant de secret, que je n'en aurais rien pénétré, si le valet, que j'ai mis auprès de Lui ne m'aurait pas été plus fidèle, que mon propre fils, quoiqu'il ne m'en avertissait que malheureusement trop tard. Le grand Dieu n'est témoin que cet avis fut un coup de foudre n'ayant jamais rien remarqué, que me l'aurait pu faire soupçonner d'en être capable. J'en suis tellement en peine et en si grand embarras que je ne sais quel conseil prendre, si je dois celater ou faire semblant d'ignorer ce que l'on songe à me cacher. Il m'est douloureux de me laisser jouer par mon fils principalement dans une chose aussi délicate et importante, et je n'ai pas l'intention de le Lui passer sans ressentiment. Cependant je suis à une Cour Catholique et une ville où le Catholicisme domine, mon fils est en service militaire et la manière dont il a su cacher ce pas à le conduire et executer me découvre son esprit dangereux et déterminé, comme La Resolution de faire ce pas à mon insu montre en elle même assez, qu'il s'est assuré d'une protection, où qu'il est sûr de la trouver contre ma punition de la sorte, qu'il me faut prendre des mesures bien justes, pour ne pas montrer une animosité vaine. Je prends recours aux grands lumières et sages consus de Votre Excellence et La supplie à mains jointes de ne me point refuser l'honneur de son assistance dans cette affaire, qui m'est de la dernière consequence. Je Lui en aurai une éternelle très-humble obligation étant avec une soumission infinissable Monseigneur De Votre Excellence le plus humble etc.

à Mayence ce 19. d'8br 1726.

D'Eberstein.

Angef. Correspondenz der Grafen Flemming und Eberstein im Hauptstaatsarchive zu Dresden v. 1726, S. 172, Nr. 25.

Nr. 111. Schreiben des Grafen Ernst Friedr. von Eberstein an Graf von Flemming vom 31. Januar 1728, worin er mittheilt, man hätte in Dresden die Nachricht verbreitet, dass er die lutherische Religion abgeschworen habe, und bittet deshalb den Grafen Flemming, ihn dagegen in Schutz zu nehmen.

Monseigneur. Le bruit dont on m'écrit que toute la ville de *Dresde* était rempli: savoir que j'avais abjuré la *Religion Lutherienne* ici, me nécessite d'incommoder Votre Excellence par ces lignes pour implorer Sa puissante protection contre cette invention de *mes ennemis* (\*). Je sais bien que si cela était vrai, je n'encourrais point l'indignation de Notre Auguste Roi de professer Sa Religion et que je ne perdrais pas pour cela les bonnes faveurs et le credit auprès de Votre Excellence et des autres Ministres, qui sont trop raisonnables et trop généreux pour vouloir régler les consciences, cependant comme c'est une pure et publique *fausseté*, je n'en saurai avoir d'autre opinion que *mes ennemis* songent à me faire tort par cette *colomnie* et ce *mensonge*, contre quoi rien que La Protection de Votre Excellence me peut garantir et je ne doute pas qu'Elle me l'accordera gracieusement etc. M. D. V. E. le plus etc.

à Mayence ce 31. Jan. 1728. (Correspondenz, Jahrg. 1728, S. 257.)

D'Eberstein.

Nr. 112. Schreiben Ernst Friedrich's von Eberstein an den Hofrath Vesenich, Residenten zu Wien, d. d. Frankfurt 9. Jan. 1712, worin er die bei Anwesenheit Kaiser Carl's VI. in Frankfurt a. M. Statt gehaltenen Feierlichkeiten beschreibt.

HochEdler etc. Herr Hofrath. Ihre Kaiserl. Maj. sind am Neujahrstage von denen sambtl. Kurfürsten nach Dero Quartier aus dem Dom, woselbst Sie dem Hohen Amt, welches der Hr Bischof von der Neustadt gehalten, beigewohnt, begleitet worden. Als die Tafel serviret, trat der kaiserl. Oberst-Kammerherr in die Retirade und zeigte es an, worauf erst *Kurpfalz*, nachher der *Kaiser* und hinter Ihm *Kurmainz* und *Trier* alle ohnbedeckt herauskamen. Als die benediction geschehen, setzte sich der *Kaiser* allein zur Tafel und blieben die Kurfürsten nebenst der Tafel, jedoch unter der Stufen rechter Seits, als erst *Kurtrier*, dann *Kurmainz* in der Mitten und letzters *Kurpfalz* stehen bis der *Kaiser* getrunken, nachdem Sie ihren Abtritt nahmen und Jeder nach seinem Hause führen. Am Montage tractirte *Kurmainz* den *Kaiser*, welcher an einer langen Tafel auf der breiten Seiten allein, und auf der schmalen rechtwärts *Kurtrier* und *Mainz*, als Wirth unter selben, und linkwärts *Kurpfalz* sassen, und ward Jedem von einem besondern Vorschneider, so alles kurfürstl. Kammerherrn, davon der kaiserl. in der Mitte dem *Kaiser* gleich gegenüber und die andern 2 neben diesem standen, das Essen dem *Kaiser* auf vergoldenen, denen Kurfürsten aber auf silbernen Tellern gereicht. Das Trinken brachte an den *Kaiser* dessen Kammerherr Graf von *Altheim* und an die Kurfürsten 3 *mainz* Kammerherrn, welche auch, nachdem der Kurfürst von *Mainz* dem *Kaiser* das Serviet beim Handwasser, so *mainz*. Hrn Ministres trugen, selbst gereicht, denen 3 Kurfürsten zusammen bei einem Lavoir die Servietten präsentirten. Dabei zu gedenken, dass der *Kaiser* sich noch allezeit das Trinken knieend reichen und darbei serviren lässt: Der *Kaiser* trank anfangs *Kurmainz* Gesundheit, erhob sich ein wenig vom Stuhl, der Kurfürst aber blieb die ganze Zeit stehen. Darauf fing *Kurmainz* des *Kaisers* Gesundheit an, so er *Kurtrier* und dieser *Kurpfalz* brachte. Als *Kurpfalz* solche getrunken, trank der *Kaiser* *Kurtrier's* Gesundheit, nachdem *Kurmainz* der *Kaiserin* Gesundheit an *Kurpfalz* brachte, so er *Kurtrier* wieder Alles stehend zutrank. Worauf der *Kaiser* letzters *Kurpfalz* Gesundheit trank. Die Speisen wurden alle durch Kammerherren, so *mainz*ische Trabanten begleiteten und der Marschall mit dem Stabe führte, aufgetragen. Den Dienstag gastirte *Kurtrier* den *Kaiser* und die Kurfürsten und den Donnerstag that *Kurpfalz* ein gleiches. Den Mittwoch war allenthalben *Galla* wegen der *Kaiserin* Namenstages. *Kurmainz* aber speisete nebst vielen kaiserl. Ministris bei seinem Hrn Bruder, dessen Geburtstag es war. Weil die kaiserl. Cavalliers alle vor dem *Kaiser* zu Pferde bei die Höfe kamen, liess *Kurtrier* und *Pfalz* die ihrigen auch reiten, worauf die kaiserl., solches merkend, zu Fuss zu gehen anfangen, worauf die Kurfürsten das Reiten dann wieder abstellten. Heut geschieht hier die *Huldigung*, den Montag aber gehet der *Kaiser* gewiss nach *Aschaffenburg*. Die Ausbegleitung wird dem Einzuge nicht gleichkommen, dann von jedem Kurfürsten und Gesandten nur 5 Carossen mitgehen sollen. Der Kurfürst wird sich seitwärts wenden und suchen, dem *Kaiser* vorzukommen, um Ihn in *Aschaffenburg* wieder empfangen zu können. Die englischen Friedensgeschäfte sind noch sehr zweifelhaft, die heutige Post wird ein gross Licht davon geben. Meines hochgeehrtesten Hrn Hofraths dienstergebenster

E. F. von Eberstein.

A Monsieur Monsieur Vesenich Conseiller de la Cour et Resident de Sa Majesté Roi de Pologne et Electeur de Saxe à la Cour de Sa Majesté Impériale à Vienne.

Nr. 113. Schreiben Ernst Friedrich's von Eberstein an den Residenten zu Wien Hofrath Vesenich d. d. Frankfurt 14. Jan. 1712, Mittheilungen über die Abreise des Kaisers von Frankfurt etc. enthaltend.

HochEdler etc. Hofrath! Nachdem die Herren Kurfürsten und Gesandten Sonntag und Montags noch in Conferenz wegen der Friedens-Materie und Verfassung bei continnirendem Krieg gewesen, ein mehreres aber nicht thun mögen, als es respective zu überlegen und zu referiren anzunehmen, Sind Ihre *Kaiserl. Majt.* den 11. um 9 Uhr nach Ordnung, wie die Beilage weiset, von hier abgangen. Sie wurden wieder bei dem Eintritt in ihre Postchaise auf dem Felde von *Kurmainz* complimentirt und Ihme das Reich recommendirt, welches Sie gar gnädig beantworteten. Der Kurfürst von *Mainz* schlug nach diesem sich seitwärts und ging voraus nach *Aschaffenburg*, woselbst Er Ihre *Kaiserl. Maj.* nochmals beneventirt, welche den 12. um 8 Uhr nach *Trutenstein* abgereiset. Kurfürstl. Gnaden werden heut Mittag wieder hier sein und Sonntags nach *Mainz* retourriren, wohin morgen voraus gehen werde. Den Mittwoch Mittag gingen Kurfürstl. Durchl. von *Pfalz* zu Schiff von hier nach *Düsseldorf*, woselbst wegen Absterben des *Pfalzgraf Carl's* Gemahlin das Carneval und Opera eingestellt. Der Kurfürst von *Trier* gehet heut per Posta auch weg und ist es schon hier als ob Alles ausgestorben. Der Graf *Goes* reisete gestern 9 Uhr nach dem Haag, von dannen nach *Utrecht*, wohin ihm Hr von *Consruck* folgen wird, um dem Friedens-Congress beizuwohnen. Herr *Canzlar Friesse* ist am Dienstag nach *Heidelberg*, um seine Frau Schwägerin die von *Degenfeld* zu besuchen, gangen, wird aber heut wieder hier sein und Montags nach *Sachsen* zurückreisen. Herr *Baron Hagen* ist nebst seinem Herrn Bruder Dienstags unsers gudsten Prinzen *Hohheit* nach *Augsburg* gefolget. Hr Graf *Dohna* gehet heut und Hr *Baron Goertz* morgen von hier weg. Die Frau Gräfin *Werther* lebt hier zwischen Furcht und Hoffnung, weil sie noch nicht weiss, ob sie sich nach dem Haag oder *Sachsen* zu reisen präpariren soll; ihr Herr hat geschrieben, hier noch auf weitere Nachricht zu warten. Meines hochgeehrten Hrn Hofraths dienstbereitesten Diener

E. F. von Eberstein.

J'ai reçu l'honneur de deux vos lettres dont je vous suis bien obligé, j'ai envoyé la lettre à Mad. Conflans, pour les médailles je me ferai plaisir de vous en envoyer mais puisque la Cour Impériale a été fort ménagère n'en ayant donner . . . de vous et que d'ailleurs ils sont maintenant encore rechargé au quadruple je vous prie d'avoir encore un peu de patience.

S. des k. Hauptstaatsarchivs zu Dresden Briefe Ernst Friedrich's von Eberstein aus *Mainz*, *Bamberg* u. a. Orten an den Residenten zu Wien *Vessenich*, 1711—1715.

#### 114.

Hierunter mag einer von den ebenfalls sehr zahlreichen Briefen, die *Graf Ernst Friedr. v. E.* an den *Grafen v. Wackerbart* geschrieben und welche im k. Hauptstaatsarchiv zu Dresden aufbewahrt werden, folgen: „ce 11. d'Avril 1724.

Monsieur! J'ai l'honneur d'envoyer ci-joint à Votre Excellence ce qu'un Savant m'a communiqué, et j'ai vu qu'il a mis une boîte remplie de poudre avec une obligation de 200 fl. sur un bûcher assez grand de gros bois qui a été réduit en cendre sans avoir même endommagé les filés et la cire d'Espagne dont la boîte était fermée. — Mr. le gén. de *Leaen* me questionne tous les jours sur la proposition faite touchant le Cartel pour l'échange des déserteurs. C'est pourquoi que je supplie Votre Excellence de m'ordonner ce que je lui dois répondre, car il faut que je ne deguise pas à Votre Excellence, que S. A. E. croit que Sa Majesté dedaigne peut-être d'y faire attention, ce que je ne crois pas être bon pour l'entretien d'une parfaite harmonie, comme Elle le jugera aisément sans moi. Je suis avec profond respect De Votre Excellence le plus etc.

D'Eberstein.“

\*) „Ueber's Niederträchtige Niemand sich beklage: denn es ist das Mächtige, was man dir auch sage.“

W. O. Divan.

Nr. 115. Schreiben des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein an Kurfürst Friedrich August II. d. d. Gross-Leinungen  
10. Dec. 1739, worin er sich über eigenmächtiges Verfahren des Oberaufsehers von Bünau beklagt.

Allerdurchlauchtigster etc. König, Churfürst etc. Ew. Königl. Majt. werden nicht ungnädig nehmen, dass, nachdem der Herr Geheime Rath und Oberaufseher von Bünau hiesigen gemeinschaftlichen Berggeschworenen vorgestern sehr frühen morgens manu militari hier wegnehmen, hingegen erst Abends 4 Uhr Ew. K. M. allerhöchstes diesfallsiges Rescript mir insinuiren lassen, ich hiedurch auf Gewissen und Ehre contestire, dass er solches gewiss nicht nöthig, sondern alle Ursach versichert zu sein gehabt hätte, dass sobald Ew. K. M. Befehl vorhanden, ich solchen selbst arestiren und ausfolgen zu lassen keinen Augenblick cunctirt haben würde. Sintemalen aber aus solchem Rescript allerdings zu schliessen vernünftige Ursach habe, dass in dessen Bericht vom 12. und Inserat vom 15. Sept. a. c. seiner landkundigen Neigung nach er höchst praejudicirliche Dinge gegen mich, hiesiges Amt und die Sache selbst müsse angeführt haben, wodurch Ew. K. M. zu solcher Resolution bewogen worden, dann ausserdem von Ihro weltberühmten Gerechtigkeit nicht zu vermuthen, dass Sie einem treuen Diener, Vasallen und Unterthanen, der pflicht- und gewissenhaft mit allem Fleiss und Eifer gegen einen Denunciaten mit der Inquisition solchermassen bis zum Endurteil verfahren lassen, dass daran in Nichts einiger Mangel gefunden werden wird, den Inquisiten wegzunehmen, verhängt haben würden. Und da bekannt ist, dass Ew. K. M. Niemandem Gehör versagen: So getröste mich allerunterthänigst, dass Sie auch mich gegen solche Oberaufseheramts-Berichte vom 12. und 15. Sept. mit meiner rechtsgründlichen Nothdurft allergerechtest hören und zu solchem Ende allergnädigst mir angezogenen Oberaufseheramts-Bericht vom 12. und Inserat vom 15. Sept. 1739 communiciren lassen werden, als worum hiemit allergehorsamst bitte. Und gleichwie diess mein inständiges Flehen denen Rechten gemäss ist, also mich auch gewisser Königlicher Erhörung versichere und etc. verharre Eur. Königl. Majestät allerunterthänigster  
Ernst Friedrich Gr. von Eberstein.

S. 1174, zu Graf Friedrich von Eberstein.

Kaiser Karl's VI. Tochter Maria Theresia wurde nach ihres Vaters 1740 erfolgtem Tode Erbin der österreichischen Länder. Dagegen verbanden sich Bayern, Frankreich, Spanien, Sardinien und Sachsen zu Zerstückelung der österreichischen Monarchie, wodurch es zum Ausbruch des Oestreichischen Erbfolgekrieges kam. Maria Theresia (die nur Königin von Ungarn bleiben sollte), von England, Holland und gegen Ende dieses Krieges auch von Sardinien und Sachsen unterstützt, befreite durch Aufruf der Ungarn Oestreich, schlug die Franzosen und trieb sie über den Rhein. Ihr Gemahl Franz Stephan von Lothringen wurde 1745 zu Frankfurt a/M. zum Deutschen Kaiser gewählt. Ueber die zur Zeit der Kaiserkrönung in Frankfurt, Mainz und Aschaffenburg stattgehabten Festlichkeiten und über die Kriegsbegebenheiten um diese Zeit am Rhein finden sich im k. Hauptstaatsarchive zu Dresden nachstehende, von dem damaligen kurmainz. Oberstwachmeister, nachmal. Generalmajor Friedrich Grafen von Eberstein (s. oben S. 35, Nr. 110) erstattete Berichte:

116.

Sire. Es scheint nunmehr mit der Wahl zu Frankfurt Ernst zu werden, indem gestern von Ihro kurfürstl. Gnd. befohlen, dass der ganze Hof medio Augusti zum Einzug sich bereit halten solle, auch mit heutiger Post allen abwesenden Cavalliers geschrieben worden, sich gegen selbige Zeit hier einzufinden. Es wird solcher Einzug schwarz geschehen und nach der herausgegebenen Verordnung sollen die Kammerherrn und Truchsess reiten; wenigstens jeder Kammerherr 3 Laqueyen, 4 Reitpferd; ein Truchsess 2 Laqueyen und 3 Reitpferd ohne die Handpferd; die Herrn Ministri und Geheimden-Räthe aber 6 Laqueyen und jeder seinen eigenen Wagen mit 6 Pferden bespannt haben. Von denen Arméen ist es ietzo ganz stille, die österreichische stehet von Stockstadt 1 Stunde unter Germersheim, allwo sie eine Brück nach der daselbst befindlichen Aue geschlagen, auch gestern vor Bibrich die fliegende Brück, so von Neuwied kommen, dahin abgangen bis Heidelberg, da heut das grossherzogl. Hauptquartier sein soll, in kleinen Corps; und wie man sagt, werde sie in solcher Position bis nach der Krönung stehen bleiben und ehender nicht über Rhein gehen, noch weniger was Hauptsächliches unternehmen. Die französische stehet 2 Stund von Worms auf der Seite und ist das Hauptquartier des Prinz Conti zu Dernstein nach Grünstadt zu, allwo selbige auch stehen bleiben und den renfort aus Brabant mit weiterer Ordre erwarten will. Sie hausen sehr übel, plündern hier und dar die Dörfer aus und ohngeacht der Güter Freundschaft mit Kurpfalz fouragiren sie Alles weg, ja nehmen sogar die Früchte aus denen Scheunen; wird also die arme Pfalz doppelt gestraft, indem sie soviel Contribution an die Oesterreicher zahlen muss. Vorgestern sind von einigen kurpfälzischen Aemtern mehr als 100000 Thlr. hier in Mainz an die österreichische Commissarii bezahlet worden. Es hat grossen Verdruss bei dem Hof zu Mannheim verursacht, dass der General Bernklay die Cavalliers, so von Kurpfalz mit in die Repartition gebracht worden, ausgestrichen, selbige freigesprochen und von denen kurpfälzischen Aemtern alleine die Contribution praetendiret. Gewisse Nachrichten von Würzburg melden, dass daselbst die Zimmer im Schloss vor Ihro Maj. die Königin in Ungarn praepariret würden. Mainz, den 27. Juli 1745.

Nr. 22.

Friedrich Graf von Eberstein.

117.

Sire. Gestern gegen Abend came der holländische Hauptmann von Wittersberg hier an und begehrte von Sr. kurfürstl. Gnd., das von dem Grafen von Rechtern in Franken und Schwaben neu aufgerichtete holländische Regiment zu Wasser vorbei marchiren zu lassen, und da ihm solches gestattet, so ist dieses Regiment 800 Mann stark und 6 Fahnen bei sich heut früh halb 6 Uhr in 7 Schiffen mit klingendem Spiel vor hiesiger Festung vorbei, wodar gleichfalls alle Wachten ausgerückt und das Spiel gerührt. Und weil der Accord mit denen Schiffleuten nur bis Mainz gemacht worden, so liegen selbige dem Schloss gegenüber vor Anker und werden diesen Abend nach gemachtem neuen Accord erst von hier ab und nach Holland gehen. Heut um 9 Uhr traf der Graf von Colloretto, welcher die Nacht um 12 Uhr aus dem Hauptquartier zu Weinheim abgangen, von Sr. Hoheit dem Grossherzog hier ein, hatte um 11 Uhr Audienz bei Sr. kurf. Gnd. eine gute halbe Stund, bliebe bei der Tafel und gieng um 5 Uhr Abends wieder zur Armée ab, von seiner aufgehabten Commission aber ist Nichts zu erfahren. Zu Darmstadt sollicitiret der hannöversische Major von Breitenstein, um 4 Regimenter in englischen Sold anzuwerben, und zweifelt man nicht, dass er hierin reuissiren werde, indem die Conditiones sehr favorable, sonderl. wenn es auch Fried werde, dennoch die Subsidien beständig und so lange der Landgraf will, fortgezahlet werden sollten. Die Ordre de Bataille der combinirten, unter Commando Sr. Hoheit des Grossherzogs stehenden Armée lege gehorsamst bei. Mainz, den 30. Juli 1745.

Nr. 23.

Friedrich Graf von Eberstein.

118.

Sire. Obzwar in meinem Letzten allerunterthänigst berichtet, dass die Herrn Franzosen Mine machten, sich wieder herunterwärts zu ziehen, nachdem sie dem Verlaut nach die Verstärkung aus Brabant erhalten, so will doch solches nicht confirmiret werden, hingegen vielmehr, dass sie sich in ihre Linie zurückziehen gesonnen. Unser Obermarschall Baron von Erthal ist vorgestern Abends um 10 Uhr von seiner Gesandtschaft aus Hannover zurückkommen, gestern morgen gleich Audienz bei Ihro kurf. Gnd. gehabt und wird morgen wieder nach Frankfurt abgehen. Der Grosshofmeister Graf von Stadion ist am 3. dieses nicht nach Frankfurt, sondern vor Ihro kurf. Gnd. zu Sr. königl. Hoheit den Grossherzog nach Heidelberg und wie man sagt sofort nach Dresden abgeschicket worden. Die letztgemeldete Suite der hiesigen Wahlgesandtschaft ist noch nicht abgangen und wird auch nicht ehender abgehen, bis die sächsische Herrn Gesandten eintreffen. Es haben von den oberrheinischen Kreisregimentern 500 Mann die Ordre erhalten, nach Frankfurt zu marchiren und dasige Garnison während der Wahl und Krönung zu verstärken weswegen heut morgen das fürstl. usingische Contingent in 20 Mann bestehend von hier abmarchiret ist. Zur Curiositaet lege eine hiesige Garnisonstabelle gehorsamst bei. Mainz, den 7. Aug. 1745.

Nr. 24.

Friedrich Graf von Eberstein.

## 119.

*Sire.* Es haben die Herren Franzosen hiesigem Erzstift aufs Neue 400000 Rationes Hafer und Heu angesetzt, und zwar diese Woch schon den Anfang zur Lieferung nach Frankenthal mit 25000 Rationes zu machen, und so fort jeden Tag continuiren bis die völlige Lieferung geschehen. Ob nun schon gnugsame Vorstellung dagegen gethan worden, so hat man doch damit Nichts ausgerichtet, wesswegen denn Ihre kurf. Gnd. denen 3 auf der französischen Seite liegenden Aemtern Nieder-Ulm, Algesheim und Neu-Bamberg befohlen, ihr Quantum zu liefern, weilen sie der Gefahr exponiret. Und da der General Bernklau Mine gemacht, solche Lieferung nicht allein zu hindern, sondern gar zu verwehren. So ist gestern ein Corps von 6000 Franzosen bei Weinsheim eingerückt, gedachten Ort, der doch pfälzisch, gänzlich ausgeplündert und dadurch eine solche Furcht unter den Bauern verursacht, dass heute das Flüchten vom Land sehr gross herein ist, und bringen solche Flüchtlinge die Nachricht, dass dieses französische Corps heut bei Nieder-Ulm 2 Stund von hier eintreffen werde und zur Bedeckung der Fouragenlieferung und nöthigenfalls Execution dienen solle. Vorgestern sind vor hiesigem Neuthor auf dem Rhein 6 neue 6pfündige Canons und 2 Carthausen, so in hiesigem Giesshause gegossen, probiret worden und haben solche Probe Ihre kurf. Gnd. benebenst der ganzen Noblesse in der Favorit mit angesehen und ihr Vergnügen hierüber spüren lassen. Gestern kam der salzburgische Reichstagsgesandte Hr von Ilbersberg von Frankfurt hier an, hatte eine kurze Audienz bei Ihre kurf. Gnd., bliebe bei der Tafel und gehet heut nach Frankfurt wiederum zurück. Eben gestern machte der aus dem Erfurter Benedictiner Schotten Kloster hier angekommene berühmte Pater Gordon in dem kurf. Audienzzimmer nach der Tafel seine Experimenta und electricirte zum Vergnügen Ihre kurf. Gnaden und des ganzen Hofes die 3 Kammerherren von Bettendorf, von Erthal und von Bibra. Mainz, den 18. Aug. 1745. *Friedrich Graf von Eberstein.*

Nr. 28.

## 120.

*Sire.* Hent Vormittag ist dem Hof angesagt worden, dass sich Alles parat halten solle, denn der Einzug Sr. kurf. Gnd. nach Frankfurt den 28. dieses ohnfehlbar vor sich gehen würde. Morgen früh 6 Uhr wird die letztgemeldte Gesandtschaftssuite in der kurf. Jagd nach Frankfurt abgehen. Das letztgemeldte Baroneische Corps, in 1200 Husaren und Croaten bestehend, stehet noch bei Bibrich und Mombach und hat noch Nichts unternommen. Der General Baronney ist gestern wieder nach seinem alten Quartier Gross-Rohrheim bei Gernsheim abgegangen, und wird solches Corps nur von einem Obersten commandirt. Nachdem die Herrn Franzosen gedrohet, den Domherrn und Vicedom Baron von Breidenbach zu Bingen wegen der Fouragenlieferung abzuholen, so hat sich solcher gestern aus kurfürstl. Befehl anhero begeben müssen. Heut um 10 Uhr sind die 3 campirt gehabte Bataillons wieder in die Garnison gerückt und haben solche Ihre kurf. Gnd. aus dem Schloss in Augenschein genommen und ihr Vergnügen darüber spüren lassen. Mainz, den 18. Aug. 1745.

Nr. 29.

*Friedrich Graf von Eberstein.*

## 121.

*Sire.* Gestern ist hiesiger Hofmarschall von Ritter, welcher die Hofquartiere zu Frankfurt vollends reguliret, wieder zurückkommen, und da sich überall zeigt, dass man bis künftigen Freitag zum Einzug nicht fertig werden kann, so ist solcher bis den 31. dieses verschoben worden. Vorgestern kame der auf dem Reichstag zu Frankfurt seiende Sachsen-Gothaische Gesandte Baron von Geissmar hier an, hatte bei Sr. kurf. Gnd. eine halbe Stund Audienz, speisete gestern Mittag an der kurfürstl. Tafel und gieng heut Mittag von hier wiederum ab. Er hat eine Commission von Sr. Durchl. dem Herzog gehabt an Se. kurf. Gnd., worinne aber solche bestanden, ist nicht zu erfahren. Man saget vor gewiss, dass ein Corps von 10000 Mann von der allirten Armée im Marsch, welches hier bei Mainz zu stehen kommen und der General Sommerfeld commandiren solle, um Mainz zu bedecken, weilen Ihre kurf. Gnd. nach Frankfurt gehen. Einige wollen, sie würden bei Bibrich über Rhein gehen und bei Mombach stehen bleiben, und wäre das ganze hannoverische Corps, so bei der Armée stehet und vom General Sommerfeld commandirt wird; andere hingegen, so mehrere Einsicht haben, halten davor, dass es Commandirte von der ganzen Armée und nicht über Rhein gehen, sondern auf der deutschen Seite stehen bleiben und Postirungen hierum und im ganzen Rheingau halten würden. Mainz, den 23. Aug. 1745. *Friedrich Graf von Eberstein.*

Nr. 32.

## 122.

*Sire.* Gestern um Mittag sind von dem unter Commando des General von Sommerfeld stehenden Corpo 5 bis 6000 Mann bei Mossbach und Bibrich eingerückt und werden heut die übrigen folgen, denn solches in 8 oder 10000 Mann von der Armée das Commando getroffene österreichische, hannoverische und holländische Bataillons und Escadrons bestehet. Sie haben 18 Stück bei sich und verlautet, sie würden eine Brück bei Bibrich über Rhein schlagen und hier bei Mainz auf dem heil. Kreuzberg zu stehen kommen; allein ohngeacht allen darzu gemachten Anstalten und das zu Cassel an den Zubehörden stark gearbeitet wird, zweifelt man doch an ihrem Uebergang und glaubet, dass sie bei Mossbach und Bibrich stehen bleiben werden. Ich war gestern Nachmittag vor Ihre kurf. Gnd. in das Hauptquartier nach Mossbach zum General Sommerfeld abgeschicket, um denselben über seine Ankunft zu complimentiren, die mainzischen Unterthanen anzurecommendiren und ihn auf heut Mittag nach Hofe zu laden, welcher solches überaus wohl genommen, sich vor die kurf. Gnd. bedanket und versichert, mit seinem ganzen Corps zu Ihre kurf. Gnd. Befehl zu sein und würde er auf alle Weis suchen, die mainz. Unterthanen zu schonen, deprecierte aber vor heut die Gnd. bei der kurf. Tafel zu sein, indem er 1000 Croaten und Husaren übersetzen liesse und er heut Morgen bis nach Bingen, welches 6 Stund von hier, recognosciren reiten wollte, um die Gegend ein wenig zu betrachten, als morgen aber würde er seiner Schuldigkeit nach mit dem General Palfi und Matta Ihre kurf. Gnd. die Cour machen und Dero Befehle erwarten, worinne er angenehme Dienste leisten könne, bäte übrigens um die Erlaubniss, die von den Franzosen bei Bibrich aufgeworfene Werke zu demoliren und hingegen die Insul oder sogenannte Ingelheimer Aue besser zu befestigen, welches ihm auch gestattet worden. Der die französischen Affairen hier besorgende Obriste Msr. la Touche hatte vorgestern Audienz bei Ihre kurf. Gnd. und beehrte, darin den eigentlichen Tag zu wissen, wann Höchstdessen nach Frankfurt gehen würden und hoffe, da er an hiesigem Hof accreditirt, man würde auch dahin bedacht sein, ihm bei des Grossherzogs königl. Hoheit einen Pass zu verschaffen, denn wann der Hof wegginge, er Ordre hätte, sich zur Armée zu begeben. Se. kurf. Gnaden haben ihm zur Antwort geben, dass sie selbst den eigentlichen Tag nicht wüssten, indem es hier oder da noch fehlte, hingegen würden sie sorgen, damit er seine Rückreise sicher und ohngehindert antreten könnte, denn solches nicht mehr als billig. Bis dato heisst es noch, dass der kurfürstl. Einzug künftigen Dienstag als den 31. dieses vor sich gehen solle, allein die Meisten glauben, er werde abermalen auf etliche Tag verschoben werden müssen, weilen man bis dahin ohnmögl. fertig werden könnte. Mainz, den 27. Aug. 1745. *Friedrich Graf von Eberstein.*

Nr. 33.

## 123.

*Sire.* Es gehet nunmehr der Einzug Sr. kurf. Gnd. künftigen Dienstag den 31. dieses gewiss vor sich und ist heut befohlen worden, dass alle Cavallier, Pagen, Laqueyen, sämtl. Hofbediente, Pferde und Bagage morgen und übermorgen voraus gehen sollen, weilen Ihre kurf. Gnd. den Dienstag mit Postpferden, ohne sich unterwegs aufzuhalten, gerade an den Sammelplatz bei der Warte sich verfügen und sogleich sich in die Paradechaise setzen, sofort um 12 Uhr Mittags Alles zum Einzug parat finden wollen. Heut um 11 Uhr machten die Herren Generals von Sommerfeld, Graf Leopold Palfi und Matta nebst dem Obristen Graf Forgatsch, Graf von Wallenstein, Graf von Rechtern, Baron von Syercken, Obristl. Graf von Virm, Graf von Breuner nebst unterschiedl. Capitains und Adjutanten ihre Cour bei Sr. kurf. Gnd., speiseten respective an der kurf. und Marschallstafel und ritten um 5 Uhr wiederum nach ihrem Hauptquartier Mossbach. Morgen wird der General-Feldmarschall Bathiani bei diesem Corps Corps erwartet, welcher sich aber über 1 oder 2 Tag nicht darbei aufhalten, sondern nach nöthig findenden Dispositiones sich wieder zur grossen Armée begeben wird. An den Zubehörden, eine Brücke bei Bibrich zu schlagen, wird stark gearbeitet und scheint Ernst zu sein, welches aber nur darum geschehen möchte, um die Fourage aus der Pfalz desto commodor herüber bringen und die Fouragenlieferung der mainz. Aemter nach der französischen Armée hindern zu können. Dass aber das ganze Corps übergehen und sich auf dieser Seite setzen solle, daran zweifelt Jedermann. Mainz, den 28. Aug. 1745. *Friedrich Graf von Eberstein.*

Nr. 34.

## 124.

*Sire.* Se. kurf. Gnd. sind gestern Morgen um 9 Uhr mit 3 Chaisen von Mainz abgefahren, und ohngeachtet selbige die Offerte von dem General Sommerfeld wegen einer Escorte nicht acceptiret, haben sie doch gelitten, mit 150 Pferden in unterschiedliche kleine Commando eingetheilt unterwegs anzutreffen und von Weitem mit einigen Husaren loncoquiret zu werden. Wir waren um  $\frac{3}{4}$  auf 12 auf dem Sammelplatz, zu Höchst fanden wir den Reichsquartiermeister und eine viertel Stunde vom Sammelplatz den jungen Grafen von Pappenheim, welcher die Function seines Herrn Vaters vertrat und als Reichs-Erbmarschall Se. kurf. Gnd. complimentirte. Und obschon die kurf. Intention, sogleich in den Staatswagen zu sitzen, so war doch das Regenwetter, welches man hoffte aufzuhören, Ursach, dass der Einzug bis 3 Uhr verschoben und solcher dennoch in aller Nässe geschehen musste; kamen also um halb 5 Uhr, nachdem sie eine viertel Stunde vor der Stadt von den Deputirten des Magistrats bewillkommet worden, unter Lösung der Canons zu Frankfurt an. Voraus ritten die Deputirte der Stadt, denen folgte der Reichsquartiermeister in einer Chaise von 4 Pferden. Der Graf von Pappenheim mit 2 eigenen Chaisen mit 6 Pferden, die kurfürstl. Maulthier und Handpferde mit gestickten Wappen, von jedem Kammerherrn 2 Bediente zu Pferd und ein Handpferd mit seinem gestickten Wappen, 18 bunte Wägen mit 6 Pferden, von denen Domherrn und Ministris, 9 kurfürstl. Trauerwägen mit 6 Pferden, in welchem Letztem die Gesandtschaft, in Erstem die Ministri und Domherrn sassen, 1 Hofpauker mit 8 Trompeter zu Pferd, der Hofmarschall, 4 Truchsess, 24 Kammerherrn, der Obristkammerer und Oberjägermeister zu Pferd, als 2 und 2 acht Schritt von einander, 1 Lieut. mit 20 Trabanten, die Hoflaqueien zu Fuss, **Ihro kurfürstl. Gnd.** in Dero Staats-Trauerwagen mit 6 Pferden, der Oberstallmeister neben der Chaise reitend, 6 Heiducken gehend, die Garde zu Pferd, 4 kurfürstl. Silber- und Bagagewägen und letztlich schlossen den Zug ein Lieut. mit 30 Dragonern. Als kaum **Ihro kurf. Gnd.** in Compostel angelangt, erhielten die Herren des Magistrats Audienz, alsdann gieng man zur Tafel. Nach 7 Uhren kamen die sämtl. kurf. Gesandten bis auf die preussische und pfälzische und hatten nach und nach Audienz bis halb 10 Uhr. Heute Nachmittag bequeme sich doch der kurpfälz. Gesandte von Mentzhängen zur Audienz, welche eine halbe Stunde währete. Die französischen Herrn Gesandten hatten Vormittag Audienz. Msr. Canon machte es nicht lang, hingegen Msr. Blondel bei eine Stund lang und sahe ganz verwirrt aus, als er heraus kam und **Ihro kurf. Gnd.** ganz bloss. **Ihro kurf. Gnd.** liessen diesen Abend nach 9 Uhr, da ich erst vom Hofe weggehen durfte, nach dem Canzler rufen, um mit demselben über die heutigen Propositionen derer Gesandten zu arbeiten. Das kurf. Schloss zu Aschaffenburg wird in möglichster Eil vor **Ihro Majestät** die Königin meublirt und werden **Ihro kurf. Gnd.** selbst sie dort empfangen. Frankfurt, den 1. 7<sup>br</sup> 1745.

*Friedrich Graf von Eberstein.*

Nr. 36.

## 125.

*Sire.* Der preussische Gesandte hat bis dato noch keine Audienz begehret. Gestern hatten nebst vielen Fremden der russische Gesandte Graf von Keyserling, der sardinische Marquis d'Aisotti de Rubin und der mecklenburgische Herr von Bockmeyer Audienz. Ersterer und Letzterer blieben nebst dem Fürst von Salm und Grafen von Colloretto an der kurfürstl. Tafel. Eben gestern kam der kurpfälzische erste Wahlgesandte Graf von Hohenzollern hier an und hatte heute Vormittag Audienz. Die österreichischen Graf von Wurmbrand, Graf von Kevenhüller und Graf von Colloretto haben die Zeit her, sonderl. Letztere tägl. zu 2, auch 3 malen Audienz gehabt und der Graf Kevenhüller war diesen Abend 8 Uhr noch bei **Ihro kurf. Gnd.** Heut Nachmittag ist vom hiesigen Hof eine Estafetta nach Wien abgegangen und diesen Abend noch befohlen worden, dass der ganze Hof heut über 8 Tag die Galla equipage völlig bei der Hand habe und parat sei, die Trauern abzulegen, also folget hieraus, dass die Wahl chestens vor sich gehe und die Krönung kurz darauf, indem der Goldstücker heut Abend auch noch den Befehl bekommen, ja fleissig zu sein, damit längstens in 14 Tagen der kurfürstl. Ornat fertig sei. Frankfurt, den 3. 7<sup>br</sup> 1745.

*Friedrich Graf von Eberstein.*

Nr. 37.

## 126.

*Sire.* Vergangenen Sambstag Abend kam auf einmal ein Lärmen, als wenn die Franzosen mit 20000 Mann und schwerer Artillerie in Anmarsch, um Mainz zu bombardiren, weswegen aus kurfürstl. Befehl die Generals von Riedt und Eltz, der Obrist von Wildenstein und ich noch Nachts 10 Uhr hinunter reisen mussten, im Fall der Noth bei der Hand zu sein. Als wir aber dahin kamen, fanden wir Alles in Ruh und dass sich aus Furcht vor denen österreichischen Husaren kein Franzose auf 6 und mehr Stund blicken liesse. Und war der Lärm daher entstanden: 2000 französische Pferde mit 4 Feldstücken hatten sich heruntergezogen nach Kingernstein an der Seltz, um Fourage einzutreiben, welche aber von 130 österreichischen Husaren unter einem Rittmeister und 2 Lieut. an 3 Orten, attaquirt und nach der Hauptarmee mit Verlust 16 Mann, 20 Pferden und soviel Gefangenen zurückgejaget worden. Eine andere Husarenparthie von 40 Mann, welche sich bis an die Thore von Sarlouis gewaget, brachte gestern Morgen, ehe wir wieder von Mainz abgingen, bei 30 Koppel Pferde, etliche 20 Ochsen und 12 Gefangene ein. Die Brücke bei Biebrich ist nunmehr fertig und sind gestern die Croaten, 6 bis 800 Husaren und etliche Grenadier-Compagnien herüber marchirt, man glaubt aber nicht, dass das ganze Corps übergehen werde. Gestern ist hier der Wahltag auf künftigen Montag als den 13. ausgeblasen worden, und dass sich zwischen hier und Sonntag früh alle Fremd, so unter keiner Protection stehen, hinaus machen sollen. Se. kurf. Gnd. sind noch nicht auf dem Römer gewesen, morgen aber werden sie zum erstenmal dahin gehen, und morgen wird ihnen die hiesige Bürgerschaft den Eid der Treue ablegen.

Der preussische Gesandte Msr. Bolman hat am Sonntag endlich seine Visite abgelegt und speiset heut nebst seiner Gemahlin und mehreren Gesandten und deren Gemahlinnen bei Hof. Die Reis Sr. kurf. Gnd. nach Aschaffenburg, um die Königin zu empfangen, ist festgestellt. Dasselbst sind schon 10 königl. Edelknaben und andere Bediente und Bagage ankommen, um die Königin zu erwarten. Am Sonntag haben **Ihro kurf. Gnd.** in der Dom- und heut in der Lieben Frau-Kirch Mess gelesen und sind mit 2 Chaisen mit 6 und 5 mit 2 Pferden bespannt, die Cavalliers vor der Chaise hergehend dahin gefahren. Frankfurt, den 8. 7<sup>br</sup> 1745.

*Friedrich Graf von Eberstein.*

Nr. 38.

## 127.

*Sire.* Ich habe zwar heut Morgen allerunterthänigst berichtet, dass der preussische erste Wahlgesandte Baron von Danckelman heut hier eintreffen würde, allein er hat einen Courier auf der ersten Post von hier zu Friedberg empfangen mit der Ordre, zurückzugehen, und heut Morgen sind der hier gewesene preussische Gesandte Msr. Bolman nebst denen kurpfälzischen beeden Gesandten Grafen von Chasberg und von Mentzhängen auch ohnvermuthet von hier abgereiset, um der morgenden Wahl nicht beizuwohnen. Der Einzug von künftiger kaiserl. Maj. wird den 20., die Krönung den 27. dieses und der Kaiserin Krönung den 4. 8<sup>br</sup> vor sich gehen. Frankfurt, den 12. 7<sup>br</sup> 1745.

*Friedrich Graf von Eberstein.*

Nr. 40.

## 128.

*Sire.* Die Römische Königswahl ist ohngeacht des brandenburgischen und pfälzischen Voto Gottlob glücklich heut vollzogen worden, und waren ihre kurfürstl. Gnd. um 3 Uhr schon wieder zu Haus. Das ohnbeschreibliche Vivatrufen des gemeinen Volks währet noch lange darnach als sie schon im Zimmer waren. Die Freude, so hiesige Stadt anheut bezeiget, ist nicht genugsam zu beschreiben, weil die Kaiserkrone wieder aufs Haus Oesterreich kommet. Der Generalmajor Graf von Ostein ist anstatt des Domherrn seines Bruders von Seiten Kurmainz vor einer halben Stund mit dem Reichsmarschall Grafen von Pappenheim abgeschickt, die Gratulation abzustatten. Der französische Gesandte Msr. Saint Severin hat sich gestern excusirt, dass er wegen Ohnpässlichkeit nicht zur Stadt hinaus könnte, weswegen man ihm eine Wacht geben, wovor er sich noch schön bedanket, dass man so viel Sorgfalt vor seine Sicherheit trüge. Frankfurt, den 13. 7<sup>br</sup> 1745.

*Friedrich Graf von Eberstein.*

Ohne Nr.

## 129.

*Sire.* Vergangenen Sonntag Nachmittag halb 2 Uhr kamen **Ihro Röm. Königl. Maj.** unter beständig Vivatrufen des gemeinen Volks, Lösung der aufgepflanzten Canonen, Paradirung 40 Mann kurmainz. Leibgarde, zweier Grenadier-Compagnien und eines Bataillons von unserm Regiment, wie auch der Bürgerschaft mit 3 chaisen von Heidelberg hier an, speiseten sogleich öffentlich, wie auch den Montag Mittag. Den Abend legten sie sich zeitlich nieder und gingen incognito nur mit einer

Chaise des Nachts 1 Uhr der Königin entgegen bis Wertheim, allwo Allerhöchst-Dieselben eine Stunde vorher angelanget, um mit der dahin geschickten Mainzischen Jacht zu Wasser anhero zu gehen. Beederseits Maj. Maj. kamen also gestern Abend halb 9 Uhr unter vorigen Ceremonien hier an. Der König speisete öffentlich, die Königin aber in ihrer Retirade. Heute Mittag aber speiseten beederseits Maj. Maj. öffentlich und liessen Jedermänniglich zum Handkuss. Uebermorgen werden sie zu Wasser von hier nach Hanau gehen, daselbst in dem Schloss Kestadt über Nacht bleiben, und den Sambstag werden Ihre Röm. Königl. Maj. Dero Einzug zu Frankfurt halten. Die Königin aber wird voraus nach Frankfurt gehen, um den Einzug mit anzusehen. Se. kurfürstl. Gnd. sind zwar intentionirt gewesen, allhier beiden Majestäten die Visite zu geben, wegen ihrer hier tödtlich krankliegenden Frau Mutter aber ist es unterblieben und haben nur ihre beede Herrn Brüder, den Domherrn und General, den Geheimden-Rath Grafen von Schönborn, den Ober-Jägermeister von Schleifrost und den Hofmarschall von Ritter anhero geschickt, um Ihre Majestäten zu complimentiren und Sorge zu tragen, dass Nichts abgehe. In der Königl. Suite ist der Obristhofmeister Graf von Sintzendorff, der Graf von Ahlefeld, so die Obristkammererstelle vertritt, der Feldmarschall Bathiani, Fürst Salm, Penitz von Birkenfeld, Fürst von Auersberg, Fürst Diedrichstein, Graf Coloretto, Graf Hauckwitz, Graf Ottonelli, Graf Welscheck und die Menge von Kammerherrn und andern Cavalliern. Heut Morgen sind auch der erste böhmische Wahlgesandte Graf von Wurmbrand nebst vielen Fremden von Frankfurt hier eingetroffen, und nachdem sie beederseits Majestäten die Hände geküsst, theils von ihnen auch zur Tafel geblieben, diesen Nachmittag wieder dahin abgereiset. Aschaffenburg, den 22. 7<sup>br</sup> 1744.

Nr. 41.

Friedrich Graf von Eberstein.

## 130.

*Sire.* Vorgestern Abend zwischen 4 und 5 Uhr kamen Ihre Durchl. die Prinzessin Maria Charlotta von Lothringen mit den übrigen Hofdamens und Cavalliers der Suite Sr. Maj. der Königin zu Aschaffenburg an und gingen gestern Nachmittag halb 2 Uhr wiederum ab und nach Frankfurt. Ich ging mit dem Bataillon und 2 Grenadiers-Compagnien vermög meiner Ordre, sobald sie abgereiset, zu Schiff. Als ich aber heut 11 Uhr Sr. kurf. Gnd. Rapport von meinem Commando abstattete und meldete, dass es alleweil vorbei nacher Mainz passiren würde, befohlen Höchst-Dieselbe, dass es wieder zurück nach Aschaffenburg marschiren, ich aber bis den Tag nach der kaiserl. Krönung, welche auf den 4. 8<sup>br</sup> noch festgesetzt, hier verbleiben solle, indem die Krönung der Königin nicht vor sich gänge und beede Maj. Maj. morgen oder übermorgen über 8 Tag wieder von hier abgehen und erste Nachtquartier zu Aschaffenburg nehmen, und nachdem solche hinweg, Se. kurf. Gnd. auf 4 oder 6 Wochen dahin gehen würden. Die Ursach, warum die Krönung der Königin nicht vor sich gehe, soll diese sein, weilen die *Ungrische* Nation sich solches zur Gnad ausgebeten und vorgestellt, dass ihre Frau Mutter ja auch nicht als Römische Kaiserin gekrönt worden. Beede Maj. Maj. sind vorgestern von hier zur Armee nach Heidelberg abgegangen und diesen Abend zwischen 7 und 8 Uhr retouriret. Se. kurf. Gnd. zu Trier werden übermorgen hier in einem Gartenhause vor der Stadt eintreffen, daselbst über Nacht bleiben und bis künftigen Sambstag ihren solennen Einzug in hiesige Stadt halten. Se. kurf. Durchl. zu Coln erwartet man morgen, welche aber keinen solennen Einzug halten, jedoch eine Suite von 400 Personen mitbringen werden.

Der französische in Worms liegende General Lejour zeigt öffentl. einen Brief von dem König in Preussen, in welchem derselbe verspricht, 30000 Mann mit der französischen Armee conjungiren zu lassen, um noch vor Winter Mainz eine unanständige Visite zu geben.

Der fränkische, schwäbische und oberrheinische Kreis haben Ordre empfangen, sich marschfertig zu halten, und soll der gemeinen Rede nach daraus eine Arnee von 30000 Mann formiret, von dem General Seckendorf commandirt werden und zwischen Rhein und Main zu stehen kommen, die österreichische Armee aber gleich nach der Krönung üben Rhein gehen. Heut ist das Schwert und andre Insignia kommen, und morgen früh wird die Krone mit Ceremonien hereingeführt werden. Frankfurt, den 29. 7<sup>br</sup> 1745.

Nr. 43.

Friedrich Graf von Eberstein.

## 131.

*Sire.* Es sind vorgestern die gewöhnlich Krönungs-Ceremonieen glücklich vollzogen worden. Doch haben etliche Leute wegen des grausamen Gedränges, als man den Ochsen preisgeben und das Geld ausgeworfen, ihr Leben eingebüset und sind viele verwundet worden. Ueber Kurpfalz verwundert man sich, dass solches sich noch nicht geben und den Kaiser erkennen will. Man hat darum die Insignia von Aachen nicht den nächsten Weg durchs Pfälzische hierher, sondern über Luxemburg und Trier nehmen lassen, damit sie nicht angehalten würden. Und als der Kaiser und Kaiserin letzthin zu Heidelberg gewesen, hat zwar der Kurfürst von Pfalz den Geheimden Rath von Baden dahin geschickt, aber nur die Kaiserin allein complimentiren und bloss den Titel Königin von Ungarn geben lassen. Heute Vormittag haben Ihre kurf. Gnaden ihre solenne Visite beeden kaiserl. Maj. Maj. abstattet, wobei ich folgendes Ceremoniel beobachtet. Der ganze kaiserl. Hof war in Mantelkleidern; unten am Wagen empfing der Hofmarschall, an der Treppe der Obristhofmeister und vor der Antikammer der Obristkammerherr Se. kurf. Gnd. Ihre kaiserl. Maj. traten 3 Schritt aus ihrem Audienzzimmer in der Antikammer ihnen mit entblösstem Haupt entgegen und gingen vor dem Kurfürsten in ihr Audienzzimmer etwas unter das Baldakin, setzten sich, hiessen ihm sitzen, setzten ihren Hut auf und Se. kurf. Gnaden auch. Alsdann that erst der Kurfürst seine Anrede und hatte den rechten Fuss auf dem Tuch unterm Baldakin. Die Visite währete bei eine halbe Stunde und begleitete mit beederseits abgethanen Hut der Kaiser den Kurfürsten bis 3 Schritt in die Antikammer, und so fort jeden wie er ihn empfing. Die Empfangung bei der Kaiserin war auf nämliche Art, nur dass die Kaiserin bis an die Thür des Audienzimmers dem Kurfürsten entgegenieng und Er den Hut nicht aufsetzte. Die Anrede geschah gleichfalls sitzend und mit dem rechten Fuss auf dem Tuch, und die Kaiserin begleitete ihn nur bis an die Thür ihres Zimmers.

Bis Sonntag oder Montag werden beederseits Maj. bei Ihre kurf. Gnd. speisen und den 16. dieses werden sie von hier abgehen. Heute Abend halb 7 Uhr gaben Ihre kurf. Gnd. von Trier unserm Kurfürsten die Visite, welche bis alleweil, da es 10 geschlagen, gedauert, und morgen Vormittag werden sie ihre solenne Visite beeden kaiserl. Maj. abstatten. Ihre kurf. Durchl. von Coln werden morgen Vormittag hier eintreffen, aber keinen Einzug halten. Morgen wird der Reichshofrath eröffnet werden und bis Sambstag soll die Huldigung von hiesiger Stadt geschehen. Ohnberührt kann nicht lassen, dass einige Tag vor der Krönung die Herzogin von Wolfenbüttel von der Kaiserin eine Stunde zur Visite begehren lassen, welche sie ihr auch gesetzt, beederseits Maj. sogleich aber mit 2 Pferden zu ihr gefahren und gewartet bis solche nach Hause kommen, da dann der Kaiser auf sie zugegangen und ihr die Hand geküsst, die Kaiserin gleichfalls. Und als die Herzogin gefragt, weme sie vor sich habe, haben sie sich erst zu erkennen geben, da sie denn die Kaiserin mit vielen Thränen embrassiret und allerseits eine innigliche Freud über diesen rencontre bezeiget. Frankfurt, den 6. 8<sup>br</sup> 1745.

Nr. 44.

Friedrich Graf von Eberstein.

## 132.

*Sire.* Ihre kurf. Durchl. zu Coln sind am 7. dieses um 1 Uhr Mittags hier angelanget und den Abend gleich ins Apartement gefahren und mit der Kaiserin gespielt, ihre solenne Visite haben sie den 9. Abends um 5 Uhr beeden kaiserl. Maj. abgelegt, und heut haben sie sollen mit der Kaiserin speisen, da sie aber einen wehen Hals und Catarrh, haben sie solches depreciret. Viele aber glauben, dass sie solche Krankheit affectiret, weilen heute die Huldigung von der Stadt gewesen und sie dem Kaiser dem Ceremoniel nach die Serviette beim Waschen nicht reichen wollen. Doch kann es auch mit ihrem Catarrh ganz natürlich zugehen, indem sie gestern auf dem Masquenball, allwo Ihre kaiserl. Maj. auch zugegen, bis halb 3 Uhr heut Morgen waren und brav getanzt haben. Unser Kurfürst gabe ihnen den 8. die Visite und Sie gestern gegen 12 Uhr die Gegenvisite; und zwar beederseits in Cognito und empfingen einander oben an der Treppe und begleiteten einander auch wieder bis dahin, die Obristkammerherrn aber empfingen und begleiteten sie an Wagen. Am 9. haben Ihre kurf. Gnd. zu Mittag bei Ihre kaiserl. Maj. gespeiset, wobei ich folgendes Ceremoniel beobachtet. Die Empfangung geschah wie letzthin bei der solennen Visite; in das Speisezimmer giengen Ihre kurf. Gnd. vor dem Kaiser und praesentirten ihm die Serviette beim Waschen, welches sie aber weder vor noch nach dem Essen annahmen. Der Kaiser setzte sich zuerst, dann folgte die Kaiserin und letzlich der Kurfürst. Der Kaiser trank erst der Kaiserin, hernach des Kurfürsten Gesundheit, und obschon der Kaiser winkte, so blieb doch der Kurfürst so lange stehen, bis der Kaiser ausgetrunken. Und als Er des Kaisers Gesundheit trank, geschah

solches gleichfalls stehend. Ein kaiserl. Kammerherr wäre dem Kurfürsten zur Bedienung geben, allein es liess sich solcher durch seine eigene 2 Kammerherren vom Dienst bedienen. Der kaiserliche Obristkuchenmeister, Obristsilberkammerer und ein Kammerherr schnitten vor und setzten die Speisen, und als das Confect anfieng abgehoben zu werden, stand der Kurfürst auf und stellte sich neben den Kaiser, welcher als das Confect aufgehoben erst aufstund. Der Kurfürst legte die Serviette zum Abtrocknen auf den Tisch vor den Kaiser. Im Herausgehen aus dem Speisesaal gieng der Kurfürst wieder kurz vor dem Kaiser, welcher beständig mit ihm redete, und die Kaiserin wurde von dem Feldmarschall Bathiani hinter dem Kaiser geführt. Der Kurfürst blieb noch wohl eine halbe Stunde in den kaiserl. Audienzimmern und wurde wie bei der solennen Visite begleitet. Der Kurfürst von Trier sollte selbigen Tag auch beim Kaiser speisen, welcher sich aber wegen Unpässlichkeit excusiren lassen. Heut Abends 5 Uhr haben Ihre kaiserl. Maj. Ihre kurfürstl. Gnd. die Visite geben, und empfing selbige der Kurfürst am Wagen und begleitete sie auch wieder dahin. Sie setzten sich aber nicht eher, als wie der Wagen fortgieng. Morgen wird die Kurvereinigung auf dem Römer solenn vollzogen werden, übermorgen, als den Mittwoch, werden beide kaiserl. Maj. bei Ihre kurf. Gnd. zu Mittag speisen, den Donnerstag wird der Kurfürst beiden kaiserl. Maj. die Abschiedsvisite geben, weil selbige noch den Samstag als den 16. von hier abzureisen gedenken. Den 17. oder 18. gehen Ihre kurf. Gnd. auch mit einer kleinen Suite von hier und noch nach Aschaffenburg ab, und werden daselbst einige Wochen verbleiben. Kaiserl. Maj. nehmen ihren Rückweg nicht, wie man vermeinet, über Aschaffenburg, sondern über Nürnberg und Ulm, allwo grosse Praeparatoria zu ihrer Empfangung gemacht werden.

Acht Bataillons und 14 Escadrons unter Commando des General Grün sind von der Armée bei Heidelberg beordert, durch Sachsen in das Magdeburgische zu marschiren und haben heut aufbrechen sollen. Von Seiten Kurmainz ist die Ordre nach Erfurt zu ihrer Verpflegung schon ergangen. Anstatt diesen Corps, heisst es, werden die bayer. Troupen wieder bei der österreichischen Armée einrücken, und wie es scheint, wird solche Armée binnen Kurtzem übern Rhein gehen und die Winterquartiere jenseit nehmen. Se. kurf. Gnd. haben solche in Dero jenseit liegenden Aemtern erlaubt. Die fränkische, schwäbische und oberrheinische Kreistruppen sollen hingegen diesseit des Rheins zu stehen kommen und sind marschfertig. Kurmainz giebt wegen der Grafschaft Königstein 2 Compagnien darzu, man weiss aber noch nicht, wann solche marschiren. Frankfurt, den 11. 8<sup>br</sup> 1745.

*Friedrich Graf von Eberstein.*

Nr. 45.

### 133.

*Sire.* Vorgestern Mittag haben Ihre kurf. Gnd. bei Sr. kurf. Durchl. zu Cöln, welche morgen von hier abgehen werden, gespeiset. Gestern Mittag haben beide kaiserl. Maj. Maj. bei Sr. kurf. Gnd. gespeiset und den Abend bei dem Kurfürsten von Cöln. Wir Kammerherren trugen die Speisen und das übrige Ceremoniel wurde gehalten, wie vorhin schon allerunterthänigst gemeldet. Gestern Vormittag fuhren Ihre kurf. Gnd. mit einigen Domherrn und Gesandten zu Ihre Maj. der Kaiserin, welche die Kurvereinigung in die Hände des Kurfürsten beschworen haben. Heut Abend um 5 Uhr gaben Ihre kurf. Gnd. die Abschiedsvisite beiden kaiserl. Maj., welche morgen von hier abgehen. Unser Hof gehet morgen und übermorgen nacher Mainz, Se. kurf. Gnd. aber übermorgen mit einer kleinen Suite nacher Steinheim, allwo sie bis die Prinzessin Charlotte, welche den Montag von hier nach Aschaffenburg gehet, passirt ist, verbleiben alsdann etliche Wochen und vielleicht gar bis Weihnachten zu Aschaffenburg residiren werden. Heut ist der Namenstag der Kaiserin solemmissime celebrirt und eine Grosspromotion publicirt worden, wobei unsere Wahlgesandten, der Domherr und Regierungs-Praesident Baron von Kesselstadt, der Grossmeister Graf von Stadion und Obermarschall Baron von Erthal auch zu wirklichen kaiserl. Geheimten-Räthen, der Graf von Hohenloh-Bartenstein aber als Kammerrichter zur Wetzlar declarirt worden. Frankfurt, den 15. 8<sup>br</sup> 1745.

*Friedrich Graf von Eberstein.*

Nr. 46.

### 134.

*Sire.* Der General Trips kam den 24. von Heidelberg hier an und gieng den 25. des Abends wiederum dahin ab, und glaubt man, dass sein hiesiger Aufenthalt die Regulirung der Winterquartiere betroffen habe. Der vor einigen Jahren eine Zeitlang hier gestandene hannoversche Gesandte Baron von Schwiegelel trafe den 26. hier ein und nach einer langen Conferenz mit unserm Herrn Regiments-Praesidenten Baron von Kesselstadt und Herrn Canzler Bentzel verlaute, dass es die Regulirung der Winterquartiere derer hannoverschen Troupen betroffen und dass solche ins Rheingau kommen sollen, und solches Ihre kurfürstl. Gnd. um so mehr gerne sähen, weil ihr Land und Mainz dadurch bedeckt. Wo die Oesterreicher in die Winterquartiere kommen, ist noch nicht ausgemacht, zweifelsohne werden sie sich aber nicht weit vom Rhein machen und starke Postirungen halten. Die holländische Troupen sollen den 3. oder 4. 9<sup>br</sup> von der Armée bei Heidelberg ab und nach ihrem Land gehen, hingegen sagt man vor gewiss, dass den 6. 9<sup>br</sup> der fränkische Kreis aufbrechen und an Rhein marschiren wird, die Holländer wieder zu ersetzen. Der oberrheinische ganze Kreis wird hier in Mainz in Garnison kommen, sonsten aber keine fremde Troupen. Ihre Durchl. der Herr Landgraf von Darmstadt geben anstatt des einen schuldigen Bataillons zwei dazu, und der Herr Landgraf Wilhelm von Hessen hat sich auch resolvirt, sein Contingent wegen der Grafschaft Hanau zu geben, wenn solche Troupen aber ankommen, weiss man nicht. Die Herrn Franzosen, so aus denen Niederlanden 40000 Mann stark im Anmarsch sein sollen, wollen die Winterquartiere im Kurtrierischen nehmen. Ihre kurfürstl. Gnd. setzen sich zwar auf alle Weise dagegen, werden aber wohl Nichts ausrichten. Mainz, den 30. 8<sup>br</sup> 1745.

*F. Graf von Eberstein.*

Nr. 48.

### 135.

*Sire.* Die Winterquartiere derer Oesterreicher und Hannoveraner sind bis dato noch nicht regulirt und können sie nicht einig damit werden. Es hat vor gewiss geheissen, dass der oberrheinische Kreis hier in Mainz in Garnison kommen solle, allein es ist solches auch geändert und kommt kein Mann herein, an contraire die hierin gelegene Darmstädter Compagnie hat Ordre empfangen, den 15. von hier abzumarschiren und zu Costheim zu dem Bataillon, welches selbigen Tag von Giessen da eintreffen wird, zu stossen, und die Compagnie, so Ihre kurfürstl. Gnd. wegen der Grafschaft Königstein geben, hat vorgestern auch die erste Marchordre empfangen. Wann sie aber abmarschirt, weiss man noch nicht. Dem jetzigen Concept nach sollen die Kreistruppen, die Postirungen am Rhein hatten, der oberrheinische kommt von hier bis Ober-Lahnstein, die Darmstädter 2 Bataillons von Giessheim bis Gernsheim, Ober-Gernsheim fängt der fränkische Kreis an und stösset an selbigen der schwäbische bis Basel. Denen pfälzischen Landen ist von denen Oesterreichern 300000 fl. Contribution angesetzt und ist morgen der Termin um. Kurpfalz hat wegen angedrohter Plünderung Oppenheim mit 400 Mann und so noch advenant Kreuznach, Alzey und andere Städte besetzt und Ordre geben, keine bewehrte Mannschaft hinein zu lassen, weswegen die Oesterreicher jedem pfälzischen Commando eins von Husaren und Croaten entgegengesetzt; und liegen solche zu Nierstein eine halbe Stunde von Oppenheim, zu Gensingen eine Stunde von Kreuznach, zu Bettersheim oder Johannesthal eine halbe Stunde von Alzey, und so fort. Und müssen obgemelte Städte, worinne die Pfälzischen liegen, die Husaren und Croaten verpflegen und ihnen geben, was sie verlangen, sonsten sie mit der Plünderung dräuen. Sie haben auch denen pfälzischen recognosciren reitenden Commando bedeutet, sie sollen in ihren Oertern bleiben und dergl. nicht mehr probiren, widrigenfalls sie selbige feindlich angreifen würden. Man ist also curios, den Ausgang von dieser Sach zu sehen, zumalen da die pfälzischen Beamte nach Frankfurt kommen müssen und daselbst denen österreichischen Generals die Revenuen ihrer Aemter specificiren sollen und noch deswegen droben sind. Zu Kaub und Bacharach als 2 Hauptzölle von Kurpfalz am Rheine liegen österreichische Husaren, welche denen pfälzischen Beamten das Zollgeld zwar zahlen und einnehmen lassen, hernach aber solches zu sich nehmen. Ein hiesiger Domherr, so zugleich zu Trier praebendirt und vorgestern hier ankommen, erzählte, dass er mit seinen Augen gesehen, dass einige österreichische Husaren in der Stadt Trier drei Franzosen recontriirt, selbige sogleich niederhauen wollen. Da sie aber sehr um ihr Leben gebeten, hätten sie solche blesirter gefangen genommen und aus der Stadt heraus geführt, über solches Verfahren Ihre kurfürstl. Gnd. zu Trier höchstens beschweret und satisfaction begehret. Briefe von Aschaffenburg melden, dass Ihre kurfürstl. Gnd. den 18. ohnfehlbar wiederum hier anlangen würden. Mainz, den 13. 9<sup>br</sup> 1745.

*Friedrich Graf von Eberstein.*

Nr. 50.

### 136.

*Sire.* Vorgestern gegen Abend erhielten die hier bei Mosbach stehende österreichische Troupen ohnvermuthet die Ordre, aufzubrechen und hinaufwärts nach ihren Regimentern zu marchiren, wogegen gestern morgen gleich der Anfang gemacht worden, nicht allein ihre auf beiden Seiten gehabte Tête du pont, sondern auch die auf der Ingelheimer Aue aufgeworfene

Schanze zu rasiren und gestern gegen Mittag die Stücke davon abzuführen. Die Cavallerie hat sofort heute Morgen ihren Abmarsch genommen; die Infanterie wird aber erst morgen früh folgen, weilen sie mit der Rasirung noch zu thun hat, und heut Nachmittag erst den Anfang zur Abführung ihrer Brück gemacht worden. Eben gestern schickte der zwar noch zu Frankfurt seiende hannöversische General von Sommerfeld einen Brigademajor an unsern Commandanten, General von Wembold, und bate um die Erlaubniss, dass, weil die Oesterreicher als heut marchirten, ihre Quartiere aber noch nicht ausgemacht, die hannöversische in 2 Bataillons und 3 Escadrons hier stehende Truppen auf 8 oder 10 Tag, bis sie eigentlich wüssten, wo sie hin sollten, ins Rheingau legen zu dürfen, allwo sie vor ihr baares Geld zehren sollten. Da nun Ihre kurfürstl. Gnd. nicht hier, der General solches vor sich auch nicht thun konnte, wurde um 10 Uhr deswegen Conferenz gehalten und es ihnen gestattet. Werden sie also morgen ihren Marsch dahin antreten. Sie behalten 300 österreichische Husaren bei sich und erwarten ihr völliges Corps von oben herunter und werden, nachdem sichere Briefe von Frankfurt geben, dass man ihnen Winterquartiere gestatten würde, von hier bis nach Coblenz geleget werden und die Postirungen bis dahin mit versehen. Wie man von österreichischen, heut abmarchirten Officiers vernimmt, so würden die mehresten österreich. Regimenten von Basel bis an den Neckar zu liegen kommen und dahin die Postirungen versehen. Der Marsch derer Kreistruppen will nach der bekannten Art und Weise langsam von statten gehen und fast gar bis aufs Frühjahr verschwinden. Die Darmstädter Compagnie, so hier liegt, hatte Ordre, den 15. dieses von hier abzumarschiren und bei Costheim zum Bataillon zu stossen, allein den 14. kam Ordre, sie sollten noch hier bleiben, weil man zu Frankfurt mit Regulirung der Winterquartiere noch nicht einig werden könnte, mithin mit der Postirung auch nicht. Die österreichischen Husaren und Croaten, so in der Pfalz gelegen und die pfälzische Commando observirt, sind alle wieder herüber, und die pfälzische Beamte sind noch zu Frankfurt und wollen zu Gebung der Contribution im Geringsten nicht verstehen. Ihre kurfürstl. Gnd. werden erst den 8. oder 29. dieses hier eintreffen, weil in Dero Schlosszimmer etwas von der Decke eingefallen und solches nicht eher reparirt werden kann. Mainz, den 17. 9<sup>br</sup> 1745.

Nr. 51.

Friedrich Graf von Eberstein.

## 137.

*Sire.* Der kaiserl. Gesandte Baron von Hagen kam heut 8 Tag des Abends von Frankfurt hier an, hatte den ersten Feiertag Audienz, war den 2. Feiertag mit dem Canzler, Grosshofmeister und Obermarschall in Conferenz, welche vermuthlich die Einquartierung und Verpflegung derer österreichischen 2 Regimenten Damnitz und Lichtenstein, so in dem Mainzischen liegen, betroffen, bliebe boede Tag an der kurfürstl. Tafel und gieng den 3. Feiertag wieder nach Frankfurt ab. Gedachte 2 Regimenten haben anfänglich vor ihr baar Geld leben sollen, nun aber praetendiren sie ihre Fourage und Verpflegung als eine Schuldigkeit und fangen allerhand Excesse an. Man weiss auch noch nicht, wann und wohin die sämtl. 13 Regimenten, so zwischen dem Neckar und Main cantoniren und bis dato noch von dem Generalfeldzeugmeister Grafen von Geissrock commandirt werden, marschiren, indem von Seiten des Kreisconvents zu Frankfurt, als wohin Mittewoch unser Obermarschall Baron von Erthal von Ihre kurfürstl. Gnd. abgeschicket worden, auf ihren Abmarsch sehr gedrungen wird, und des französischen Gesandten Msr. de la Nue Vortrag daselbst so viel Ingress gefunden haben solle, dass binnen Kurzem die auf Postirung stehende Kreistruppen ab und nach ihren Ständen zurückgehen würden. Der vorhin hier, bisher aber bei denen Kreisen accredirt gewesene englische Gesandte Msr. de Burrih ist vorgestern auch wieder hier angelangt, hatte sogleich Audienz, bliebe an der kurfürstl. Tafel und will man, dass derselbe die Versicherung geben, dass die schon 2 Jahre genossene jährl. 8600 % Sterling Subsidien fernerhin continuirt und bezahlet werden sollten. Es haben Ihre fürstl. Gnd. zu Würzburg zwei Regimenten denen Holländern zu überlassen sich engagiret; nachdem aber ietzo die Liste kommen, was ein Jeder nach Proportion vor Gage bei ihnen haben solle, so findet sich, dass solche schlechter dort, als in ihrem Land stünden, wesswegen Ihre fürstl. Gnd. Anstand nehmen, solche versprochenemassen marchiren zu lassen, und haben eine Estafetta nach dem Haag geschickt mit der Declaration, dass im Fall sie sich wegen des Gehalts nicht bessern würden, sie keinen Mann marchiren liessen. Ihre kurf. Gnd. werden Anfangs künftiges Monats Dero Sommerhaus in Dero Favoritte beziehen, zu Ende des Juni aber sich nach Aschaffenburg auf etliche Monat begeben. Mainz, den 16. April 1746.

Nr. 3.

Friedrich Graf von Eberstein.

## 138.

*Sire.* Vergangenen Montag kam der herzogl. zweibrückische Gesandte Hr. von Atzenmeyer hier an, um die Lehn zu empfangen. Da solcher aber kein guter Cavallier, sondern ein Patritius aus Frankfurt, auch nicht in zweibrückischen Diensten engagirt, sondern sich nur diesen Actum zu verrichten vom Herzog ausgebeten, fand solcher erstlich an hiesigem Hof Difficultät, indem ein Cavallier, wann er selbst die Lehn nicht empfangen kann, einen andern guten Cavallier solche Commission übertragen muss; zweitens bei einem solchen Gesandten das Ceremoniel erfordert, dass er durch einen Cavallier mit 6 Pferden abgeholt und vorerst zur Audienz geführt, von dem Hofmarschall und einigen Cavallieren am Wagen empfangen, mit 6 Pferden alsdann zur Lehempfangniss auf die Regierung, nach abgelegtem Eid aber nur mit 2 Pferden zurück ins Schloss geführt wird, bei der Tafel auch dem Kurfürsten zur rechten Hand in einem Sessel egal dem kurfürstl. sitzt und von einem Cavallier bedient wird, welches man ihm nicht gestatten kann noch will, wesswegen solche Lehempfangniss aufgeschoben worden, und hoffet man, es werde der Herzog einen andern schicken, wann er nicht haben will, dass es Ihre kurfürstl. Gnd. als eine Verachtung ansehen sollen. Die österreichische Truppen sind in völligem Marsch, hierunter und in die Wetterau zu rücken, und ob es schon heisst, sie würden mit einander in Brabant marchiren, so wollen doch Einige gewiss glauben, dass 13 Regimenten mit Nächstem ein Lager bei dem mainzischen Städtlein Höchst formiren und da stehen bleiben würden, diejenige aber, so nach Brabant marchiren, andre oben herabkommende österreichische Regimenten wären, welcher Meinung der österreichische General von Erbefeld, so zu Hochheim eine Stunde von hier im Quartier liegt und am Donnerstag mit seiner Gemahlin hier bei Hof speisete, mit ist. Mainz, den 30. April 1746.

Nr. 5.

Friedrich Graf von Eberstein.

## 139.

*Sire.* Die österreichische Truppen haben nun vergangenen Donnerstag und Freitag das Erzstift völlig geräumt und sind nach Heilbrun marchirt, haben aber überall ein garstig Lob und viele Schulden hinterlassen, ja noch zuletzt die vacanten rationes mit grosser Brutalität von denen Bauern exequirt. Und obschon der hier in der Nähe gelegene General von Erbefeld, welchem von hiesigem Hof viele Höflichkeit geschehen, versprochen, alle Excesse abzustellen, so ist er doch derjenige gewesen, durch dessen Ordre noch die vacanten Portiones unbarmherzig erpresset worden. Es ist zwar an sich selbst ihnen nicht zu verargen, dass sie nehmen, was sie kriegen können, indem die meisten Officiers in 12 und mehr Monaten keinen Xr. Gage bekommen, der arme Landmann aber ist zu bedauern, wo sie hinkommen. Von vorgestern Abends nach 9 Uhr bis gestern Morgen haben wir hier ein Gewitter in das andre gehabt, welches man bei Menschen Gedanken so nicht gehöret und nicht anders war, als wenn der jüngste Tag kommen sollte. Es hat dabei Schlossen geworfen wie Taubeneier und noch grösser und dadurch in der Stadt sehr grossen Schaden an Fenstern gethan, auf dem Land aber den Weinstock und Früchte auf viele Stunden den gestrigen eingelaufenen Berichten nach fast gänzlich ruinirt. Mainz, den 29. Mai 1746.

Nr. 9.

Friedrich Graf von Eberstein.

S. 1140, zu „12. 7.“

Nr. 140. Schreiben des fürstbischöfl. eichstädt. Oberstallmeisters Ernst Rudolf Baron von Eberstein an den Grafen . . . . .  
d. d. Eichstädt 27. Oct. 1727, die Bitte um Uebnahme einer Pathenstelle bei seiner Tochter Josepha enthaltend.

Hochgeborner Reichsgraf, hochgeehrtester Herr Gesandter. Ew. Hochgeborn mit diesem zu incommodiren, werden Sie nicht ungnädig nehmen. Es hat aber meine Fr. als ich das Vertrauen, dass Sie uns unsere Bitte nicht abschlagen werden. Nachdem der gütigste Gott meiner Frau ihre bishero getragene Leibesbürde heute früh halb 6 Uhr christmildest entbunden und uns mit einer Tochter beschenket hat, welche wir dann Morgen g. durch das Bad der heil. Taufe der christl. Kirche einzuverleiben willens sind. Ew. Hochgeb. zu einem Taufpathen auszubitten. In welcher Hoffnung, dass Sie es uns nicht abschlagen werden, wir dann auch den hohw. Hrn. von Dienheim Dero Stelle zu vertreten ersuchen und den Namen Josepha beilegen lassen werden. Wormit dann mich nebst m. Fr. (so sich gehorsamst empfiehlt) und das kleine Pathchen zu beständigen Gnaden gehorsamst empfehlen und mit aller veneration zeitlebens beharre Ew. Hochgeb. Meines Herrn hochgeehrten Herrn Gesandten unterth. gehorsamster Diener

(Orig. im Hauptstaatsarchive zu Dresden.)

B. D. Eberstein.

Nr. 141. An Geheime Rätthe. Die innen benannten 5 Gebrüdere von Eberstein wären zu der bei dem Verkauf an ihren 6. Bruder sich vorbehaltenen gesammten Hand am Dorfe Jaucha in Stift Merseburg bei ihrer weiten Entfernung in fremden Kriegsdiensten durch Bevollmächtigte zuzulassen.

V. G. Gn. Friedrich August, König in Polen, Herzog zu Sachsen etc. Churfürst, Unserm Gruss etc. Nach eurem etc. Berichte d. d. 3. hujus ist die von Christian Ludewig, Joachim Friedrich, Wolf Heinrichen, Wolf Georgen, Leopold Wilhelm und Albrecht Rudolphen, allerseits Gebrüderer von Eberstein vorgehabte Verkaufung ihres von dem Stift Merseburg lehrwürdigen Dorfs Jaucha an die Gebrüdere Heinssen, weshalb Wir selbige durch Unser Rescript vom 31. Maji 1751 von der persönlichen Lehns- und Mitbelehnungs-Emphabung dispensiret gehabt, nicht zu Stande gekommen, sondern sothanen Dorf von dem einen Bruder, Wolf Heinrich, jedoch mit Vorbehalt derer übrigen fünf Ebersteinischen Gebrüdere Gesammt-handrechts käuflich angenommen worden, welche dann um ihre Zulassung zu dieser Mitinvestitur per mandatarium bei ihrem entfernten Aufenthalt in auswärtigen Kriegsdiensten desto inständiger gebeten, da das ohnehin nur 2000 fl. betragende Kaufquantum auf die Ablegung einer von ihnen vormals contrahirten Lehnschuld lediglich anzuwenden. Wann wir dann bei also gestalten Dingen diesem Suchen stattzugeben kein Bedenken finden: Als werdet ihr Unsere Stift-Merseburgische Regierung dessen also zu ihrer Nachachtung gebührend bescheiden. Datum Dresden am 19. Februarii 1752. Augustus Rex.

Spec. Rescr. Fr. Aug. II. Bd. LXX. Nr. 6995.

## 142.

S. 1182.

1752 Aug. 15. König August verfügt, dass die Gebrüder Carl Friedrich und Christian Carl von Eberstein, ob sie ihm gleich bisher mit Lehnspflichten nicht verwandt gewesen, dennoch, gleichwie verschiedenen anderen ihren Vettern nur erst in abgewichenem Jahr widerfahren, bei ihrer gegenwärtig von hiesigen Landen weit entfernten Abwesenheit in königl. preuss. Kriegsdiensten zu Nehmung der respectiv Haupt- und Gesammt-Investitur an denen zu Gehoven in der Grafschaft Mansfeld gelegenen Gütern bei dem Ober-Aufseheramte zu Eisleben ohne einige Consequenz auf Andere per mandatarium zuzulassen sind (S.-R. B. LXXII. Nr. 7128).

S. 1182, zu „Karl Theodor Joseph“.

Nr. 143. „Grossherzogthum Frankfurt. Die Minister des Innern und des Kultus an den Herrn Pfarrer und Professor Friedr. Erdmann Petri zu Fuld. Grossherzogl. Frankfurt. Ernennung zum Inspector und Consistorial-Commissarius d. d. Frankfurt 7. Mai 1811.“

Der Herr Pfarrer und Professor Petri wird durch das einschl. . . de Consistorium von jener Verfügung Kenntniss erhalten, welche Namens Sr. Königlichen Hoheit, unsers gnädigsten Herrn, unter dem 5. d. von den unterzeichneten Ministern (Frhrn. v. Albin und Frhrn. von Eberstein) an die beiden protestantischen Consistorien zu Hanau, sowie an den Herrn Präsidenten des Departements Fuld wegen provisorischer Unterordnung der evangel.-lutherisch- und reformirten Gemeinden im dortigen Departement unter die Ev. Lutherischen und Ev. reformirten Consistorien zu Hanau erlassen worden ist. Unter Beziehung hierauf wird nun noch insbesondere dem Herrn Pfarrer und Professor zur Nachricht und Bemessung eröffnet, dass Se. Königliche Hoheit nach dem desfalligen Antrag der unterzeichneten Ministerien denselben provisorisch als Mittelsperson zwischen den Consistorien und den Ev. Lutherischen und resp. reformirten Gemeinden unter dem Titel eines Inspectors für das Departement Fuld gnädigst ernannt haben, in welcher Eigenschaft Herr Pfarrer und Professor Petri mit den gedachten grossh. Consistorien zu Hanau in fortlaufender Correspondenz zu stehen, die betreffenden Aufträge von denselben zu erhalten und an solche zu berichten hat. Zugleich wird Herr Pfarrer und Professor Petri Namens Sr. Königlichen Hoheit als Consistorial-Commissarius bei der in Gemässheit Höchster Verordnung zu errichtenden Commissio mixta provisorisch ernannt, in welcher Eigenschaft derselbe gemeinschaftlich mit dem noch zu ernennenden weltlichen landesherrlichen Commissario die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der protestantischen Pfarreien, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zu führen und jährlich nach geschehener Revision und Abhörung der desfalligen Rechnungen hierüber an den Minister des Kultus, sowie der weltliche landesherrliche Commissarius an den Minister des Innern zu berichten hat.

Der Minister des Innern Frhr. v. Albin.

Der Minister des Kultus Frhr. v. Eberstein.

Nach dem von einem Nachkommen des Herrn Pfarrer etc. Petri meinem ältesten Sohne Alfred übergebenen Originale.

## 144.

Zwischen den Kindern des 1778 † Obersten Joh. Carl Friedr. Frhrn. von Eberstein auf Gross-Leinungen entstanden über den väterl. Nachlass Irrungen (s. Acta im k. Hauptstaatsarchive zu Dresden, diese Irrungen und die desfalls von dem k. pr. Gesandten beschene Verwendung betr. 1788):

Pro Memoria des k. preuss. ausserordentlichen Gesandten Gr. v. Gessler d. d. Dresden 10. Aug. 1788.

Bei dem Oberaufseheramte zu Eisleben schwebt bereits seit dem im Jahre 1778 erfolgtem Ableben des Obersten Johann Carl Friedrich Freiherrn von Eberstein ein Rechtsstreit, welcher die zwischen den Kindern gedachten Obersten v. E., der kursächs. Hof- und Justizrath v. E. eines und Charlotte Sophie Christiane Freiin v. E.\*) und Carl Friedrich August Frhr. v. E., königl. preuss. Referendarius, andern Theils, entstandenen Irrungen betrifft. Der ehemalige Obriste v. E. besass das in der Grafschaft Mansfeld belegene Amt Gross-Leinungen und Zubehör, welches er schon ganz mit Schulden belastet acquirirt hatte (s. v. E., Gesch. 1174 und 1186) etc.

\*) Die ihren Erbschaftsantheil an ihren Bruder Carl Friedr. Aug. cedirte.

Nr. 145. Schreiben Wilhelm's Frhrn. Eberstein genannt von Büding an Kurfürst Friedrich August III. d. d. Dresden 22. Nov. 1776, die Bitte um Conferirung einer Assessorstelle auf der adel. Seite der Landesregierung enthaltend.

Durchlauchtigster Churfürst etc. Ew. Churfürstl. Durchl. habe ich seit ao. 1772, in welchem Jahre mein Vater, der unter des Königs von Preussen Majt. Armee bei dem Appenburg. Dragoner-Regiment als Obrister dienet, die Gräfl. Ebersteinischen Güter in der Grafschaft Mansfeld erkauf hat (vgl. v. E., Gesch. 1186 und 1193), als meinen gnädigsten Landesherren zu verehren das Glück, und ebenso lange nähere ich den eifrigsten Wunsch, HöchstDenenselben meine unterthänigst treue Dienste widmen zu dürfen. Ich habe mich in dieser Absicht während eines dreijährigen Aufenthalts auf der Universität zu Leipzig durch fleissigen Besuch derer dasigen Lehrer äusserst bemühet, diejenigen Kenntnisse zu erlangen, durch die ich Ew. Chf. D. zu HöchstDero gnädigsten Zufriedenheit dienen zu können hoffen kann. Ew. Chf. D. unterwinde mich dahero hiedurch unterthänigst zu bitten: HöchstDieselben wollen mich durch gnädigste Conferirung einer Assessorstelle auf der adeligen Seite bei der Landesregierung in HöchstDero Dienste aufzunehmen huldreichst geruhen. Das eifrigste Bestreben, solcher Höchsten Gnade durch möglichsten Fleiss und Application mich würdig zu machen, wird eine mir allzeit gegenwärtige Pflicht sein. In der Erwartung, dass HöchstDieselben meinem unterthänigsten Suchen ein gnädigstes Gehör zu geben mildest gefällig sein wird, verharre ich in tiefster Unterthänigkeit Ew. Chf. D. unterthänigst gehorsamster Wilhelm Frhr. Eberstein.

Am 6. Febr. 1777 meldet Wilhelm dem Kurfürsten Fr. August: „Nachdem etc. einige Familien-Angelegenheiten mich nach Leipzig zurückgerufen, so habe ich mich etc. bei dasiger Juristen-Facultaet besage des angebogenen Zeugnisses sub A dem Examini unterworfen etc. Der ich übrigens meine etc. Bitte wegen Höchster Dispensation in Ansehung des nicht gesuchten Auditoriats bei HöchstDero Ober-Hofgerichte, da mir solches nachzuholen ohnmöglich fällt, andurch zu wiederholen, mich gemüssiget sehe.“

Aus des k. Hauptstaatsarchivs zu Dresden „Erländischen Verfassungssachen“ der 7. Hauptabth., die Bestellung derer Assessoren bei der Landesregierung betr. Vol. II. ab ao. 1776 ff. Loc. 128. Nr. 8. Bl. 93—108 (Loc. 4669).

Nr. 146. „Ueber des Freyherrn von Eberstein Ansuchen um eine Beysitzer-Stelle auf dem adeligen Latere der Landes-Regierung wird Anzeige mit Gutachten erfordert.“ Den Geheimen Rätthen (S.-R. B. XXXIX. Nr. 3825).

Auf das bei Uns unmittelbar in der Original-Anfuge d. d. 22. mens. praet. von Wilhelm Freyherrn von Eberstein um eine Assessor-Stelle auf dem adeligen Latere der Landes-Regierung unterthänigst beschehene Suchen begehren Wir hierdurch an euch gnädigst, Uns wollet ihr diesfalls insbesondere auch wegen der dem Supplicanten ermangelnden Requisitorum, wovon er jedoch allenfalls das nach dem Rescripto d. d. 22. Januarii 1771 erforderliche Examen nachholen könnte, nähere Anzeige mit ohnmassgeblichem Gutachten erstatten etc. Datum Dresden 14. Decembris 1776. Friedrich August. Frhr. v. Ende.

Nr. 147. Wilhelm von Eberstein wird unter Dispensation von dem Requisito, vorher dem Ober- oder Hofgerichte als Auditor beigewohnt zu haben, in soferne er bei dem zuförderst abzulegenden Specimine seine Geschicklichkeit hinlänglich bewähret, zum Assessore bei der Landes-Regierung gnädigst. ernannt. An Geh.-Räthe (S.-R. B. XL. Nr. 3938).

V. G. Gn. Friedrich August etc. Da Inhalts eures etc. Vortrags d. d. 13. hujus Wilhelm von Eberstein zum Behuf der von ihm gebetenen Assessor-Stelle bei der Landes-Regierung sich annoch dem diesfalls erforderlichen Examine bei der Juristen-Facultät zu Leipzig unterworfen und hierauf ein beifälliges Zeugniß erlangt, mithin ihm das Requisitum, als Auditor dem Ober- oder Hof-Gerichte beigewohnt zu haben, ermangelt: So haben Wir demselben in Genehmigung eures etc. Gutachtens von letztgedachtem Requisito nunmehr in Gnaden dispensiret und begehren hierdurch an euch gnädigst, ihr wollet voritzo wegen des von Eberstein Admission zur Fertigung einer Probe-Relation bei der Landes-Regierung die Nothdurft anordnen, sodann aber, wenn er hiebei seine Fähigkeit hinlänglich bewähret, damit derselbe auf dem adeligen Latere besagter Landes-Regierung zum Assessor bestellt und verpflichtet, nicht minder also tractiret und geschrieben, auch selbigem der diessfalls ihm zukommende Rang eingeräumt werden möge, respective an mehrgedachte Regierung, ingleichen an das Marschall-Amt und gesammte Collegia weitere Verfügung ergehen lassen. Datum 22. Februarii 1777. Friedrich August.

Nr. 148. Friedrich August an Geh.-Räthe. Datum Dresden 23. Aug. 1777. Die Landes-Reg.-Assessores von Nostitz-Drzewicky und von Eberstein mögen zugleich als Assessores bei der Commerciën-Deputation bestellt werden.

Wir sind auf euern etc. Vortrag v. 12. hujus in Gnaden zufrieden, dass die Assessores bei der Landes-Regierung Johann August Ernst Nostitz-Drzewicky und Wilhelm von Eberstein beide zugleich als Assessores bei der Landes-Oeconomic-, Manufactur- und Commerciën-Deputation gebetenemassen bestellt werden mögen (S.-R. Bd. XLIII. Nr. 4213).

Nr. 149. Schreiben des Obersten Joh. Carl Friedr. Frhrn. v. Eberstein an seinen Sohn Wilhelm zu Dresden.

Mein lieber Sohn! Ich habe Dein Schreiben vom 30. Octob. wohl erhalten, eben da ich durch Gottes Gnade mich wieder von einer tödtlichen Krankheit in der Erholung befand, dann ich 4 Wochen sehr elend an einem hitzigen Fieber, worauf verschiedene andere sehr schmerzhaftige Zufälle folgten, darnieder gelegen, so dass mich noch nicht völlig erholet habe, indem diese 4 Wochen weder schlafen noch essen können, und mein Ende in diesem Jammerthale würde auch gewiss erfolgt sein, wann Gott nicht seinen Segen zu dem Gebrauch des Ailhauseschen Pulvers gegeben hätte etc. — Vom Rath Rudolph habe seit August auch nicht die geringste Nachricht. Damals schrieb er mir, dass die Frau Jägermeisterin (geb. v. Trebra, vgl. v. E., Gesch. 1204) auf ihrem bösen Sinn beharrte und uns also Nichts als der Weg Rechtsens übrig bleibe. Was das Inventarium in Horle (welches J. Carl Fr. wieder eingelöst hatte) betrifft, so ist daran Nichts gelegen, behalte sie solches. Es würde ihr aber auch gewiss zur Last fallen; denn wann sie Horle abtreten muss, was will sie mit Kühe und Schaaf und dem Geräthe? Der Hauptpunkt ist die Rechnung wegen Melioration. Diese ist übertrieben, und laut WiederkaufContract hätte man mir Alles melden sollen, und ich weiss von Nichts. Den Schaafstall, welcher neu gebaut worden, will nach Billigkeit vergüten, aber sonst Nichts. Das Häuschen, welches Hr. Fried zu seinem Plaisir und Aufenthalt hat bauen lassen, nehme er hin, obgleich das Holz aus unserem gemeinschaftlichen Forst ist. Worin mein Vater aber so sehr lädirt worden bei diesem Wiederkauf, sehe ich nicht ein, als dass Er etwa mehr Geld auf Horle nehmen können, welches mir doch jetzo zur Last fiel. Das Inventarium hat er gewiss gehabt, allein bei seinem Tod ist ja Alles in die Rapuse gegangen, dass ich Gott danken muss, dass ich den WiederkaufContract noch zufälliger Weise bekommen. Wo alle seine übrige Documente über die Sächsische Angelegenheiten und der draussigen Rittergüter Eichen und Löhberg geblieben, weiss Gott. Ueber Letztere habe Nichts als das Testament meines Onkels, des sel. Oberstallmeister v. Böhling, und dieses ist bei dem Wetzlarschen Kammergericht, wo der Löhberger Prozess hängt. Diese beiden Documente und der Lehnstamm, von welchem Letzteren ich aber auch nur erstl. 1740 etwas erfahren, bis dahin ich auch keinen Groschen gehabt, ist Alles, was ich von meinem sel. Vater († 3. Nov. 1725 zu Dillenburg, s. oben S. 35, Nr. 108, u. v. E., Gesch. 1181) ererbet habe etc. Was die Hohenth. Forderung betrifft, so kann ich selbige nicht eher bezahlen, bis ich mit der Frau Jägermeisterin völlig aus einander bin und ich die dortigen Reventes darzu assigniren kann, wann Gott bis dahin das Leben fristet, sonst muss ich Euch die Bezahlung dieses Capitals überlassen. Ich habe genug für Euch Kinder gethan, dass ich das Geld zu Einlösung derer beiden Güter Roda und Horle zusammengeschafft und Leinungen (gekauft 1773 von den Allodialerben des Grafen Friedrich von Eberstein) so weit bis auf gedachtes Capital freigemacht habe. Lasset mich Gott noch einige Jahre leben, oder der Werthersche Process kommt zu Ende, so kann es wohl noch abgestossen werden, anderst kann es nicht zwingen. Daher dem Rath R. aufgegeben, dass ein Löschungscapital von Horle bis zu ausgemachter Sache sicher unterzubringen, dass man es immer wieder bekommen kann auf den Fall eines gültlichen Abtretens oder der Endschaft des Processes. Dann da Laurentzius mit Koch verwandt ist, würde dieser gar bald erfahren, dass die Gelder von Horle zu Tilgung dieses Capitals gegeben worden, alsdann würden sie in Mohrungen die Abtretung offeriren, und wann kein Geld da wäre, gäbe solches neue Schwierigkeiten. Könnte Hr. v. Hohenth. auf andere Weise durch Cession der Obligation und ohne viele Kosten durch einen tertium bezahlet werden, so wäre es gut; Du hättest die Gelegenheit mit dem v. Hopfgarten nicht aus Handen gehen lassen sollen. — Sollte Hr. Oberlieut. v. Pannowitz noch gegenwärtig sein, bitte, ihm mein verbindlichstes Compl. zu machen. Sein Sohn ist nur 4 Jahr Assessor gewesen und wird schon versorget werden; die Umstände sind mir genau bekannt, da er mir selbst über seinen Sohn geschrieben. Der Hr. Obliet. v. Kracht grüset euch vielmal und wünschet Dir viel Glück in allen Verrichtungen etc. Der Hr. Generalmaj. v. Stutterheim und Hauptmann v. Uechtritz machen Dir nebst dem Auditeur viele Complimente und nehmen viel Theil an Deinem Wohlgehen. Der Taufschein kommt hierbei, ich hoffe, er wird so gültig sein. Deine Mutter und Geschwister, welche Dich herzlich grüssen, sind gesund etc. Mit Carl ist es so, dass eine Wunde noch wie ein kleiner Stecknadelknopf offen ist etc. Zu der Gelehrsamkeit hat er wenig Lust und Trieb etc., Soldat ist seine Sache und hierzu ist er wegen seines Fusses incapable. Gott weiss also, was aus ihm werden wird (brachte es bis zum k. pr. Kriegs-, Forst- und Domainenrath, s. v. E., Gesch. 1186\*) etc.

\*) König Friedrich's II. Schreiben d. d. Berlin 17. Jenner 1784 à la Veuve du Colonel d'Eberstein à Tilsit: „Besonders liebe. Die in Eurem Schreiben vom 10. von Eurem Sohn angezeigten Umstände, dass er auf einem Fuss hinket, machen ihn zum Soldaten-Stand unbrauchbar. Es bleibt also nichts anders übrig, als ihn bey einem Collegio unterzubringen und ihm eine Stelle anzuweisen, wozu er sich am besten schicket. Ihr müsset Euch demnach darum mit ihm gehörigen Orts Selbst melden; weil seine Talente und Fähigkeiten nicht kennt Euer gnädiger König  
Fritz.“

Nun will mich in etwas über eine andere Materie, deren Du erwähnest, mit Dir etwas besprechen, soweit es geschehen kann: Du willst gerne in Absicht Deines Herzens und Deiner Grundsätze schuldlos in meinen Augen sein und defendirest Dich über und wegen der vergangenen Dinge, auch sogar über solche, welche in Deiner Jugend vorgegangen. Alles dieses ist die Zeit unnütz verschwendet und Feder und Dinte unnütz verbraucht und zeuget von einem inneren Stolze, wann man sich immer so sehr verantworten und Nichts auf sich kommen lassen will. Ich will hierdurch, dass ich dieses schreibe, keine Gelegenheit zu weiteren Streitschriften zwischen uns geben und Dir offenherzig bekennen, dass, ob mich gleich die Barmherzigkeit Gottes von Jugend an ergriffen und ihr Feuer und Herd in mir errichtet und unterhalten dergestalt, dass ich so lange gesucht habe, bis ich Gott in mir gefunden und Er seine Liebe, welche Jesus selbst ist, in mir offenbart hat, so dass mich besonders seit 24 und mehr Jahren herzlich darnach gelüstert hat und ich darum in den Streit gegen alle meine böse Affecten und gegen

die listige Anläufe meiner innern Feinde (David klagte: Herr! Wie sind meiner Feinde so viel!) willig eingetreten bin und darin noch göttl. Gnaden Beistand feststehe, — ich dennoch gegen Gott und meinen Nächsten gar oft strachele etc. Darum habe Gott oft gebeten, dass Er Dir ein reines Herz gebe und Dich in seine heil. Leit- und Führung nehmen wolle. Menschenzucht kann wohl einen gesitteten Heiden machen, aber kein Kind Gottes und wahren Nachfolger Christi etc. etc. Gedenkest Du auch noch der Worte, welche die sel. Jgfr. Bressin (s. v. E., Gesch. 1187) kurz vor ihrem Heimgang in die sel. Ewigkeit zu Dir sagte? etc. 1) *seine Imagination aus allen finstern Bildern und Phantasien immer herausziehen und in Jesum zu halten, 2) nicht das geringste Böse darin einzulassen und selbige stets in Gottes Liebe und Licht zu reinigen, auch allein in Gottes Liebe zu setzen, hierzu müssen wir unseren Geist gewöhnen.* Dieses ist das Bild eines Streiters und Nachfolger Jesu, der die ewige und unveränderliche Liebe ist und bleibt. Er ist weder Schwärmer noch Kopfhänger, im Aeußern ist er ein Mensch wie andere, hütet sich, eine besonders geförnte Gestalt anzunehmen, ist gegen Jedermann freundlich, dann er liebet alle Menschen und bittet vor sie, dass Gott in Jedem sein heiligwunderbares Licht doch offenbaren und Alles retten wolle, was sich nur retten lassen will. Er ist gesittet, ehrbar, ernsthaft und liebreich, verrichtet sein Amt unter göttl. Beistand und ehret seine Vorgesetzten, übrigens ist er aufmerksam auf alle sein Thun, Dichten und Trachten und liegt gleichsam stets zu Felde und im Streit mit seinen Feinden und bösen Affecten in Fleisch und Blut, worin der arge Geist seinen Zutritt hat und immerdar von Gott abzuführen sucht. Daher hat er auch Acht auf seinen innern Lehrer und Prediger, dessen Stimme liebet er und folget ihr gerne etc., die Liebe ist sein Panier und ist Jesus in ihm, daran hält er sich im Tod und Leben, bis sein Heiland alle seine Feinde zum Schemel seiner Füße gemacht und das erst geschaffene Bild in ihm wieder erboren hat etc. Wirst Du also in diese Praxis erstl. kommen, so werden alle Bilder wegfallen und Du wirst bald sehen, dass alles Uebrige nur Menschentand ist etc. und dann wirst Du den Kern und die edle Perle Math. 13 finden, worzu Gottes Barmherzigkeit Dir viele Gnade und Segenskräfte des Geistes schenken wolle. Uebrigens lasse Dich keiner Arbeit, auch in Deinen äusseren Verrichtungen verdrüssen, sondern thue Alles mit Fleiss. Gott wird Dir beistehen, wie bisher, und es ist gut, dass Du beschäftigt wirst. Lasse Dir unsere Angelegenheiten dabei auch angelegen sein, so viel es sich thun lässt. Uebrigens erlasse Dich der Gnadenobhut Gottes und verbleibe unter nochmaliger herzlicher Begrüssung von uns allen Dein treuer Vater  
Tilsa, d. 7. Dec. 1777. Eberstein.

Nr. 150. An Geh.-Räthe. Die Assessores bei der L.-R. Graf von Schönburg und Wilhelm von Eberstein sind bei ihrem Gesuch um Supernumerar-Raths-Stellen zu Fertigung der vorgeschr. Speciminum zu admittiren. (S.-R. B. LI. Nr. 5006.)

Wir sind auf euern etc. Vortrag v. 2. huj. etc. zufrieden, dass die bisherigen Assessores auf dem adeligen Latere der Landes-Regierung, der Kammerherr Karl Heinrich Graf und Herr von Schönburg und Wilhelm von Eberstein, in Rücksicht des von ihnen nach dem Zeugnisse der L.-R. zeithero erwiesenen Fleisses und Fähigkeiten bei ihrem dermaligen Gesuch um Supernumerar-Rathsstellen zu Fertigung derer diessfallsigen vorgeschriebenen beiden Speciminum admittirt werden mögen, haben auch dieselben sofort, in soferne sie hiebei anoch ihre Geschicklichkeit gänzlich bewähret, zu *Superumrar-, Hof- und Justitien-Räthen* auf vorgedachtem adel. Latere der L.-R. cum spe succedendi in locum et salarium ordinariorum dergestalt ernennet, dass dieselben in vorberührtem Falle, wenn deren eidlich bestärkte Specimina hinreichend befunden worden, als *Superumrar-, Hof- und Justitien-Räthe* nach obbemerkter ihrer zeithorigen Anciennetaet zu verpflichten, zu introduciren und ihnen *Sitz und Stimme* anzuweisen. Datum Dresden 12. Junii 1779. Friedrich August. Graf von Loss.

Nr. 151. Aus einem am 14. Mai 1795 dem Kurfürsten Friedrich August III. überreichten Schreiben des Hof- und Justitienraths Wilhelm Frhrn Eberstein genannt von Buring ist ersichtlich, dass a) sein Vater, Oberst der Cavallerie, in der Campagne von 1778 und seine Mutter im Nov. 1793 verstorben ist; b) dass Kinder aus zwei Ehen existirten und er nebst zwei Geschwistern in den väterl. Nachlass succedirte, zu dem mütterl. aber noch Enkel aus der ersten Ehe seiner Mutter da waren, die quartam ratam mit participirten; c) dass sich u. A. gefunden, dass in einem Keyser-Tesmarschen Concourse nom. der Ebersteinischen Erben vor dem k. Hofgericht zu Königsberg liquidirt worden, in solchem Gelder zur Auszahlung gekommen, dass er d) auf eine fiscalische Ausfertigung der ostpreuss. Regierung zu Königsberg Ende d. J. 1783, Inhalts deren man gegen ihn dortigen Orts den Emigrations- und Confiscationsprocess zu verfügen angedroht, weil er sich in Sr. kurfürstl. Durchl. Diensten befunden (und man glaubte, er sei preuss. Vasall) — HöchstDessen Intercession erbeten, worauf denn auch das Behufge durch Sr. kurf. D. Etranger-Departement des Geheimen-Cabinetts, sowie auch durch HöchstDessen Geheimen-Consilium an das k. preuss. Ministerium gebracht worden, welches dann den Effect gehabt, dass mittelst C.-O. d. d. Berlin 19. Jan. 1784 die Regierung zu Königsberg angewiesen worden, ihm die zur Distribution gekommenen Gelder, sowie sein übriges Vermögen abschlossfrei verabfolgen zu lassen; dass e) ein Haus existirte, das seinem Vater gehörte, davon das Eigenthum zu  $\frac{1}{2}$  ihm war und sich ein Käufer fand, der 6166 Thlr. dafür bot etc.

Nr. 152. An Geheime Räthe (s. Sp.-R. Bd. LXVI. Nr. 6566).

Bei der zur Besorgung der allgem. Armen- und Waisen-, auch Zucht- und Arbeitshäuser und deren Brandbeschädigten verordneten Commission sollen wegen des Geheimen Finanz-Collegii die Geh.-Finanzräthe Wagner und Frhr. von Hohen-thal beibehalten, sowohl derselben von Seiten des Ober-Steuer-Collegii der Kammerherr, Kreishauptmann und Ober-Steuereinehmer von Carlowitz und von Seiten der Landes-Regierung die Hof- und Justitien-Räthe Frhr. von Gutschmidt und von Eberstein zugeordnet werden. Dresden 25. Januar 1783. Friedrich August. Gr. v. Loss.

Am 29. Mai 1784 wird „dem Hof- und Justitienrathe und Assessor bei der Commerciens-Deputation von Eberstein als Interims-Gehalt bis er zu einer besoldeten Rathsstelle bei der L.-R. gelanget, 200 Thlr. zugetheilt (S.-R. B. LXXI. Nr. 7097).

Nr. 153. Schreiben Wilhelm's Frhrn Eberstein von Buring an Kurfürst Friedrich August III., die Bitte um Ertheilung der auf dem adel. Latere der L.-R. erledigten Rathsstelle enthaltend.

Durchl. Churfürst etc. Ew. Chf. D. haben in Höchstn Gnaden geruhet, mir etc. im Jahre 1777 eine *Assessorstelle* in HöchstDero Landesregierung zu ertheilen, mich auch darauf i. J. 1779 zum *Hof- und Justitien-Rathe* auf dem Adeligen Latere cum spe succedendi in locum et salarium ordinariorum zu ernennen etc. Nachdem nun durch die Entlassung des Kammerherrn, auch Hof- und Justitien-Raths Karl Heinrich's Grafen Herrn von Schönburg von seiner Hof- und Justitien-Raths-Function die *siebente Stelle* eines *ordentlichen* Raths auf dem Adeligen Latere HöchstDero Landesregierung erlediget worden: So wage ich, als der in der Ordnung nächstfolgende, Ew. Chf. D. in Unterthänigkeit dahin anzugehen, dass es HöchstDenen-selben in Gnaden gefallen möge, die nunmehr erledigte *Stelle* eines *ordentlichen Rathes* nebst denen damit verknüpften Emolumenten mir huldreichst zu ertheilen. Und beharre in ehrerbietigster Unterthänigkeit E. Chf. D. unterthänigst treuehormsamter  
Dresden 31. Martij 1785. Wilhelm Frhr. Eberstein genannt von Buring.

Acta, die Bestellung derer Hof- und Justitien-Räthe betr., Vol. XXI. Lit G. No. 81 Bl. 39. Loc. 4697.

Nr. 154. An Geh.-Räthe. Die erledigte Raths-Besoldung auf dem adel. Latere der L.-R. wird vom 1. April 1785 dem Hof- und Justitienrath von Eberstein bewilligt.

Die durch des etc. von Schönburg Resignation der von ihm bekleideten ordentl. *Rathstelle* auf dem *Adel. Latere* der Landes-Regierung à 1<sup>mo</sup> Aprilis cur. ai. zur Erledigung gekommene Besoldung von 1200 Thlr. jährl. wird dem dermaligen ersten Supernumerar, Hof- und Justitien-Rathe auf besagtem Latere *Wilhelm von Eberstein*, welcher solchergestalt in die 7. ordentliche Rathsstelle aufrückt, in Gnaden bewilligt, wogegen von bemeldter Zeit an, da er zum Genuss dieser Besoldung gelangt, der vermöge Unsers Rescripts vom 29. Mai v. J. bis dahin aus dem fonds der Landes-Oeconomie-, Manufactur- und Commerciens-Deputation ihm ertheilte Interimsgehalt von 200 Thlr. zurückfällt (S.-R. LXXV. 7465). Friedrich August.

Am 10. Juni 1790 wird „dem Hof- und Justitienrathe von Eberstein die gebetene Entlassung von der Assessor bei der Landes-Oeconomie-, Manufactur- und Commerciens-Deputation“ bewilligt (S.-R. B. XCV. Nr. 9497).

Nr. 155. Die auf dem adel. Latere der L.-R. erledigten ordentl. Rathstellen betreffend. (S.-R. CXXII. 13143.)

Wir haben etc. den Hof- und Justitierräthen von Nostitz und von Eberstein die für die zweite und dritte Rathsstelle durch Unsere Rescr. v. 29. Dec. 1787 ausgesetzte Besoldungszulage von 300 Thlr. jährl. für jede, und zwar dem von Nostitz vom 1. Sept. und dem von Eberstein vom 1. Oct. d. J. an etc. zugetheilt. Dresden 16. Nov. 1799. Friedrich August.

Unterm 6. Febr. 1808 wird genehmigt, dass der Hof- und Justitierrath von Eberstein als nunmehriger vorsitzender Rath auf dem adeligen Latere der Landes-Regierung in den Genuss der erledigten für die Mitaufsicht des Lehnarchives bestimmten 200 Thlr. vom 1. Oct. v. J. an einrücken möge. (S.-R. B. CLXVI. Nr. 16568.)

Nr. 156. Schreiben des Justitierraths Wilhelm Frhrn. Eberstein an Kurfürst Friedrich August III. d. d. Dresden 10. Juli 1805, die Bitte um Mittheilung mehrerer die Aemter Leinungen und Mohrungen betreffenden Urkunden enthaltend.

Durchlauchtigster Churfürst, gnädigster Herr! Da ich jetzt bei denen den Lein- und Mohrung'schen Forst betreffenden Differentzien bei Durchgehung der die Acquisition der Aemter Leinungen und Mohrungen in meinen Händen befindlichen Familien-Nachrichten und Documenten unter andern finde, dass im 16. Seculo, wenn eine Mutation des wiederkäuflichen Besitzes mit besagten Aemtern vorgegangen und Höchster landes- und lehnherrlicher Consens darin bei Ew. Churf. Lehns-Curie und Landes-Regierung gesucht und erhalten worden, dem damaligen Canzleibrauch nach der ältere Consens zurückgegeben werden müssen, wann der neue ausgefertigt worden, und ich dermalen über diese Mutationes und die successiven Cessiones der wiederkäuf. Besitzere bis endlich auf meine Vorfahren den Statum dieser Mutationum ratione possessorum chronologisch darzulegen genöthiget bin: So dringt mich diese Lage der Dinge, Ew. Churf. Durchl. dahin unterthänigst anzugehen, uns Amtsbesitzern von Leinungen und Mohrungen die Copias vidimatas von nachfolgenden bei HöchstDero Lehnarchive befindlichen Documentis uns huldreichst mitzuthellen als 1) Höchster Churfürstl., landes- und lehnherrl. Consens Churf. Augusti d. d. Dresden 13. Juni 1563 in die Alienation der Aemter Leinungen und Mohrungen von denen Grafen von Mansfeld Hans George, Peter Ernst, Hans Albrecht, Hans Hoyer und Hans Ernst an Ascha von Holl und Ludolph von Bortfeld sub dato in den Osterfeiertagen 1562 beschehen; 2) besagtes Alienations-Document obgedachter Grafen von Mansfeld an Ascha von Holl und Ludolph von Bortfeld d. d. in den Osterfeiertagen 1562 selbst; 3) Cop. vidim. Supplicum der Grafen von Mansfeld Hans Georg und Peter Ernst's d. d. Eisleben 1. Juli 1563, darin sie wegen des sub dato 13. Junius 1563 erteilten Höchsten Consenses einige Verwahrungen des Kohlenhandels halber vorstellig machten; 4) Cop. vidim. des darauf in Absentia Electoris Augusti besagten Grafen gegebenen Canzleibescheids sub dato Dresden 7. Juli 1563; 5) Cop. vidim. Höchsten Consenses d. d. Dresden 29. Nov. 1577 an George Hutter, Bürgern zu Leipzig, auf die Uebermasse der Aemter Leinungen und Mohrungen; 6) Cop. vidim. Höchsten Consenses d. d. 4. Januar 1578 auf die Uebermasse der Aemter L. u. M. für Dr. Heinrich von Byla nach Abzug des Pfandschillings; 7) Cop. vidim. Höchsten Consenses d. d. 12. Sept. 1579 in den Vergleich Heinrich's von Byla, Georg Hutter's und Claus von Bortfeld, darin der Vergleich selbst inseriret; 8) Abschied von des damaligen Chur-Prinzen Durchl. im Auftrag seines Herrn Vaters Churfürst Augusti zwischen den Grafen von Mansfeld, der Aebtissin zu Quedlinburg, Dr. Heinrich Bila, Georg Huttern und Christoph von Hoym, die Aemter Leinungen und Mohrungen betreffend d. d. Dresden 26. April 1585 (wenn auch nur in simpli Abschrift); 9) Consens Churfürst Christian II. in Cession des wiederkäuf. Rechts an besagten Aemtern Leinungen und Mohrungen von Claus von Bortfeld an Christoph von Hoym und Cons. d. d. Dresden 11. Aug. 1605; 10) Höchster Consens in die Cession Sigfried von Hoym an Joh. Statzius de Rascha der wiederkäuf. Gerechtigkeiten an den Aemtern Leinungen und Mohrungen d. d. 19. Dec. 1621; 11) Consens de 21. April 1662 in die Cession Bocks von Wulfingen an den Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein besagter Aemter Leinungen und Mohrungen. Zu dessen Allen Erläuterung lege ich aus meinem Familien-Archiv ein altes Convolut von Abschriften der hierher gehörigen Documente sub Rub. No 1. Loc. E unterthänigst bei, welches das Nachschlagen vielleicht zu erleichtern vermag, und erbitte mir solches nach davon gemachtem Gebrauch unterthänigst zurück etc. Wilhelm Frhr. Eberstein genannt von Buring und Cons.

Am 19. Dec. 1812 befiehlt König Friedrich August seinen Geheimen-Räthen: „ihr wollet der Landes-Regierung die Anschaffung einer vidimirten Abschrift von dem in den Händen der von dem Hof- und Justitierrathe von Eberstein hinterlassenen Erben befindlichen Original-Verträge über den mit der von Eberstein'schen Familie wegen der Aemter Leinungen und Mohrungen abgeschlossenen Wiederkauf aufgeben und dieselbe an Uns etc. einreichen“ (S.-R. B. CXCI. Nr. 19050.)

Nr. 157. „Johanne Eleonore Freyfr. von Eberstein geb. von Teutscher“ bittet den Kurfürsten Friedrich August III. mit Einwilligung ihres Mannes, des Kurfürsten Hof- und Justitierraths „Wilhelm Frhrn. Eberstein genannt v. Buring“, in Ermangelung eines Curatoris Sexus generalis um Bestätigung nachbenannter Personen zum Curatore Sexus in specie: 1) des Friedrich Gottlob Pfretschner, der Rechte Doctorn zu Dresden, zu Abschliessung des Kaufs über ihr besitzendes  $\frac{1}{40}$  an dem gewerkschaftl. Salzeuerke zu Teuditz und Kötzschau, welches sie Sr. kurf. Durchl. abgetreten — im Schr. d. d. Dresden 2. Jan. 1785; 2) des Cand. jur. Christian Ludwig Martini zu Dresden a) zu Annahme einer ihr beschehenen Cession eines auf dem Amte Leinungen hypothecarie haftenden Capitals, welches sie durch zu leistende Zahlung desselben zu acquiriren im Begriff steht — im Schr. d. d. Gross-Leinungen 26. Mai 1787, b) zu Annahme der ihr von ihrem Manne zu leistenden Cession eines Letzterem zustehenden in der Eberstein'schen Fideicommissarischen Erbschaftskasse radicirten Capitals — im Schr. d. d. Gross-Leinungen 30. Juni 1787; 3) des Regierungs-Canzlisten Ludwig Lorenz Friedrich Bildebrandt zu Veräußerung eines mit ihren väterl. Miterben resp. in communione besitzenden Begräbniss-Scheins-Bogens, sowie einer gleichgestalt in Leipzig befindlichen Kirchen-Capelle nebst darunter befindlichem Begräbnissgewölbe in der Neuen Kirche zu Leipzig — im Schr. d. d. Dresden 16. Aug. 1794; 4) des Regierungs-Secretarii Carl Gottlob Rhäsa, nachdem sie das zu Leipzig mit ihrem Bruder, dem Hauptmann von Teutscher, in Gemeinschaft besessene Haus zum Goldenen Hahn, da ihnen beiden in der Entfernung diese Communio Inconvenienzen erregt, zu verkaufen gesonnen ist, — im Schr. d. d. 23. Sept. 1797.

Nr. 158. Schreiben Wilhelm's von Eberstein an König Friedrich Wilhelm III. von Preussen, die Bitte um Wiederanstellung seiner Söhne Wilhelm, Moritz und Gustav enthaltend.

Wenn ich es wage, Ew. Königl. Majestät in Betreff dreier Söhne, welche in HöchstDero Dienste zu stehen die Ehre haben, unterthänigst anzugehen, So geruhen Ew. K. M. huldreichst zu erlauben, bemerken zu dürfen, dass etc. mein Vater im Dienste der preuss. Monarchie in der Campagne 1778 als Obrister starb und dass ich selbst als Junker bei dem damaligen Plettenberg'schen Dragoner-Regimente der Bataille bei Freiberg beiwohnte und nachher durch einen Sturz beim Exerciren, wo ich eine Rippe zerbrach, der militairischen Carrière entrückt ward. In der Schule des ältern preuss. Dienstes erzogen, hat die heisse Anhänglichkeit an die preuss. Monarchie, die in dem Blute meiner Familie lag, sich auf meine Kinder fortgepflanzt, und nicht eher haben meine Söhne\*) bei mir eine Zuflucht gefunden, bis ich: dass sie im strengsten Sinne des Worts der Pflicht der Ehre und des Dienstes Genüge geleistet, von ihren Vorgesetzten, an die ich mich deshalb wendete, vergewissert ward. Der älteste (Wilhelm), welcher als Lieut. beim Reg. v. Thiele stand, ward durch die Capitul. von Breslau gefangen und nahm schon im Monat März d. J. (1807) seinen Weg über Wien, um zu Ew. K. M. Armée in Preussen zu gelangen. Von ihm habe ich bis jetzt noch keine Nachricht. Die beiden andern Gebrüder (Moritz und Gustav), welche als Lieutenants bei dem v. Wartensleben'schen Regimente\*\*) standen, haben an dem unglücklichen Tage des 14. 8br bei Auerstedt das auffallende

\*) Als diese, nach der Schlacht bei Auerstedt durch die am 15. Oct. 1806 geschlossene Capitulation von Erfurt gefangen und auf Ehrenwort entlassen, zu ihm nach Dresden kamen, empfing er dieselben mit den Worten: „Können wir uns auch als ehrliche Leute unter die Augen treten?“ — und liess sie so lange im Hotel logiren, bis er über ihr Verhalten in der Schlacht und nachher die gewünschte Auskunft erhalten.

\*\*) Durch Vermittlung des preussischen Gesandten am sächsischen Hofe nahm der Schwager desselben, Graf Wartensleben, die Gebrüder Moritz und Gustav v. E. als Junker in sein damals zu Liegnitz garnisirendes Regiment an. Moritz wurde als 10. Junker bei der Comp. des Major von Stosch und Gustav als 11. Junker bei der Comp. des Capt. v. Knorr einrangiret (s. v. E., Gesch. 1195).

Glück gehabt, die Fahnen des 1. Bataillons ihres Regiments mit ihren Händen, nachdem das Bataillon aufgerieben war, zu retten, unterwegs noch eine dritte Fahne von einem andern Bataillon zu sauviren und nach Erfurt unter steter Verfolgung zu bringen, woselbst sie solche auf Geheiss des blessirt daseibst hingelangten Commandeurs des Regiments, des Major v. Ebra, auf den Petersberg an den dasigen Commandanten abgeliefert. Der aber hiernit und mit der Meldung an den General Larisch (die ihnen befohlen ward) verbundene Zeitverlust war Ursache, dass sie nicht mehr aus Erfurt, welches bereits umzingelt war, selbst entkommen und zur Armée gelangen können — sondern sich wider Willen, mit unterdrückter Wuth, in die Capitulation von Erfurt als Gefangene eingeschlossen fanden, von welchem Allen mir der Major von Ebra die Vergegenwärtigung, als von einem notorischen Ereignisse ertheilt hat. Auch sind alle ihre und meine Bemühungen, um zu einer Auswechslung zu gelangen, sowohl bei dem Grafen v. Goetz in Schlesien und sonst fruchtlos gewesen, es ist ihnen also auch der Trost entgangen, sich rächen zu können. — Meine Besetzungen in der Gegend von Sangerhausen hat der Durchzug des französischen Heeres auf eine ruineuse Art zugleich betroffen, und ausser dem, dass starke Contributionen und während eines seit dem December v. J. (11. Dec. 1806) nur dem Namen nach geschlossenen Friedens Spannungen, Lieferungen und Requisitionen aller Art noch nie aufgehört, ist mein persönliches Unheil dadurch zur superlativen Gradation gediehen, dass meine Possession mit im Austausch gegen Cobus an den neuen König von Westphalen begriffen werden wird etc.

Meine bitteren Gefühle seit dem unglücklichen 14. October v. J. schildern zu wollen, wäre ein Frevel. Verzeihen Ew. K. Maj. aber, wenn mein blutendes Herz sich der Kühnheit nicht erwehren kann, zu äussern, dass aus meinen Jugendjahren folgender oft gehörter Umstand mir noch vorschwebt. Vor der Bataille von Torgau eröffnete der **Grosse Friedrich** seinen zusammen berufenen Generalen, Obristen und Stabsofficieren, dass er Daun aus Sachsen vertreiben müsse. Glückte es nicht, ihn zu schlagen, so ginge der Rückzug nach Magdeburg, und die zu nehmende Position daseibst nebst den zu befolgenden Maasregeln hat er zugleich detaillirt. Sollte denn Niemand in der Armée übrig gewesen sein, der sich dessen erinnert? — Niemand der älteren Generale wenigstens durch theoretisches Studium der Militairgeschichte dieses grossen Lehrmeisters den Gedanken aufzufassen vermögend gewesen sein, um bei Magdeburg davon Gebrauch zu machen? — wo doch wenigstens so viel momentanée Zeit gewonnen worden, um in Schlesien die übrigen Kräfte des Staats zu sammeln und aufzustellen, da der Bogenzug nach Stettin ebenso schlimm sich dirigitte, als wenn man bei Magdeburg mit Ehren sich unter seinen eigenen Trümmern begraben hätte, um politische Trugschlüsse nicht durch erschöpfte Kriegszucht zu büssen — und über das geheiligte Haupt seines Königs und Herrn unüberschbare Folgen zu verhängen, als man es versäumte, Zeit zu gewinnen. Verzeihung, AllerGnädigster Herr! für die schwatzhafte Weitläufigkeit eines bejahrten Mannes, der im älteren strengen preuss. Dienste aufgewachsen, von seinen Empfindungen überäubt, seine Feder nicht im Zaum zu halten vermag. — Wenn ich mich jetzt erdreiste, Ew. Königl. Majestät unterthänigst anzuflehen, meine drei Söhne durch eine baldige Wiederanstellung in HochDero Armée aus der Unthätigkeit zu setzen, so hoffe ich zwar keine Fehlbitte zu thun, — allein keinesweges will ich mich einer Zudringlichkeit schuldig machen. — Sollten Ew. K. Maj. ihre Wiederanstellung nicht thunlich erachten, so beschränke ich mich auf die demüthige Bitte, wenigstens nach eingezogener Höchster Erkundigung über obige, ihr Benehmen betreffenden Umstände sie mit einem Zeugnisse unter Ew. K. Maj. Hohen Unterschrift zu entlassen, dass sie ihrer Schuldigkeit in Absicht auf Dienstpflicht und Ehre gemäss sich benommen, wenn gleich in meinem Alter Nichts so sehr mich beruhigen könnte, als die Hoffnung, dass meine Nachkommen einst Gelegenheit erhielten, mit ihrem Blute das Ihrige zu Begründung des alten Ruhms Ew. K. Maj. Waffen wieder beizutragen, welche Gefühle auf sie vererbt worden sind. Gewiss wird die Vorsicht die Wunden, die ein unerklär. Schicksal schlug, heilen — da in ihrer Hand oft kleine Mittel die weit umfassendsten Wirkungen der Staatskunst unauf löslich hervorbringen. Mit diesen feurigen Wünschen für Ew. Königl. Majestät kostbare Gesundheit, für das Wohl des Königl. Hauses und der Monarchie ersterbe ich mit den Gefühlen tiefster Ehrfurcht etc. E. K. M. etc.

Nach dem in meinem Besitze befindl. Concepte.

Zu gleicher Zeit legten auch Sr. Königl. Majestät die beiden Gebrüder *Moritz* und *Gustav* v. E. die unterthänigste Bitte zu Füssen, ihnen beiden huldreichst den Abschied zu ertheilen. Statt des erbetenen Abschieds erhielten sie aber die in v. E., Gesch. 1196 abgedruckte sehr ehrenvolle Cabinetsordre und wurden mit bedeutendem Avancement im 5. Inf.-Reg. wieder angestellt. Hiernach empfahl sie ihr Vater dem persönlichen Wohlwollen des General-Feldmarschalls Grafen Kalkreuth mittels Schreibens d. d. Dresden 30. Mai 1808, in dessen Eingang es heisst: „Wenn zwei meiner Söhne, Lieutenants bei dem Infanterie-Regimente Gr. v. Wartensleben, das Glück haben, auf Sr. Königl. Majestät Befehl ihrer künftigen Placirung halber in einem Pommerschen Regimente bei Ew. Excellenz unterthänig sich melden zu dürfen: So verzeihen Ew. Excellenz, wenn ich diese Gelegenheit ergreife, in Rückerinnerung jener Tage meiner Jugend, wo ich Hochdieselben schon früh in dem Hause meines Vaters, des verstorbenen Obrist von Eberstein zu Tilsit, verehren lernte, mich und die meinigen Ew. Excellenz Gnaden zu empfehlen.“

Das Regiment *Graf von Wartensleben* kann sich rühmen, an dem unglücklichen Tage des 14. October 1806 Alles geleistet zu haben, was in der Lage bis es aufgerieben war, zu leisten möglich war. Die beiden Lieutenants *Moritz* Willibald und *Gustav* Adolf Gebrüder von Eberstein, welche sich bei dem 1. Bataillon dieses Regiments befanden, berichten darüber i. J. 1808 nach erhaltener Aufforderung, eine detaillirte Darstellung dessen zu geben, was ihnen in und nach der Schlacht bei Auerstedt begegnet, Folgendes: „Nachdem das Regiment den 14. Oct. 1806 früh unter Zurückwerfung der feindl. Tirailleurs, der Canonade des Feindes ungeachtet, die Anhöhen bei Auerstedt occupirt, das 1. Bat. vom 2. getrennt worden und wir beim ferneren Vordringen auf eine durch feindl. Tirailleurs maskirte Batterie stiessen, wobei dem Commandeur Major v. Ebra und dem Major v. Benningsen die Pferde unter dem Leibe erschossen wurden, und während des über drei Stunden fortgesetzten Bataillonfeuers und steten Avanciren fielen hier die Lieutenants v. Münchhausen, v. d. Osten, v. Rabenau, v. Mumme und der Capitain v. Kamptz. Die Fahnenjunker waren gleich anfangs blessirt worden. Der Major v. Ebra hatte die eine Fahne aus der Hand des Major v. Benningsen, der solche vorher geführt und blessirt ward, sowie ich, der Lieutenant v. Eberstein der 2<sup>te</sup> (*Gustav* Adolf), die andere Bataillonsfahne, nachdem der Capitain v. Brause, der solche führte, auch blessirt worden, ergriffen. In diesem Avanciren traf eine Kugel den bereits blessirten Commandeur v. Ebra nun auch in den rechten Arm, und da der Capt. Graf v. Löwenstein auch blessirt worden, erhielt ich, der Lieutenant v. Eberstein der 1<sup>te</sup> (*Moritz* Willibald), die Bataillonsfahne aus dessen Hand. Nun war das 1. Bataillon auf 150 Mann circa zusammengeschmolzen, die sich in einem halben Mond formirten und retirirten. Auf dieser Retirade, dabei wir einen sumpfigen Wiesengrund passiren mussten, war der um die Fahnen noch befindliche Haufen etwa 50 Mann stark. Hier kam der Major v. Gfug, nachdem er früher blessirt und um sich verbinden zu lassen, zu uns, und so gelangte der kleine Haufen unter dessen Anführung nach Buttstedt. Hier lag Alles voll Blessirte und Fliehender. Und wann wir gleich, so lange wir Dämmerung hatten, die Dörfer vermieden und über die Felder wegzuziehen suchten, so hatte nun unser kleine Haufen auf 9 Mann sich vermindert. Denn die Menge der Retirirenden, welche stromweise auf uns stiessen, sich nicht allein nicht bereden lassen wollten, an unsere Fahnen sich anzuschliessen, sondern vielmehr durch übles Beispiel mehrere unserer Leute zum Wegschleichen veranlassten. Als es in Buttstedt hiess, dass in Erfurt der Sammelplatz der Retirade sei, beschloss der Major v. Gfug, sich dahin zu ziehen. Unter mancherlei diese Nacht über erlebten Ereignissen auf diesem in der Finsterniss fortgesetzten Rückzuge und bei dem steten Durchdrängen durch ganze Züge von Wagen, Bagage und Artillerie-Train, wo dann unser Häuflein bald gross bald klein war, langten wir um die Zeit der Morgendämmerung in einem Dorfe 3 Stunden von Erfurt an. Als wir aus solchem herauszogen, fanden wir noch 2 Fahnen auf dem Fahrwege liegen, von denen wir nicht wissen, welchem Regimente sie angehört haben. Ich, der Lieutenant v. Eberstein II. (*Gustav*), nahm die eine davon auf und liess die andere einen Musketier von des Capt. v. Brause Compagnie aufnehmen. Nun geriethen wir in der Gegend des Dorfes Kerspeleben in eine Menge Fuhrwesen, und indem wir uns durch solches durchdrängten, geschahen einige Schüsse hinter uns und es kam ein Geschrei, dass der Feind hinten in die Bagage gerathen und einige Knechte von den Pferden heruntergehauen hatte. Unsere Ermüdung war fast aufs Aeusserste gekommen. Der Major v. Gfug war blessirt und ritt ein auch blessirtes Pferd. Wir beiden Gebrüder, von denen ich, der Lieut. v. Eberstein I., die Fahne der Leib-Comp., und ich, der Lieut. v. Eberstein II., die andere Bataillonsfahne nebst noch einer bei Kerspeleben gefundenen Fahne auf der Schulter hatte, und da einige wiewohl leichte Prellschüsse an den Armen uns jede Bewegung schmerzhaft machten, zugeschworen, dass wir mit der grössten Anstrengung unseren kleinen Troup zusammen zu halten suchen mussten, konnten nun kaum mehr fort und liefen Gefahr, hier kurz vor Erfurt noch unterzuliegen und mit den Fahnen dem Feinde schon hier in die Hände zu gerathen. Allein glücklicher Weise traf ich, der Lieut. v. E. I., auf einen Reitknecht zu Pferde, dem ich halb mit Gewalt und halb im Guten sein Pferd nahm, ihm meinen Namen sagte und mich darauf schwang. Ich, der Lieut. v. E. II., bemächtigte mich des

zwar blessirten Knechtspferdes des Major v. Gfug, das bei der Bagage war. Und da der Feind, der von Weimar herkam, sich hinter uns mit der Bagage amüsirt haben mag, bekamen wir Zeit, uns glücklich zu entfernen. Jedoch in der Verwirrung war der Musketier, dem ich, der Lieut. v. E. II., die eine der bei Kerspeleben gefundenen Fahnen zu tragen gegeben, von uns abgekommen, und unser Häuflein, das um die 3 Fahnen, die wir beide Gebrüder unter Anführung des Major v. Gfug führten, geblieben, bestand aus 7 Mann. Und so hielten wir den 15. October um Mittagszeit nach 11 Uhr unseren Einzug zum Kraempfer-Thor in Erfurt, wo der Major v. Gfug resolvirte, unsere 3 Fahnen auf den Petersberg in die Hände des Commandanten des Forts daselbst, des Major v. Prueschenck, zu überliefern, welches auch gegen 1 Uhr durch uns geschehen ist. Mich, den Lieut. v. E. I., beorderte der Major v. Gfug, dem G.-L. v. Larisch, der eine starke halbe Stunde von Erfurt mit einem Corps stand, die Rett- und Ablieferung der Fahnen zu melden, welche befolgte Meldung zumal bei meinen müden Pferde 1 Stunde Zeit wegnahm. Ich, der Lieut. v. E. II., begleitete den Major v. Gfug zum Feldmarschall v. Möllendorf, welcher auf dem sogenannten Anger in der Nähe des Römischen Kaisers sich befand, zu welchem der Major v. Gfug hineingelassen ward und die Rettung der Fahnen meldete. Nachdem wir darauf nebst dem Major v. Gfug uns zu unserm im sogenannten Spittelgute schwer blessirt liegenden Commandeur, den Hrn. Major v. Ebra, begeben hatten, so verfügten wir uns darauf gegen Ende des Nachmittags auf den Petersberg, wo das 3. Bataillon unseres Regiments stand, und befanden uns auf dem Ravelin am Anselmsthor, als zwischen 9 und 10 Uhr an dem unglücklichen 15. October 1806, wie wir kurz darauf erfuhren, die Capitulation abgeschlossen ward. Um die Mitternachtszeit gingen wir vom Petersberge in die Stadt; allein gegen Morgen fanden wir die Thore alle mit starken feindlichen Wachen besetzt und alle möglichen Auswege versperrt. Gegen 9 Uhr Morgens den 16. 8<sup>te</sup> rückte die Garnison, um das Gewehr zu strecken, aus, französische Commissairs zeichneten die Namen sämmtl. Officiers auf und auch uns ward ein Revers abgefordert, bis zum Frieden oder Auswechslung nicht gegen Frankreich und seine Allirten zu dienen. Nun blieb uns Nichts übrig, als uns einen Pass geben zu lassen, um zu den Unsrigen immittelst uns nach Dresden zu begeben, wo wir bis Ende Mai d. J., da Seine Königl. Majestät die Gnade gehabt, uns wieder anzustellen und in Thätigkeit zu setzen, zum grössten Theile verblieben sind.“

Nr. 159. Schreiben Wilhelm's von Eberstein an seinen Sohn Gustav, u. A. Schilderung der Zeitnoth enthaltend.

Welche Unruhe, Angst und Noth wir seit dem April hier erleben und stets haben, wirst Du und Dein Bruder Moritz, wenn Ihr unsere precäre Lage in Dresden bedenkt, Euch selbst schildern können. Der König und alle Kassen hatten uns verlassen, im April waren der Dienerschaft 2 Monat Tractam. ausgezahlt, und ob das wieder geschieht, hängt von den Ereignissen ab. Der bekannte Schill hatte so nach den Kassen in Wittenberg eine christliche Absicht gehabt; allein Gott sei Dank, das ward vereitelt. Von unseren Befürchtungen zu schreiben, wäre überflüssig. Dann wann Gott uns nicht schützt, wer kann, wer will uns schützen, und welche Aussichten hat jeder ehrliche Mann, wann er an seine und der Seinigen Existenz denkt. Gleichwohl ist nicht zu läugnen, dass Gott über Sachsen noch seine Hand gehalten. Der arme König ist in Leipzig. An unsern Grenzen sind stete Veranlassungen zur Furcht. Die Zeitungen werden Euch die Einnahme von Wien und was vorherging und resp. folgte, bekannt gemacht haben etc. Auch im preuss. Staate ist Unordnung, Neuheitsgeist und Inconsequenz, wie allenthalben etc. Sehr viele Sachen bedürfen in jedem Fache der Staats-Oeconomie und Verwaltung Verbesserung. Ist aber jetzt in stürmischen Zeiten die Periode, solche mit Umstürzung alles Alten vorzunehmen? Gott vergebte das denen Rathgebern des armen Königs, die ihm jetzt Alles umzuwälzen rathen etc. Diese Ruhmsucht der Staatsmänner etc. wird und muss die Staatsmaschine ganz herunter bringen etc. Eine 40jährige Erfahrung und das Studium der Geschichte hat es schon so oft gewiesen etc. Es ist weiser und schwerer, nachzuhelfen, als umzuwerfen etc. Man denkt, wenn es anders wird, so wird es besser — und das ist nicht war. — Carl ist den 29. Mai bei Linz gewesen. Von George weiss ich seit dem 9. Mai Nichts. Von Ernst und Franz Nichts seit bald 4 Jahren. Die Mutter und Emilie und Lotthea grüssen herzlich etc. Wenn bei Euch so viele den Abschied nehmen (wie Moritz geschrieben, von dem eben ein Brief, in wahrer Fieberhitze verfasst, einläuft), desto besser für Euch, wenn Ihr anhaltet und temporisirt. Gott wird helfen. Dann wann auch Alles zusammenstürzte, welches Gott, der Alles lenkt, verhüten wolle, so bleibt doch das ostpreussische Militair etc. Der solide, vernünftige Mann vom Stande duldet mit Resignation die üblen Zeiten, er verschluckt seinen Kummer, thut seine Schuldigkeit gewissenhaft und harret aus etc. Noth ist allenthalben etc. Wartet ruhig noch 24 Monate ab, und es muss ein Sturm oder eine Ruhe kommen etc. Wilhelm sandte ich etc. 8 Friedr. d'or etc. Der Feldmarschall G. Kalkreuth hatte mir im Januar geantwortet und versprochen, ihn zur Anstellung zu empfehlen etc. Sollte Graf Kalkreuth ihm nicht eine Empfehlung nach Russland geben können, dort angestellt zu werden. Dann ohne einen Fuss, im 30. Jahre auch den halben Sold zu verlassen, ist doch bedenklich. Und in einigen Wochen wird sich es erstl. zeigen, ob sein Project, das er hatte, nur denkbar ist — mehr darüber zu sagen, ist der Feder verboten. — Ist einst Preussen im Falle, Truppen zu brauchen, welches doch sich ereignen kann, — so werden die Ausharrenden doch nicht zurückbleiben etc. Moritz hat mir ein tolles Heirathsproject communicirt, abermals mit d. Fr. v. G. Jetzt ist Zeit, zu heirathen, das ist für ihn eine Sache. Indessen glaube ich nicht, dass diese Ehe im Himmel geschlossen ist, sonst müsste sie sich von selbst machen. Ich will nun schliessen. Alles grüsst Euch, was Euch gekannt hat, und nimmt Theil an Eurem Ergehen etc. Die Fr. v. Selmnitz ist wieder hier. In Thüringen ist die Noth gross und die Aussicht zu einer schlechten Ernte — wenn Gott nicht hilft. — Unser arme König — Und so ist Jeder, der duldet und leidet etc. Lebt wohl, Mutter und Geschwister segnen Euch, die ich alle der Obhut des Höchsten, der meinen Kummer ändern wolle, entlasse.

Eberstein g. v. B.

Dresden, den 6. Junius 1809.

Mein Grossvater, der Hof- und Justitierrath Wilhelm Freiherr von Eberstein, und meine gleichfalls zu Dresden verstorbene Grossmutter sind auf hiesigem alten Neustädter-Gottesacker beerdigt worden. Die Aufschrift des Grabsteines lautet: „Denkmal des Königl. Sächs. Hof- und Justitierrathes Hrn. Wilhelm Freyherrn v. Eberstein genannt von Büding, geboren am 11. Februar 1753 zu Tilsit in Ostpreussen, gestorben als Vater von 9 Kindern zu Dresden d. 14. May 1811, Und dessen Ehegattin\*) Fr. Johanne Eleonore geb. von Teutscher, geboren zu Leipzig den 10. August 1749, gestorben den 25. Januar 1823.“

Diese Inschrift verdanke ich der Frau Generalin von Carlowitz geb. von Ingenhaff zu Dresden.

\*) Der Kurator der beiden Töchter Emilie und Charlotte, der Reg.-Secret. Jähnichen, zeigt am 25. Januar 1823 den Tod ihres Sohne Gustav mit den Worten an: „Heute des Morgens gegen 6 Uhr ist die vortreffliche Frau, deren Herzengüte ich persönlich zu kennen so glücklich war, in den Armen Ihrer Schwestern verschieden. Ew. Hoch- und Wohlgeboren soll ich diesen Unfall und dass die Beerdigung der Verstorbenen auf den 29. Januar d. J. Mittwoch früh 8 Uhr bestimmt worden, vermelden.“

Mein Vater, der oben oft genannte Gustav Adolf Frhr. von Eberstein, geehrt durch Königliche Anerkennung und Königlichen Dank für sein „gutes Benehmen in und nach der Schlacht bei Auerstedt,“ wurde später auch geschmückt mit dem Eisernen Kreuze für seine Tapferkeit bei Dennowitz. Seine Tochter Juliane Gustavine Charlotte verheirathete sich am 23. Januar 1843 mit Heinrich Niemeyer, damal. ev. Prediger auf dem Frauenberge zu Nordhausen (nachmal. Pfarrer zu Gehofen), dessen Vater Christian Niemeyer, Prediger zu Dedeleben, die Hochzeitsgäste mit nachstehendem, dem „lieben Brautpaare“ gewidmeten „Hochzeitlied“ erfreute:

(Mel.: Bekränzt mit Laub u. s. w.)

Der Frauen-Berg, der Frauen-Berg soll leben!  
Das ist ein schönes Wort!  
Die Frauen hoch! die Glück ins Leben weben  
Hier und an allem Ort!

Sonst seufzte dort in düstern, öden Zellen  
Der Nonnen bleicher Chor.  
Sie durften keinen Freund sich zugesellen,  
Verschlossen war das Thor.

Der Probst sass auch allein in grauen Mauern,  
We nun die Freude blüht.  
Verschwunden ist das Seufzen und das Trauern,  
Da man Frau Präbistin sieht.

Went Frau Präbistin, diese holde Dame!  
Des Probsts Glückseligkeit!  
Und rief Eberstein, der edle Name  
In alt' und neuer Zeit!

Und rief Alle, die hier oben wohnen,  
Die Frauenberger all!  
Gott möge ihnen treue Liebe lohnen!  
Hoch, hoch mit Freundschaft!



529

34

1.45



529  
31

1.45

